



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

From the Library
of
SIR EDWARD BURNETT TYLOR, KNT.,
D.C.L., F.R.S.,

The first Reader and Professor of Anthropology
in the University of Oxford.

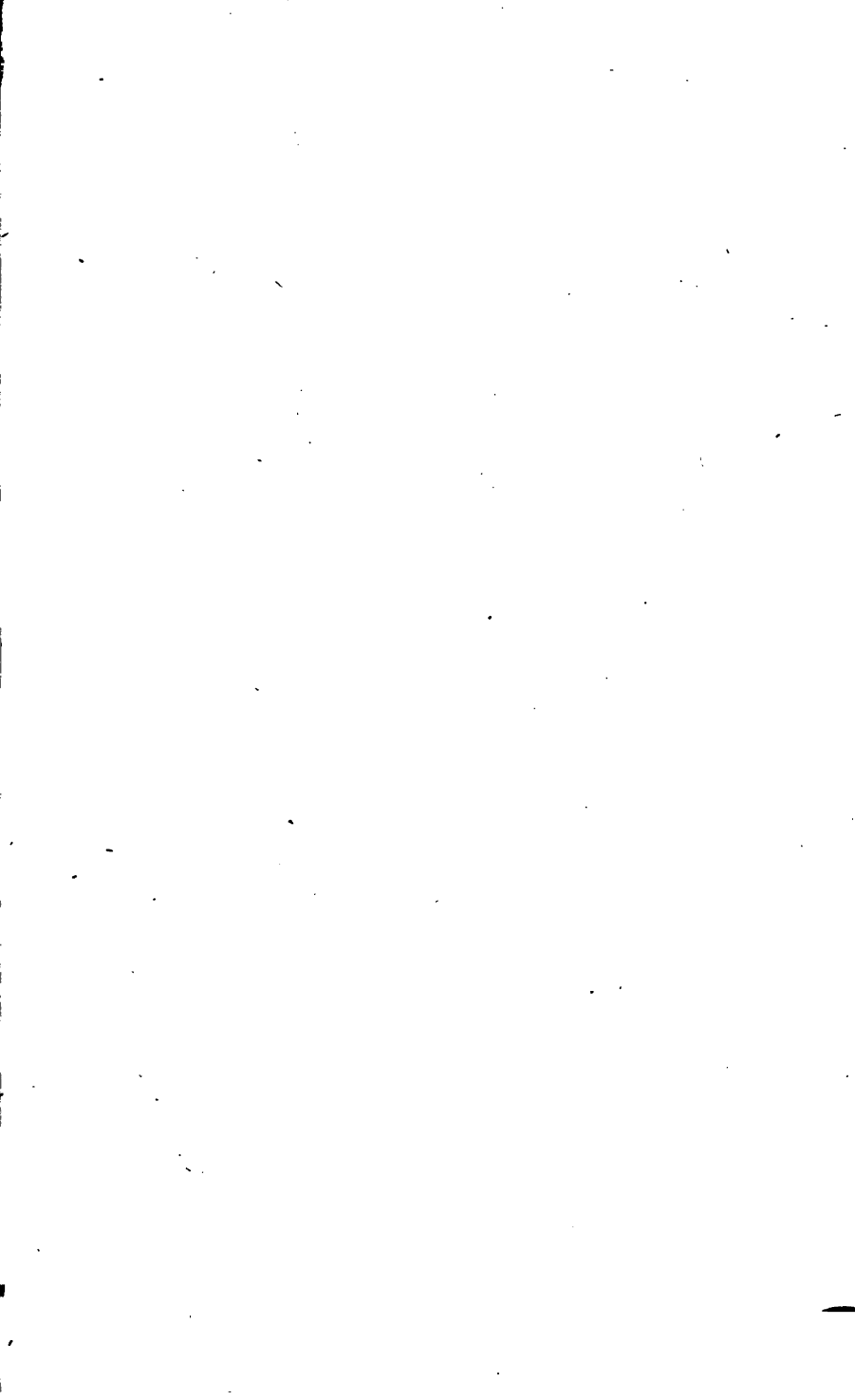
Presented to the Radcliffe Trustees
by
DAME ANNA REBECCA TYLOR,

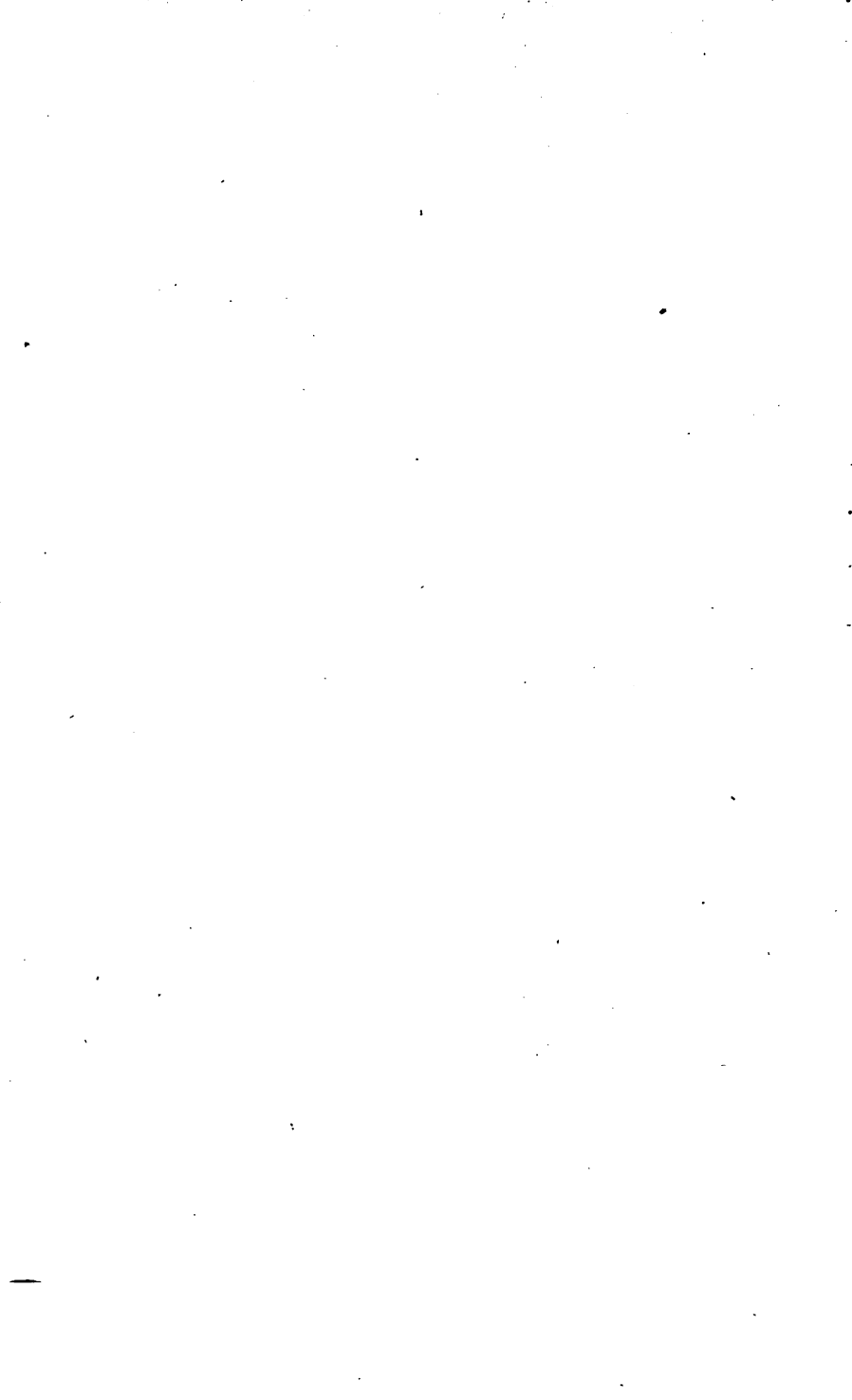
June, 1917.

24744

e. 10







4

Von

unehrlichen Leuten.

Cultur = historische

Studien und Geschichten

aus

vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste,
mit besonderer Rücksicht auf Hamburg.

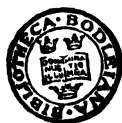
Von

Dr. Otto Beneke.

Hamburg,
Berthes, Besser und Mauke.

1863.





Z u e i g u n g

an den

Herrn Staatsrath Dr. **Gottfried Theodor Stiehling**
zu Weimar.

Zu dem „deutschen Gannertbum“ des Herrn Dr. Abel-Lallemant zu Lübeck findet man auf der ersten Seite die Hohen Senate der vier Freien Städte Deutschlands genannt, welche die Widmung dieses vortrefflichen Werkes anzunehmen gernht haben.

Wenn ich es nun gewagt, einen der ehrlichsten Namen Deutschlands an die Spitze eines Häufleins „unehrlicher“ Leute zu stellen, die noch lange keine Gauner waren, so weiß ich, daß der werthe Träger dieses Namens, der Herdersenkel, der Wielandsvetter, auch ohne Hinblick auf erwähntes Beispiel rathsherrlicher Vorurtheilslosigkeit, das ihm zugemuthete Schildamt freundlich übernehmen wird.

Empfange also, lieber Freund, was ich — nicht ohne Erinnerung an die gemeinsamen Studien unserer goldenen Jugendtage zu Heidelberg — für Dich erlesen und geschrieben. Eigne es Dir zu mit Deinem schönen Talent, den Ernst auch im Scherz, Erheiterndes im Traurigen, und die Sterne auch hinter den Wolken zu finden. Nimm hin diesen harmlosen Bericht von einigen Zügen deutscher Art und Unart, und

deren Erscheinungen in meiner Vaterstadt. Dein ohnehin zu historischen Betrachtungen geneigtes und gern an den Grenzscheiden der Jahrhunderte weilendes Auge, es möge einmal den einsamen Hochbau der Bundesgerichte verlassen, es möge von den erhabenen Regionen der Ernestiner und ihrer erlauch- ten Mutter, sich abwärts senken zu den Hirten und Müllern im Thale, zu den emsig wirkenden Leinwebern der Städte, zu den fröhlich schwärmenden Spielleuten, wie zu ähnlichen mehr oder minder erfreulichen Gestalten der vaterländischen Ver- gangenheit. Vielleicht erkennt es hier selbst in düsterer Um- hüllung manch Aechtdeutsches, nämlich Sinniges, Tüchtiges, Edles; auch hie und da, neben wüsten Trümmern, ein son- nig grünes Idyll, und, unter dem Unkraut der Kreuzwege — manch schönes Blümlein Ehrenpreis!

Hamburg, am 20. October 1862.

Dr. D. B.

Inhalts - Uebersicht.

	Seite
Zueignung.	
Einleitendes Wortwort	1
Erster Abschnitt. Von unehrlichen Leuten	9
Erstes Capitel. Von Hirten, Schäfern und Müllern	11
Zweites Capitel. Von Spielleuten aller Art	18
Drittes Capitel. Von Badern und Barbierern	57
Viertes Capitel. Von Leinwebern	66
Fünftes Capitel. Von einigen anderen verkannten Hand- werkern	72
Sechstes Capitel. Von einigen Staats- und Gemeinde- dienern, insbesondere von Zöllnern, Todtengräbern, Thürmern und Bettelbögen	81
Siebentes Capitel. Von Nachtwächtern	91
Achtes Capitel. Von Schergen, Gerichts- und Polizei- dienern	102
Neuntes Capitel. Vom Scharfrichter und seinen Ge- fellen.	
a. Allgemeiner Ueberblick	118
b. Vom hamburgischen Frohn	144
Anhang. Der Wehe schreiende Stein Husum's	196
Zweiter Abschnitt. Von unehrlichen Dingen	209
Allgemeine Betrachtung. Gefängnisse u. s. w. — Ab- deckermesser. — Nichtschwert. — Galgen und Galgen- bauten. — Vom unehrlichen oder Esels-Begräbniß.	

Dritter Abschnitt. Vom Ehrlichsprechen	Seite
	253
Allgemeine Betrachtung. — Reichsgesetze. — Kaiserliche Freibriefe. — Uebergang in ehrliche Stände, besonders in den Kriegerstand. — Vom Ehrlichmachen durch Fahnenstwenken.	

Einleitendes Vorwort.

Diebe, Meineidige, Spitzbuben, sowie andere Schelme und notorische Missethäter sind aller Orten und zu allen Zeiten verdienstermaßen ebenso moralisch unehrlich, wie bürgerlich ungeehrt gewesen. Daneben aber unterlagen in der Deutschen Vorzeit einem gewissen Rechts- und Ehrenmangel: die unehelich geborenen Kinder, die Leibeigenen, sowie alle Wenden, Juden, Türken und Heiden. Und endlich lastete auch ein theils gesetzlicher, theils herkömmlicher Makel auf verschiedenen Gewerben und Dienstverhältnissen, deren Ausübung sich ganz wohl mit der (moralischen) Ehrlichkeit nach unserm Sprachgebrauch, nicht aber mit der vollen Ehrenhaftigkeit eines freien Deutschen nach damaliger Anschauung vertrug. Die Auffassung der Sache: daß solch ein Makel nicht nur dem Genossen des anruchtigen Gewerbes oder dem Inhaber des mißachteten Dienstes persönlich, sondern auch seiner Frau und Nachkommenschaft anlebe, vermehrte ungemein die Zahl dieser Art unehrlicher Leute im heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation. Mit wachsender Cultur der neueren Zeiten milderte sich der strenge Ehrbegriff der alten Germanen mehr und mehr; es kamen humane Reichsgesetze hinzu, welche die bemakelten Gewerbe und Dienste ihrer Unehrlichkeit entbanden, und diese lediglich auf das Handerthum, correcter gesprochen: auf die mit demselben verbundene Abdeckerei,

Unehrliche Leute.

beschränkten, dergestalt, daß endlich nur noch im unweisen oder schalkhaften Volksmunde die traditionelle Unehrllichkeit einiger Gewerbe und Erwerbsbeschäftigungen fortlebt.

Die nachfolgenden Blätter überlassen nun die moralisch unehrlichen Leute ihrem Gewissen, wie dem dies- und jenseitigen Richterstuhle, — übergeben auch gänzlich die ferner genannten, durch Geburt, Nationalität oder Confession verrufenen, jetzt rücksichtsvoll emancipirten Mitmenschen, — und beschäftigen sich einzig mit der gewerblichen oder dienstlichen und oftmals sehr spießbürgerlichen Unehrllichkeit.

Ihre ersten Spuren finden wir schon bei den alten Deutschen, so weit deren einfaches Gemeinwesen eine Veranlassung dazu bot. Sie hing nämlich wesentlich mit der durch Waffenrecht und Waffenpflicht bedingten Standeseintheilung zusammen. Wer weder berechtigt, noch verpflichtet war, im Heer- oder Bürgerbann zu fechten, der gehörte auch zu keinem der anerkannten Stände, der war standeslos; und weil es außer der Waffenehre keine andere bürgerliche Ehre gab, so war er auch keiner Ehre theilhaftig, mithin, nach älterem Sprachgebrauch, unehrlich. Vom Standpunkte dieser Anschauung aus läßt es sich nicht verkennen, daß viel Schönes und Edles darin liegt, wenn jene Schwert- und Schildgenossen sagten: „Alle, die mit uns das Vaterland nicht vertheidigen können oder mögen, item, die wir für unwürdig achten unserer Wehrpflicht und Waffenbrüderschaft, die gehören nicht zu uns, die können unserer Waffenehren nicht genießen.“ Die moralische Redlichkeit, sofern sie deren befaßen, blieb den Standeslosen unverkümmert, nur vom Genuß der Standes- und Ehrenrechte, welche den tapfern Angehörigen der sieben Heerschilder, kraft ihrer Kriegsbereitschaft und Hingebung für's Vaterland zu Theil wurde, mußten sie consequenterweise ausgeschlossen bleiben. „Das ist nun einmal so,“ sagen

die frömmsten Nordamerikaner, wenn sie einen in ihre religiösen Conventikel eingedrungenen heilsbegierigen Neger zur Thür hinauswerfen. Das war nun einmal so bei den alten Deutschen, und die von ihnen hinausgeschobenen Ungeehrten, ja selbst die auf noch mißachteterer Stufe stehenden Leibeignen waren unendlich viel besser daran, als Uncle Tom's schwarz- und dunkel-farbige Sippschaft. Die Betheiligten wußten's und kannten's nicht anders, fügten sich, und trugen ihr Geschick (wie Justus Möser meint) mit demselben Gleichmuth, mit welcher die Genossen des 7. oder letzten Heerschildes sich darein fanden, daß sie nun einmal schicksalsmäßig nur gemeine Bannalisten waren und weniger Ehre genossen, als die zum 6. Schilde Gehörigen u. s. f. Und mit demselben Gleichmuth betrachten heut zu Tage schlichte, rechtschaffene Steuerpflichtige die glänzenden Ehrenvzüge ihrer hochbewürdeten Mitmenschen, z. B. derjenigen, welche eines constitutionellen Staates höchste Staffel erklimmen haben, nämlich einen Parlaments-, Landtags- oder Bürgerschafts-Sitz. Mit demselben Gleichmuth sieht der unbesteuerbare Proletarier dem ihm kaum verständlichen Drama eines Wahlkampfes zu, und weiß es nur nicht, daß er, der nicht einmal der ehrenvollen Betheiligung bei den Urwahlen theilhaftig sein darf, dem standeslosen Ungeehrten der Vorzeit völlig gleich gestellt ist. Und mit einem noch viel edleren Gleichmuth wendet der besitzlose, dunkle Ehrenmann sich ab von den Huldigungen, welche die verblendete Menge fort und fort dem ersten Heerschilde der modernen Welt, dem goldenen Kalbe, freiwillig tributirt, in dessen Augen er noch viel weniger ist, als ein gemeiner Bannalist, nämlich ein armer Teufel! Das Alles ist nun einmal so, das ist immer so gewesen, das wird auch, so lange die Erde steht, wenn auch in andern Ausdrucksformen, immer so bleiben.

Zu solchen standeslosen, ungeehrten Leuten der ältesten

• Vorzeit gehörten beispielsweise, sofern sie nicht schon als unfreie Hörige in noch schlimmerer Lage waren, die Hirten, die Schäfer und die Müller; durch ihren zwar sehr idyllischen, aber wenig Erhebung darbietenden Beruf, welcher sie in Kriegs- wie Friedenszeiten an die heimathliche Scholle fesselte, waren sie absolut verhindert, ins Waffensfeld zu ziehen. Sodann aber die unter den Begriff der fahrenden Leute fallenden Kämpfer, Gaukler und Spielleute aller Art, deren Standeslosigkeit sich von selbst ergibt aus ihrer unsoliden, heimathlosen Lebensart. War der Ehrenmangel bei den Hirten und Müllern nur factisch, so war derselbe bei den Gauklern schon grundsätzlicher Natur, denn außer der Heimathlosigkeit war bei ihnen der Umstand, daß sie für Geld und Gut ihre Künste trieben, der Hauptgrund ihres Ehrenmangels.

Das waren die ersten Anfänge der Unehrllichkeit, von welcher hier die Rede ist. Sie wurde systematisch ausgebaut sowohl durch die in den allmählig heranwachsenden Städten zur Blüthe kommenden Zünfte, als auch durch das nach Deutschland verpflanzte Römische Recht.

Die Zünfte, über welche man jetzt den Stab bricht, ohne zu beachten, welche gültige Berechtigung ihnen innegewohnt hat, und welche einen Einfluß sie auf die Entwicklung des Kunst- und Gewerbefleißes, ja auf die frische Entfaltung des freien deutschen Bürgerthums geübt haben, — die Zünfte nährten einen anerkennungswerthen Geist der Ehrbarkeit und Ehrenhaftigkeit. Wer kann es einer ursprünglich auch zu gottesdienstlichen Zwecken verbrüdereten Corporation makelloser Standesgenossen verargen, wenn sie nur solche Elemente in sich aufnehmen wollte, welche nach herrschender Anschauung ebenfalls im Vollbesitz bürgerlicher Ehre waren? Daß die wackern Zunft-

genossen nun des Guten zu viel thaten, daß sie viel Ehrenwerthes wegen äußerer Zufälligkeiten ausschlossen, daß sie in einseitiger Verkennung des Kerns der Sache zu viel Gewicht auf die Schale legten, und allmählig ein eigenes Lehrgebäude von ehrlichen und unehrlichen Handwerkern aufstellten und eigenfinnig verfolgten, das soll nicht ungesagt bleiben.

Unterstützt wurden sie in diesem Bestreben durch den Einfluß des Römischen Rechts, welches das bis dahin in Deutschland unbekanntes Institut des Scharfrichterdienstes mit allen seinen Consequenzen hieher verpflanzt hatte. War bis dahin das Vollstrecken einer gesetzlichen Leib- und Lebensstrafe irgend einem Gerichtsverwandten oder sonst einem achtbaren Gaugenossen ohne den geringsten Abbruch seiner Ehre aufgetragen gewesen (wie wir unten genauer erfahren werden), so fiel es nun, wie in Rom, als gewerbmäßige Handtierung und knechtischer Dienst, leib-eigenen Leuten, begnadigten Verbrechern und deren unehrlichen Descendenten anheim, und wurde in durchgängiger Verbindung mit dem schimpflich geachteten Abdeckerdienst, durch eine Art römischer Infamie des Carnifex gebrandmarkt. Folgerichtig waren von derselben auch des Henkers Leute mitbetroffen, und dem schlecht distinguirenden Volksgeiste lag es nahe, nun auch verschiedene mit der Nachrichterei connectirende Staats- und Gemeinde-Dienste, z. B. die der Amtsbüttel, Gerichtsdiener, Gefängnißwärter, ebenfalls in den Kreis der Unehrllichkeit zu ziehen, wodurch denn die Zünfte Ursache fanden, den Index der bei ihnen verrufenen Gewerbe ansehnlich zu erweitern. Gegen Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts kam das Unehrllichkeitswesen zu einer so üppig gefährlichen Blüthe, daß, wie oben gedacht, die Reichsgesetzgebung dagegen einschritt, aber erst ihren oft wiederholten Mandaten, im Verein mit der fortschreitenden, bekanntlich selbst bis auf den Teufel sich erstreckenden

Cultur, gelang der günstige Erfolg, dessen unsere vorurtheilsfreieren Tage sich erfreuen.

Allerdings handelt es sich bei diesen Dingen hauptsächlich um die äußerliche Ehre, welche nur die Flügeldecke der innern wahren Ehre ist. Aber auch jene ist eine Macht im Menschenverkehr und verdient Beachtung, weil ein Kern, eine Gesinnung darunter verborgen ist. Bei tieferem Eingehen in die vorliegende Sache werden wir leicht gewahren, daß es derselben an solch einem innern edeln Kern nicht gefehlt hat, da in den meisten Fällen dem Ehrenmangel eine durch herrschende Anschauung bedingte Annahme vorhandener Unmoralität, mindestens ein Darangrenzen, zum Grunde lag. In vielen Fällen hat die Volksmeinung als *Judicium Parium* den Ehrenmakel ausgesprochen über solche vom Gesetze unerbietbaren Handlungsweisen, ja selbst über nothwendige Dienststellungen, deren Ausübung entweder die gute Sitte mißbilligt, oder welche ein wahrhaft anständiger Mann mit seinem Ehrgefühl nicht zu vereinigen weiß. Das innere Wesen der Sache existirt noch heute, nur daß wir die praktischen Folgen der Vorzeit nicht mehr daran knüpfen.

Man denke sich nun auch die mit dem Ehrenmangel der Gewerbe verbundenen Nachtheile nicht zu schreckhaft und grausam. Die ursprünglich einigen derselben anlebende Rechtlosigkeit war im späteren Mittelalter spurlos verschwunden. Der allgemeinen Menschenrechte, so viel deren damals entdeckt waren, entbehrte kein unehrlicher Gewerbsmann; sein Eid galt im Gericht, und bis die Obrigkeit seine moralische Unehrllichkeit erkannte, war er ihr so werth wie jeder andere Staatsbürger. Die Nachtheile waren, abgesehen von dem versagten Eintritt in andere, nämlich in ehrlichgeachtete Gilden, von geringeren Stufen mitbürgerlicher Hochachtung und der daraus resultirenden stillschweigenden Unwählbarkeit zu den Ehrenämtern der Gemeinde, meist gesellschafts-

licher Natur. Es waren Schwierigkeiten und Hindernisse des Unehrliehen bei der Wahl seiner Hausfrau, bei seinen Bemühungen um ansehnliche Gebatterschaften, um gute Kirchenplätze, und um ein stattliches Leichengefolge für den Fall seines vereinigtigen Abtretens vom irdischen Schauplatze. Justus Möser, dessen freisinnige Denkungsart Niemand bezweifelt, äußert in seinen patriotischen Phantasien (Bd. I. S. 367 und II. 159. 160) wiederholt seine Bedenken über die alle gewerblichen Ehrenunterschiede aufhebenden Reichsgesetze, und meint, daß jene, zweckmäßig von ihren Auswüchsen befreit, für die Ehrenhaftigkeit der löblichen Zünfte wie des ganzen Mittelstandes, also für den Kern des Deutschen Bürgerthums, nur förderlich sein könnten. Auch Herr von Heß (in seiner Hamburger Topographie Bd. III. S. 376) erscheinen die auf Kosten der Handwerkerlehre übertriebenen Humanitätsrückichten für die sogenannten Unehrliehen eher zu tadeln, als zu loben, da das Lebendige, eifrige Point d'honneur der Zünfte keineswegs als blindes Vorurtheil beseitigt werden dürfe. — Den Gedanken aber, das ganze Zunftwesen wegzurasiren und eine sogenannte Gewerbefreiheit ohne Bürgerthum an die Stelle zu setzen, hätte von Heß wie Justus Möser sicherlich auf das Aeußerste bekämpft.

Die nachfolgenden Mittheilungen können nun keineswegs auf das Verdienst einer erschöpfend gründlichen Behandlung des Gegenstandes Anspruch machen. Es sind die mehr oder minder ergiebig ausgefallenen Resultate gelegentlicher Studien, zu welchen die archivalische Beschäftigung des Verfassers Anlaß gegeben, aber keine ähnliche frühere Bearbeitung einigen Vorschub geleistet hat. Um so größer ist die Zahl der bei gegenwärtiger Zusammenstellung benutzten sachverwandten Werke aus älterer

und neuerer Zeit, mit deren vollständiger Anführung der Verfasser seine Leser, verschonen zu dürfen geglaubt hat.

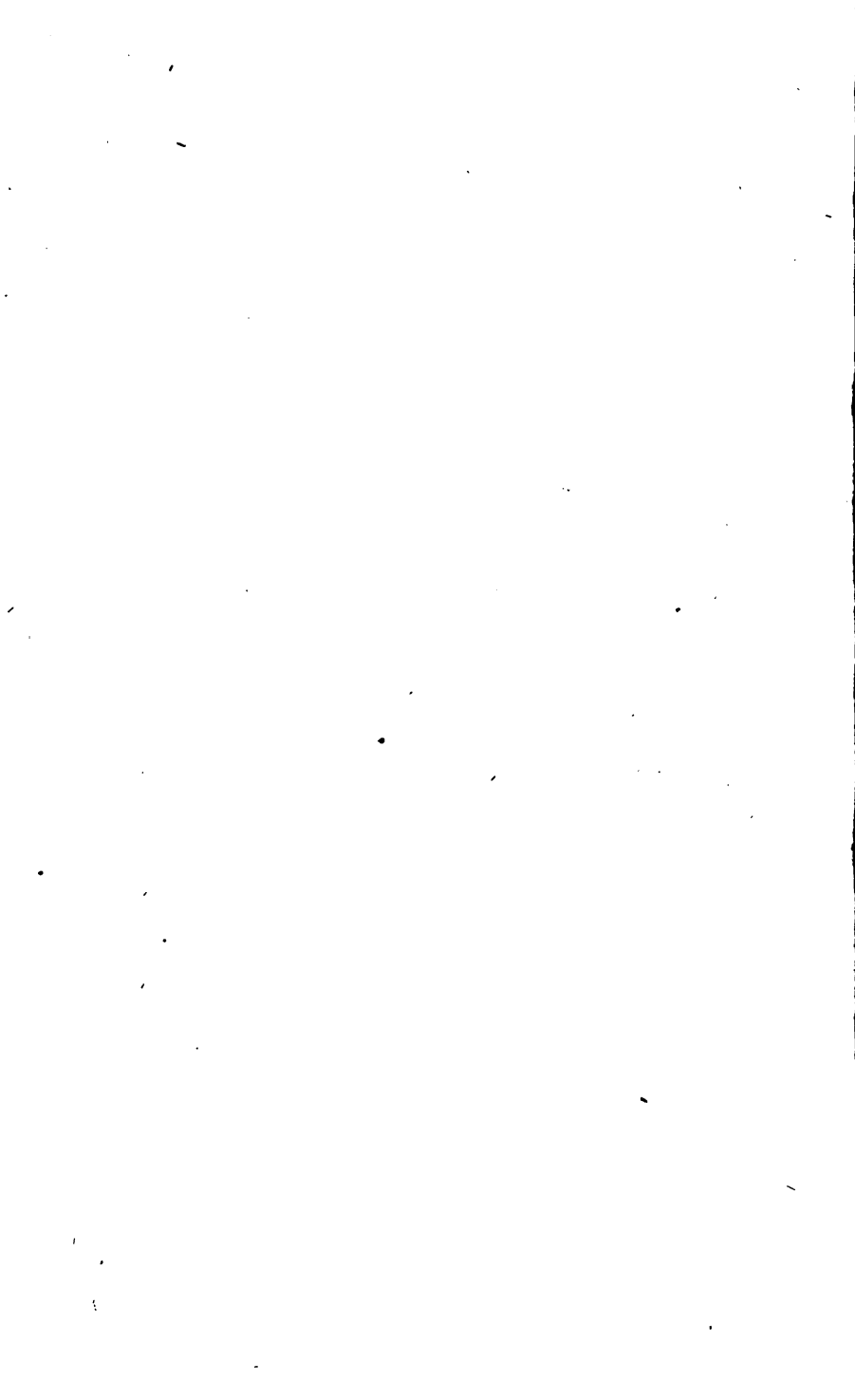
Bei der Darstellung ließ sich die systematische Unterscheidung der unehrlichen Leute nach Gewerben und Diensten nicht durchführen, da die ältesten Erscheinungen dieser Art jedenfalls voranzustellen waren. Die höchste Staffel der Unehrllichkeit im ehrlichen Deutschland, die des Scharfrichters, erforderte sachgemäß die umfangreichste Behandlung.

Es lag nahe, in einem zweiten Abschnitte auch die mit der scharfrichterlichen Stellung zusammenhängenden unehrlichen Dinge darzustellen, durch deren Verührung sich, nach dem Volksglauben, die Schmach fortpflanzte, welchen Dingen sich dann eine Betrachtung über das unehrliche Begräbniß anreihen konnte.

Um endlich, nach so manchen peinlichen Mittheilungen, das Ganze mit einem wohlthuenden Gegenstande schließen zu lassen, ist dann der letzte Abschnitt vom Ehrlichsprechen hinzu gekommen.

Erster Abschnitt.

Von unehrlichen Leuten.



Erstes Capitel.

Von Hirten, Schäfern und Müllern.

Der Ehrenmangel dieser poetischen, malerischen Gestalten der freien Natur will uns Stadt- und Büchermenschen anfangs gar nicht zu Sinn. Bei ihrer Nennung denken wir unwillkürlich an die patriarchalischen Zustände der Erzwäterzeit, an die Hirten auf dem Felde bei Bethlehem; oder an Aradiens Damon und Phyllis, die sanften, liebevollen Hüter der Unschuldssymbole, schneeflockiger Lämmlein mit blauen Halsbändern; oder, wenn unsere Phantasie nicht soweit zurückfliegt, an die prächtigen Sennbuben des Alpenlandes, wie die Maler sie darstellen, — an die weisen wohlhabenden Besitzer romantischer Gebirgsmühlen am brausenden Gießbach.

Dennoch achtete die deutsche Vorzeit diese Leute für unehrlich, zunächst, wie oben erwähnt, wegen ihrer durchweg unkriegerischen Standeslosigkeit, welche vielleicht bei den meisten mit ihrer angeborenen Unfreiheit zusammenfiel. Als die sieben Heerschilde längst vergessen waren, da blieb doch den inzwischen aufgeblühten Zünften der alte Makel dieser Leute so wohl im Gedächtniß, daß sie ihnen und ihren Söhnen den Eintritt in ihre ehrbaren Corporationen versagten. Manche unangenehme Erfahrungen, welche eine häufige Verirrung jener idyllischen Personen vom Pfade moralischer Redlichkeit darthaten, mögen dazu beigetragen haben.

So mag denn die allzubequeme Gelegenheit manchen reinlichen Müller verlockt haben zu unsauberer Aneignung ungebührlicher Antheile des ihm anvertrauten Getraides, welches uraltes immer neues Vergreifen man „Moltern“ nennt. Genug die Müller kamen schon sehr früh in den Geruch, daß sie

ärndteten, wo sie nicht gesäet, und zu Karls des Großen Zeit stand es um ihre Reputation so übel, daß ihre Söhne von allen geistlichen Aemtern und Würden ausgeschlossen waren. Auch in den folgenden Jahrhunderten dauerten die Bauernklagen über das Müllermoltern fort, was natürlich nicht geeignet war, die alten bösen Erinnerungen zu verwischen, und in den Städten nöthigten die gleichen Unrechtfertigkeiten zu besondern Sicherheitsmaafregeln, die sich z. B. in Ulm bis auf die Schweine erstreckten, deren nur drei zu mästen den Müllern verstattet war. Vielfach floh man auch alle einsam gelegenen Mühlengewese, weil haarsträubende Sagen von all dort vorgefallenen grausamen Raub- und Mordthaten im Schwange gingen, und neben anmuthigen Engelsmühlen gab's auch genug Schwarz-, Duster- und Teufelsmühlen. Kein Wunder, wenn manche Landesherzschaft, bei Vertheilung der Justizlasten, den Müllern die Lieferung aller benöthigten Galgenleitern aufslud, durch welche Angrenzung an den mit höchster Unehrllichkeit belasteten Henkerdienst, natürlich ein neuer dunkler Schlagschatten auf das helle Müllergewand fiel. Und wenn nun auch schon die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 die Müller sammt anderen verkannten Ehrenmännern von aller Bemafelung vollständig freisprachen, so wurden sie derselben im Volksmunde doch nicht entbunden, so lange man ihnen nicht die fatale Galgenleiter abnahm, welche nun erst recht, nämlich kraft uralten Herkommens, ihnen verblieb.

Dies Alles gilt, streng genommen, nur für die poetischen Wassermüller, da die prosaischen Windmühlen erst neueren Datums sind, weshalb ihre von jener Verpflichtung unbetroffenen Besitzer die volle Ehrlichkeit hätten beanspruchen können, wenn nur das Moltern nicht gewesen wäre.

In Hamburg, wo es vormals viele Wassermühlen gab, erfreuten sich die Müller einer sehr achtbaren Stellung. Sie bildeten ursprünglich zwei fromme Corporationen, die St. Martinsbrüderschaft und die Brüderschaft zum heil. Kreuz. Erstere hielt seit 1456 ihren Gottesdienst in der Martinskapelle der St. Petrikirche, an dem von ihr datirten sogenannten Müller-

Altar; sie hatte in diesem Tempel auch ihre eigenen Kirchenstühle für Meister und Knappen, mitten unter den Gestühlen der ehrbarsten Aemter, und ein stattliches Erbbegräbniß erworben. Letztere war in ähnlicher Weise in der St. Marien-Magdalenen-Klosterkirche angezessen. Beide bildeten zusammen eine anerkannte Zunft, das Mülleramt, welches sich nicht nur „löblich“, sondern auch „ehrbar“ schreiben durfte, waren mithin schon vor den obengedachten Reichsgesetzen durchaus ehrlichen Rufes, wie sie denn auch mit der Galgenleiter nicht behaftet waren. Den letzten Rest des alterthümlichen Makels ihres Gewerbes hatten sie längst durch ihre Wohlthätigkeit ausgelöscht. Sie hatten es nämlich bis auf die neuere Zeit im guten Brauch, allwöchentlich in den Gestühlen ihrer Kirchen reichliche Geld-, Brod- und Butterspenden an die Armuth auszutheilen. Die Martinsbrüder zu St. Petri besaßen daselbst schöne Epitaphien und Gemälde. Und das noch jetzt dort zu beschauende Bild Bendirens, darstellend die Schreckensnacht am 24. December 1813, als die Französische Gewaltherrschaft die brodlosen Armen hier einsperrte, um sie am nächsten Tage zur Stadt hinaus ins Elend zu stoßen, ist von der Martinsbrüderschaft des Mülleramtes der Kirche verehrt.

Auch den Hirten und Schäfern redete man früher viel Uebles nach. Das Sprichwort sagt grob: „Schäfer und Schinder — Geschwisterkinder,“ und zielt damit vermuthlich auf den Gebrauch der ersteren, ihren verlebten Schäflein eigenhändig diejenigen letzten Liebesdienste zu erweisen, welche man sonst durch den Abdecker verrichten läßt; und freilich ist's nach der Volksansicht ein unehrlich Thun, diesem verrufenen Mann in sein verächtlich Gewerbe zu greifen. Außerdem mag ihrem Verurtheil die Verführung zur Aneignung des ihrer Hut anvertrauten fremden Eigenthums so nahe liegen, daß die moralische Redlichkeit vieler Hirten und Schäfer reichlich zweifelhaft sein soll. Und leider war's in der grauen Urzeit der biblischen Patriarchen hiermit nicht besser bestellt. Das böse Beispiel des sonst so trefflichen Erzwaters Jacob, welcher in früher Jugend einmal in Betreff der Labanschen Heerde solcher Anfechtung in räthselhafter

Weise unterlag (1. Mos. 30), kann als erstes Zeugniß gelten und hat gewiß viele Nachahmer gefunden.

Es kommt hinzu das eigenthümliche schweigsame Wesen und Treiben der meisten dieser einsamen Nomaden. Dem verborgenen Schaffen und Wirken der Mutter Natur allzunah, um ihr nicht einige als Heilmittel oder Weissagung verwerthete Geheimnisse abzulauschen, haben sie von jeher bis heutigen Tages in dem bedenklichen Ruf als „Kluge, weise Leute“, d. h. als Zauberer und Hexenmeister gestanden, — wegen ihrer unfehlbaren Sympathien und Prophetengabe von Vielen gesucht, befragt, beschenkt, aber von Allen aufrichtig gescheut und sorgsam gemieden. Wie viele Hexen haben in ihren Verhören auf Hirten und Schäfer, als ihre Lehrmeister, ausgesagt. Abelke Blesen, die im Jahre 1583 in Hamburg verbrannte Hexe, hatte von Peter Went, dem Schäfer zu Ochsenwärder, ihre Künste erlernt, wie von dem alten Hirten Rolf Moller, der bereits auf seinen Zauberglauben gestorben war. Und wenn auch nur Wenige sich gradezu dem Teufel verschreiben, so mögen's doch Manche mit dem Schäfer Hans halten, welcher die Frage seines Pastors, ob er dem Teufel abfrage, mit einem wohlüberlegten feierlichen Nein beantwortete. Den Grund, weshalb er Bedenken trug, sich als dessen Feind zu erklären, gab er dahin an: „Ihr wisset wohl, Herr Pastor, daß ich ein armer Schäfer bin, und muß Tag und Nacht im Felde liegen. Nun aber ist der Teufel ein Schelm, der könnt mir gar leicht einmal einen argen Poffen thun.“ So erzählt Dr. Balthasar Schuppius, der berühmte Theolog, in seinem Tractätlein Salomo, 1657. —

In der That, es liegt sogar in der Atmosphäre manches silberhaarigen Viehhüters der Gegenwart etwas Unheimliches, und im Volk steht ein solcher nach wie vor in dem Geruch, daß sein Wissen und Können nicht immer mit rechten Dingen zugeht. In einer waldbigen Hügelgegend der Stift-Bremischen Haide vor etlichen Jahren vollständig verirret, war die malerische Erscheinung eines alten Schäfers auf der Höhe eines Hüנגrabes, gelehnt an den Stab, den klugen Spiz zur Seite und die Heerde

zu seinen Füßen, weniger dem Fuhrmann, als vielmehr dessen Passagier höchst erfreulich. Wunderlich genug war dem Alten die ganze Irrfahrt bis hieher genau bekannt. Mit durchdringendem Seherblick seiner klaren Augen und mit einem fast moquanten Lächeln seines intelligenten Gesichts (vielleicht über die sonderbare Schwärmerei einer Lustfahrt in diesen Heiden) wies er die Reisenden zurecht, welche dann nach mehr als einstündiger Fahrt genau wiederum zu demselben Hünengrab kamen, auf welchem der identische Alte in unveränderter Stellung nach wie vor seine Heerde weidete. Der Fuhrmann, ein rothrückiger Postillon aus der aufgeklärten Stadt Buztehude, war Anfangs wie versteinert, dann murmelte er leise einige grimmige Worte in den Bart, die wie „verdammter Hexenmeister“ klangen, wollte auch nicht vom Wagen, um den Alten von Neuem zu consultiren. Dieser sagte ihm nun so genau, als wenn er dabei gewesen, an welcher Stelle er vor einer halben Stunde fehlgefahren sei, und nach Anleitung einer neuen Belehrung, welche der Postillon nur zwangstweise befolgte, kamen die Reisenden endlich zum Ziel. Er blieb dabei, der alte Schäfer habe ihn verzaubert, daß er den unverfehlbaren Weg nicht gesehen, und betheuerte, er werde in seinem Leben solch einen unehrlichen Schäferkerl nicht wieder als Wegweiser benutzen. Der Tourist hatte bei dem entschiedenen Seherblick des Alten Anfangs vermuthet, in demselben die Person des „alten Schäfers Thomas“ entdeckt zu haben, dessen Prophezeiungen Jahr für Jahr in allen Zeitungsblättern und Buchhandlungen gedruckt zu finden sind, — indessen für solche Culturstufe literarischer Speculation war jener allzu naturwüchsig.

Girten und Schäfer sind ebenfalls schon durch die erwähnten Reichsgesetze von 1548 und 1577 ehrlich gesprochen, aber mit so geringem Erfolg, daß es noch später vielfacher Erinnerungen und einer ausdrücklichen kaiserlichen Erklärung über ihre vollkommene Zulässigkeit zu allen ehrlichen Zünften und Gilden bedurfte, was in dem Patent über abzustellende Handwerksmißbräuche vom Jahre 1731 wiederholt ist. Etwas früher, im Jahre 1699, hatte Kaiser Leopold sich auch der früher über-

sehenen sogenannten Schweineschneider erbarnt, und sie milbiglich für ehrliche Leute erklärt.

In großen städtischen Gemeinwesen kommen Hirten und Schäfer nicht häufig und gewöhnlich nur etwa in Diensten speculativer Schlächtermeister vor, welche ihren lebendigen Vorrath weiden lassen, bis er reif ist zur Schlachtbank. Aus Hamburgs Culturgeschichte ist daher wenig beizubringen. Indessen gab's hier doch im Jahre 1723 einen Fall, welcher bewies, daß die alte Vorstellung vom unehrlichen Schäfer noch hie und da spukte. Damals pflegte nämlich in der mit Haidekraut bewachsenen Umgegend der einsamen Sternschanze ein baumlanger Schäfer, fast so groß wie „Lewerenz sein Sohn“, eine Heerde Schafe und Hammel zu weiden. Als er eines Morgens daselbst seines Berufes pflegt, wird er von Preussischen Werbeofficieren, unter Anführung des königlichen Residenten Peter Ebens, überfallen, bewältigt, in eine vierspännige Kalesche geworfen und über Eppendorf und Wandersbeck in das Holsteinische Dorf Trittau entführt, wo wegen Pferdemangel ein langer Aufenthalt entsteht. Der lange Schäfer, welchem das Glück, in der Potsdamer Riesengarde zu dienen, entschieden weniger lockend erschien, als sein idyllisches Stilleben bei der Sternschanze, nahm hier seine Gelegenheit wahr, entsprang durch's Fenster, durchwatete bei Nacht und Nebel den Bach und einige Sümpfe, und entkam glücklich seinen Nachsehern. Der Rath zu Hamburg, welcher die Entwältigung seines längsten Stadtkindes als Menschen- und Straßenraub characterisirte, unternahm sofort die erforderlichen Satisfactionsschritte in Berlin. Inzwischen versuchten einige Freunde des Residenten eine Beilegung des Handels zu ermitteln, und fanden es unbegreiflich, wie man so viel Aufhebens um einen armseligen Kerl mache, der sich hätte freuen müssen, durch den ehrlichen Soldatenrock aus seiner miserablen, unehrlichen Schäferjacke zu kommen. Indessen blieben solche perfide Insinuationen unbeachtet. König Friedrich Wilhelm I., bekanntlich sonst gegen Vergehungen dieser Art sehr nachsichtig, fand sich in diesem Falle um so mehr zur Strenge veranlaßt, als noch sonst allerlei gegen Herrn Ebens vorlag. Der Resident wurde also nicht nur

abberufen, sondern kam auch nach Spandau auf die Festung, — und der lange Schäfer konnte fortan ungefährdet bei der Sternschanze seine Schafe hüten.

Manche arme Dorfgemeinde beobachtete vormalß die naive Deconomie, den Hirtendienst mit der Schulhalterei zu verschmelzen. Sommers hütete der Lehrer das liebe Vieh, und Winters erzog der Viehhüter die liebe Jugend. Wurden im Herbst seine vierbeinigen Jöglinge geschlachtet, so verfielen wieder die ungeschlachten zweibeinigen seinem Batel. Wenn es bei dieser Dienstcumulation darauf angelegt war, den unehrlichen Viehhüter durch den ehrlichen Schulmeister zu nobilitiren, so mag das Kunststück selten gelungen sein, denn gewöhnlich guckte aus dem treufließigen Pädagogen mit großer Entschiedenheit der göttliche Sauhirt hervor. — Wäre nur Jeder derselben so erfunden, wie der Präceptor in einem holsteinischen Dorfe vor hundert Jahren. Anfangs konnten die Schul=Visitatoren gar nicht die eigentlichen Lehrfächer entdecken. Rechnen? Diese schwierige Kunst verstehen zu sollen, war dem wackern Lehrer schier befremdend. Schreiben? „Eine feine Sache, seinen Namen schreiben können, ja, wer das verstände!“ Nun, dann doch Lesen? „Winters plagen wir uns mit dem großen A=B=C, aber bevor wir's fertig kriegen, müssen die Kühe und Schweine wieder auf's Feld, und Sommers verschwißen wir's.“ Aber was treibt ihr denn? „Betten und Singen.“ Und als nun ein halbhundert frische Kinderstimmen, das Vaterunser mit Morgen= und Abendsegen unisono rythmisch herbeteten, und sodann den schönen alten Choral „Komm heil'ger Geist“ absangen, und alles höchst erbaulich und völlig sonder Taktirstock ausgeführt wurde, da sagte der oberste Confistorialrath gerührt: „Treib's nur so fort, du ehrlicher treuer Hirte!

„Ego sum bonus pastor, — ich bin ein guter Hirte,“ — durch diese Worte hat Christus dem Hirtenstande die höchste Ehrenausszeichnung vor allen andern Ständen gegeben; darnach bekennen sich auch die christlichen Geistlichen als Hirten und die Bischöfe führen den Hirtenstab als Symbol ihres Amtes. Wer kennt nicht Johannes Falck's schönen Hirtenreigen, welcher anhebt:

„Was kann schöner sein,
Was kann edler sein,
Als von Hirten abzustammen!“

Und mit des Liebes Ermahnung wollen wir dieses Capitel schließen :

„Laßt uns jederzeit
Arme Hirtenleut'
Halten werth und sehr in Ehren!“

Bweites Capitel.

Von Spielleuten aller Art.

Nicht nur von den Wildlingen der Tonkunst, den fahrenden Musikanten und Bänkelsängern, sondern von Allen denen ist die Rede, welche „um schnöden Lohn mit des Lebens tiefen Ernst ein poffenhast Spiel treiben“, also auch von Comödianten und von Gauklern aller Art, und von den in der Deutschen Urzeit vorzüglich gemeinten Kämpfern und Fechttern, den vagirenden Darstellern blutiger Kampfspiele. Die ursprüngliche Unehrlichkeit dieser Personen ergab sich aus ihrer Standeslosigkeit, welche in ihrem heimatlosen Mangel fester Wohnsitze begründet war. Um sich ihre Subsistenz zu ersingen, zu erspielen, zu erkämpfen, mußten sie umher wandern; nirgendwo sesshaft, konnten sie keiner bestimmten Genossenschaft angehören, sie paßten nirgendwo hinein, und mußten also draußen bleiben. Ihr hieraus folgender Ehrenmangel wurde aber noch ansehnlich gemehrt durch die Mißachtung ihres Gewerbes. Denn, während selbst die vagirenden unter den Musik- und Bühnenvirtuosen der roßigen Gegenwart den höchsten Grad allseitiger Verehrung für sich in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, wurden ihre Vortwesser im grauen Alterthum äußerst gering geschätzt, und zwar keines-

wegs aus barbarischer Verneinung des Werthes der Kunst. So hoch man nämlich den Kämpfer stellte, der freiwillig Gut, Blut und Leben für's Vaterland in die Schanze schlug, der, folgend der Ehre weißem Banner, in den Schranken des Turniers um die Siegestrone stritt, eben so niedrig stellte man den Mann, der lediglich für Geld und Lohn zu Anderer Kurzweil blutige Kampfspiele aufführte, und dergestalt des edlen Kampfes höchste Ziele: Vaterland und Ehre, travestirte. — Dichtkunst, Gesang und Saitenspiel waren schon zur Vordenzeit Hermans des Ehrstücker's im allerhöchsten Ansehen. Einem freien Longobardischen Sänger (der sicher kein „Spielmann“ gewesen) gab Karl der Große so viel Land und Leute zu Eigen, als der Schall seines Horns berühren würde; vom Berge herab blies er, und so mächtig, daß man es weit und breit hörte, und er sich eine schöne Herrschaft zusammenblies. Auch die spätere Minnesänger-Periode und ihr Nachhall, der Meistersänger, bestätigen es, wie hingebend Poesie und Musik in Deutschlands Mittelalter gepflegt wurde, wenn sie erschien als Uebung freien Herzensdranges, zur Ehre Gottes, des Vaterlandes, seiner Helden und edlen Frauen. Wer aber, nach damaliger Anschauung, diese schöne Gottesgabe so herabwürdigend konnte, daß er Profession davon machte: durch Singen und Saitenspielen für Geldgewinn zu Anderer Ergötzen allezeit dienstbar aufzuwarten, den konnte man unmöglich achten. In der hierin liegenden Entäußerung der eigenen innerlichen Willensfreiheit erkannte man ein Aufgeben der Manneswürde, ein „sich zu Eigen geben“, das dem herrschenden Ehrbegriff ebenso verächtlich erschien, als das Spielen mit dem Ernste, das Darstellen unempfundener Gesinnungen und Affecte, um den Preis von Geld und Geldeswerth. Man nannte sie und alle ähnliche Kunstproducenten kurzweg „Spilleute“, und ließ es als Grundsatz gelten, daß unehrlich seien: „Spilleute und Alle, die Gut für Ehre nehmen und sich für Geld zu Eigen geben.“

Man hat das Mittelalter oftmals die Flegeljahre des Menschengeschlechts genannt; correcter wär's, wenn man es mit der Jünglingszeit vergleichen wollte. Obiger Grundsatz gemahnt in

der That an das etwas grüne, aber unendlich viel Schönes enthaltende, rasche Urtheil eines überbrassenden, edlen Jünglingsgemüthes. Die wahrhaft hochherzige Gesinnung, welche sich ausspricht in der unbedingten Unterordnung des Guts unter Ehre, wie in der tiefen Betrachtung der Entäußerung innerlicher Freiheit und der Uebernahme geistiger Fremdhörigkeit, sie erscheint bei ihrer ausnahmslosen Allgemeinheit ebenso jugendlich extrem als jugendlich idealisch schön, und — durch und durch deutsch.

Diese Mißachtung der Spielleute war in der Vorzeit groß, denn eine Art Rechtlosigkeit war mit der Ehrlosigkeit verbunden, die sich, in Folge jenes Grundsatzes, sehr wesentlich unterschied von derjenigen, welcher die obengenannten standeslosen, aber nützlichen Hirten und Müller unterlagen. Eine Art Rechtlosigkeit war's, keine barbarische Grausamkeit, welche sich hauptsächlich bezog auf die Unfähigkeit zu gerichtlichen und andern Ehrenämtern gewählt zu werden (von welchen ja schon die Heimathlosigkeit sie ausschloß), sowie auf weniger rücksichtsvolle processualische Formen. Spielleute also konnten nicht als Schöffen zu Gericht sitzen, nicht als Zeugen die volle Glaubwürdigkeit beanspruchen, nicht durch einen bloßen Reinigungseid eine wider sie erhobene Anklage entkräften. In Bezug auf Hab und Gut wurde ihnen unparteilich Recht gemessen. Nur in Hinsicht auf Injurien war ihr Recht, im wörtlichen Sinne, etwas schattenhaft, aber consequenterweise genau ebenso wesenlos, als ihr Anspruch auf Ehre. Die ganze Genugthuung nämlich, die einem unverdient gekränkten Spielmann zu Theil werden konnte, bestand lediglich darin, daß man ihm den Schatten seines im Sonnenschein gegen die Wand gestellten Beleidigers Preis gab. Sothanem Schattenbilde durfte er dann einen Schlag an den Hals geben, so verb wie er's mochte und vertragen konnte, worauf das ihm zugefügte Unrecht gebüßt, der Schade gebessert war. Dem beleidigten Lohnsechter bot man (aus Rücksicht auf sein Gewerbe) „den Blick von einem blanken Kampfschild gegen die Sonnen“, was wohl so zu verstehen ist, daß er an seines Widersachers Spiegelbild in ähnlicher Weise Sühne nehmen durfte.

Stellen wir uns, wie billig, auf den Standpunkt der damaligen Anschauungen und Rechtsbegriffe, so erscheint uns diese, nach unsern Begriffen allerdings etwas kindliche Art der Sühne, ebenso consequent und scharfsinnig, als den Umständen angemessen. Wer Gut für Ehre nimmt, dem ist Ehre nur ein Schatten, darum mag er sich bei Kränkungen auch an den Schatten halten. Ein so fein geistiges Ding wie die Ehre, kann nur durch symbolische Worte und Handlungen mit mehr oder minder praktischen Folgen verlegt wie hergestellt werden. Und wenn man jetzt eine ausreichende Genugthuung findet im Degenkreuzen und Ringelwechsel (freilich auch für Viele ein Ueberrest der Symbolik mittelalterlicher Barbarei) oder im Ablefen einer gerichtlich formulirten Ehrenerklärung, allenfalls mit der praktischeren Beigabe einer Summe Geldes, — so begreift sich schwer, weshalb die sinnbildliche Handlung des Schattenschlagens, ohne contante Beigabe, sofern nur der Akt der Genugthuung gesetzlich darin anerkannt ist, eine so viel geringere Sühne sein sollte? Und deshalb darf man sich wohl erlauben, von des verehrten Jacob Grimms Ansicht abzuweichen, welcher nur eine Scheinbuße darin findet. Wären wirklich die Spielleute so rechtlos gewesen, daß Jeder sie ungeahndet beleidigen durfte, daß sie auf Genugthuung überhaupt gar keinen Anspruch gehabt hätten, so würde man auch nicht nöthig befunden haben, für sie diese Formen der Sühne gesetzlich auszusprechen.

Als die germanischen Rechtsbegriffe längst geläuterter waren und das römische Recht sich den alten Anschauungen hier klärend, dort verwirrend beigefellt hatte, da verharren Spielleute und ihre Sosenorten doch noch lange in ihrer ungeehrten Weltstellung. Die aus Frankreich in die Deutschen Lande eingebrungenen Gaukler aller Art (unter welchen damals vorzüglich Affensführer eine Rolle spielten) wurden an vielen Orten mit Schimpf und Schande nach Hause gejagt, an anderen erst zu öffentlichen Arbeiten gezwungen, dann auch heimgeschickt. Durch ihr unermüliches Wiederkommen errangen sie endlich die stille Duldung der Verachtung. Hier und da stellte man alle diese Baganten unter ein verantwortliches Oberhaupt, genannt

Pfeifer-König, oder fahrender Leute König, welcher seine Banden weniger in technischer Hinsicht zu dirigiren, als vielmehr sie polizeilich zu überwachen hatte, was aber, vom heutigen Polizeistandpunkt aus betrachtet, gewiß gleich Null war. Während sich dann unter den heimischen Spielleuten allmählig ein Theil in den Städten festhaft machte, und ein anderer Theil durch Eintritt in landesherrliche Hof- und Felddienste sich Achtung zu erwerben verstand, verblieben natürlich die vagirenden Genies aller Art im Vollgenuß ihrer herkömmlichen Unehrehaftigkeit. Eine der ältesten Reichspolizei-Ordnungen verfügt: daß alle Schalksnarren, Pfeifer, Spielleute, Landfahrer, Singer und Reimensprecher, eine besondere, leicht erkennbare Kleidung tragen sollten, damit die ehrlichen Leute sich desto leichter vor Schaden hüten und von ihrer Gemeinschaft absondern könnten. Vielleicht läßt sich die noch jetzt wahrnehmbare Vorliebe dieses leichten Völkchens für bunte, phantastische Kleidung aus der Macht alter Gewohnheit erklären.

Während dann spätere Reichsgesetze die Pfeifer und Trompeter, also die hauptsächlich damaligen Tonkünstler, für ehrlich erklären, reden sie noch mit unverstellter Verachtung über das leichtfertige Volk „so sich auf Singen und Reimensprechen leget, und darin den geistlichen wie den weltlichen Stand verächtlich antastet, nämlich also, daß sie bei den Geistlichen Uebles singen von denen Weltlichen, und bei den Weltlichen Kergerliches von denen Geistlichen“. Alle diese Sänger (mit gebührender Ausnahme „derer, so den Meistergesang singen“) wurden als fahrende Leute zu den Schalksnarren geworfen, und mit diesen nur dann geduldet, wenn sie „der Fürsten und Herren Bestellungen aufweisen konnten.“ Das ernste Gesetz fügt hinzu: „item soll den Weibspersonen hinführo das Springen verboten sein“, — welche auffallend strenge Bügelung zweifelsohne nicht von den harmlosen Erhebungen jugendlichen Frohsinns, sondern von gewerbsmäßigen Ballet- und Seiltanz-Kunststücken zu verstehen sein wird, welche man, der Würde edler Frauen ohnehin unanständig, als unehrbare Schaustellungen auch den niederen Volksclassen verbieten zu müssen glaubte.

Wenn nun auch längst aus den alten Spielleuten ein geachteter und ehrenwerther Stand gebildeter und tüchtiger Musiker, Schauspieler und anderer hierher gehöriger Künstler sich herausgerungen hat, und wenn es auch längst keine gesetzliche Unehrllichkeit mehr giebt für die zurückbleibende Bande der Possenreißer, Taschenspieler, Bänkelsänger und Gaukler aller Art, so können dieselben, aus innern moralischen Gründen, doch nimmermehr aus dem Bann jener Anrüchigkeit herauskommen, welche ihre Vorweiser einst traf, weil sie Gut für Ehre nahmen. Diesem lustigen Volke kann zwar der Eintritt in ehrbare Gewerbe nicht versagt werden, aber der Eintritt in die Familienverbindungen des achtbaren Bürgerstandes wird ihm gewehrt bleiben, und ein in der Natur der Sache liegender volksthümlicher Makel wird nach wie vor dem Kleide der Unehre aller dieser Wild- und Blendlinge der Künste aufgesteckt sein. Aber auch außer ihnen ist der Spielleute Zahl noch immer Legion, am grünen Tisch, wie anderswo. Manche edle Naturen reißt es fort, für eitlen Glanz und trüglischen Schimmer mit dem Teufel ein Schach zu spielen um die unsterbliche Seele; wie bald sind seine Officiere, die Tugenden, genommen, der Thurm der Ehre gefallen! Fürwahr, Gut für Ehre nehmen noch heut zu Tage unendlich viele und oft sehr unkünstlerische Menschen, und dem Gott Mammon geben sich für Geld und Papiervaluten tagtäglich ganze Schaaren mit Bergnügen zu Erb und Eigen. Die alte gesetzliche Unehrllichkeit ist aber bei den künstlerischen Spielleuten stehen geblieben, und war aufgehoben, bevor es Börsenspielleute gab.

Nun etwas von einigen Arten der Spielleute.

Die schon früh zu geachteter Stellung gehobenen Trompeter und Paukenschläger, welche auch eine kaiserliche Ehrlichkeits-Erklärung für sich aufweisen konnten, bildeten bald durch ganz Deutschland eine Art von Verbrüderung. Ihre festen Bestellungen, ihr Kriegsdienst bei der hochgeehrten Reiterei, ihr Dienst an den landesherrlichen Höfen oder bei den Magistraten der Reichsstädte gaben ihnen ein hervorragendes Ansehen, so daß sie auf die Pfeifer und Spielleute des Fußvolks herabsahen und den Thurmwärtern und Nachtwächtern keine Trompete, son-

bern nur das Horn gönnen wollten. Solche Feld- und Hofbestallungen nahmen sie für sich und für ihre ordnungsmäßig ausgelernten Scholaren ausschließlich in Anspruch. Allerdings waren sie bei der damaligen Kriegführung von Wichtigkeit. Zu ihrem Dienst gehörte, abgesehen von fester Kenntniß und Ausführung der Signale, ein unerschrockener Sinn und tapferer Muth, da sie die Angriffe der Reitergeschwader im Vordertreffen begleiteten, und im blutigsten Schlachtgetümmel durch frische, herz erhebende Klänge die Kampfesfreudigkeit der Streiter erhielten, die Flüchtigen zur Standarte zurück- und von Neuem auf die Wahlstatt führten, und ausharrten, bis sie Victoria blasen konnten. In der Hitze des Gefechtes ließen sie des Rosses Zügel fahren, und sprengten, in der linken Hand die Trompete, in der rechten das Reiterschwert hehend, bald blasend, bald dreinschlagend in die dichtesten Reihen des Feindes. Darum erkennt auch Kaiser Ferdinand II. in einem Privilegium von 1630 die mannhaften Dienste, welche ihm und seinen Vorfahren am Regimente die Feldtrompeter in schweren Kriegszeiten wider die Ungarn und Türken, unter Hintanzetzung von Gut, Blut und Leben, geleistet, mit warmen Dankesworten an, und nennt ihren Beruf „eine frei-ritterliche Kunst.“ Was wollten sie mehr?

Gedachten kaiserlichen Privilegii Ursprung ist dieser. Da bereits im ersten Drittel des 30jährigen Krieges ihrer so Viele auf dem Felde der Ehre geblieben waren, daß Mangel an ordnungsmäßig gelernten Leuten eingetreten, so hatten die Regimenter wohl oder übel allerlei fahrende Spielleute in ihre Bestallungen befördern müssen. Um diesem Nothstande und seinen Folgen vorzubeugen, erwirkte nun eine Anzahl kaiserlicher und kurfürstlicher Hof- und Feldtrompeter und Heerpauker (darunter die guten Namen Marcus Armuth, Amos Kunst, George Lust und Peter Paul Baustian) das gedachte Privileg, welches der Kaiser, unter Beistimmung einiger Kurfürsten und anderer Reichsstände, den 24. October 1630 zu Regensburg erließ. Darin wurde ihnen die allmähliche Purification der Regimenter von untüchtigen Subjecten und die Besetzung der Stellen mit Personen ihrer Corporation zugesagt, auch ihre Satzungen in Betreff

ihrer Lehrlingen und anderer jungerer Einrichtungen bestätigt. Matellos ehrlüche Geburt von Eltern ehrlücher Herkunft und redlichen Wandels war Grundbedingung der Ausnahme für die Lehrlinge. Zu Gunsten dieser Trompeter- und Pauker-Kunst wurde den Thürmern das Trompetenblasen nur erlaubt auf ihren Thürmen, wie den Comödianten nur bei ihren Gaukel-spielen, keineswegs aber bei ehelichen Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, und der Kriegs- und Hofdienst blieb Thürmern wie blasenden Comödianten streng verschlossen. Dagegen verwillküren sich alle ehrlüchen Trompeter und Pauker, niemals mit Thürmern, „Hausstauben“ und Gauklern zusammen zu blasen, und erklären, „begebe sich ein ehrlücher Trompeter von der Kunst dennoch auf einen Thurm oder zu den Comödianten, so soll er der Kunst gänzlich beraubet sein.“

Eine kursächsische Verordnung vom 10. Juli 1650 bestätigt den letztgedachten Inhalt dieses Privilegs, weil auch in Sachsen der Mißbrauch eingerissen, daß erwähnte Unberechtigte (darunter auch wieder „Hausstauben“ genannt werden) sich nicht mit dem begnügten, was ihnen gestattet, sondern bei allen Festen, Jahrmärkten, Kirmessen u. s. w. Posaunen bliesen, als ob es Trompeten wären, und sich der Trompeten mit allerlei Leppigkeit und Leichtfertigkeit bedienten, wodurch der ehrlüche Trompetenschall zum höchsten gemißbraucht werde.“ Die Verordnung verbietet alle Contraventionen gegen den kaiserlichen Freibrief bei Strafe von 20 Mark löthigen Goldes. Was hier unter „Hausstauben“ zu verstehen, ist nicht klar. Vielleicht nannte man die auf Zinnen der festen Häuser (vulgo Schlösser) des Adels sitzenden Wächter oder Thurmwärter „Hausstauben“, für welchen Ausdruck auch „Hausleute“ vorkommt. Deshalb die Thürmer unehrlüch waren, werden wir später sehen.

Wie alle gewerblichen Corporationen die Neigung hatten, ihren Ursprung bis in's höchste Alterthum hinaufzuleiten, so erinnerten sich die Heerpauker gern an Mirjam die Prophetin, welche nach glücklicher Passirung des rothen Meers mit den vornehmsten Israelitinnen Gott zu Ehren mächtig die Pauken gerührt habe. Die Trompeter dagegen wiesen auf die nach Gottes

Befehl verfertigten silbernen Trompeten Mosis hin, und auf die mit denselben zu gebenden Signale, mit welchen Aarons Söhne, die Priester, betraut waren (4. Mos. 10). Ferner gedachten sie mit Stolz des berühmten Trompeter-Corps, welches die Mauern von Jericho um und um geblasen, sowie der Brüderschaft der 20 Priester-Trompeter bei Einweihung des Salomonischen Tempels; nicht minder belesen in der griechischen Geschichte zählen sie „den weltbekannten Trompeter Stentor“ zu den Ihrigen, desgleichen den Kollegen Adias, welcher bei den olympischen Spielen dreimal gekrönt und mit einem Standbild anerkannt worden. Uebrigens war der Erzengel Gabriel ihr Schutzpatron.

Sobald die Pfeifer in den Städten feste Wohnsitze erlangt hatten, um daselbst ihren musikliebenden Mitbürgern in Freud wie Leid ihre herzerhebenden Dienste zu widmen, thaten sie sich, nach herrschendem Corporationsgeiste, in geregelte Brüderschaften zusammen, welchen man bestimmte Vorrechte vor den fahrenden Spielleuten einräumte und sie schon dadurch von diesen unehelichen Kollegen aussonderte. Sie pfeiften und flöteten nicht allein, sondern sie exercirten auch alle übrigen damals bekanntey musikalischen Instrumente, „nach ihrer Gelegenheit.“ Man nannte sie gewöhnlich (und noch bis Ende des letzten Jahrhunderts, s. Herrn Müller in Schillers Kabale und Liebe) „Kunstpfeifer.“ In den großen Reichsstädten erwählten sich die Magistrate aus ihnen häufig eine Art Hofkapelle, genannt Rathsmusikanten, welche sich besonderer Privilegien zu erfreuen hatten. Die Magistrate suchten eine besondere Ehre darin, ausgezeichnete Künstler für diese Stellen zu gewinnen, und schier räthselhaft ist es, wie die reiche und mächtige Stadt Bremen jemals in einen solchen Mißcredit hat kommen können, daß die Volksfätyre den Esel, den Hund, die Katze und den Hahn die Bremer Stadtmusikanten betitelt. Das Märchen Nr. 27 in der Grimmschen Sammlung führt sie freilich nicht als bestellte Kunstpfeifer gedachter Stadt auf. Aber es läuft doch auf dieselbe Verfassung der vormaligen Bremischen Musikzustände hinaus, wenn der alterschwache Müllerefel, bevor ihn sein Herr aus dem Fatter schafft, heimlich sich aufmacht, um nach Bremen zu gehen und

dort Stadtmusikant zu werden. Auf weiterem Marsche nimmt er noch drei andere abgelebte Hausthiere mit, die ebenfalls ihren Herren entronnen sind, um nicht todt geschlagen zu werden, den Jagdhund, der zu des Esels Lauteniren die Pauke schlagen soll, die Katze, die sich auf Nachtmusiken versteht, und den Hahn, der als Sanger Bedeutendes leistet; „so, spricht der Esel, wir gehen nach Bremen, wenn wir zusammen musirciren, so mu es eine Art haben.“ Zufallig stoen sie dann bei ihrer Weiterreise auf eine wohlverproviantirte Rauberherberge, aus der sie mit ihrer Musik die Insassen zum Tempel hinaus- und in die zweite Welt jagen; sie setzen sich in's warme Nest und sind darin sitzen geblieben, weil's ihnen dort so wohl gefiel, da sie gar nicht mehr nach Bremen verlangten. —

Daneben genossen diejenigen Pfeifer, welche im Kriegsdienst dem Fuvolk beigeordnet waren, aller verdienten Ehre des Kriegerstandes. Die Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und 1577, welche alle diese Kunstpfeifer fur ehrlich erklarten, haben ihre groentheils bereits errungene geachtete Stellung in der burgerlichen Gesellschaft eigentlich nur sanctionirt. Mit dem Aufblohen der Kirchenmusik in den protestantischen Stadten gelangten dann auch die Organisten, Cantoren und Musik-Directoren zu den hochsten Wurden der Tonkunstlerschaft.

In Ulm hatte man Stadtmusikanten seit grauester Zeit; sie theilten sich in gewohnliche Pfeifer und Sackpfeifer. Lieblingsinstrumente waren der Brummhart und die schreiende Pfeiff; also recht grob und schrill mute es klingen, wenn's schon sein sollte. — Kaiser Sigismund ertheilte im Jahre 1434 der Stadt, zum Dank fur dort verlebte frohe Stunden, das Recht, auch Drommeter und Posauner halten zu durfen, wofur der Rath gewi ehrerbietigst gedankt und zugleich verschwiegen hat, da er schon langst so frei gewesen, sich dieser Kunstler auch ohne kaiserliche Permission zu bedienen (s. Jager, Ulm im Mittelalter).

Augsburg unterhielt zur Reformationszeit sechs Stadtpfeifer; weshalb man sie nach dem westphalischen Frieden auf vier reducirte, ist nicht bekannt; man sah ubrigens damals weniger auf die Zahl, als auf die Confession, denn nach der 1649 dort

durchgeführten Parität der Stadtbienste, wurden immer zwei katholische und zwei protestantische Stadtpfeifer angestellt.

In Halle gab's vor 1707 ihrer sechs, die nur Blasinstrumente exercirten. Daneben stellte die Musenstadt noch eine Bande „Kunstgeiger“ an, welche von nun an die Hochzeiten und Kindtaufen mit sanfterem Saitenspiel verherrlichten und sich später mit den blasenden Collegen vereinigten.

Zu Köln erschienen noch vor 50 Jahren bei feierlichen Processionen die Stadtpfeifer unter Direction des Stadttrompeters Eisenmann in schönen kornblumenblauen Monturen mit weißen Vorstüßen und Rabatten, auch mit dreikantigen Hüten, sowie „mit blauröth angelaufenen Gesichtern und immer durstenden Kehlen“, laut Berichts des Herrn Ernst Weyden in seinem lehrreichen Buche „Köln vor 50 Jahren.“

Auch kleinere Städte und Landstädtchen wetteiferten nach Kräften mit den größeren. Bergedorf besaß schon 1630 einen privilegierten Stadtpfeifer, dessen Nachfolger 1677 zugleich Thurmbläser war und sein Privileg auch auf die Bierlande auszudehnen vergebens trachtete. — Birtshude's Stadtmusikant zählte, wie der Stadische, nach Jahrhunderten, und wenn vor 60 Jahren Herr Lauterbach mit seinen zwei Kunstpfeifergesellen den Schützenzug melodisch begleitete, so mußte er's auch, daß er es war, der dem ganzen Feste diejenige taktvolle Würde verlieh, welche Birtshude's Königsschießen von jeher auszeichnete. — Malchin in Mecklenburg hatte zu derselben Zeit mindestens einen, den Herrn Grügmacher, — und nur in dem benachbarten, jetzt plötzlich berühmt gewordenen Stavenhagen, existirte in Fritz Reuters und Fritz Sahlmanns liebenswürdigen „Slängeljahren“ kein einziger Musikant!

Für Hamburg können wir den Ruhm einer musikklebenden Stadt unbezweifelt in Anspruch nehmen und durch Notizen aus den ältesten Kammerei-Rechnungen beweisen, woselbst die abseiten des Rath's an durchreisende Künstler freigebig gespendeten Geschenke verzeichnet sind. So z. B. gab man 1376 dem zur Hochzeit des Ritters Johann von Hummelsbüttel reisenden Pfeifer Johannes (vielleicht auch in Rücksicht auf diesen kriegerischen

Nachbar) eine ansehnliche Verehrung, welche auch den Stadtpfeifern von Lüneburg und Stade bei ihrer Fahrt zu den Grafen in Oldenburg nicht vorenthalten wurde. 1386 beschenkte man die Hofmusiker der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, und 1461 wurden auch die „Bremer Stadtmusikanten“ mit einer Spende bedacht.

Um 1350 gab's in Hamburg fest engagirte Rath's- oder Stadtmusikanten, Pfeifer und Geiger (*fistulatores et sigellatores Dominorum Consulum oder Civitatis*), unter welchen Meister Wunder war, der 1381 mit neuer Kleidung versehen, aber schon 1385 für 24 Schillinge feierlich begraben wurde. Etwas später finden wir eine Truppe von acht Musikern, darunter der blinde Lautenspieler Hildebrand, und überhaupt mehrere „Lutenisten und Citharisten“ genannt werden.

In Hamburg ist allezeit die Musik hochgeehrt und bis auf den heutigen Tag viel, sehr viel, fast allzuviel geübt worden, Gott weiß es, und der im klaviervollen Stagenhause wohnende Stubengelehrte weiß es auch! Daß nun in Hamburg, bei solcher Anerkennung des Segens der Musik, ihre ächten, festhaft gewordenen Jünger sollten für unehrlich gehalten sein, davon findet man keine altenmäßige Spur, vielmehr Merkzeichen des Gegentheils in Betreff solcher Spielleute, die des Bürgerrechts theilhaftig geworden waren. Unehrliehen Standes konnte schon Johannes der Spielmann (*tympanista*) nicht gewesen sein, welchem im Jahre 1283 ein Grundstück an der Alster im Stadterbuche zugeschrieben stand, der also die Ehren und Rechte eines erbgesessenen Bürgers in Anspruch zu nehmen befugt war, — in gleicher Weise wie seine späteren Genossen, die wir im älteren Bürgerbuche als „Spelman“ und „Lutenist“ verzeichnet finden. Ehrlich geachtet werden also auch die in den Dienst der Stadt getretenen und hier ansässigen Künstler gewesen sein, an deren Spitze als Pfeiferkönig der Spielgraf oder Spelgrebe das wichtige Departement der Hochzeitsmusik leitete, bis er sich in den unmusikalischen, aber nahrhafteren Rathskuchenbäckerdienst verlor. Schon im Jahre 1464 nahm Meister Hinrich der Kuchenbäcker die neu engagirten Pfeifer in den Dienst der Stadt auf. Aber

auch den Nichtbürgern unter den Tonkünstlern, wenn sie nur tüchtige Musiker und sonst brave Leute waren, widmete man von Staatswegen Anerkennung genug. In einem passartigen Document des Hamburger Raths vom Jahre 1538 wird einigen Spielleuten, nämlich dem Albert Finde, Florian Rotwall, Marten Buc und Jelig Moller, „welche uns eine tyblangt mit erem gespele der gigen gedenet“, nicht nur ihre ordnungsmäßige Beurteilung, sondern auch, neben andern üblichen Qualitäten, ihre Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit ausdrücklich bezeugt, woshalb der Rath ersucht, diesen guten Gesellen aller Orten eine freundliche Aufnahme, Günst und Beförderung angebeihen zu lassen. Welche Behörde der Gegenwart würde sich herbeilassen, in so eingehender Weise den nach Brod gehenden Künstlern unter die Arme zu greifen? Uebrigens wird man dazumal bereits begonnen haben, den Spielmannsbegriff enger zu fassen, und so mögen denn die von ehrbaren Zünften ausgeschlossen gebliebenen Spielmannskinder lediglich solche gewesen sein, deren Väter in irgend einer Weise „flöten gingen“ durch's Land, oder sich fahrenden Gauklern beigefellten.

Von den Hamburgischen Rathsmusikanten, deren Anzahl unverändert acht blieb, ist es bekannt, daß sie insgemein sehr tüchtige Künstler waren, deren Dirigenten, z. B. Brauns, Hieronymus Oldenburg und Johann Kayser, sich auch als Componisten eines großen Rufes erfreuten. Nach Aufhebung des Instituts wurden i. J. 1818 die vier letzten Rathsmusikanten pensionirt: Schwende, Hartmann, von der Henning und Sähmlich, letzterer ein trefflicher Marsch- und Walzer-Componist, seiner Zeit Hamburgs Strauß und Lanner für alle Ballfeste der vornehmen Welt; desgleichen ihre zwei Expectanten Hartmann und Cohrs. — Geringer privilegiert war die eine aus 15 Mitgliedern bestehende concertirende Bruderschaft, welche man nach ihrer Gesetzesrolle „die Rollmusikanten“ nannte, deren Jura bereits so verschollen, daß ihr Verhältniß zu den 1784 erwähnten Collegien „von der Grünen Rolle“ unklar ist. Anno 1683 concessionirte der Stadtcommandant General von Uffeln jene sogenannten Rollbrüder zu der Musikbedienung aller bei hiesiger Garnison vorfallenden

Hochzeiten, in freier Concurrenz mit den Spielleuten des Regiments, deren Instrumente Pfeifen, Schalmeyen und Trompeten waren, während sie das Saitenspiel ausübten. Sie reverfirten sich dabei, von den Hochzeitern keinen Lohn zu fordern, sondern zufrieden sein zu wollen mit der Discretion, „so ihnen bei gebräuchlicher Aussetzung des Tellers“ die Gäste für die Tanzmusik zufließen lassen würden. Auch versprachen sie, mit den Gästen sich „wohl zu comportiren“, und zu Klagen keinen erheblichen Anlaß geben zu wollen.

Unter den Cantoren und Organisten gab es bis zur neuesten Zeit berühmte Virtuosen und Componisten: die Prätorier (eigentlich Schulze, Vater und Söhne), Thomas Sellius, Hans und Hinrich Scheidemann (von Letzterem ist die Weise: „wie schön leuchtet uns der Morgenstern“), Bernhardi, bis auf Telemann, Emanuel Bach und Schwende. Ein Autor vor 200 Jahren sagt: „an Sonn- und Festtagen hört man in den Kirchen Hamburgs eine so schöne Musik, als ob die lieben Englein im Himmel mitsammen discantirten, also herrlich treiben's die Vocalisten und Instrumentisten; nicht minder ist das Collegium musicale, so Donnerstags in der Domkirche angestellt wird, eine wahre Gemüths-Erhebung zu nennen.“

So hoch man nun auch diese ächten Künstler ehrte, so scheint man doch ihre pecuniäre Stellung etwas vernachlässigt zu haben. Wenigstens klagen fast alle Cantoren, die zugleich die Kirchenmusik dirigirten, über das Unzureichende ihres Gehalts, welches sie zwänge, ihre Kunst nach Brod gehen zu heißen. Gerstenbüttel exponirt bündig, „wie gedrückt hiesigen Orts die Cantorey, was Gott im Himmel erbarmen möge.“ Die Kirchsänger singen dasselbe Klage lied, und entschuldigen ihr öfteres Fehlen mit nothwendigen Kunstreisen nach Kiel, Gottorp, Hannover und Berlin, um des lieben Brods willen. Freilich waren unter diesen auch einige Quälteufel für den geplagten Director, z. B. der Tenorist, welcher, ob schon ein gewesener Studiosus Theologiae, sich dennoch als frecher Verächter der Predigt, ja sogar des Beichtstuhls bewies, aller Ordnung Troß bot, und mit schier unleidlichem Eigendünkel sang. Als er nun aber einst

„aus purer Chicane gegen den Director“ abichtlich falsch intonirte, da sprang dieser im Zorneseifer auf ihn zu, und gab ihm eine kräftige Maulschelle, in Folge welchen unkirchlichen Zwistes er freilich einen Vertweis, der Tenorist aber seinen Abschied bekam.

Geringer schätzte ein Theil der Väter der Stadt die weltliche Concertmusik. Ein Antrag der Oberalten im Jahre 1722 an den Senat entrüstet sich darüber, „daß Cantor Telemann abermals in einem öffentlichen Wirthshause vor Geld eine weltliche Musik aufzuführen gesonnen, wobei allerhand Unordnungen vorkommen können; dieweil nun alle Opern und dergleichen zur Bollust anreizende Aufführungen, allhier außer der Marktzeit unerlaubt, und ohne Consens des Raths wie der bürgerchaftlichen Vertreter nicht zu dulden, so ersuchen sie, dem Telemann solche Musiken ein vor alle Mal zu verbieten.“ Der Rath indessen war mehr für weltliche Concerte und wußte die Oberalten von ihrer Strenge zu dissuadiren; jedoch durften sie (wie jede öffentliche Aufführung) zu Gunsten erstser Sontagsfeier niemals an einem Sonnabende stattfinden, welcher Tag in neueren Zeiten vorzugsweise für Concerte und Bälle benutzt zu werden pflegt. —

Die ganz allgemeine Mißachtung der Schauspieler (Operisten wie Comödianten) ist bekannt genug; und Schüze sagt in seiner Hamburger Theater-Geschichte, daß sie im 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts noch immer als Gaukler und Histrionen, wenn nicht mit der Infamie, so doch mit der levis notae macula behaftet gewesen. Statt der unzutreffenden römischen Ausdrücke hätte er sagen sollen: mit der altdeutschen Unehrllichkeit. Uebrigens gesteht er selbst, daß Character und Wandel der damaligen Schauspieler im Ganzen ebenso verächtlich gewesen wäre, als ihre Kunst.

In einem lehrreichen Aufsätze über die ältesten Schauspiele in Hamburg (Zeitschrift für Hamb. Geschichte I, 132) hat Herr Archivarius Lappenberg das Vorhandensein derselben im 13. Jahrhundert nachgewiesen. Die feststehenden Ausgabeposten in den ältesten Kammereirechnungen für fremde Schauspieler, ent-

weder als Gnadengeschenke, oder als Gagen und Spielhonorare, beweisen es, daß man damals das Schauspiel gewissermaßen als zum Staatshaushalt gehörig betrachtete, und jedenfalls mehr dafür that, als in neuerer und neuester Zeit, was freilich in dem geistlichen Gegenstande und Zwecke solcher Aufführungen seinen triftigen Grund hatte. Neben jenen fremden Histrionen und Mimen, welche hieselbst zur Fastenzeit die Passionsspiele, oder zur Adventszeit Darstellungen der heiligen Nacht zur Anschauung brachten, kommen im 15. Jahrhundert auch *Histriones civitatis* vor, Schauspieler im Dienste und Solde der Stadt, welche man, anderen Stadtdienern gleich, jährlich um Pfingsten ein *Convivium* zu geben pflegte. Ein Geschenk um Gotteswillen, wie das zu den Exequien des Histrionen Konrad, welcher 1467 bettelarm gestorben war, wird oft genug vorgekommen sein, wenn auch nicht allemal in der Form eines Schmerzensgeldes, wie das in demselben Jahre der armen Wittve gegebene, deren Gemahl in der Hitze der Action von der Bühne gefallen und elend umgekommen war. — Daneben werden auch die *vagirenden joculariores und dimicatores*, die Gaukler und Schaufechter, mit Spenden bedacht; aber unerachtet solcher Gunst und des gebührlchen *Quantums* Bühnenapplauses wird man sowohl diesen als den eigentlichen Schauspielern sicherlich keinen Schatten bürgerlicher Achtung gezollt haben, wie denn auch kein Beispiel nachzuweisen ist, daß dieser Art Spielleute das Bürgerrecht gewinnen durften. Mit dem Aufhören der geistlichen Spiele sanken unzweifelhaft ihre Darsteller noch tiefer in Verachtung, da sie des clericalen Schutzes und ihre Stücke des biblischen Kerns entbehrten, während das an die Stelle gesetzte Drama nur zu oft nichts war, als ein ungenießbares Product bodenloser Gemeinheit mit unmotivirten Tugendphrasen.

Melius Unkraut, der niederländische Mime, welcher 1590 mit seiner Bande hier aufzutreten wünschte, wird die öffentliche Meinung in Betreff seines Standes schwerlich gebessert haben, wenn gleich er behauptete, so moralische Parabeln aufzuführen, daß der Senat durch die Gestattung ihrer Darstellung, einen sehr starken Beweis seiner Christlichkeit, dem Allmächtigen zu

Ehren, ablegen werde. — Hundert Jahre später sollen die Hamburger Geistlichen dem M. Beltheim die Kirchengemeinschaft verweigert haben. Mit seiner Gesellschaft (einer Bande relegirter Studenten) hier gastirend, soll er schwer erkrankt sich nach Veröhnung mit Gott gesehnt haben, worauf aber kein Geistlicher ihm das heil. Abendmahl habe reichen wollen. Andere Berichte verlegen den Ort solcher Esgommunication nach Leipzig, und lassen in Hamburg dasselbe Erlebnis dem Schernitzky, Beltheims Handstwurf, passiren. Ja, Schütze erwähnt, daß noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einige der würdigsten Mitglieder der gereinigten gestitteten Bühne, ein gleiches Schicksal wie Beltheim und dessen Postenreißer betroffen habe. Indeß läßt sich, ohne die Persönlichkeiten zu kennen, kein Urtheil fällen über solche hart scheinende und doch vielleicht nicht grundlose Ausschließungen, welche gewiß schon deshalb selten vorgekommen sind, als die Zahl der regelmäßigen Besucher des protestantischen Beichtstuhls unter den dramatischen Kunstgenossen zweifelsohne sehr klein war und noch ist.

Sogar bis in die romantische Sphäre der Herzensangelegenheiten drang die trennende Vorstelllung vom unehrlichen Comödiantenstande. Der Bürgersohn, welcher das Unglück hatte, sich in eine Bühnenheldin zu verlieben, that am vernünftigsten, wenn er gleich Anfangs auf das Glück der Ehe mit selbiger verzichtete, und um ihre Schwesterliebe bat. War seine Neigung so passionirt geworden, daß sie ihn zu heimlicher Verheirathung hinriß, so durfte er seiner Ausstoßung aus gesammter ehrbarer Familie, nebst Vaterfluch und Enterbung, gewiß sein. Daß ein ehrfames Bürgermädchen einem Schauspieler Herz und Hand geloben könne, das war gradezu undenkbar. Friedr. Ludw. Schröder, der große Künstler, soll's in seiner Jugend erfahren haben. Bei der Bühne zu Düsseldorf engagirt, lernte er die schöne Schulmeisterstochter eines benachbarten Dorfes kennen und lieben. Da seine Person und Unterhaltung ihr ersichtlich gefiel, so wagte er's, um ihre Hand zu werben. Wie groß aber war seine Demüthigung, als sie offen bekannte, daß sie ihn zwar als Menschen recht gern hätte, daß sie aber nun und nimmermehr einen

Mann heirathen könne, dessen Beruf es sei, auf öffentlichen Theater — Pöffen zu treiben!

Die Achtungslosigkeit der Operisten und Comödianten war auch in Hamburg sehr groß. Und wenn es Matheson gelang, seine jugendliche Verirrung zur Opernbühne später der Mitleid vergessen zu machen, so bedurfte er dazu nicht nur seiner großen Verdienste als Virtuos, Capellmeister und Theoretiker, sondern er mußte noch den Ruhm eines Schriftstellers und Gelehrten, sowie die Dignitäten eines Domvicars und Canonicus vorspannen, um endlich, mittelst des diplomatischen Characters als großbritannischer Gesandtschafts-Secretair und Holsteinischer Legations-Rath, über all' den tausend Bedenklichkeiten der scrupulösen Hamburger Gesellschaft erhaben dazustehen.

Mit einer Theater-Direction machte man wenig Umstände. Als im Jahre 1732 der wohlmeritirte Senator Matthias Muzenbecher das Fest seiner goldnen Hochzeit äußerst feierlich zu celebriren gedachte, scheint ihn der Umstand, daß die Elite der Raths- und andern Musikanten, deren er bedurfte, bei der hiesigen Oper fest engagirt war, wenig genirt zu haben. Indem er seine Kollegen, sämmtliche Herren Bürgermeister, Syndicos, Senatores und Secretarios „dienstfreundlichst invitirte, ihn bei seiner Jubelhochzeit mit Dero ansehnlicher Gegenwart zu beehren, und dadurch seine gerechte Freude über Gottes große Gnade beträchtlich zu vergrößern“ (welcher Einladung mit Vergnügen Folge zu leisten versprochen wurde), trug Herr Muzenbecher einfach darauf an zu verfügen, daß an den Tagen der Solennität keine Opern sollten gespielt werden, damit er die Musicos zur Aufwartung haben könne. Und der Senat erließ sofort an die Susanne Margaretha Kaiserin, damalige Directrice der Oper, den gemessenen Befehl, an den gedachten Tagen keine Opern anzusetzen zu lassen.

Bekanntlich hat sich nach und nach bei allen festen Bühnen ein ehrenwerther Künstlerstand herangebildet, und einzelne Künstler und Künstlerinnen sind so hoch gestellt, daß sie mit dem Dichter und mit dem König gehen, und mit ihnen wandeln auf der Menschheit Höhen. Dennoch kommt bei dem Verhältniß des

dramatischen Künstlerstandes zu den übrigen gebildeten Ständen noch immer viel auf die Persönlichkeiten an, und eine gewisse Isolirung wird niemals von ihm zu trennen sein. Es sind längst keine Ehrbegriffe mehr, welche hierauf influiren, es sind andere Motive des Fernstehens, hauptsächlich: die unendlich große Verschiedenartigkeit der Lebensweise, der Lebensauffassung, des ganzen Ideen- und Wirkungskreises. Alle jene deutschen — und besonders norddeutschen — Naturen, welchen das Kundgeben ihrer Gefühle so schwer fällt, welche sich schämen Rührung zu zeigen, welche die zarten Regungen eines warmen Herzens oftmals in Kaltfinn, wenn nicht gar in Grobheit kleiden, betrachten das Hervortreten der Innerlichkeit bei Anderen entweder als eine Affectation oder als eine peinliche Exaltation; und wenn sie auch durch das Darstellen solcher Dinge auf der Bühne sich unterhalten lassen, so können sie doch den mit fremden Gefinnungen prunkenden Darstellern zwar großen Bühnenapplaus, aber schwerlich ihrem Beruf die volle mitbürgerliche Hochachtung zollen. Der Contrast im Innern des Bühnenkünstlerlebens zwischen der eigenen lustigen Stimmung und der dargestellten tiefen Trauer, zwischen der empfundenen Sorge, Betrübniß, Verzweiflung und der dargestellten Glückseligkeit, mithin diese Art geistiger Unfreiheit mag bei Vielen nicht recht zum klaren Verständniß kommen, sonst würde man die Bühnenkünstler vielleicht mehr bemitleiden, als wegen ihres Ruhmes glücklich preisen.

Wäre die Bühne wirklich ihrem Ideal entsprechend, eine Anstalt zur wahren Veredelung des Menschengeschlechts durch die Kunst, so würden wir die ihren Beruf also auffassenden Künstler um so höher schätzen müssen, als uns jener nie abzuweisende Conflict immer als ein großes Opfer philanthropischer Selbstverläugnung erscheinen würde. Wo aber die Bühne bestensfalls nur unterhält und ergötzt, wo des Künstlers Lebenszweck nur den Beifall der amüfirten Menge zum Ziel hat, da treten auch die übrigen Schattenseiten des Künstlerstandes, die leichte Verführbarkeit zu allen Eitelkeiten und Neuperlichkeiten des Daseins, desto greller hervor, da liegt der Vergleich mit den alten Spielleuten:

die Gut für Ehre nehmen und sich für Geld zu Eigen geben, nicht gar fern.

Diese unverkennbare Kluft, die den isolirten Stand der Bühnenkünstler von den übrigen gebildeten Gesellschaftsclassen trennt, wird vergrößert durch die ihnen eigene stete Beschäftigung mit eingebil deten Zuständen und deren effectvoller Darstellung, um welche sich ihr ganzer Gedankenkreis nothwendig drehen muß. Sie leben auf Brettern, welche die Welt bedeuten, wir auf Grund und Boden, welcher die Welt ist. Deshalb und in Folge ihrer kosmopolitischen Beweglichkeit, die sie noch immer zu einer Art Heimathlosigkeit veranlaßt, leben sie nur oberflächlich in dem Gemeinwesen des deutschen Bürgerthums, in dessen Inneres sie niemals eindringen können, in dessen Realität sie nicht hineinpassen. Wie schwer fällt es einer Bühnenheldin, sich an der Seite eines bürgerlichen Gatten in dessen kleinbürgerlichen Beruf und Familienkreis zu finden; wie manche kehrt zur Bühne zurück, deren erregender, berauschender Glanz sie zu mächtig lockt. Wo aber so wenig Gleichartigkeit der wichtigsten Interessen des äußern und innern Lebens, da entsteht, da bleibt die trennende Kluft.

Die Gaukler oder Jocolatoren (Jongleurs) unter den alten Spielleuten mögen den damaligen Mimen ziemlich nahe verwandt gewesen sein. Beide findet man in anscheinender Verwechslung vielfach genannt in Hofdiensten geistlicher und weltlicher Fürsten vom 11.—14. Jahrhundert. Ebenso wenig unterscheidet sie Adam von Bremen, wenn er als Characterzug Erzbischof Adalberts mittheilt, daß derselbe die den gemeinen Haufen ergötzenden Gaukleien der Mimen verabscheuet, den Vorspiegelungen der Wahrsager, Stern- und Traumdeuter aber ein geneigtes Ohr geliehen habe.

Wenn nun auch Hamburgs Rath keine Stadtgaukler zu unterhalten sich bewogen fand, da er an den Stadtmimen genug hatte, so erzeugte er sich doch fremden Künstlern dieser Gattung gern gewogen. Die Kammereirechnungen weisen z. B. reichliche Spenden nach, welche 1375 und 1376 die in Diensten des

Bischofs von Schleswig und des Grafen von Hoya stehenden Jocolatoren erhielten. Unter letzteren führte einer den mit seinem verachteten Gewerbe felsam contrastirenden Namen Schanden-
vynd oder Schandenfeind. Später kommen die Jocolatoren
seltnere, die Wimen desto häufiger vor. Aber noch im Jahre
1465, bei Gelegenheit der Anwesenheit des Königs und der
Königin von Dänemark, glaubte man das zu ihren Ehren ver-
anstaltete Schauspiel durch eingelegte Gaukeleien besonders würzen
zu müssen, und da Alles glücklich ablief, so gewährte man den
„Histrionen“, sowie dem „Jocolator“, ein Geschenk von 7 Tha-
lern und 9 Schillingen.

Von den späteren Gauklern, deren Arten und Unarten
weltbekannt, ist nicht viel zu sagen. Sie sind geblieben, was sie
waren, und werden immer sein, was sie sind: Bild- und Blend-
linge der Kunst, in welcher Weise sie auch ihre immerhin artigen
Fertigkeiten produciren mögen, mit betriebsamen Flibben oder
zierlichen Marionetten, oder als Feuerfresser oder als sonstige
noch nie dagewesene Wundermänner. Besonderes Geschick und
Fortuna's Gunst mag die Klügsten unter den Taschenspielern zu
sogenannten Professoren der Magie promoviren, oder die Ma-
tadore unter den Seiltänzern und den vom romantischen Nimbus
getragenen Kunstreitern beiderlei Geschlechts, bis zu einer gewissen
Glanzhöhe europäischer und sogar transatlantischer Berühmtheit
erheben: es sind doch eben nur Raketen eines Feuerwerks, die
prasselnd und blendend rasch aufsteigen und noch schneller ver-
puffen, während die meisten ihrer Consorten wie Pulverfrösche
am Boden ihre paar Funken versprühen. Wer kennt noch den
Namen Joh. Baptista Rossi, der mit seinen Pantomimen vor
100 Jahren die Welt entzückte? Sein Nachruhm besteht in dem
Papierblatt eines Archivs, darin der Magistrat einer Reichsstadt
ihm attestiret, daß seine „Luftspringer-Kunststücke“ das Publicum
wohl vergnügt haben, und daß er unterlag und sonder Schul-
den zu hinterlassen davon gezogen sei. Und wenn die van Alens
und Kreuzbergs, diese praktischen Zoologen und Beförderer der
Thierseelenkunde, gewiß mit Recht die Anerkennung der Natur-
wissenschaft verdienen, so verdanken sie doch ihren Ruhm und

dessen klugende Baluta einzig ihrer malerischen Gruppierung unter den wilden Bestien, ihrem waghalsigen Spiel mit des Löwen Rachen, mit des Tigers Lagen. Und dieser Umstand stellt sie wieder in eine gewisse Blutsverwandtschaft mit den niedrigsten ihrer Collegen: den Bären- und Kameelführern, welche mit Trommel und Querpfeife auf der Staffel der mittelalterlichen Affenspieler verharren, und so misachtet geblieben sind, daß der ehrliche Matros, der seinen Seehund für 1 Schilling zeigt, sich schämen würde, für einen ihres Gleichen gehalten zu werden.

Unter den in neuerer Zeit abhanden gekommenen Gaukelkünstlern wären die Zahnbrecher und die Klopffechter besonders zu erwähnen.

Die Ersteren, nämlich diejenigen ärztlichen Charlatans, „Steinschneider und Wurmdoctoren“, welche vormals auf jedem Jahrmärkte „ausstanden“, kennen von Person wohl nur noch wenige alte Leute. Auf seiner Tribüne stand der bebrillte, weltberühmte Doctor Paffnuzius oder Schnauzius Kapuntius von Neapolis, im goldbordirten Scharlachrod und mächtiger Allongensperücke, welcher alle Sorten Morris'scher und Strahl'scher Pillen, alle Revalenta's und Malzextracte seines Zeitalters feilbot, daneben schadhafte Zähne mittelst der Kneipzange oder des Schlüssels ganz delicat ausbrach, und sonstige Operationen hinter dem discreten Vorhange im Hintergrunde verrichtete. Während dessen erhielt sein Famulus, der buntgefleckte Hanstwurst, durch seine verteuflten Späße ein hochlöbliches Publicum dergestalt im schalendsten Gelächter, daß es das Angstgeschrei und Schmerzgeheul der gepeinigten Patienten vollkommen überdönte, und stets neue Schlachtopfer — wahre Schafe — in's Netz lockte. Zuweilen betreten diese Marktchreier noch entschiedener das Gebiet der Thalia. Auf ihren offenen Bühnen führten sie mit ihren Leuten förmliche Possenspiele auf, welche sich von den Farcen der eigentlichen Comödianten nur durch die schließliche Moral unterschied, welche allemal auf eine Apotheose der Pillen und Latwergen des Herrn Doctors hinauslief, welcher sie dann mit Stentorstimme feil bot. Ein solcher Heilkünstler war Mr. Fuchs, welcher für alle deutschen Jahrmärkte kaiserlich privilegirt zu sein behauptete,

als Augen=, Bruch=, Stein=, Wund= und Wurm=Arzt, mit Kopf=, Brust= und Magen=Trisfneth, nebst Spanischem Lagirbrot. Im Jahre 1742 führte er im Hamburger Herbstmarkt mit seinem Handwurf und dreien Gehbuden so tolle Schwänke auf, daß die in unverschämtester Weise durch ihn verspotteten Schneidergesellen einen Tumult erregten, der nur durch Waffengewalt bemeistert werden konnte. — Diese burlesken Gestalten, welche mit den polnischen Bärenführern die Prachtstücke jedes ländlichen Jahrmarktes bildeten, haben leider vor der ängstlichen Medicinalpolizei weichen müssen, und kaum noch erinnert an sie die Redensart: er schreit wie ein Zahnbrecher!

Die Klopffechter des 17. und 18. Jahrhunderts kann man ohne Zweifel als herabgekommene Epigonen der uralten Kämpen betrachten, jener Campionen und Dimicatoren, wie man die germanischen Gladiatoren auch nannte, von deren bedeutendem Ehren= und Rechtsmangel wir oben vernommen haben. Der Klopffechter verhielt sich zum Kämpfen, wie dieser zum Turnierhelden, ähnlich wie Bänkelsänger, Meister= und Minnesänger sich unter einander verhalten. Bei dem kriegerischen Geist der Deutschen und ihrer Liebhaberei für Waffenübungen erhielt sich die Fechtkunst lange in großem Ansehen, und die in Städten seßhaften Fechtmeister, welche in ihren Fechtschulen die Jünglinge wehrhaft machten, waren gewiß ganz geachtete Leute, zumal wenn sie zuvor dem Kriegerstande angehört hatten. Verschieden von ihnen aber waren die Darsteller ziemlich ungefährlicher Zweikämpfe oder anderer Kampfspiele. Unter sich zu einer mystischen Genossenschaft verbunden, nannten sie sich etwas räthselhaft: „St. Marcus= und Lucasbrüder, Freifechter von der Feder, Fechtmeister von St. Marco und Löwenberg, und angelobte Meister des langen Schwerts von Greifenfels.“ Ein solcher war Hans Joachim Dhlfen, der im Sommer 1754 in Hamburg seine „hochadlige ritterliche Kunst“ sehen ließ, mit allen Gewehren stritt, vom kürzesten bis zum längsten und umgekehrt, und zwar mit einigen Dilettanten um 1 Ducaten, mit seinen Waffenbrüdern aber bis auf's Blut. In den Pausen ergözte sich das Publicum am Pistolenschießen nach Türkentöpfen, am Pikenwerfen, und

besonders am Fahnenfliegen, einem artigen Kunststück, das auch bei Handwerksgefelln jener Zeit sehr beliebt und viel geübt war, wobei es galt, mittelst rascher, geschickter Schwentungen der wallenden Fahne, eine Reihe von Figuren darzustellen.

Die Lust am Fechten erlahmte mit der Aufnahme der Schießübungen der Schützencorps. Je voller die Schießgräben, desto leerer die Fechtböden. Doch konnte noch 1789 der k. k. Fechtmeister Joseph Miré es wagen, in Schröbers Stadttheater eine Reihe von Vorstellungen zu geben. Wann die letzten Klopffechter sich bis auf's Blut gepaukt, das ist nicht bekannt. Jedenfalls scheint schon längst der letzte des Geschlechts der St. Marcusbrüder mit Helm und Schild begraben zu sein, mit ihm sein langes Schwert von Greifenfels!

Aber wenden wir uns noch einmal zu dem eigentlichen Spielmann, zum fahrenden Musikanten. Ist er in seiner Art nur halbwegs ein richtiges Exemplar, so wird er in der Volksmeinung zwar nimmermehr aus dem Bann der Geringschätzung herauskommen, aber dennoch wird seine Erscheinung stets willkommen sein, weil er die schönen, neuen Lieder und Tänze bringt, deren man zur Herzstärkung im Alltagsleben bedarf. Das ist heute noch so, wie es vor 500 Jahren und länger gewesen ist, denn die Deutschen sind ein sehr musikalisches Volk. Immer finden wir die gleiche Mißachtung der Person des Spielmanns, dasselbe Wohlgefallen an seiner Kunst, denselben Eifer, die mit Lust gehörten Sänge und Klänge mit musikalischem Ohr im Gedächtniß festzuhalten und sie nachzusingen, nachzutönen. Wie groß der Werth war, den man im Mittelalter auf die Musik dieser Spielleute legte, das erhellt u. A. auch aus der Wichtigkeit, welche der ernsthafteste Rathschreiber Meister Johannes, der Chronist der Stadt Limburg an der Lahn, dem Volksgesange beimaß. Gewissenhaft hat er von Jahr zu Jahr jedes neue Lied notirt, wie es von fahrenden Spielleuten verbreitet und im Volke von Jung und Alt gepfiffen und gesungen wurde. Da schreibt er fast auf jeder Seite: „um diese Zeit, in diesem Jahr, da piffte und sang man im deutschen Lande das Lied“ — und dann folgt dessen Anfangsvers, z. B. „Schach, Tafelspiel beginn“

ich will“, oder: „Ach Scheiden, aber Scheiden, wie thut das Scheiden weh“, oder das (sicherlich irgendwo factisch begründete) Trauerlied: „Gott geh' ihm ein verborben Jahr, der mich gemacht zur Nonnen“. — Die Spielleute besangen ja Alles, was das Volksgemüth erfreuen mag, Zauber- und Schaudermären, Räubergeschichten, Brand, Mord und Todtschlag, Liebeslust und Leid, und als lebendige Zeitungen die neuesten Weltbegebenheiten, nämlich Kriegs-, Schlacht- und Fehde-Abentheuer. Sie trugen das Lob tapferer Helden, wie den Ruhm edler Frauen von Land zu Land, und verbreiteten beispieisweise um 1350 in allen rheinischen Gauen ein Hohelied von der wunderbaren Schönheit und der tugend samen Goldseligkeit der Frau Agnes zu Strasburg, — wie wir dies von gedachtem Chronisten erfahren, der dadurch ihr Andenken verewigt. Derselbe berichtet auch, daß um 1360 ein Umschwung in der Dicht- und Musik-kunst stattgefunden, indem man damals die bisherigen „langen Carmina von sechs Gefäßen“ in dreistrophige verkürzte, und die Art des Pfeisenspiels gänzlich veränderte. Meister Johannes freilich gehört (wie die meisten rechtschaffenen Geschichtsschreiber) zu den conservativen Verehrern der alten Sitten. Er meint, das neue Pfeisenspiel sei lange nicht so gut als das alte, und beklagt es, daß die verblendete Menge der neuen Mode huldige. „Wer noch vor fünf Jahren ein guter Pfeiser war im Land, der dünkt den Leuten jetzt die Kinderflöte zu blasen“.

Das mag sich denn seitdem noch gar oft wiederholt haben, die Manieren und Weisen sind verändert, Lust und Liebe an Sang und Klang ist geblieben. Ja, die Deutschen sind ein sehr musikalisches Volk, und in reinsten, naturwüchsiger Art dort, wohin der Einfluß großer Städte nicht mehr reicht, in ländlichen, waldbreichen, gebirgigen Gegenden; dort ist eigentlich kein Mensch ohne Musiktalent, wie verschiedenartig es sich ausspricht im eintönigen Sommerabendsgesang der niedersächsischen Bauern-jungen, wie im himmelhoch jauchzenden Jodeln und lustigen Schnadahüpfeln der süddeutschen Alpenkinder. Und der fahrende Spielmann, bei aller persönlichen Mißachtung, deren er theilhaftig, ist noch immer der Lehrmeister des musikalischen Landvolks.

Da steht mitten auf dem freien Dorfplatz so ein Bänkelsänger in rother Weste, grüner Schnürenjacke und weißgewesenen Beinkleidern, mit Pfropfenzieherlocken zu beiden Seiten seines ziemlich wüsten Gesichts; er dreht seinen Leierkasten und singt das schöne Lied: „S ist nichts mit den alten Weibern, ich bin froh, daß ich keine hab“, und seine Gefährtin neben ihm, die windschiefe, runzelvolle Matrone, vielleicht seine Gattin, singt in rührender Resignation oder stumpfer Gleichgültigkeit ihr eignes Verdammlungslied mit: „Wer so einen alten Schimmel in seinem Stalle hat“ zc. Offnen Maules, aber mit hellen Vergnügungsblicken im breiten Antlitz, umringt dicht gedrängt die liebe Dorfjugend das concertirende Paar, während weiter entfernt ausnahmslos alle Erwachsene vor die Thüren treten und achtsam lauschen auf Melodie und Text. Und kaum sind die beiden Spielleute zum Dorfe hinaus, so beginnen ein Paar halbwüchsige Buben mit dem Schlußvers: „Drum, ihr lieben Junggesellen, freiet ja keine Alte nicht“, und dann singt und pfeift mindestens vier Wochen lang Jedermann im Dorfe, Jung und Alt, nichts Anderes, als dies verflucht spaßhafte Stückchen, und der Schulmeister wiederholt ärgerlich, was er schon oft gesagt: Wenn doch die Bauerhühner nur halb so viel Gedächtniß hätten für meine Lehren der Weisheit und Tugend, als sie für die vermaledeiten Gassenhauer an den Tag legen.

Die Unvertvelflichkeit des richtigen Gassenhauers bezeugt am klarsten der bald 200jährige immergrüne „liebe Augustin“, dessen Text und Melodie ebenso ächt ist wie der Spielmann, der Beides geschaffen. Dieser ist zufällig kein namenlos verklunger Barde, wie die meisten Componisten landläufiger Volksmusik, sondern, dem Vernehmen nach, Niemand anders als ein wirklicher Meister Augustin selbst, eine festgestellte Persönlichkeit aus der Kunstgeschichte der Stadt Wien, und ein für seine Tage ebenso einflußreicher Mann des Volks, wie Strauß und Lanner für ihre Zeitgenossen. Seine normale Spielmannsnatur verrieth sich schon durch das sorglos fröhliche Gemüth und die ewig durstende Kehle, welche freilich manchmal des Guten zu viel that und jedem Andern den Vortwurf sträflichen Leichtsinns

zugezogen haben würde. Eines Abends' — so heißt es — war unser Augustin, wie gewöhnlich, mit guten Gefellen in einer Vorstadt Wiens bei Spiel, Gesang und Becherklang so lustig gewesen, als wären die gerade obschwebenden, höchst betrübten Zeitläufte einer bösen Pestilenz für ihn gar nicht vorhanden. Daß der Wirth beim Scheiden um Mitternacht sich für die verjubilten Flaschen Augustin's letzten Heller, und da's nicht reichte, auch dessen Rock in Verwahrung genommen, — daß hernach, als er nun in gräulicher Sturmnacht umherirrte, auch Hut und Stoch sich von ihm trennten, das Alles schon ihn in seiner Weinseligkeit so wenig, daß er dem unnützen Trödel mit Schalkheit nachsang: Fahret hin, fahret hin, Grillen geht mir aus dem Sinn. So weit war Alles gut und schön. Leider aber gerieth er bald darnach in seiner völligen Verbieferung auf einen Abweg, welcher zu jener zweiten Universalgrube führte, darin Wien's Gassenkummer seine Ruhestätte zu finden pflegte, nach anderer Meinung aber damals die Pestleichen verscharrt wurden. Arglos nähert sich der joviale Sänger im emsigen Zickzackschritte diesem schauerhaften Abgrunde, kein erleuchtender Strahl fällt durch's düstere Regengewölk auf seinen Irpfad, kein rettender Stein des Anstoßes bringt ihn vorher zu Falle, nein, er taumelt heitern Sinnes über den Rand, und stürzt regelrecht hinter die jähe Tiefe der entsetzlichen Gruft, deren eigenthümlich weiches Terrain allerdings seine Glieder vor Zerschmetterung schützte, so daß er unten heil und gesund anlangte. Als er aus der Betäubung des Schreckens ziemlich ernüchert erwachte, und inne wurde, daß er nicht besser wie Daniel in der Löwengrube saße, nämlich in dem abscheulichsten Morast, aus dem wegen Steilheit der Seitenwände kein Entrinnen möglich, — da erschien es ihm doch als ein Trost, daß seine Geige weder vom Wirth gepfändet, noch vom Winde entführt, noch beim Sturze beschädigt war. Nur ein ton- und taktfester, ächter Spielmann kann in solchen Lebensmomenten zur Geige greifen, wie er that, indem er ihr Anfangs einige wehmüthige Klagetöne entlockte, welche aber bald genug aus dem Adagio in einen Sehnsuchtswalzer, und sodann in ein munteres Scherzo übergingen. Ein seinem erregten

Künstlergemüth inspirirtes Thema auf- und abwandelnd, sang er mit hellem Bänkelsängertenor ein improvisirtes Lied dazu, in welchem er seine desperate Lage ganz artig parodirte. Es war kein anderes, als das an diesem Aborte entstandene

„Ach du lieber Augustin, Alles ist wegl, wegl, wegl,
Ach du lieber Augustin, Alles ist wegl,
Noch ist wegl, Stod ist wegl, Augustin selbst im Dred,
Ach du lieber Augustin, Alles ist wegl!“

Und sein Spiel, sein Sang führte zu seiner Rettung. Einige früh Morgens zufällig Vorübergehende vernahmen mit Erstaunen diese rührend lustigen Klänge aus der Tiefe des Orkus, sie fanden den wohlbekanntnen Bruder Augustin mit dem letzten Rest seiner Kräfte geigen und singen, und entriß ihn dem nahen Verderben. Daß er durch dies merkwürdige Erlebniß ein Held des Tages wurde, zu erwünschter Verbesserung seiner Finanzen, wie hoffentlich auch seines Wandels, das ist so natürlich, wie die allgemeine Verbreitung seiner Roth- und Hülf's-Aria, welche nicht nur auf allen Tanzböden Furore machte, sondern auch auf Flügeln des Gesanges damaliger Possen und Operetten von allen Bühnen herab dem deutschen Volke mitgetheilt und von diesem dankbar in sich aufgenommen worden ist.

Ein ächter ganzer Spielmann war auch der, dessen Geschichte hier nicht fehlen darf, wenn auch ihr Inhalt bereits durch manche kindliche Lesebücher bekannt geworden ist. Es war ein ganz gewöhnlicher Dorfmusikant, ein sogenannter Bierfiedler, welcher Nachts von einer Hochzeit heimkehrend, mitten im Walde von einem hungrigen Wolf angefallen wurde. Waffenlos wie er war, griff er in der Todesangst nach seiner Geige, und strich so energisch darauf los, daß die Bestie ihre glühend rothen Augen zuknick, und nach Hundemanier leise mit einstimmte, ob vor Lust, ob aus Weh, das weiß man nicht. Dies Concert dauerte freilich zu des Spielmanns größtem Entsetzen etwas lange, denn bei jeder Pause zwang ihn des Unthiers Nahen zum neuen Aufspielen aller Lieder und Tänze, die er wußte. Und so geigte er denn nach einander ab: „Du, du liegst mir im Herzen“, und den Lieben Augustin, und den Großvatertanz mit Kehraus, und

„Freut euch des Lebens“, bis endlich gegen Morgen einige streifende Jäger den halbtodten Künstler von seinem grimmigen Musikfreunde erretteten. Deutschland hat aber an diesem Thierbändiger einen Orpheus, der mehr ist als der berühmte Grieche, welcher bekanntlich ein Virtuos war, während unser Mann als simpler Dorfmusikant völlig dieselbe Zauberkraft entwickelt hat.

Und dennoch schlägt immer der alte Fettsack vom unehrlichen Spielmann wieder durch. Frau Ottilie Wildermuth, die sicherlich keinem Kinde wehe thun könnte, läßt im Tageslichte der Wirklichkeit unserer Zustände ganz richtig einen ehrlichen, zünftigen Flaschner von einem Oberamtsdiener sagen: „er ist sein Lebtag schon allerlei gewesen, Schreiner, Soldat, und, mit Respect zu melden, sogar Spielmann!“

Wenn ein fahrender Spielmann gewöhnlichen Schlags alt wird, wenn Wind und Wetter seine Finger und Instrumente göttlich verstimmt haben, dann sucht er sich in irgend einem Dorfe als Häusling anzusiedeln, und vielfach glückt's ihm, neben seinem Aufspielgeschäft bei allen Festlichkeiten, sich als Naturalist im Flickschustern oder Schneidern ganz passabel durchzuschlagen, bis auch für ihn die große Pause eintritt, welche man Tod nennt. Selten ist so ein Spielmann verheirathet; und wenn er nicht etwa eine gleichgestimmte Spielmannstochter findet, so thut er auch besser unberathen zu bleiben, weil andere weibliche Naturen doch schlecht zu seiner Art passen würden. Vormals, als die Zahl der fahrenden Leute bedeutend größer war, gab's mehr Auswahl und folglich mehr Spielmannsehen, woher hätt's sonst die vielen Spielmannskinder gegeben, vor welchen sich die ehrbaren Zünfte verschlossen. Daß den in Dörfern sesshaft gewordenen Spielleuten auch der Kirche Segen und Schutz nicht fehlte, geht hervor aus einer Traurede des berühmten Pastors Sackmann zu Zimmer bei Hannover (etwa um 1700), welcher seinen Bauern über Sir. 32, 5.: „Irret die Spielleute nicht“, eindringlich den Text auslegt, und ihnen alles Hänfeln derselben ernstlich verbietet. Mit noch regerem Interesse redet ein etwas späterer Landgeistlicher jener Gegend bei ähnlicher Gelegenheit von den Verdiensten der beiden Spielleute seines Dorfes, und sagt: Wenn

die Zwei zusammen kommen, so können sie ein Gelag wohl lustig machen, zumal wenn sie den alten deutschen „Hennele Knecht“ frügen, — wie im Anhang zu Saakmanns plattdeutschen Breidigten des Breiteren zu lesen ist. Ländliche Spielleute bei festlichen Ausübungen ihrer Kunst zu beobachten, ist kein kleiner Genuß; in der Regel trifft man Originale unabgegriffenen Gepräges, wie große Städte sie selten aufweisen. Indessen kommen heut zu Tage auf einen Musikanten von Profession gewöhnlich mehrere ihm assistirende Dilettanten. Der dörfliche Leintweber, lang, hager und heftisch, pflegt die gellende Clarinette zu blasen; der hornirende Nachwächter springt in die Bucht, und Schäfer und Hirten verstehen sich auch, neben der Schalmei, ganz wohl auf den großen Brummbaß.

Wenn endlich ein Spielmann ausgespielt hat, so giebt's in der Regel nicht viel Weinens und Wehklagens. Wo weder Weib und Kind, noch Hab und Gut gewesen, da ist auch wenig Freundschaft, und Morgen kann ein anderer Geiger kommen, der es eben so gut versteht. Der Todte liegt einsam und still in der Kammer, an der Wand hängt das verstummte Saitenspiel, daneben wohl auch ein welkes Kränzlein aus alter, ferner Zeit; und weht's durch's zerbrochene Fensterchen herein, so raschelt es leise im weissen Laube, und schwirrt und klingt wunderbar in den Saiten. Beim Begräbniß fehlt Glockengeläute und Grabgesang; und für den, der lebenslang allen Menschen bei ihrem Wohl und Weh die besten Weisen ertönen ließ, die er wußte, für den giebt es nicht einmal zu guter Letzt einen Scheidegruß; still und kalt, ohne Sang und Klang wird der ärmliche Sarg bestattet an der unvermeidlichen Kirchhofsmauer. Nun hat er ausgetönt, er ist verklungen, und bald gänzlich verschollen; seine Lebens-Dissonanz aber ist hoffentlich in seligen Wohlklang aufgelöst; und war er hienieden „nur ein Geiger“, so ist er nun vielleicht in unseres Herrgotts Himmels-Kapelle „auch ein Geiger.“ —

Unleugbar ist die ursprüngliche Volksmusik durchweht von dem geistigen Hauche jener vom Wesen der ächten Musik un-

trennbaren Poesie, davon einige blasse Ahnungen und zitternde Mahnungen sogar aus manchen alten Weisen des richtigen Spielmanns so rührend hervor klingen. Siegt doch in seinem ganzen Dasein, Thun und Treiben, bei aller äußeren Verfunkenheit, so manches Element für eine poetische Auffassung seines Standes. Deshalb ist er auch, nur ein wenig idealisirt, zur beliebten Person der romantischen Schule geworden, und häufig von ihr dargestellt, auch als Rattenfänger von Hameln, vorzüglich gern aber in der Gestalt jenes zauberischen Spielmanns, welcher im Frühling durch die Welt zieht, und mit süßen, sehnsuchtweckenden Weisen die jungen Tannhäuser aller Jahrhunderte verlockt in der Frau Venus geheimnißvollen Berg.

Und in der That, schon das heimathlose, abentheuernde Wanderleben des Spielmanns ist poetisch, aber doch nur die Schale jener genialen Grundzüge der ächten Spielmannsnatur, welche, wie jede Künstler- und Dichternatur, bürgerlich unpractisch und deshalb vielberkannt ist. Ihr einzig Patrimonium liegt ja im unsichtbaren Reich der Töne, hienieden ein Nachhall oder Vorklang der höheren Welt, eine tief-innerliche Musik des Gemüths, in welcher sie athmet, denkt, empfindet. Daher die Dissonanzen des Daseins, daher die Fremdschaft auf Erden, die Feindschaft des Philisterthums, das vielbergebliche Wähnen und Sehnen; daher auch Dein großes Irren, Dein rettungsloses Verirrtsein in dem weiten Raum zwischen Himmel und Hölle, Du armer, unglückseliger Friedemann Bach! — Und wahrlich, wie arg verfahren auch solch' ein Dasein ist, etwas von jenen Grundzügen hat einmal in jeder ächten Spielmannsnatur gelebt, welche die eigenen Schmerzen und Seligkeiten in sich verschließt und sie nur andeutend in den Tönen erklingen läßt, welche fremden Menschen zu Lust und Freude dienen. Und solche Spielmannsnaturen, wie sie mit oder ohne Instrument, bekannt oder unbekannt, alle aber unverstanden, durch die Welt gehen, sie suchen die verloren gegangene Himmelsmelodie, bis ihnen die Tonleiter zur Jacobsleiter wird.

Eine gar schöne Apotheose des Klang- und Lieberreichen deutschen Spielmanns, und zugleich ein treues Bild von „Künstlers Erdenwallen“, giebt uns die alte Volksfage zu Gmünd.

In dieser löblichen Schwäbischen Reichsstadt stand vormals ein reich geschmücktes Kirchlein, gewidmet der Orgelspielerin und Patronin aller Musikanten: der heiligen Cäcilia, deren Standbild nicht nur prächtig gekleidet, sondern von reichen Dilettanten auch mit goldenen Schuhen begabt war. Einst kam nun ein armer kranker Spielmann aus der Ferne in die Stadt gezogen, dessen bitterliche Noth noch mächtiger war als seine Kunst, denn das Saitenspiel ruhte still in der Tasche, der freundliche Liebermund war stumm und geschlossen. Da zog den Jüngling sein mühselig' und beladen' Gemüth hinein in die Capelle seiner Schutzherrin. Und wie er im brünstigen Gebet der Heiligen sein Herz ausschüttet, da beleben sich des Bildwerks Züge, und siehe, die hehre Gestalt beugt sich nieder, zieht den rechten Goldschuh aus, und wirft denselben mit freundseligem Lächeln dem armen Spielmann zu, welcher herzlich dankend und hoch erfreut die Kapelle verläßt, um das Geschenk beim nächsten Meister Goldschmidt zu verwerthen. Das war freilich von unserm Geiger ein sehr unbesonnener Schritt, aber so sind sie Alle die ächten Spielleute. Der Goldschmidt erkennt natürlich auf der Stelle den Cäcilien Schuh und schleppt den wie aus dem Himmel gefallenen Unschuldigen zum Richter, welcher ebenso natürlich, wie Richter meistens thun, auf Visionen und Wunder gar nichts giebt. Er erklärt ohne viel Besinnen den Schuh für gestohlen, — wie sollte ein bettelarmer Landsfahrer anders in seinen Besitz kommen? und verurtheilt diesen als einen abgefeynten Schelm und Dieb zum Galgen, wohin man denn auch sofort mit ihm sich aufmacht. Unter dumpfem Glockenschall und ernsten Bußgesängen zieht unser Spielmann fast mechanisch seine Geige hervor, und findet sich durch ihre tröstenden Klänge aus seiner Betäubung heraus. Und er geigt so wunderbar schön, daß die Mönchspfa men verstummen, daß Jeder zuhört und mit innigem Mitleid auf das arme, junge Blut blickt. Desto williger gestattet

man ihm seine letzte Bitte: vor dem Altar der heiligen Cäcilia sein Sterbegebet sprechen zu dürfen.

Vor dem Bilde der Heiligen, in Aller Gegenwart, geigt er nun noch einmal sein Lied, und legt die ganze Fülle seiner schuldlosen, todesbangen, hilfselehenden Seele hinein, die eben den letzten Kampf ausringt und ergebungsvoll verzichtet. Und siehe! Alle gewahren es jetzt, was sein entzücktes Auge schauet: das Gewand der Heiligen bewegt sich, ein mildes Leuchten verklärt ihr Angesicht, und

„Lächelnd neigt das Bild sich nieder
Aus der lebenslosen Ruh,
Wirft dem armen Sohn der Lieder
Hin den zweiten gold'nen Schuh!
Mit Erstaunen sieht's die Menge,
Und es sieht nun jeder Christ:
Daß der Mann der Volksgefänge
Selbst den Heil'gen theuer ist.“

So befiugt Justinus Kerner, selbst ein theurer Sänger des Deutschen Volkes, diesen wunderbaren Moment, welchem sodann, nach so glänzender Unschuldsklärung, ein wahrer Triumph für den geretteten Spielmann folgte. Man gab ihm zu fernerer Genugthuung ein festliches Bankett auf dem Rathhause mit Rundgesang und Becherklang; aber aus dem lautesten Jubel wich der fremde Spielmann hinaus in die helle Mondnacht, und mit seinen Goldschuhen wanderte er weiter von Land zu Land, spielend und singend, bis er verbämmerte irgendwo in der weiten Welt.

Seitdem aber, und diesem Spielmann zum Gedächtniß, wird in Schwäbisch-Gmünd jeder Musikant wohl empfangen, und das Singen und Spielen ist an der Tagesordnung geblieben, wie Jedermann weiß, der nur einmal durch die Stadt gekommen ist. Und wer nicht anders tönen kann, der hält sich an's Becherklingen, und deshalb ist Gmünd eine so lustige Stadt, daß sie aller Welt Freude ist, weshalb man auch ihren Namen herleitet von Gaudium mundi, — Alles in Erinnerung an den Mann des Volksgefanges, der den Heiligen theuer ist.

Und nun zum endlichen Beschluß dieses Capitels noch eine kleine Geschichte von einem richtigen Deutschen Spielmann des vergangenen Jahrhunderts.

Vom Wohldorfer Spielmann.

Vor nunmehr bald 100 Jahren im Maimonat ereignete sich in dem Hamburgischen Forstorte Wohldorf ein viel betrauerter doppelter Unglücksfall. Der dortige wohlbekannte alte Spielmann, der so eigentlich keinen Namen führte, hatte sich zweifellos absichtlich bei Dubenstedt in die Älster gestürzt, ein daselbst am Schleusenbau arbeitender Zimmergesell war ihm nachgesprungen, um ihn zu retten: Beide waren ertrunken, der blühende Jüngling mit dem weissen Greise! Von Jenem sagt der Bericht des Waldvogtes: daß er aus Oesterreich gebürtig, erst 24 Jahre alt, und der allerschönste Mensch gewesen, der in diesen Landen jemals gesehen. Seine Leiche hätten die Gesellen des Zimmeramts zu Hamburg mit großer Feierlichkeit abgeholt, wobei kein Auge trocken geblieben. In Betreff des alten Spielmanns aber fragte der Beamte bei dem Waldherrn an, ob ihm seiner Todesart wegen ein ehrliches Begräbniß zu geben sei. Und da er ihm ein solches ersichtlich gern gönnt, so fügt er mit einer ganz ungewöhnlichen Theilnahme einen kurzen Lebensabriß des alten Mannes hinzu, um die darin liegenden Milderungsgründe der That seinem Gebieter kund zu thun.

Darnach, wie nach anderen derzeit über ihn eingezogenen Nachrichten, war denn dieser seltsame Spielmann etwa 60 Jahre früher zu allererst in's Wohldorfer Revier gekommen, mit den fremden Spielteuten, die bei den drei Hochzeitstagen eines großen Bauern zu Dubenstedt die Musik gemacht. Bei dieser Gelegenheit mochte er sich — so ging hernach das Gerüde — in ein sehr schönes junges Mädchen, des Bauervogts Tochter, verliebt haben. Schon nach einigen Monaten war er allein wieder gekommen, hatte den Leuten umsonst aufgespielt, keinen Mangel bliden lassen, und sich viel auf dem Hofe des Vogts zu schaffen gemacht. Dazumal erzählten sich auch die Weiber, wie sein anmuthiges Spielen und Singen das Mädchen so gewonnen habe.

daß sie wiederum ihn von Herzen lieb gehabt, daß aber der Vater, als er's entdeckt, sehr zornig geworden sei und nichts von Heirathen habe hören wollen, da er seine Tochter keinem unehrlichen Spielmann gebe, und Spielmannskinder als Enkel zu haben, nimmermehr sein Verlangen. So ging damals das Gerüde in der Leute Munde, obschon Niemand gewisse Kunde darüber gehabt. Darnach war eines Tages der fremde Spielmann aus dortiger Gegend verschwunden, und Jahre lang hat man nichts von ihm gehört. Er mag sich wohl in Kriegsdiensten, oder sonst nach Art seiner Profession in fernen Landen umher getrieben haben, und Gott wird wissen, was für Schicksale ihm dort begegnet sind.

Indessen mußte das junge Mädchen dem Vater gehorsamen und nach dessen Willen und Gebot einen reichen Bauer zu Bargstedt heirathen. Sie war immer ein stilles Kind gewesen. Man hat auch später nicht viel mehr von ihr vernommen, und kaum zwei Jahre darnach ist sie zu Grabe getragen.

Diese alten Geschichten waren bereits vergessen und verschollen, als plötzlich eines Tages, etwa zehn Jahre nach seinem ersten Auftreten, der fremde Spielmann wieder erschien, und sich in Dubenstedt nieder zu lassen begehrte. Solch' Ansuchen schlug ihm jedoch die Obrigkeit dieses Holsteinischen Dorfes rundweg ab, da er über seine Person, Herkunft, Heimath und sonstige Verhältnisse schlechterdings jede Auskunft verweigerte. Als er nun auf Hamburgisches Territorium übergetreten, und sich Nachts im Neuhäuser Schleusenhause, Tags aber in den Forsten beim Herrenhause aufhielt, da traf es sich günstig, daß der Waldherr eben anwesend war und beim Lustwandeln den fremden Spielmann musiciren hörte, einmal auf der Geige, nachmals auch auf der Sackpfeife, worüber der ernste Herr in eine solche Gemüths-erregung kam, daß er dem Waldvogte befahl, dem armen Kerl in Gottes Namen einen schicklichen Platz zum Ansiedeln anzuweisen. Als solchen wählte sich dieser die kleine Wiese, da, wo die Wohldorfer Aue zur Alster geht, seitwärts von der Waldböhe, mit der Aussicht auf Dubenstedt. Hier baute sich der Spielmann, der über seine Herkunft und Heimath auch fernerhin jede

Anfrage unbeantwortet ließ, mit gar geschickten eigenen Händen eine saubere Hütte, wie man sie hier zu Lande niemals sieht, fast gänzlich von Holz, mit grün bewachsenem Vordach. Und in dieser Hütte hat er seitdem „in die 50 Jahre ganz muttersoulen allein gewohnt, fintemal er sich nicht verheirathet, folglich weder Weib, noch Kind, noch Freundschaft jemalen gehabt.“

So lange, als die älteren Leute in Wohldorf sich auf ihn besinnen konnten, war er ihnen immer als ein zwar stilles, aber sehr freundliches, altes Männlein erschienen, und der Waldbvogt meinte, es sei was ganz Apartes an ihm gewesen, wozu auch seine oberdeutsche Sprache beigetragen, weshalb er Anfangs dem geringen Mann schwer verständlich. Der Bargstedter Herr Pastor aber, zu dem er alle Sonntage in die Kirche und oftmals in den Beichtstuhl gegangen, hat von ihm gesagt, er sei unerachtet seiner fremden Mundart doch ein guter Christ. In seiner Profession war er allgemein sehr beliebt. Bei allen Kindtaufen, Hochzeiten und Erndtfeften der ganzen Gegend hat er stets aufspielen müssen, womit er ein gutes Stück Geld verdient. Die jungen Leute aber mochten seine fremdländischen Weisen so gern, daß der Tanz nur halbe Lust war, wenn er nicht aufspielte. Zur Winterszeit hatte er auch manchen Erwerb mit Schneiderei für die Jägerburschen und Andere, die nicht zum Bauernstande zählten; denn seine Wämser waren von einem sonderlichen Schnitt, den die Bauern nicht mochten, weil sie stets am Alten hängen. Daneben baute er seinen Garten und zog, außer dem Gemüse, so viele schöne Blumen, wie man sie sonst nirgend sah. Sein Musiciren, wenn er's für sich allein trieb, war ganz ausnehmend schön. Die Geige hat er gestrichen, wie kein Anderer; auch auf's Waldhorniren hat er sich verstanden, und in stillen Frühlingsnächten ist's schier zum Verwundern gewesen, wie er geblasen. Den Leierkasten oder die Drehorgel hat er sehr verachtet, dagegen hat er die Sackpfeife mit zween Schalmeyen so fein tractiret, wie schon zu jener Zeit sonst gar nicht mehr gehört worden.

Umgang hat er, weiter als ihn seine Profession mit den Leuten zusammengeführt, keinen gehabt. Den Stadtmenschen

ist er meist aus dem Wege gegangen. Und wenn Herren des Raths mit ihren Familien und Gästen zur Sommerzeit sich im Herrenhause erlustiret haben, hat er sich wohl etwas versteckt gehalten, und vor ihnen nicht gern aufspielen mögen. Manche von den Herrschaften aber sind zu seiner Hütte gegangen, haben die artige Gelegenheit derselben und die raren Blumen bewundert, auch von fern seinem Musiciren zugehört. Seine Lebensfreude hat er, außer an seinem Gespieler und den Blumen, auch an den Vögeln des Waldes gehabt, denen er das Futter gestreuet; so daß ihrer viele beständig auf dem grünen Plan vor seiner Hütte sich eingefunden. Am liebsten hat er die Walddrossel gehabt, mit der man ihn fast menschlich hat reden hören. Er hat sich auch meisterlich auf den ganzen Waldgesang verstanden, und jedwede Vogelstimme so täuschend nachahmen können, daß es die Jäger oftmals geirret, wenn sie durch den Forst gegangen sind.

Von den Kindern war er ein sehr großer Freund, und täglich saßen, von Wohlthorff wie von Dubenstedt, kleine Häuflein derselben vor seiner Hütte, woselbst sie spielten, bis er heraustrat und mit ihnen sich beschäftigte. Dann erzählte er ihnen allerhand Geschichten aus der Bibel und andere, auch alte Märlein, vom hörnenen Siegfried und ähnliche, auch viele lustige Schwänke. Desgleichen sang er ihnen die allerschönsten Lieder vor, die er wußte, geistliche wie weltliche, bis sie ihm dieselben nachsangen. Und manchen Vorübergehenden hat's das Herz erfreut, wenn er die fröhliche Kinderschaar um den silberhaarigen, alten Mann sitzen sah und ihre hellen Stimmen so lustig klingen hörte.

In den letzten Jahren ist er hinfällig und gebrechlich geworden, so daß er zu Hochzeiten und Tanzfesten nicht mehr gegangen. Vom letzten Neujahr bis auf Fastelabend hat er seine Hütte kaum verlassen; aber beim ersten Grünen des Frühlings ist er wieder oftmals im Walde und auf der Neuhäuser Schleuse bei Dubenstedt gesehen, hat auch alle Morgen die Kinderschaar um sich versammelt gehabt. In den ersten Maitagen ist er einigen Leuten sehr unruhig erschienen, man hat gesehen,

wie er die zitternden Hände gerungen, als ob er schwer kämpfen müsse; wie er denn auch laut mit sich selber geredet, und mehrmals das Sprüchlein aus dem Propheten Jesaias vor sich hergebetet: „Aber das zerstoßene Rohr wird Er nicht zerbrechen, und den glimmenden Loth wird Er nicht auslöschten.“

Der Waldvogt schloß seinen wohlwollenden Bericht, indem er sagte: „Es ist fürwahr dieser Greis, wenn auch ersichtlich im Kopfe nicht ganz richtig, doch zeitlebens ein grundgutherziger Mensch gewesen, der keiner Seele was zu Leide gethan, vielmehr gern Allen was zu Liebe, wie er's gekonnt und gewußt. Und was ihn jezo, an die 85 Jahre alt, noch in's Wasser getrieben haben mag, — Böses kann's nicht gewesen sein, — das weiß allein der große Gott, der auch einzig kennt, was eigentlich ihn vor Zeiten aus seiner Heimath gerissen, und was vor Schicksale und Herzleid er in jüngeren Jahren ausgestanden hat!“

Bis nun des Waldherrn Antwort nach Wohldorf kam, lag die Leiche des alten Spielmanns in seiner stillen Hütte. Dort hin hatte man sie gleich gebracht und auf's Bette gelegt, als man sie aus dem Wasser gezogen und getrocknet; die müden Augen waren geschlossen, und auf dem alten, lieben Gesicht lag ein sehr friedlicher, feierlicher Ausdruck. Blumen, Vögel und Kinder hatten verwundert zugeschaut, und nicht begriffen, was man mit ihrem alten Meister vorhabe. Und als am andern Morgen die Kinder, ihrer Gewohnheit nach, wieder zur Hütte kamen, und der Alte fort und fort schlummerte, und sie allmählig inne wurden, daß seine freundliche Seele weggegangen sei, um nimmer wieder zu kehren, da sind sie allesammt in ein lautes, schmerzlich betrübtes Weinen ausgebrochen und die Vögel des Waldes haben in traurigen Tönen eingestimmt in die Wehflage um den lieben alten Freund. Und am nächsten Morgen sind die Kinder wieder gekommen, haben Anfangs geweint und gewehklagt, dann aber zu spielen begonnen, erst ein wenig still, dann etwas lauter, bis Eins von ungefähr ein geistlich Lied zu intoniren begonnen, das der Alte am liebsten von ihnen gehört; das haben denn Alle mit kindlichem Eifer zu Ende gesungen und dann nach Kindertweise fröhlich weiter gespielt.

Inzwischen ist des Waldbogts Wunsch, dem alten Spielmann ein ehrlich Begräbniß zu verschaffen, in Erfüllung gegangen. Der Waldherr hat's gern bewilligt, in der Stille, an der Kirchhofsmauer des Pfarrdorfes Bargstedt. Und wie der wackere Beamte dies ausrichten will, da wird unvermuthet sein gutes Herz hoch erfreut durch die lebendige Betheiligung der Bauern in Wohldorf und Dubenstedt.

Ob die rührende Wehklage der unschuldigen Kinder um ihren heimgegangenen alten Freund diese sonst so trägen Herzen geweckt? ob sie sich erinnerten, wie einst auch sie als Kinder gehangen an dem alten Mann, wie er sie gehegt und gepflegt mit Liebe und Güte, wie sie die besten Freuden ihrer Jugend, ihres Lebens, ihm verdankten? genug, es erboten sich so viele Leute zur Leichensolge, daß lange keine so ehrenvolle Bestattung im Kirchspiel vorgekommen, als diese, welche einem Fremdling galt, einem armen alten Spielmann. Auf dem Wagen des Dubenstedter Bogtes, unter dem Vortritt der Jägerburschen des Oberförsters, gefolgt von einer großen Menge Leidtragender, langte der Sarg auf dem Bargstedter Kirchhofe an. Tönte hier auch kein Glockengeläute, so sang doch der Schulmeister mit seinen Kindern am offenen Grabe, und der Herr Pastor sprach ein schönes Gebet zu aller Anwesenden Andacht und Erbauung.

Die Hütte des alten Spielmanns zerfiel bald und der Garten verwilderte. Aber noch lange Zeit kamen die Kinder regelmäßig zum Spielen hieher zu dieser Stelle, wohin eine liebe Gewohnheit sie zog. Dann wuchs eine neue Generation heran, die auch hier zu spielen pflegte, aber ohne etwas zu wissen vom alten Spielmann. Da hatte schon längst der Rasen der Wiese sich seines alten Gebietes wieder bemächtigt, und mit dichtem Grün die kleine Stätte überzogen, wo vormal's so manches Jahr ein einsam Menschenherz still getrauert und sein heimlich Leid in sich verschlossen, um der Außenwelt die Liebe und Freundlichkeit, die es bewegte, in desto friedlicheren Klängen wohlthuend zu offenbaren.

Drittes Capitel.

Von Bädern und Barbierern.

Eins der ältesten und seiner Zeit nützlichsten städtischen Gewerbe, das der Bader, ist schon früh der Unehrllichkeit anheim gefallen. Seit Verbreitung des orientalischen Ausfazes in den abendländischen Gegenden erkannte man fleißiges Baden für eins der wirksamsten Vorbeugungsmittel, und deshalb legten nicht nur barmherzige Mönchsorden und Magistrate, sondern auch Privatpersonen solche heilsame Badestuben an, deren Haupterforderniß ein mächtiger Schwißofen war. Auch stiftete man, zum jenseitigen Heil der eigenen oder befreundeten Seelen, wohlthätige Badeanstalten, in welchen arme Leute gratis behandelt wurden, die sogenannten Seel-Bäder. In Norddeutschland nannte man von diesen Stuben die Bader auch Badstöver. Daß sie dabei auch andere der Körperpflege gewidmete Dienste, Haarschneiden, Rasiren, Bartputzen, sowie Aderlassen, Schröpfen u. dgl. verrichteten, das lag nahe und war ihren Kunden bequem. Wenn man sie nun allgemein mit der Unehrllichkeit belegt findet, so fragt man billig warum? Schwerlich einzig wegen der allerdings zuweilen recht widerlichen und ekelhaften Functionen eines vielseitigen Baders jener Zeit; verderbliches Quacksalbern wirt's auch nicht gewesen sein, was ihnen dies Obium zu Wege brachte; ebenso wenig wird der Umstand, daß die Badestuben der eigentliche Heck- und Brüteplatz unseligen Stadtflatsches und die Wiege der sogenannten Salbadereien zu sein pflegten, den Siguern an den Hals gegangen sein. Aber daß jene Locale in grauen Zeiten eine gewisse unehrbare Tendenz angenommen hatten, daß sie notorisch als Herbergen der Leichtfertigkeit angesehen wurden, das war der sehr moralische Grund des Ehrenmakels, welcher deshalb nicht unverbienterweise die frivolen Bader traf.

Jene Tendenz der Badestuben war — hoffentlich in Folge reumüthiger Besserung ihrer Signer — wohl schon verschwunden, als Kaiser Wenzel in Gefangenschaft gerieth und aus selbiger

durch Susanna, die heroische Bademagd, errettet wurde. Erfüllt von Dankbarkeit, lohnte er nicht nur ihr persönlich diesen Dienst, sondern er begnadigte auch alle ihre Collegen, sämtliche Badergenossenschaften, mit einem herrlichen Freibrief (vom Jahre 1406). In diesem Privilegio decretirt der Kaiser, daß der Bader Handwerk in allen Erb- und Reichslanden den besten der andern Handwerke völlig gleich gemacht und als makellos ehrlich und rein überall anerkannt werden solle. Zu mehrerer Heiligung ihrer Hausaltäre wird ferner allen Juden, Heiden und andern Unchristen streng geboten: der Bader Wohnungen und Badestuben gänzlich zu meiden, und jedermänniglich verboten, die ehrlichen Bader zu schmähen oder verkleinlich von ihren redlichen Diensten zu reden. Wer aber sie oder ihr reinliches Handwerk denoch bösbich antastet würde, der soll sonder Gnade dem kaiserlichen Zorn verfallen, sein Vermögen an die geschmähte Baderzunft abtreten, und obendrein seines Kopfes verlustig gehen! Daneben ertheilt der Kaiser seinen lieben Badern ein sinnreiches Zunftwappen; im guldnen Schilde ründet sich eine knotenweis verschlungene Adlerlaßbinde, in deren Mitte ein grüner Papageienvogel prangt, — vielleicht eine scherzhafte Anspielung kaiserlichen Humors auf die weltbekannte Redseligkeit seiner Günstlinge.

Leider hatte dieser Freibrief nicht allgemein den gewünschten Erfolg. Vermuthlich, weil Wenzel den Scharfrichter seinen Gvatter zu nennen pflegte, da er dessen Sohn aus der Taufe gehoben, und übrigens zur Zeit der Erlassung jenes Diploms längst als deutscher Kaiser in den Ruhestand versetzt, nur noch als böhmischer König fortwirkte; genug, das Privileg wurde wenig respectirt und von einer Kopfkürzung wegen Verkleinerung der Baderei ist keine Rede gewesen. Die vornehmeren Zünfte verharrten noch Jahrhunderte lang bei ihrem Vorurtheil gegen die Bader, deren Söhnen sie die Aufnahme versagten. Man muß freilich gestehen, daß sie auch damals keineswegs ohne alle Verschuldung waren, und namentlich durch eine gewisse Rücksichtslosigkeit gegen den öffentlichen Anstand, den Tadel aller Ehrbaren provocirten. Was soll man dazu sagen, wenn man

z. B. erzählt, daß die Breslauer Bader bis 1419 ganz ungenirt mit bloßen Beinen auf den Gassen umher stolzirten? Erst in gedachtem Jahre gelang es den Vätern der Stadt, den löblichen Entschluß ihrer Corporation zu Stande zu bringen: daß fortan keiner von ihnen, weder Meister noch Gesell, „baarschenkelig“ ausgehen dürfe, „es sei denn, Einer wäre krank oder käme just vom Bade, oder trüge ein so langes Gewand darüber, daß man seine Beine nit sehen könne“, — bei Strafe eines Pfundes Wachs, und zwar um der Ehre des Handwerks willen. Vermuthlich war also nur der Ehrenpunkt, etwa ihren verhassten Rivalen, den wohlgeleideten, zierlichen Barbierern nicht nachzustehen, der Beweggrund dieser Befehring zu Anstand und guter Sitte. Die Neigung zu einer gewissen Vernachlässigung vollständiger Bekleidung findet sich auch noch viel später bei den Bavern, z. B. bei denen zu Hamburg, welche erst im Art. 18 ihrer Ordnung vom Jahre 1649 den Grundsatz aufstellten: „es soll fortan kein Badergesell oder Lehrlinge baarfuß oder mit dem Badehute ausgehen, bei 4 Schill. Strafe; Wer's siehet und verschweiget's, soll gleiche Strafe geben.“ Hier ist noch der berühmte Hans Kranich zu erwähnen, um 1620 Besitzer der Anno 1369 zu frommen Zwecken gestifteten Baderei an der Saale zu Jena, dessen unaufhaltsamer flux de bouche die Veranlassung gab, daß man alles geistlose Phrasengewäsch Saalbadereien nannte, wie ältere Autoren behaupten. Die Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und 1577, welche die Ehrlichkeit der Bader wiederholt aussprachen, mögen von den halsstarrigen, größeren Zünften, namentlich in den Reichsstädten, in diesem Betreff noch längere Zeit unbefolgt geblieben sein, bis endlich die mit der Zeit völlig veränderte Handtierung der in einfache Bartscherrer und Wandärzte niederen Grades verwandelten Bader, ihr allmähliges Verschwinden vom Schauplatze selbstständiger Corporationen anbahnte.

In Hamburg sind Bader vor 1250 nachzuweisen. Sie saßen in guter Nahrung und wirthschafteten weise, wie die schönen Namen zweier Badstüber um 1370, Hinrik Sparebrot und Harm Spisewinkel, bezeugen, — und konnten, Heim Borrider an

der Spitze, schon vor 1375 eine anerkannte und bestätigte Zunft bilden. Deshalb scheint auch der Staat ihre volksthümliche Unehrllichkeit vollständig ignorirt zu haben. Ihre Mitglieder genossen des Waffenrechtes und standen pro patria gemeinsam mit den vornehmsten Zunftgenossen und freien Bürgern auf den Wällen der Stadt, und dem erbgeessenen Badermeister war der Besuch der bürgerchaftlichen Convente ebensotwohl gestattet, wie jedem Haus und Erbe besitzenden Bürger.

Philander von Sittewald sagt freilich irgendwo in seinen wunderlichen Gesichten (1650): es sei fürwahr ein elend Ding um einen Arzt oder Wundarzt, „dem nimmer wohl ist, es sei denn andern Leuten übel“, — indessen können wir der Heilkundigen Hilfe niemals lange entbehren, und thun daher wohl, sie durch Ehrerbietung und Höflichkeit bei guter Laune zu erhalten, damit sie uns nicht zu sehr plagen, wenn wir ihnen in die Hände fallen.

Weshalb nun eigentlich die kunstverwandten Barbierer der übeln Verächtigung ihrer badenden Stiefbrüder nicht entgangen sind, das ist schwer zu sagen, wenn es nicht etwa die Gemeinsamkeit vieler Dienstverrichtungen und die Ähnlichkeit mancher Charakterzüge war, z. B. Quacksalberei und Salbaderei (m. f. Figaro, „den Cicero aller Barbierer“ in Sevilla), welche sie in gleiche Verdammniß brachte, obschon ihnen niemals, wie den Badern, unehrbares leichtfertiges Wesen, oder unpassende Vernachlässigung der Formen äußeren Anstandes nachgesagt worden ist. Wären sie lediglich bei dem edleren Theil ihrer Beschäftigung stehen geblieben, bei der Wundarzneykunst, und hätten sie dieselbe wissenschaftlich fortzubilden verstanden, so würden sie gewiß eine höhere Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen haben. Da sie aber um besserer Nahrung willen, concurrirend mit den Badern, zu den Bärten ihrer Wittmenschen griffen, so erreichte sie die Nemesis, indem man sie mit diesen in denselben schwarzen Topf des Makels warf. Und so sehr sie darnach trachteten, sich als Collegium Chirurgorum anerkannt zu sehen, so wurden sie allgemein doch stets nur Bartscherer oder Balbierer genannt.

In der Volksmeinung waren indessen auch die humanen chirurgischen Dienste, welche die bestallten Amts- und Rathsharbarierer den gefangenen Missethättern, vorzüglich den vom Henker mit der Tortur angegriffenen Inquisiten zu widmen hatten, Grund genug, um einen Schatten auf die ganze Corporation zu werfen; denn des Henkers Infamie war so groß und ansteckend, daß jeder directe Contact mit seinen Functionen, so wie das Berühren der bereits unter seinen unehrlichen Händen befindlichen Mallesicanten den honettesten Mann beschimpfen konnte.

Genug, auch den Barbierern klebte trotz ihrer wohlthätigen Künste ein Ehrenmakel an, welcher sie und ihre Kinder von den meisten Handwerksilden ausschloß. Die Goldschmiede zu Köln z. B. nahmen sie nicht auf, wie aus einigen Documenten aus den Jahren 1472 bis 1525 hervorgeht, in welchen der Rath zu Hamburg es einigen hiesigen Goldschmiedegesellen behufs ihrer Aufnahme in Köln bezeugt, daß Keiner von ihnen sei „weder Bartscherers, noch Badstöbers, noch Linnentwebers, noch Spielmanns Kind.“ Hoffentlich werden dergleichen Beschränkungen nach den obengedachten Reichsgesetzen von 1548 und 1577 nicht weiter nöthig gewesen und ihre hier ausgesprochene Ehrlichkeit nach und nach allgemein anerkannt worden sein.

In Hamburg ist jedoch von ihrer früheren Unehrllichkeit keine Spur zu bemerken. Noch bevor sie sich in eine Genossenschaft zusammenthaten, gab's einzelne „rasores und barbitonsores“, z. B. 1299 den Meister Papekin, welcher mit Grundeigenthum angeessen, also Bürger war und zwei Söhne hatte, welche Priester waren. Einige 30 Jahre später mag der Barbierer auf dem Hopfenmarkt gelebt haben, den wir aus einem Schalkstreich Till Eulenspiegels kennen. So wird's noch Mehrere gegeben haben, aber erst 1452 vereinigten sich die hiesigen Bartscherer zu einer geistlichen Bruderschaft, deren Patrone St. Cosmas und St. Damianus waren, „die heiligen Aerzte und Märtyrer.“ In der Dominicaner-Klosterkirche zu St. Johann war ihr Altar, wie die letzte Ruhestätte der Amtsgenossen noch jetzt auf dem St. Johannis-Begräbnißplatz sich befindet. Den Altar schmückten die Meister und Meistersfrauen bestens, sie schossen zusammen

zur Anschaffung von Kleinodien, vorzüglich eines „gülden Stüdes“ u. s. w., fast 30 Mark. Die am meisten opfereten, waren Meister Jacob Cord, Anna und Grete Engelle, die gaben je 1 Mark, und Meister Hinrit Steen, der gab 15 Mark und noch dazu vier Rannen. Denn er war vermöglich und „der Herren Arzt“, was man später nannte Rathschirurgus. Er hatte schon früher dem Altar einen neuen Kelch geschenkt, mit seinem Markzeichen auf dem silbernen Fuße. Und halb darauf, Anno 1468, gab der Rath den Barthscherern Gesetze und Privilegien, und sie bestimmten folgende Dinge zum Meisterstück: braun, gelb, grau und grün Pflaster (Jennensye), Unguentum album et furcum, ein Incarnativ, Mundicativ et Defensiv, ein Apostolicum und ein Popolicum oder Populeum (die Handschriften variiren hier). Später wurde das Meisterstück nicht mehr für erforderlich erachtet und abgeschafft, dagegen eine Prüfung eingeführt.

Uebrigens hielten unsere „ehrsamen und kunstreichen Meister“ des Barbiereramtes (wie sie sich jedenfalls seit 1577 schrieben und schreiben durften) sehr streng auf ehrbare Sitte und distinguirten zugleich, in Contraventionsfällen, äußerst scharf zwischen Meister und Gesellen. Wenn (nach ihren Artikeln von 1577) ein Meister in Herzensangelegenheiten einer schweren Anfechtung unterliegt, so soll er (abgesehen von der gerichtlichen Buße) solch Vergehen „sonder Gnade bessern mit drei Tonnen freien Bieres“, welche Sühne natürlich seinen Mitmeistern zur Gemüthsergözung diene. Macht sich aber desselben Vergehens ein Gesell schuldig („ja, Bauer, das ist ganz was anders“), so hieß es: „der soll nicht würdig sein hier ferner als Gesell zu dienen, oder jemals hier Meister zu werden.“ Uebrigens gaben die Meister in den Artikeln von 1601 ihren Gesellen eine Reihe trefflicher Lehren zur Aufrechthaltung guter Lebensart und höflicher Sitten. Dahin zielt das Gebot, bei den Högen oder Festen weder „den würdigen Namen Gottes, noch den bösen Mann zu nennen, so lange die Tonne Biers läuft; ferner das Verbot: „ein Pod oder Messer, noch andere schädliche Behre, auch keine Wulffel oder Karten unter der Mahlzeit bei sich finden zu lassen;

weiter die Verfügung, daß die Schaffer von etwa laut werdenden Mentemacher, Zänker und Haberer, um des lieben Friedens willen, zur Thür hinausstoßen soll und ihn also in der Güte wegweisen; und endlich die nicht aus Hammohrs Schula der Höflichkeit stammende Vorschrift: daß ein Jeder sich im Drucke also vorsehen möge, „daß er sich nicht broche, wovon andern Gefellen Essen und Trinken vorgehen möchte.“*)

Zwischen Bädern und Barbieren gab's ewigen Krieg. Fortwährend mußten die armen Bäder, längst überflügelt von den jüngeren Barbierern, ringen und kämpfen gegen deren Angriffe auf ihre bescheidene Nahrung. Stolz auf ihre solideren Kenntnisse der Chirurgie, sahen die Barbierer nicht nur mit Verachtung auf die abgenutzten Badekappen herab, sondern sie wachteten auch darnach, den älteren Halbbrüdern das unschuldige Aderlassen und Bartputzen durchaus zu verleiden, und sie lediglich auf ihre werthlosen Badestuben und allenfalls auf die Ahorn und Bärte der alten Hospitaliten im heil. Geiste zu beschränken, auf welche sie allerdings urkundlich verbrieftte Vorrechte besaßen. Gleichwohl waren die Bäder schon lange vor Entstehung des Barbiererantes im Besitze dieser Körpertheile ihrer sämtlichen Mitbürger gewesen, und vertheidigten sich nun auf's Heußerste. Zu einer Zeit, wo der Kalendermann getohnt war, diejenigen Monats- und Wochentage zu bezeichnen, an welchen wegen günstiger Constellation der Gestirne „gut Aderlassen und Schröpfen“ sei, waren diese chirurgischen Verrichtungen von sehr reellem Werthe. Der leidige Brodneid veranlaßte dabei die Barbierer zu manchen gehässigen

*) Ähnliche Vorschriften zu Gunsten der feinen Lebensart kamen auch in andern Junstgesetzen vor. In der Anno 1669 veranstalteten neuen Redaction der Hamburger Schuster-Ordnungen von 1370—1605 heißt es Art. 9.: „Wenn das Amt in der Kirche oder sonstem beisammen ist, und ein Meister dem andern den bösen Feind wünschet oder sonstem selbigen im Munde führet, der soll 1 Rthlr. Strafe geben. So Einer den Andern der Lügen beschuldigte, oder ihn an einen unhöflichen Ort weistete, desgl. 1 Rthlr.; greift aber Einer dem Andern an die Ehre und schilt ihn einen Schelm, der soll geben eine Tonne Bier, wie sie läuft, davon, wie von allen Strafen, der Amtsherr die Hälfte genießen soll.“

Insinuationen voll schielender Streiflichter auf die vormals übliche böse Verächtigung des Badergewerbes, wobei sie der eigenen ähnlichen Lage völlig vergaßen. Vergebens trachtete der kaiserliche Friedens-Commissarius Graf Windischgrätz, welcher freilich eigentlich wegen wichtigerer Versöhnungsversuche Anno 1674 hier weilte, den armen Batern das sehnlichst gewünschte Recht der Aushängung mehrerer Barbierbeden vor ihren Rasirstuben zu verschaffen; des mächtigen Staatsmanns Einfluß scheiterte an dem Felsenfinn des Widerparts. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geziehen die Animositäten zu den handgreiflichsten Thätlichkeiten. Die zum Rasiren harmlos ausgehenden Badergesellen wurden von zornigen Barbierergehülfen meuchlings überfallen, stark geschlagen und ihrer Scherbeutel schmählich beraubt, wofür ihre gerichtliche Satisfaction so dürftig ausfiel, daß sie an die Schattenprocedur der alten Spielleute erinnerte. Im Jahre 1705, bei Gelegenheit einer ähnlichen, bis vor das Forum der Bürgerschaft gedruckenen Differenz, erschien eine gottlose Chartake, betitelt „die nothleidende Gerechtigkeit der Barbierer und der daran hangenden bürgerlichen Freiheit“ 2c., worin diese Künstler über namhafte Rathsherren und Graduirte sich beschwerten, welche von Batern und andern Pfuschern sich rasiren ließen. Da ermannten sich die Bader zu einer gedruckten Vorstelllung, daß die Barbierer wider Wahrheit, Recht und Tugend, wider Gott und Menschen sich versündigten, wenn sie die Bader zu den Pfuschern zählten. Sie besannen sich auch sehr passend auf die bewußte Bademagd Susanna, und rieben in dieser Denkschrift ihr herrliches Privilegium Kaiser Wenzels vom Jahre 1406 den Barbierern unter die hochgetragenen Nasen. *) Da diese „sich nicht entrötheten“, die Bader als Pfuscher des Barbiereramtes brandmarken zu wollen, so war's ein Act der Vergeltung, wenn nun Seitens der Beleidigten die Barbierer als „Böhrhasen des Baderamts“ an den Pranger gestellt wurden, was die Barbierer einer „beispiellose Ausverschämtheit“ nannten,

*) Im 2. Band von Goldast's Reichs-Constitutionen, S. 82, ist's nachzulesen, wenn Jemand den Batern nicht glauben sollte.

und darüber selber außer sich geriethe. Sie ließen nämlich eine Schmähchrift drucken, deren sonderbarer Titel lautet: „Die durch bessere Gegenvorstellung entblößten Bader, ihrer mit Feigenblättern beschnüßten Vorstellung entgegengesetzt.“ Indessen deckte doch wohl das Del- und Lorbeerblatt des kaiserlichen Freibreifes die Bader so gut, daß sie auch ferner im Genusse des Aberlassens (wofür ja auch ihr Wappen redete), wie des allgemeinen Bartputzens, neben den gleichberechtigten Barbierern, geblieben sind.

Solche auch außerhalb Hamburg vielfach vorkommende Eifersucht unter den verwandten Heilkünstlern förderte oft böse Dinge zu Tage. In einer gewissen Stadt, wo ebenfalls die veralteten Bader vom Culturfortschritt der Barbierer überholt waren, klagten diese einstmals (übrigens vor etlichen hundert Jahren), daß schon wieder ein Bader, und sogar auf offener Straße, das unbefugte Aberlassen betrieben habe. Das Gericht inquirirte, und siehe, es kam heraus, daß Jemand vom Stießfluß betroffen auf der Gasse niedergestürzt war. In wohlthopplendster Absicht hatte ein vorübergehender Bader jene gemeiniglich heilsame Operation auf der Stelle an ihm vollzogen, da seiner Ansicht nach schnellste Hilfe von Nöthen. Es war auch eine beträchtliche Menge Bluts herausgeflossen, vielleicht aber etwas zu viel, denn der Patient war noch unter des Baders Händen Todes verfahren, — ob trotz, ob wegen des Aberlassens, das blieb unerörtert, denn der Casus wurde hauptsächlich dadurch merkwürdig, daß die zur buchstäblichen Anwendung des Gesetzes sich bekennenden Schöp-pen den Bader platterdings enthaupten lassen wollten, weil geschrieben stehe: „Wer auf offener Straße Menschenblut vergeußt, der soll des Todes sterben.“ Nicht ohne Mühe überzeugte der Oberrichter die Schöp-pen, daß sie Schöp-pfe seien, und dem unbefugten Aberlasser die erlittene Todesangst für genugsame Buße anrechnen mußten.

Wenden wir uns zum Schlusse dieses Capitels von diesen Kleinlichen Spießbürgerlichkeiten der Barbierer zu einem aus ihrer Mitte hervorgegangenen großen Mann. Peter Carpser, geb. 1696, gest. 1759, eines hamburgers Barbierers Sohn und selbst

Mitglied dieser Corporation, war als practischer Chirurg der Erste seines Zeitalters, hochgeehrt im In- und Auslande, als Mensch ausgezeichnet durch alle wahren Tugenden ächter Cultur und Humanität. Sein gastliches Haus war der Sammelplatz aller einheimischen und fremden Größen, und die Düsternstraße, in welcher es stand, wurde durch ihn dergestalt illustriert, daß man sie über 50 Jahre lang nur die Carpsferstraße nannte, was aber jetzt vergessen ist. Wenn man die begeisterten Schilderungen seiner Zeitgenossen liest (z. B. in den von Dr. Unzer herausgegebenen Trost- und Condolenz-Gebächten an Carpsfer beim Tode seines einzigen Sohnes, oder in Herrn von Griesheims Tractat über Hamburg), so begreift man nicht, wie es möglich war, dieser Gasse den alten, düstern Namen zurückzugeben. Hoffentlich wird der Schillerverein, welcher Lessings hiesige Wohnung entdecken und mit einer Inschrift bedenken will, auch das leichter aufzufindende Haus Carpsfers passend bezeichnen, etwa mit den ihm gewidmeten, schönen Worten des Dichters Hagedorn (der auch noch der Gedenktafel harret). Hagedorn sagte nämlich bei Carpsfers Tod: „Wünscht Aerzten seine Kunst und Königen sein Herz.“

Viertes Capitel.

Von den Leinwebern.

Laut allgemeiner Ansicht der Kundigen soll das Gewerbe der Leinweberei eine so vielfache und bequeme Verführung zum Betrüge darbieten, daß kluge und vorsichtige Leute keinem Weber trauen; und da dies schon zu Olims Zeiten ebenso gewesen, so kamen dieselben in Mißachtung und in den Bann der unehrlichen Leute. Entweder hieß es, sei das Garn gefälscht, oder der zum Steifen der Fäden erforderliche Kleister nicht aus reinlichem Getraidemehl, sondern aus unsauberen, schmählichen Sub-

stanzen gefertigt, oder das Längen- und Breitenmaaß eines Stückes unrichtig. Allgemein aber klagten die Frauen, welche ihr Garnespinnst zum Weber schickten um Linnen zurück zu empfangen, daß sie bei seinem uncontrolirbaren Werk über alle Maaßen arg verkürzt würden, denn wenn sie, vielleicht etwas zu sanguin, drei Stücke erwarten zu dürfen meinten, so waren dieselben beim Empfang regelmäßig auf zwei zusammengeschrumpft, und des Webers Kindersegen prunkte in neuen Hemden. Wenn man bedenkt, daß Fälschungen ganz ähnlicher Art bei jedem verwandten Gewerbe vorkommen können, so begreift man schwer, weshalb grade die Leintweberei so schwer für die Vergehungen Einzelner büßen mußte. Vielleicht ist hier der Einfluß der Frauen erkennbar, die sich überhaupt sehr ungern betrogen sehen, am heftigsten aber sich erbohen, wenn's ihre Herzensangelegenheiten betrifft. Zu diesen aber gehört bekanntlich der Linnenschrank, da das schöne, weiße, feine, kunstreich gewebte Drell aller tugend samen Hausfrauen inbrünstig geliebtester Schatz ist, welchen nur mit Rothwein zu betropfen schier als Verbrechen gilt. Die Holsteinerinnen sagen daher: „Beel Linnen im Schapp is hemliten Riekbom, knapp Linnen in de Rist is hemlike Armod.“ Jetzt soll's damit anders sein, und eine würdige Hamburgerin erklärte kürzlich, das hündigste Merk- und Wahrzeichen des jetzigen Zeitgeistes in der Aussteuer junger Frauen zu finden: viel Seide, viel Spitzen, unendlich viel Baumwolle und blizwenig Leintwand, viel Brunk und Lurus, wenig Solides, — was man hierorts auch ausdrückt: „haben sig und ünne nig.“

Jedenfalls hielt man schon in der grauesten Vorzeit die Leintweber für unehelich, und deshalb (und vielleicht um ihnen eine heilsame Admonition zur bußfertigen Einkehr nach innen zu geben) betheiligte man sie in vielen Ländern Deutschlands bei den schimpflich geachteten Galgenbauten, wozu doch ihr kunstreiches Handwerk sie gar nicht zu qualificiren scheint. Der berühmte bayrische Jurist Freiherr von Kreittmayr sagt: In älteren Zeiten mußten hier zu Lande die Weber den Galgen machen, wie die Müller die Leiter dazu liefern mußten, weil man glaubte, daß diese beiden Arten Handwerker die längsten Finger hätten,

mithin sich am besten schickten zu solcher Arbeit. — Als Ausdruck allgemeiner Mißachtung haben sich auch einige Lieder erhalten, in welchen die Leinweber (die sich hierüber mit den ehrlichen Schneidern trösten können) vom Volkswitz in derbster Weise verspottet und lächerlich gemacht werden. Von ihren Uebungen der Tonkunst heißt es z. B.:

„Die Leinweber machen eine saubre Musik,
Als führen 20 Müllerwagen über die Brüd'.“

Zur Kennzeichnung ihrer Oeconomie heißt es:

„Die Leinweber nehmen keinen Lehrlingen an,
Der nicht sechs Wochen lang hungern kann.

Auf ihre verdächtige Rechtschaffenheit zielt der Vers:

„Der Leinweber schlachtet alle Jahr zwei Schwein',
Das eine ist gestohlen, das andre nicht sein.“

Weshalb eigentlich dieser Ehrenmakel nicht auch auf andere Handwerker erstreckt wurde, welchen man gleiche Abweichungen vom Pfade moralischer Ehrlichkeit nachsagte, z. B. auf die vom Volkswitz so unbarmherzig verspotteten Schneider, in deren „Hölle“ unterm Werttisch so manches schöne Stück Tuch sich verirren soll, und die nur dann in's Himmelreich eingelassen werden, wenn zufällig grade die Sonne scheint, während es zugleich regnet, — das ist räthselhaft, und sehr unbillig gehandelt gegen die ärmeren und deshalb weniger angesehenen Leinweber.

Indessen wird getwisß überall da, wo die Weber in den Städten geordnete Corporationen bildeten, der allen Zünften inwohnende Geist der Rechtschaffenheit auch in das Linnentwerf gefahren sein und das Gewerbe wieder in Achtung gebracht haben, — weshalb denn auch die erwähnten Reichspolizei-Ordnungen dasselbe für vollkommen ehrlich, und seine Genossen wie deren Kinder und Nachkommen für würdig erklärten, in alle Gilden und Collegien, auch in die vornehmsten, einzutreten, — was die jetzt fürstliche und gräfliche Familie Jagger, welche bekanntlich einer augsbürgischen Leinweberei entsaammt, nützlichst erfahren hat.

In Hamburg bildeten die Leinweber schon lange vor 1375 eine anerkannte Corporation, deren Gerechtfame sich aus-

nahmstweise auch auf das Landgebiet erstreckte. Sie waren so berechtigt, wie verpflichtet, das volle Bürgerrecht zu gewinnen, und der vorurtheilsfrei Staat, der in allen seinen unbefragten Angehörigen eitel Ehrenmänner zu erblicken gewohnt ist, zog auch sie heran zur Vertheidigungspflicht der Stadt, aus welcher sie, nach älterem Recht, ganz füglich das Waffenrecht freier ehrlicher Männer für sich ableiten konnten. Indessen werden die größeren Zünfte auch hier, wie anderswo, ihre Pforten vor den Weberzöhlen verschlossen gehalten haben. Von den Raumburger Innungen wissen wir, daß sie „all solche Leut', die von Schäfers-, Lautenschlägers-, Leinwebers- oder ander leichtfertiger Art sein“, nicht aufnahmen. Schon oben ist der ausdrücklichen Bezeugung in Geburtsbriefen gedacht: daß der Meisterrechts-Candidat bei den Goldschmieden kein Leinweberskind sei.

Uebrigens zeigten die Hamburgischen Leinweber recht musterhaft, wie eine durch verjährte Schuld der Vorfahren in üblen Ruf getommene Genossenschaft es anstellen muß, um sich zu allgemeiner Achtung wieder emporzuarbeiten. Geduldig trugen sie ihr unvermeidliches Mißgeschick, befließigten sich stillen, tadelsfreien Wandels, webten emsig makellofes Linnen und übten fromme Werke der Barmherzigkeit. — Sie hatten sich vom Rathe ein Normal-Maß erbeten, mit demselben gingen ihr Oberlände zu den einzelnen Meistern, maßen deren fertige Stücke nach, und strafte alle Mängel des Gewebes sonder Gnade nach ihren strengen Satzungen. Desto energischer drangen sie aber auch darauf, daß hier keine unglücklichen Weber geduldet würden, deren betrügerlich Werk ihrer Controle entzogen sei, wodurch die Bürger in Schaden, ihre fleißige Zunft aber ganz ungerecht, wie leider vormals oft geschehen, in den Verdacht der Unredlichkeit geriethe.

Während die vornehmeren Zünfte für ihre geistlichen Andachtsübungen und letzten Ruhestätten sich die großen Hauptkirchen erwählt hatten, zogen sich die stillen Leinweber in die beschauliche Klosterkirche zu St. Marien-Magdalenen zurück, wo die guten Väter und Brüder vom Franciscaner-Orden ihnen eine freundliche Aufnahme sicherten. Schon vor 1413 hatten sie

sich wohl verhalten, und durch gute Werke, etwa durch reichliche Spenden tabelloser Leinwand, bei den grauen Mönchen so verdient gemacht, daß deren Convent nicht anstand, die ganze Genossenschaft: Meister, Gefellen, Frauen und Kinder, mit in seine Fürbitten aufzunehmen, dergestalt, daß sie aller durch die Gebete der Klosterbrüder vom Himmel erflehten weltlichen wie geistlichen Gnaden und Segnungen, theilhaftig wurden, — worüber der Vater Guardian dem Amte eine pergamentene besiegelte Urkunde ausstellte. Ihre geistliche Brüderschaft, genannt zu den heiligen fünf Wunden, hielt ihren Gottesdienst an einem eigenen Altar des Chors der Klosterkirche, dessen großen Messingleuchter die Leinweber immerdar mit Wachslöchtern zu versehen wünschten, was ihnen ein ferneres Diplom der guten Vorfürher von 1473 gern gestattete. Im bescheidenen Hintergrunde der Kirche hatten sie sich einen Platz erworben, hart an einem Steinpfeiler, welchen sie mit schönem „Schottikentwerk“ umgeben und sich ein stattliches Gestühle daselbst erbauen ließen. Dort hielten sie ihre Andacht und hörten Messe und Predigt, — Angesichts eines nachdenklichen, großen Bildes, darstellend einen Todtentanz, — von welchem spurlos verloren gegangenen Gemälde bis jetzt unsere vaterstädtischen Kunstkenner und Alterthumsforscher noch nichts gewußt haben. — Dazu hatten sie, nach löblichem Brauch vieler Gilden und Zünfte, sich verpflichtet, eins der Bogenfenster des Kreuzganges stets in baulichem Zustande zu erhalten; weshalb sie es auch mit Glasmalereien schmückten, darunter ihres Amtes Wappen. Unter diesem Fenster im Kreuzgange lag ihr Begräbniß, die letzte Ruhestätte ihrer gottseligen Vorfahren, belegt mit fünf großen Fliesen, darauf ihr Amtswappen eingehauen. Und später erlangten sie auch einen besondern Platz draußen auf dem umschranketen Kirchhofe, zur Bestattung ihrer „Knaben und Knäpchen“, Gefellen und Mägde, — über welche Erwerbungen sie Briefe und Siegel besaßen. In ihrem Kirchengestühle hielten sie, nach der Väter Brauch, ihre großen feierlichen Amts-Versammlungen, und daselbst theilten sie auch (ebenfalls damaliger guter Sitte gemäß) wöchentlich ihre christmilden Almosen aus an verarmte Brüder und sonst

bedürftige Mitmenschen. Und dieser fromme, wohlthätige Sinn selbst der weniger geachteten unter den Gewerzgenossenschaften des Mittelalters, darf nicht übersehen werden, wenn man das jetzt vielfach geschmähte Zunftwesen gerecht beurtheilen will.

Bei Prüfung und Vergleichung der gedachten Verleihungs-urkunden fällt es auf: daß die Leintweber vor der Reformation, abseits der Klosterobern, unter Nichtbeachtung des Vorurtheils der Menge, „die ehrlichen Leute, Wertmeister, Meister und Knappen“ zc. genannt werden, während gleich nach der Reformation die weltliche Klosterbehörde diesem Vorurtheil Rechnung trägt, indem sie weder dem Amte, noch den namhaft gemachten Aelterleuten die sonst üblichen Ehrenprädicate gewährt. Nach Erlass der gedachten Reichsgesetze aber fand man kein Bedenken weiter, die frommen Leintweber durch solche wohlfeile Anerkennung ihrer bürgerlichen Wiedergeburt zu erfreuen, und verlieh den ehrbaren Meistern des ehrsamem Linnenwerks ein ehrliches Begräbniß. In der That kam ihnen auch das officiële Prädicat ehrbar zu, seitdem ihre Aelterleute vor gesammtem Rath beeidigt wurden, wodurch sie in den Genuß der Befugniß aller angesehenen hiesigen Zünfte kamen: daß ihre Aelterleute kraft ihres Amtes (sie mochten erbgeessen sein oder nicht) zur activen Theilnahme an den Conventen der Bürgerschaft berufen waren, — ein Vorrecht, welches sie ausüben durften, bis die alte Verfassung vor zwei Jahren ihre Endschafft erreicht hatte.

Bermuthlich werden auch die Zünfte bald zu den Marken ihrer Lage gekommen sein; und in der That fehlt ihrer jetzigen Gestalt ein großer Theil desjenigen innern Geistes, welcher sie vormals stark und blühend machte. Da die Hamburger den Begriff des Mittelalters bis zur französischen Revolution auszudehnen pflegen, wenn sie dasselbe nicht etwa bis zum runden Jahr 1800, oder bis zum Grenzstein ihres Denkens, bis zur großen Belagerung von 1813 — 14 erstrecken, oder noch consequenter, bis zum Anbruch der neuen Aera der gegenwärtigen Verfassung 1860, — so erscheint auch eigentlich ein längeres Bestehen der Zünfte in einem so normal-modernen Gemeinwesen als ein zu beseitigender Anachronismus. — Vielleicht fühlen die

Zünfte selbst ihr nahes Ende, und vermögen deshalb öffentliche Kundgebungen. Aber einen ungemein schönen Denkstein würden sie sich selbst gesetzt haben, wenn sie beim gegenwärtigen Bau der St. Nicolai-Kirche, nach Art ihrer frommen Väter, den Ausbau und die Ausschmückung der Kirchenfenster übernommen hätten, so daß noch nach Jahrhunderten ihre Wappen und Namen der Nachwelt ein Zeugniß ablegen könnten, von der frommen Gottseligkeit der alten ehrbaren Aemter und Bruderschaften Hamburgs.

Fünftes Capitel.

Von einigen anderen verkannten Handwerkern.

Noch gab es einige zünftige Gewerbe, welche man hie und da für unehrlich hielt, und demgemäß von anderen Zünften und Gilden ausschloß. Ihr Ehrenmangel war indeß weder historisch, noch moralisch begründet und ebenso wenig allgemein.

Da waren z. B. diejenigen Gerber, welche Hundshäute verarbeiteten, an vielen Orten mißachtet und verrufen. Der Grund kann nur in der Verabscheuung des nothwendigen Verkehrs solcher Gerber mit dem Abdecker liegen, welcher ihnen jene Felle zu liefern hatte. Es wurde also der Infamie des Abdeckers eine Contagiosität zugeschrieben, welche alle mit ihm in Berührung kommenden ehrlichen Personen unehrlich machte. — Weßhalb man aber diejenigen Tuchmacher, welche Kaustwolle verarbeiteten, mißachtete, ist schwer zu sagen, wenn es am Ende nicht auch mit dem Wasenmeister irgendwie zusammenhängt. Beide Bemerkelungen rügte das Reichsgesetz von 1731 wegen der Handwerksmißbräuche und verbot sie alles Ernstes.

Anderer Unehrllichkeiten, nicht eines ganzen Gewerbes, sondern einer einzelnen Corporation desselben in dieser oder jener

Stadt, entstanden aus Verurtheilungen ihrer Standesgenossen in andern Orten, in Folge Vergehungen gegen Handwerksgebrauch und Zunftsitte. So konnte eine Gilde wegen Aufnahme eines unehrliehen, oder wegen Nichtausstossung eines beschimpften Meisters, auf längere Zeit bei allen gleichen Gilden anderer Städte, als unehrlieh geworden, geächtet werden. Denn das Unehrliehwerden einzelner Gewerbsleute, nicht nur wegen begangener Verbrechen, sondern auch in Folge unehrbaren Wandels oder wegen Vergehungen gegen den Handwerksbrauch, oder wegen anstößigen Verkehrs mit dem Hentler und seinen Gesellen, zog nach den herrschenden Ehrbegriffen unnachsichtlich ihre Ausstossung aus der Corporation nach sich. Und in einzelnen Fällen hat das Reichskammergericht solche Excommunicationen bestätigt. Da die Meistersfrauen, als bessere Hälften ihrer Gatten, mit zur Zunft gehörten, so verlangte man auch von ihnen eheliche Geburt und tadellosen Wandel. Geirathete ein ehrlicher Meister eine übel berückigte Person, so wurde er durch sie unehrlieh und ausgestossen. Dem Schneideramte in Hamburg wurde es im Jahre 1754 vom Reichskammergerichte bestätigt, daß es keineswegs gehalten sei, Jemanden als Meister aufzunehmen, der eine — „Amme“ geheirathet habe, wie dies hohe Tribunal sich sehr verschämt auszudrücken beliebt hat.

Keineswegs unehrlieh im Sinne der früheren Capitel, doch aber lange nicht nach Gebühr geachtet und vielleicht hie und da nicht ganz makellos im losen Volksmunde waren die Schornsteinfeger oder Essenkehrer, welche man trotz ihres so nützlichen wie nothwendigen Gewerbes noch immer nicht für voll ansieht. Allerdings treiben sie, so zu sagen, eine dunkle Profession, die wohl etwas Ab- und ihre Mitmenschen Anschwärzendes hat. Dagegen aber erwäge man, wie viele Geschichten von der rührenden Ehrlichkeit der Essenkehrer handeln, welche durch die Camine in's Innerste der Häuser dringend, dennoch alle Schätze an Geld und Edelgestein auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lassen und nichts davon mitnehmen. Und man erwäge ferner, wie viele Feuersbrünste mit den kläglichsten Opfern an Gut und Menschenleben in ihrem Gefolge, diese todesverachtend

den schwarzen Gesellen durch waghalsiges Einschreiten im ersten Erstehen ersticken!

Vielleicht tragen, soviel Hamburg betrifft, die kleinen haarfüßigen Schornsteinfegerjungen der Vorzeit einige Schuld an solcher Verkennung des ganzen Gewerbes. Seit unvordenklichen Jahren waren nämlich bei allen Ruthenstrich-Executionen am sogenannten Raaf oder Pranger vor der Frohnerie am Berge, alle umliegenden Dächer mit schwarzen Essentkehrbuben wie besäet, bewaffnet mit ihren Reiskesen, deren Material allerdings mit den Ruthen des Scharfrichterknechts einerlei Ursprungs ist. Sie nahmen hier das Recht oder die Pflicht für sich in Anspruch, diesem Urtheilsvollstrecker seine Streiche choraliter et unisono vorzuzählen, also eine Art Büttelassistenz auszuüben, während das übrige Publicum auf dem Platze dieselben nachzählte, auch laut und einstimmig, so daß ein schallendes Zahlengezähle entstand, darüber der arme Büttel oft ganz confus wurde und nicht wußte, wo ihm der Kopf stand. Sein Opfer war ohnehin kein zuverlässiger Rechner. So also zählten die Schornsteinfegerjungen dem Büttel jeden seiner Streiche vor, 1, 2, 3, bis 54, richtige 9 mal 6; so viele Streiche nämlich verabreichte man in Hamburg und Lübeck bei solchen Gelegenheiten, wogegen die übrige Christenheit sich mit 39 begnügte, aus schuldigem Respect vor dem Apostel Paulus, welcher diese Zahl, nämlich 40 weniger 1, erhalten hatte (2. Cor. 11, 24), nachdem bis dahin bei den Juden die vollen 40 gebräuchlich waren (5. Mos. 25, 3), während der Koran ihrer gar 80 verordnet. Da nun aber längst diese Strafe factisch abgeschafft ist, also die jetzige Gaminjugend die Büttelassistenz ihrer Vortwäser gar nicht mehr ausgeübt hat, so ist schwer zu begreifen, was man derselben noch länger vorwerfen will, um so mehr, als diese kleinen Teufelchen sich durch bescheidenes Ausweichen auf den Trottoirs, unzweifelhafte Verdienste um die hellfarbigen Toiletten der Damen erwerben. Diese Bezähmung eines fast verzeihlichen Ruthwillens gegen Wohl- und Saubergekleidete aller Art, nämlich das Unterlassen neckhafter Anschwärmungen durch scheinbar zufälligen Contact, ist ihnen aber um so höher anzurechnen, als ihrem Ruffpanzer gegen-

über jeder Kleinliche wehrlos ist, da sie wie Stachelschweine u. dgl. unantastbar sind. Wenn man aber ihren schweren Beruf bedenkt und dessen tausend Gefahren, auch dabei ihre, namentlich zur Winterszeit, äußerst dürftige Bekleidung betrachtet, so schenkt man ihnen Mitleid und Theilnahme. Es war in der That ein schöner Zug des gemüthvollen, seligen Obersten von Späth, eines in den 1830—40er Jahren in Hamburg privatistirenden Dänischen Cavaliers, daß er seine christliche Armenpflege mit Vorliebe den kleinen Schornsteinfegerjungen zuwandte, und mit einer (natürlich sehr weiß gewaschenen) Elite derselben an jedem Weihnachtsabend das heilige Christfest mit passenden Gaben und hellen Tannenbäumen beging, Sommers aber mit ihnen eine fröhliche Ausfahrt auf's grüne Land unternahm. —

Ganz fabelhaft und grundlos ist, das hier zu erwähnende Gerücht, als sei das aller Orten stets ehrliche Gewerke der Fleischer oder Knochenhauer in Hamburg nicht sonder Makel, sintemal hieselbst der erste Block im alten Schranken und die mit demselben verbundene Amtsgerechthame dem — Scharfrichter gehöre. Also auch hier spukt eine übrigens gänzlich haltlose Ideen-Verbindung mit der so äußerst ansteckenden Unehrllichkeit des Henters. Als Beweis für den angeblichen Makel des Knochenhauer-Amtes wird angeführt, daß dasselbe keine Lehrburschen junftmäßig ein- und später zu Gesellen ausschreibe, was es allerdings nicht thut; und als Veranlassung dieser Anomalie erzählt man sich folgende Sage. In uralten Zeiten — so heißt es — ist bei dem hiesigen Knochenhauer-Amt vom alten Schranken ein Aeltermann gewesen, wohnhaft am Berge, dem das Zusprechen der anreisenden Gesellen ungemein lästig fiel, weil er ihnen Arbeit nachweisen oder Zehrpfennige und Nachtherberge geben mußte. Eines Abends nun, als er bereits mehreren dieser fremden Burschen, zur höchsten Berunruhigung seines häuslichen Stillebens, ein mürrisches Genüge geleistet hatte, kommt spät noch ein müder Knochenhauerknecht angestiegen. Da reißt ihm die Geduld, und ebenso unbesonnen wie böshaft schießt er ihn zu seinem Nachbar gegenüber, „der auch ein Carnifex, ein Obermeister aller Fleisch- und Knochenhauer sei.“ Der arglose Knecht

folgt der Weisung, die er dem Nachbar berichtet. Dieser nimmt ihn sehr freundlich auf, speiset, trinkt, herbergt ihn gut, freilich zu seinem Verderben, da der ehrliche Gesell hierdurch zu einem unehrlichen Knecht des Henkers wurde, denn Niemand anders als der Hamburger Scharfrichter war des Aeltermanns Nachbar. Durch sothane Gemeinschaft desselben mit dem Knochenhauer-Amte, zu dessen Obermeister er vom Aeltermann erklärt worden war, gelangte er flugs in den Besitz eines Blokes, welchen ihm der zur Strafe abgesetzte Aeltermann abtreten mußte. Es war der erste Block im alten Schyngan, der dann auf alle nachfolgenden Henker überging, die ihn zu verpachten pflegten. Durch diese Genossenschaft mit dem Henker flog dem Amte nun einiges Gerücht von Anrüchigkeit an, und da aus diesem Grunde des letzteren Ein- und Ausschreibungen zu Gesellen im Auslande für nichts galten, so unterblieben solche Amtshandlungen besser gänzlich.

So weit die wunderliche Sage. Daß vormalß der Eingang zum alten Schyngan am Berge, neben oder gegenüber der Frohneri lag, und hier umher viele Knochenhauermeister wohnten, ist richtig. Ebenso richtig ist's, daß das Wort Carnifex in altrömischer Sprache einen Scharfrichter und Schinder, daneben aber auch im deutschen Mittelalter einen Knochenhauer oder Schlachter (Fleischhader) bedeutet. Man darf aber einem Aeltermann dieses Gewerks in grauer Vorzeit schwerlich die für das erzählte Wortspiel erforderliche Latinität, und ebenso wenig eine so colossale Unbesonnenheit zutrauen; und so muß wohl der Erfinder dieser das locale Moment geschickt benutzenden Anekdote unter den witzigen Leuten der gelehrten Stände gesucht werden.

Wir kennen das Knochenhauer-Amte in Hamburg schon sehr früh. Es war vor 1248, als seine Mitglieder die nach ihnen genannte platea carnificum, d. h. Knochenhauerstraße, und das macellum carnificum, altdeutsch „Blisscranghen“, inne hatten. Wir haben aber keine Spur davon, daß sie damals aus irgend einer Ursache nicht völlig ehelich gewesen wären. Um 1350 bildeten 57 waffenberechtigte Mitglieder das Amte (was, beiläufig erwähnt, auf eine ungeheure Fleischconsumtion der damals noch so

viel kleineren Stadt schließen läßt); zur Stadtvertheidigung stellten sie 12 wohlgerüstete Schützen. Bei dem großen Uemteraufstand Anno 1375 hatten sie freilich mit im Vordertreffen gestanden, als aber die Handwerker von den friedliebenden Kaufleuten zu Ruhe persuadirt waren, und mit diesen dem Rath auf's Neue ewige Treue schwuren, da waren die 57 Knochenhauer auch nicht die letzten gewesen, sondern standen unter den übrigen unzweifelhaft ehrlichen Uemtern in der Mitte. Ihre makellose Ehrlichkeit bestätigt auch ferner eine Urkunde vom Jahre 1424, über Verleihung eines Altars in der St. Petrikirche, in welcher Wichmann van Minden und Bernd Grönwolbt, die Kirchengeschwornen, unsere Knochenhauer ausdrücklich „die ehrlichen Lüde in dem Amte des Knakenwerkes“ tituliren. Es war dies ein gemauerter Altar hinter der großen Süderthüre gen Westen, den sie auf ihre Kosten zur Ehre der heiligen 12 Apostel, St. Dionysii, Cosmi und Damiani, sowie der 10,000 Ritter, standesmäßig schmückten und mit zwei Almossen für zwei arme Priester begabten, zu einer täglichen Messe. Die Opferbüchse am Kreuz und Bilde gehörte dem Amte, deren Werkmeister oder Uelterleute Barthold van der Willen, Bernd Slüter, Bernd Oldendorp und Meyno Redbrock waren.

Die Grundlosigkeit jener Sage wird genügend nachgewiesen sein. Es beweist daher nichts, wenn sie auch fort und fort im Schwänge gegangen ist, denn nichts ist hartnäckiger, so zu sagen unsterblicher, als der volksthümliche Neckgeist. — Es war früh am 14. März 1760, als einige Knochenhauergefellen in einem vierlander Schiff am Mehberg erschienen, um Kälber abzuholen. Den vierlander Bauer plagte offenbar der Teufel, als er sich beikommen ließ, die Gefellen spottweise zu fragen: „Wem sie eigentlich dieneten? doch wohl nicht dem Scharfrichter?“ Begreiflicher Weise zählten sie sofort, statt der Antwort, dem unverschämten Kerl eine derbe Tracht Prügel auf; aber damit noch nicht zufrieden, zogen sie auch Mittags mit allen ihren Consorten auf's Rathhaus, ließen den Brätor Wagner herausbitten, tumultuirten heftig und verklagten den frechen Bauer, dessen peinlichste Abstrafung sie als Satisfaction forderten, da sie eine

solche ehrabschneidende Beschimpfung mit Nichten auf sich sitzen lassen könnten. Bemerkenswerth bleibt dabei die tiefe Erbositheit der Geschmähten über die ihnen nur neckweise vorgerückte Connerität mit dem unehrlichen Carnifex. Der Prätor wurde nun höheren Ortes instruiert: den Bierlander mit seinem Schiff vorläufig festzunehmen und ihn nach Maßgabe der vorzunehmenden Untersuchung, unangesehen der bereits empfangenen Schläge, auch von Obrigkeitswegen derb abzustrafen, — den Knochenhauergesellen aber einen ernstern Verweis zu ertheilen, weil sie sich unterfangen, im zahlreichen lärmenden Haufen auf dem Rathhause zu erscheinen, und, statt in des Prätors Hause, hier zu klagen, welches (wie der damalige Curialstyl lautet) „unnöthig, unerlaubt, unstatthast, auch höchst strafbar sei.“ — Aber selbst die doppelte Buße, die der vorlaute Bauer verwirkt hatte, hat den alten einfältigen Volkswiz nicht unterdrückt, er soll gelegentlich noch immer umher spuken, und selbst im Auslande wurden noch vor 20 Jahren dem Vernehmen nach die hamburger Knochenhauergesellen bisweilen mit der Frage gehänselt: wer denn eigentlich den ersten Block im alten Schranken besitze? Seit nun Anno 1842 der alte Schranken und die benachbarte Frohnererei abgebrannt und bis dato noch nicht wieder aufgebaut sind, mag dies Gerede denn wohl zur ewigen Ruhe gekommen sein.

Soviel von der vormaligen Unehrllichkeit einiger handwerksmäßiger Gewerbe. Zum Theil wurzelnd in altgermanischen Ehbegriffen und größtentheils einer sehr moralischen Grundlage nicht entbehrend, fand das ganze System seine hauptsächlichste Ausbildung und Anwendung bei den Zünften, deren oberster Grundsatz der war: daß ihre Genossen so makellos sein müßten, „als wären sie von den Tauben gelesen.“ Einheimische Candidaten des Meisterrechts legitimirten sich durch glaubwürdige Zeugen und Bürgen. Auswärts Geborene mußten ihr legitimes, ehrliches und freies Dasein documentiren durch die von den Magistraten der Heimathsorte ausgestellten Geburtsbriefe. In den obengedachten hamburger Geburtsbriefen von 1472—1525

bezeugt der Rath, daß vor ihm erschienen seien Oberlube und geschworne Werkmeister, auch andere erbgesessene Bürger, lauter lobwürdige, fromme Leute, welche es mit „uthgestreckten Armen und upgerichteten listigen Dingen“ beschworen hätten, daß N. N. „der tüchtige, fromme Gesell“, ächt und recht geboren sei, von ehrlichen (namhaft gemachten) Eltern, daß er sei frei und Niemandes Eigen, auch weder Badstöbers, noch Bartscherers, noch Leinwebers, noch Spielmanns Kind. In einem viel jüngeren Geburtsbriefe vom Jahre 1730 wird von Schultheißern und Gerichts-Senioren einer fränkischen Commüne auf Grund abgehörter Zeugen und producirter Urkunden attestirt: daß der Inhaber „als ein freier Teutscher, der keinerlei Leibeigenschaft noch verwerflicher Servitut unterworfen, aus einem reinen, untadelhaften Ehebette ehrlich zur Welt geboren sei“, wobei auch des Vaters und Großvaters ehrliche Qualität genügend nachgewiesen, und schließlich der Wunsch ausgedrückt wird: es möge dem Inhaber „um seiner ehrlichen Geburt willen“ aller Orten recht wohl-ergehen, welcher Wunsch denn auch in Erfüllung gegangen ist, indem der junge Gesell nach Hamburg gekommen, hier umgesattelt und als Kaufmann sein Glück gemacht hat.

Auch die ehrliche Geburt seiner künftigen Hausfrau als Genossin der Zunft, mußte der junge Meister beweisen. Das geschah am bündigsten und wohlfeilsten, wenn er eine Meisterswittwe oder Tochter desselben Gewerks heimführte, welche Manier, dieselben an den Mann zu bringen, auch durch andere bedeutende Vortheile recht lockend gemacht war. Die Zünfte behaupteten, das geschehe nur, um puncto der Ehrlichkeit der Frauen desto gesicherter zu sein. Einige Gewerke gingen sogar so weit, die Verheirathung mit einer Meisterstochter zur *conditio sine qua non* der Aufnahme zu machen, mit dem Zusatz: „so aber zur Zeit keine Wittwe oder Jungfer binnen Amtes obhanden wäre, so mag er sich außer Amtes befreien, jedoch mit einer ehrlichen Person, und soll seine Frau einzeugen lassen in ordentlich gehogter Morgensprache, daß sie ehrlich geboren und Amtes- und Gildegerechtigkeit zu genießen würdig sei.“ — Die Radler in Hamburg hatten ursprünglich, liberal genug, zum Benefiz ihrer

Frauenzimmer nur eine Prämie auf deren Aneignung gesetzt, welche im Erlaß gewisser Dienstjahre bestand. Um 1638 gestanden sie dem Senat, daß leider Gottes fast alle ihre Gesellen diese schweren Dienstjahre vorzögen, um sich dann außer Amtes zu befreien, worüber denn ihre Wittwen und Töchter elendiglichen blieben. Sie erbaten daher die Alternative in einen kategorischen Imperativ dahin zu ändern: daß jeder junge Meister sonder Gnade eine Nadelstochter oder Wittwe heirathen müsse, welches der Rath ihnen gewährte „in Ansehung ihres ohnehin schlechten und geringen Handwerks.“ Nadelmacherstöchter müssen aber etwas Spitziges, Stechendes, Verwundendes, kurz Unliebsames gehabt haben, sie blieben auch ferner unbegehrt und unbegeben, und die ganze Folge jenes Verheirathungszwanges ist gewesen: daß die Gesellen lieber anderswo ihre Meisterschaft und häusliche Niederlassung suchten und hieselbst das Gewerbe nach kümmerlicher Vegetirung in Verschollenheit gerieth.

In Hamburg herrschte übrigens das Vorurtheil gegen „unehrliche Leute“ bei weitem nicht so allgemein wie an andern Orten. Der hauptsächlichste Stand, der des Kaufmanns, bildete hier keine geschlossene Gilde wie anderswo, und die großen Kaufmannsgesellschaften verlangten, so weit bekannt, keine Geburtsbriefe zur Aufnahme. Es sind ihnen nachweislich eine Menge angesehener Leute beigetreten, und später zu Aemtern und Würden gelangt, welche richtige Badstüvers-, Leinwerbers- oder Spielmannskinder waren, und noch viel häufiger kamen solche Fälle vor bei den zahlreichen Hilfsgetrieben des Handels. Jedenfalls kann man sagen, daß in dieser Hinsicht eine humane Aufklärung schon in düstern Zeiten unser Rathhaus wie unsere Börse gar hell erleuchtet, und daß nur in den engen Amtsstuben der Zünfte einiges Vorurtheil geherrscht habe, welches dann in dumpfen Bierkellern vom Volkswitz zu sagenhaften Anekdoten ausgebeutet worden ist.

Sechstes Capitel.

Von einigen Staats- und Gemeinbedienern, insbesondere von Zöllnern, Todtengräbern, Thürmern und Bettelbögen.

Unter den verschiedenen, durch das Reichsgesetz von 1731 von bisher erduldeter Unehrllichkeit los- und lediggewordenen subalternen Staats- und Communalbediensteten, sind zuerst diese anzuführen.

Die Gassenkehrer, Bachfeger, Holz- und Feldhüter können ursprünglich nur wegen ihrer zum Theil schmutzigen, jedenfalls niedrigen und geringfügigen Dienstleistungen mißachtet gewesen, und weil letztere vielfach nur von verkommenen, der Gemeinde zur Last liegenden Subjecten verwaltet wurden, in Verruf gekommen sein. Diese factischen Umstände werden dieselben geblieben sein, und obgedachter Reichsschluß, welcher ihren Kindern die Wege gebahnt hat zu besseren Existenzen, wird den Vätern schwerlich eine geachtete Stellung verschafft haben. —

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren es in Hamburg die Karrengefangenen, denen die Säuberung der Gassen und Häuser von allerhand Unrath anvertraut war. Mit Abschaffung der Karrenstrafe kam dies Geschäft in die Hände unternehmender Pächter, welche so schöne Seide dabei spannen, daß man sie im witzigen Volksmunde s. v. die Drechjuweliere nannte. Uebrigens veranlaßte ein löbliches Streben nach Sprachsauberkeit und decenter Verhüllung des Garstigen, die reinlichen Hamburgerinnen schon früh, den Unrath der Straßen und Plätze als ihren Gassenkummer zu bezeichnen, weshalb die zu dessen Entfernung bestimmten Fuhrwerke längst auch amtlich Kummerwagen genannt wurden, zu deren Bemannung vormalig auch grämliche Frauenzimmer gehörten, welche nur als Verzweiflungsschreie der Natur über die Entartungsfähigkeit des schönen Geschlechts in's Leben gerufen sein konnten.

Uralt, und auf moralische Bedenken zurückzuführen, ist der Ehrenmakel der Zöllner. Schon vor Beginn christlicher Zeitrechnung warf man ihnen Mancherlei vor; nicht nur einen engherzigen Egoismus, da sie (nach Matth. 5, 46. und 47.) einzig diejenigen lieb hatten, welche sie wieder liebten (mithin äußerst Wenige) und höchstens gegen ihre Mitzöllner freundlich thaten, — sondern auch offenbare gräßliche Unredlichkeit. Bekanntlich standen sie damals als notorische Sünder in einem so übeln Ruf, daß es für eine Entehrung galt, mit ihnen zu Tische zu sitzen. Wenn sich indessen Christus solcher Gemeinschaft mit ihnen nicht geschämt hat, so hätten seine späteren Jünger auch wohl säuberlicher mit den Zöllnern verfahren können, die den Hauptgrund der ihnen geltenden Mißachtung ganz getrost auf die Abneigung aller Menschen gegen die Institution der Zölle selbst schieben können. Wie allgemein der freihändlerische Zollhaß ist, davon geben die Damen genugsame Proben, die keine Zolllinie ohne Contrebande passiren können, und die zwar für einen Thaler versteuern, daneben aber für zwei zu passen gewiß nicht unterlassen; die sinnreich im Verbergen der pflichtigen Stoffe, triumphiren, wenn's gelang, aber über gekränkte Frauenwürde lamentiren, wenn des Zöllners Assistentin ihre Entdeckungsreisen antritt.

Freilich gab den Zöllnern ihr Dienst eine oft benutzte bequeme Gelegenheit zu Pflichtverletzungen, mittelst Uebersetzung nach Unten und Unterschlagung nach Oben. In letzterer Hinsicht zeigt eine Stelle in Philander von Sittewalbs Visionen (1650), wie übel derzeit die zöllnerische Reputation gewesen. Er erzählt, wie er in seinem wunderbaren Höllengesichte Männer gesehen, welche beständig Geldmünzen auf ein Kostwerk geworfen. Auf Befragen wird ihm berichtet, es seien die mittelmäßigen unter Denen, so auf Erden bei Zolldiensten geseßen, und den empfangenen Zoll auf's Kost geworfen, was durchgefallen als ihren Bart angesehen und behalten, was aber auf den Stäben liegen geblieben, der Obrigkeit abgeliefert hätten. Wobei Philander bemerkt, daß letzteres wahrhaftig ein gar Geringses gewesen, gegen das, was unter das Kost gefallen sei. — Auch verschaffte das ungleiche, unregelte Erhebungsverfahren den

Zöllnern die Machtvollkommenheit, ihre Mitmenschen rechtlichaffen zu quälen, und sich an denselben mit desto heftigerer Feindseligkeit zu rächen, je drückender sie die Last ihres geächteten Standes fühlten. Ohne Unhöflichkeit gegen die jetzigen Inhaber dieser Stellen darf man sich wohl erlauben zu sagen, daß trotz der nobilitirenden Reichsgesetze von 1577 und 1731, der Zöllnerdienst doch noch immer keine von Hochachtung und Liebe des Publicums getragene Amtirung ist, sowie daß die Zollgensdarmen, welche man in Nordalbingien mit den Häschern und Schergen in dieselbe Classe der „Grip-Hummer“ wirft, für noch weniger liebenswürdig geachtet werden.

In Betreff der Todtengräber mag das angeborene Grauen der gesunden Menschennatur vor des tiefen, stillen Grabes schauerlichen Stand, zu ihrer Verlehnung beigetragen haben. Ihre — eigentlich mehr gescheuete als verachtete — Beschäftigung mit den Todten und deren Grüften, ihr abgesondertes Wohnen mitten unter Leichensteinen, mag ihrem ganzen Erscheinen wohl etwas Fremdartiges, Ernstes und Verschlossenes geben, was lebensfrischere Menschen unheimlich anmuthet, und bei Abergläubigen leicht mit gespenstischem Untwesen in Verbindung gebracht wird. Die auf Friedhöfen passirenden Geistergeschichten, z. B. die Processionen in der Neujahrsnacht, sind allerdings die allerhaarträubendsten, und um so ergreifender, als lautlose Todtenstille ihr schauriges Element ist, wogegen eine gemüthliche Poltergeisterei oder die moderne Geisterklopferei ordentlich umgänglich erscheint. — Eigentlich unehrlich kann der Todtengräber, ein erprobter Diener der Kirche, unmöglich gewesen sein.

In Niedersachsen heißt der Mann Kuhlengräber. Die Instruction eines solchen bei der St. Catharinenkirche zu Hamburg, etwa vom Jahre 1720, enthält nicht das Geringste, was auf eine Unehrllichkeit dieses Dienstes schließen lassen könnte. Der Kuhlengräber soll ehrbaren, frommen und allezeit nüchternen Wandels sein; er soll nicht bemächtigt sein, ohne Vorwissen des Juraten ein Grab behufs einer Leichenbestattung zu öffnen, oder gar „kleine Kinder daneben einzustechen“, damit der Kirche ihr gebührl. Erdgeld nicht verkürzt werde; er soll ferner „christlich

umbgehen mit den Todten und dero Gebeinen“ und bei Reinigung alter Gräber dero Knochen wieder in die Grube legen oder in's Beinhaus bringen; er soll endlich die Pforten des äußern Kirchhofes stets verschlossen halten, auf daß keine gemeine Heerstraße darüber gehe, wodurch nicht nur die Ruhe der Todten gestört und manche Grabstätte verwüstet werde, sondern auch der Kirche ein großer Schade geschehe, inmaassen kein tochter Mensch daselbst werde liegen wollen, wegen beständigen Wagenlärmens. Man sieht, die Kirche, d. h. die von Kaufleuten besorgte Verwaltung ihres zeitlichen Vermögens, sah sehr auf die Rentabilität der Begräbnißplätze, konnte aber doch nicht verhindern, daß die Schranken des innern Friedhofes fielen und eine gemeine Heerstraße, mindestens eine öffentliche Gasse, über die alten hamburger Kirchhöfe gelegt wurde, zur Bequemlichkeit der lebenden Menschen, welche immer im Recht sind gegen die Todten. Und wie wird erst den Todten auf den neueren hamburger Friedhöfen vor dem Dammtore zu Muthe sein, wenn ihre Ruhestätten angebrüllt werden von Hyänen, Tigern und andern Bestien des neuen zoologischen Gartens! Nur der Lebende hat Recht, die Todten werden weichen müssen dahin, wo sie der Mode nicht im Wege, und wo ihre Signaturen das Vergnügen der Lebendigen nicht stündlich stören, also: in's Langerhorner Moor, und zwar recht großstädtisch: per Eisenbahn.

Daß diese Art Leute auch ihren Standesstolz haben, lernen wir von dem ebenso melancholischen als witzigen Todtengräber in Shakespeare's Hamlet, welcher ausruft: Es giebt keine älteren Edelleute als Gärtner und Todtengräber, die Adam's Profession des Grabens fortsetzten; es giebt keine besseren Baumeister als Todtengräber, deren Bauwerke bis zum jüngsten Tage dauern. — So geistreiche Originale dieses Standes hatte Hamburg nicht aufzuweisen. Und nur sich erboßen und ingrimmig schelten konnte der alte bekannte Friedhofswärter vor'm Dammtor, dem man jahrelang die neckende Frage zurief: Lebt denn de ohle Ruhlengräber noch?

Die Thürmer mögen vielfach um deswillen für unehrlich gehalten sein, weil man häufig, aus Gründen der Sparsamkeit, die Beaufsichtigung fester Thürme den Scharfrichtern übertrug, welche den Dienst durch einen Knecht versehen ließen. An andern Orten dienten solche Thürme als schlechte Haftlocale, und ihre Hüter gehörten dann als Schließer und Gefängnißwärter zu den gemischdeten Justizdienern. Den alten (1832 abgebrochenen) Thurm, genannt Roggenkiste, zu Hamburg, befehligte ein Profos, der „Regiments-Gewaltiger“ hiesiger Garnison. Seine Gefangenen hütete er besser als den auf der Spitze des Thurms paradirenden Neptun, dem in strenger Kälte eines sibirischen Winters der Dreizaß entfiel, weil, wie das Volk sagte, der Arm ihm abgefroren.

Kein vernünftiger Grund läßt sich aber denken, die auf den Kirchtürmen sitzenden Wächter des Gemeinwohls für unehrlich zu halten, welche vor herandräuenden Feuers- und andern Gefahren durch starkes Allarmblasen warnen, was man in Norddeutschland „tüten“ nennt. Vielleicht zählte man sie ursprünglich halbwegs zu den Spielleuten, wohin man ja auch die auf Wirthtürmen und Burgen sitzenden sogenannten Haustauben zählte, welche den Trompetern Concurrenz machten.

In Hamburg waren diese Kirchtürmer allerdings weniger geschätzt, als es ihre hohe Weltstellung erfordert hätte, aber doch gewiß nicht unehrlich geachtet; und nur persönliches Laster der Trunkenheit, entschuldbar mit der traurigen Einsamkeit ihrer schaurigen Position, konnte einem oder dem andern vorgeworfen werden. Solch' ein Fall bewog im Jahre 1647 den Pastor Groffe zu St. Catharinen, bei Gelegenheit seiner Predigt über des Jairi Töchterlein, seinen Thurmhüter und Sturmthüter öffentlich von der Kanzel herab zu vermahnen: daß er sich die nüchternen Pfeifer des Evangelii als Beispiel dienen lasse, seinem lästerlichen Saufen entsage, und sich der Besserung befleißige, damit er nicht ferner seine Betrunktheit in garstigen Misttönen über die ganze Stadt ausblase.

Aus der Bestallung Christoph Schumann's, eines seiner Nachfolger im Jahre 1726, erfahren wir des Thurmmanns

Pflichten. Er soll Morgens 3 Uhr, Vormittags 10 Uhr und Abends 9 Uhr, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, wie zur Erweckung christlicher Andacht (NB. um 3 Uhr Nachts!), einen geistlichen Psalm mit allem Fleiße abblasen, und sich allertwege dermaassen hören lassen, daß Herren wie Geschworene, auch ganze Gemeinde und übrige Bürgerschaft, ihr aufrichtiges Wohlgefallen daran haben mögen. Er soll ferner Nachts getreue Wacht und Acht haben mit seinem Adjuncto dem Tüter, und alle Viertelstunde das gewöhnliche Tützeichen vernehmen lassen. Er soll auch sein Logiement auf dem Thurme reinlich halten, und bei einfallenden Kirchenmusiken soll er mit seinem Instrumente gratis aufwarten. Uebrigens gönnt man ihm gern tagsüber einige Nebenaccidenzien durch Assistenz der Rathsmusikanten; bei Hochzeiten, Operspielen und vornehmen Gastereien, doch darf er sich nicht förmlich dabei enrolliren lassen, — Bedingungen, welchen auch der Thurmann zu Halle und die Collegen vieler anderer Orte unterworfen waren.

Anders gestellt war ohne Zweifel Meister Kullmann auf dem Schloßthurme zu Weilburg, welchen uns Niehl in seinen culturgeschichtlichen Novellen so überaus anziehend schildert; aber der war auch, seinem Hauptcharacter nach ein Stadtpfeifer, ein ächter Musicus, und nur der Freiwohnung wegen zugleich Thurmann.

Bettelbögte nannte man vormalß im hamburgischen wie im niederdeutschen Volksmunde Bracherbögte, weil Bracher so viel oder wenig bedeutet wie Bettler. Wer auf das lose Gefindel verlumpter Bagabunden vigiliren soll, der kann auf keinen hohen Grad mitbürgerlicher Achtung Anspruch machen, und nur dem ihm untergebenen Volk der Laugenichtse wird er einigen Respect abzupressen verstehen. Klug war jedenfalls jener Landstreicher in Holstein, der den ihn auf frischer That betreffenden einäugigen Beamten anredete: „Gnädiger Herr Bracherbogt!“ Schmunzelnd erwiederte dieser: Wenn man nur seinen ordentlichen Titel richtig kriegt, so drückt man auch wohl ein Auge

zu, — und ungeführt ging der ihm somit unsichtbar gewordene Bettelmann seinem Gewerbe weiter nach. Richtig ist übrigens die sich hier aufdrängende, übrigens schon alte Bemerkung, daß gerade die ungeehrtesten Stände am eifersüchtigsten auf das halten, was sie ihre Ehre nennen. Während der kriegerische Bandit, der professionsmäßige Dieb mit unsäglichlicher Verachtung auf den Bettler herabsieht und es für unter seiner Würde hält, Etwas zu erbitten, was er erbeuten kann, erklärt dieser mit mehr Recht, es verstoße wider seine Ehre, zu stehlen. *Qualis grex talis rex*: der durch einträgliche Spitzbubenjagd sehr wohl adjustirte Scherze verachtet den schlecht gekleideten Pracherwogt, welcher seinerseits erklärt: ich fange doch nur Bettler und dergleichen eheliches Lumpengefindel, das schändliche Diebsgreifen aber wäre ganz gegen meine Ehre.

In Hamburg, wo die Armenpflege bis 1788 als Gemeindefache den Pfarckirchen oblag, nahmen die von diesen bestellten Pracherwogte schon vor ihrer Ehrlichspredung den honetteren Namen Kirchenvogte in Anspruch. So lästig ihr Dienst war, so hatten sie doch vielfache Assistentz dabei zu gewärtigen, wenn sie auf Gassen und Märkten das Bettelvolk aufgriffen und nach Erkenntniß des Prätors weiter transportirten: die Rückfälligen vor allen Dingen in's Prison, die Kranken in's Spital, die schwachen Gutherzigen über die Grenze, die starken Muthwilligen (laut Bürgerschuß von 1604) zur Schanzarbeit bei Wall und Graben. Zuweilen wurde eine große Razzia auf Bettler und Herumtreiber veranstaltet. Eine solche im April 1677 ergab allein an wirklich kranken Subjecten: sechs große enggepackte Lastwagen voll, welche dem allgemeinen Hospitale, Pesthof genannt, überliefert wurden.

Einer alten Praxis zu Folge ließ man in Hamburg die singenden Bettler, als eine Species der Spielleute, möglichst ungeschoren; sie sangen Psalme und geistliche Lieder vor den Thüren, und dienten zuweilen zur Beförderung erbaulicher Gedanken, oder zur Vertreibung arger; wer platterdings nicht singen konnte, der betete ein Vaterunser. Diese Bettlerweisen gehören nun auch längst zu den überwundenen Standpunkten. Unter jenen

Eingebögeln befanden sich häufig kluge Köpfe, welche auf die Verschlechterung der Menschen und Sitten nicht unrichtig speculirten, indem sie (statt der Choräle) „rohe Gassenhauer und wahre Schandlieder“ zur Bedeckung ihrer Bettlei wählten. Gegen solche einschreiten zu dürfen, laut Vorschrift von 1740, diente den frommen Kirchenbögen zum wahren Vergnügen. — Ihr Dienst wurde sodann schwerer, als es den hiesigen Bettlern einfiel, auch noch spät Abends nach eingebrochener Dunkelheit vor den Thüren zu singen, während sonst in gesammter Christenheit der Bettelmann mit Sonnenuntergang Feierabend zu machen pflegt. Diese Excedenten ebenfalls festnehmen zu dürfen, gewährte den Pracherbögen große Genugthuung. Dennoch nahm das abendliche Betteln, darunter eitel Diebesgelüste verborgen, erschreckend überhand, so daß der Senat 1788 den Bögen befehlen ließ: allabendlich wohl zu vigiliren und „jeden aufstoßenden Bettler sonder Gnade zu verhaften“, was man gerade keine ganz correcte Ausdrucksweise eines Hochweisen Raths nennen kann.

Ihre armen Collegen, die Pracherböge im Landgebiete, waren viel schlimmer daran, denn sie waren den ärgsten persönlichen Mißhandlungen, ja Lebensgefahren ausgesetzt, wenn sie gegen die truppweise umherschweifenden Vagabunden jener polizeiwidrig wilden Zeit zu Felde ziehen mußten. Im Jahre 1704 verbannte ein lübeck-hamburgisches Mandat einige Schwärme derselben aus dem gelobten Lande des beiderstädtischen Amtes Bergedorf. Bei sofort zu equirender Strafe scharfen Staupenschlags wurde „dem ehr- und heillosen Volke der Zigeuner, deren weltkündige Diebesgriffe, vorgebende Wahrsagerkünste und andere gottlose Händel höchst gemeinschädlich“, ingleichen allen sonstigen Landstreichern und Bettlern, das Betreten der Grenze, so einzeln wie truppweise unter sagt. — Im Jahre 1725 haupete eine Zigeunerhorde in den Wohldorfer Forsten, woselbst sie bei der Kupfermühle einen erschrecklichen Wald- und Mordbrand anrichtete, und den nachsetzenden Dragonern spurlos entkam. Im Sommer 1733 streiften mehrere freche Zigeunerbanden, zusammen 400 Köpfe, im hamburgischen Landgebiete umher, und brandschaften vorzüglich die einsam gelegenen Walddörfer. Die

Anfangs gegen sie ausgeschieden Bracherbögte kamen braun und blau geschlagen mit blutigen Köpfen wieder heim. Noch weniger fruchteten landherrliche Befehle, „daß sie sich fortpackten sollten.“ Gleiche Erfolglosigkeit hatte das Aufgebot des Landsturms der Dorfschaften, welchen die alten steifen Bracherbögte als Plänkler dienen sollten. Alles vergebens; hier verjagt und spurlos verschwunden, tauchten sie desto räuberischer dort wieder auf. Bei jetzigen geordneten Zuständen und friedlichen Zeiten hat man keinen Begriff davon, welch' große Landplage damals die Bettler und Zigeuner waren. Rein allein über's Feld gehender Mann war vor Ueberfällen aus den Hecken und Büschen sicher; jeder in die Hände dieser Heiden fallende Bettelvogt glaubte sein letztes Vaterunser beten zu müssen. Da erbarmte sich der Senat auf Vorstellung der Landherren der Sache. Er erließ ein geharnischtes Entrüstungsmandat gegen das „in Büschen, Morästen und Wäldern sich versteckende Gesindel, so ohnvermuthet in die Bauerhäuser fällt, und daselbst nichts als Diebstahl, Raub und Todtschlag verübt, welchen Raubbögeln nun zum allerletzten Male befohlen wird, daß sie sich ungesäumt fortpackten und niemals wiederkommen, widrigenfalls sie ohne Proceß sofort durchgestäubt werden“ u. s. w. Diesem Mandat gab ein militairisches Commando von 6 Officieren, 25 Dragonern und 150 Musketieren, mit scharfer Munition wohlversehen, den gehörigen Nachdruck. Die Bracherbögte bekamen wieder Obertwasser und behaupteten siegreich das Feld.

Einen so witzigen Bettelvogt, wie die Bremer Anfangs des 17. Jahrhunderts in der Person des Gerd Seeloge besaßen, haben die Hamburger nicht aufzuweisen, die bekanntlich in den meisten Dingen von diesen Schwesterstädtern überflügelt werden. Besagter Gerd faßte seinen Beruf künstlerisch auf, und sah jeden Menschen, dem er auf der Gasse begegnete (gleichviel ob er bettelte oder nicht) scharf darauf an, wie er sich wohl im Halseisen ausnehmen würde, in welches, da es zweischläfrig war, er immer ein Paar zugleich stellte. Nun war sein Princip: entweder völlige Harmonie, also zwei symmetrische Seitenstücke, oder völlige Disharmonie, also zwei Gegensätze. Hatte er einen kurzen, dicken

Bettler gefunden, zu dem es nicht gleich ein Ebenbild gab, so ruhte und rastete er nicht eher, bis er den mit ihm contrastirenden, langen, hagern Mann gefunden hatte, den er dann in's Halseisen beförderte, wenn er auch ein schulbloßer Bauer oder Arbeiter war. Das sah denn allerdings zuweilen ganz drollig aus, und die Bremer lachten, und nannten ihren Gerb einen verteufelt spasshaften Kerl. Zuletzt kam er mit seiner gottlosen Passion übel an, als sein Gerichtsherr ihn gerade dabei betraf, wie er dessen eigenen Hofmeyer gepackt hatte, um ihn eben als passendes Seitenstück eines Bettlers einzueisen.

Großes Aufsehen erregte in Hamburg um 1700 die Arretirung eines reichen Mannes, welcher, ein bekannter Geizhals und immer dürftig gekleidet, zur Börse gehend von einem Bettelvogt angefaßt und mitgeschleppt wurde. Dieser entschuldigte sich mit übertriebenem Diensteifer und blöden Augen, es lag aber der Verdacht bösslicher Heimtücke nicht fern. Seitdem wurde den Dienstinstructionen aller Bettelbögte der Passus einverleibt, sie sollten sich nicht unterstehen, aus persönlicher Rachgier oder andern schändlichen Gelüsten, ehrbare Leute als Bettler anzutaften.

Zuweilen packten aber doch die Bettelbögte, wenn sie so recht dreist in's volle Menschenleben griffen, auch einen interessanten Fall. Im Jahre 1767 brachten sie eines Tags, die verdächtigen Abläufe eines altonaischen Marktgewühls beobachtend, von Gimsbüttel her einen kleinen Zigeunertrupp zur Haft und Untersuchung. Es waren ihrer 5 Männer, 5 Weiber und 5 Kinder, alle 15 bis auf einen Blondin als richtige, gelbe Zigeuner erkannt, bewirthe't (mit Wasser und Brod) und am dritten Tage nach beschworener Urfehde für ewige Zeiten verbannt. Der Blondin aber entpuppte sich aus phantastischer Hülle als ein blutjunger königlich dänischer Militair, welchen die Liebe zu einem wunderschönen Zigeunermädchen jener Bande zum Anschluß an dieselbe bewogen hatte. Er wurde der Behörde seines Monarchen überantwortet. Hoffentlich ist er nicht als Deserteur erschossen,

sondern hat später seine Golde wiedergefunden, in ihr eine jung gestohlene Grafentochter entdeckt und sie heimgeführt auf das Schloß seiner Väter.

Sieventes Capitel.

Von Nachtwächtern.

In Betreff der Nachtwächter ist zuvörderst an ihre Collegen zur Minnesängerzeit zu erinnern, welche eine sehr geachtete Stellung eingenommen und mit herrschaftlichen Personen auf vertrautem Fuße gestanden haben müssen, wie der Inhalt vieler sogenannter Wächterlieder uns kund giebt.

In späteren Zeiten unterschieden gewissenhafte Seelen sorgfältig zweierlei Arten, und nur diejenigen Vigilanten, welche auch zum Diebsfangen gebraucht wurden, mithin der bedenklichen Classe der Häsher und Schergen nahe verwandt waren, erachtete man für unehrlich. Dagegen erfreute sich der reine Nachtwächter mit Lanze, Horn und Leuchte, begleitet von Whylax, der so manche Nacht mit ihm durchwachte, eines durchgehends ehrlichen Rufes. Hatte er doch einzig auf Feuer und Licht zu passen, bei gefährlichen Ereignissen aber, Frevel, Einbrüchen, Mord und Todtschlag sich eiligst zurückzuziehen und nur aus der Ferne ganz grausam Alarm zu blasen. Freilich verführte ihn diese Kunst des Blasens zuweilen auch zur Uebernahme des Dorfshirtenamtes, dessen Ruhhorn dann allerdings auch sein ehrliches Wächterhorn anrührte. Und wenn der Hirtendienst zufällig nach Ortsitte auch mit der Schulmeisterei verbunden war, so konnte ein solcher ländlicher Stellensjäger drei Aemter in sich vereinigen und doch unebenbürtig bleiben, selbst nachdem das Reichsgesetz von 1731 die Nachtwächter wie die Hirten des Rakels der Unehrlichkeit entbunden hatte.

Große Städte entbehren schon lange solche romantische Nachtgestalten mit Horn und Lanze, welche man nur noch in kleinen Flecken und Dörfern findet, und dann mit Behagen ihrem Blasen und frommen Sange lauscht. Das „Hört ihr Herr'n und laßt euch sagen“ ist gewiß ebenso uralte, als es allgemein verbreitet war, wenn auch das fernere Lied nach Zeit- und Ortsgelegenheit verschieden gelautet haben mag.

Wie lange das wohl lautende Wächterhorn in Hamburg bräuchlich gewesen, das weiß man so wenig bestimmt, als man genaue Kunde hat über den ältesten Nachtwächterdienst bis zur Reformationszeit. Um 1300 indeß kommen in den Stadtrechnungen Wächter vor, welche außer ihrem Solde auch graues Tuch zur Bekleidung (also eine Art Montur) empfangen, und sich zur Fastenzeit eines für sie bereiteten Festschmauses auf Regimentsunkosten zu erfreuen hatten. Hundert Jahre später scheinen sie unter den Rathsdienern gestanden zu haben. Für diese („pro familiaribus Dominorum, nocturno tempore vigilantibus“) schaffte man 1467 einige Schuß- und Trußwaffen an, darunter auch jene Species der Helme oder Sturmhauben, welche das Volk „Bedeenele“ oder „Badeeneel“ nannte. Wenn heutigen Tags ältere Hamburger und andere Norddeutsche auf Reisen gehen, so nehmen sie sorgfältig ihre „Badeenecken“ mit, worunter sie kleines, friedliches Gepäck verstehen, nicht ahnend dieses verirrten Wortes ursprünglich kriegerische Bedeutung.

Von den 12 geschworenen Stadtdienern, welche im 16. Jahrhundert unter Mitwirkung bürgerlicher Hülfsmänner mit dem Nachtdienst betraut waren, wollen wir hoffen, daß sie des Blases kundig gewesen. Da aber die Bürger lieber schlafen, als mit den Stadtdienern patrouilliren mochten, so riß, zum Schaden der öffentlichen Sicherheit, ein böses Stellvertreterwesen ein. Gleichzeitige Nachrichten besagen, daß den Dienst nur zusammengerafftes Gefindel verseehe, welches die nächtliche Unordnung absichtlich vermehre, um sie für sich auszubeuten, so daß es für schimpflich geachtet werde, als Wächter zu dienen. Es verfieng auch nichts, als man 1605 einen erfahrenen Kriegsmann, Dietrich von Scharen, als commandirenden Wachtmeister dieser

zigellosen Bande der zu Gärtnern gesetzten Börde anstellte. Selbst der Rath erklärte 1610 freimüthig: „Es werde dormalen zur Nachtzeit auf den Gassen so viel Frevel, Muthwille und Gewalt verübt, daß schier ein ehrlicher Mann oder eine tugendsame Frau und Jungfer, wenn sie von Hochzeiten, Gastereien oder andern hochwichtigen Gewerben heimkehren, nicht sonder große Leibesgefahr durchzukommen sich getrauen dürfe.“ Und dieser Zustand herrschte Angesichts des draconischen Art. 65. P. IV. des Stadtrechts von 1605, welcher verfügte, daß alle nach 9 Uhr Abends auf der Gasse betretenen Personen, sofern sie sich nicht sofort legitimiren könnten, von den Wächtern zur Verhütung nächtlichen Muthwillens festzunehmen, Bürger und Bürgerkinder nach dem Winterbaum oder Brooksthurm, alle Uebrigen aber in die Frohnerei zu bringen seien. Aber allzustrenge Vorschriften bleiben am ehesten unbefolgt. Ein Commentator des Statuts fügt diesem Artikel die kurze Notiz bei: „non observetur.“ Deshalb wurde nun 1610 eine bessere Nachtwachtordnung gemacht, indem man zur Sicherung des nächtlichen Stadtfriedens 60 ausgediente Soldaten anstellte, von welchen wir annehmen dürfen, daß sie als alte Kriegsgurgeln der Sangeskunst frommer deutscher Landknechte mächtig genug gewesen, um die etwa in Sorgen wachenden Bürger durch gute Psalmklänge zu trösten. Aber auch mit dieser Truppe ging's nicht völlig nach Wunsch. Vielleicht waren der Invaliden zu viele darunter, welchen ihre Waffe, eine Keule, nach Art der wilden Harzmänner, zu beschwerlich fiel, um sie häufig zu gebrauchen. Die Klagen über Störungen der Nachtruhe, über Frevel, Raub und Einbruch, mehrten sich in haarsträubender Weise, darum beriethen Rath und Bürgerschaft fleißig über eine abermalige Umwandlung des Dienstes. Herren und Bürger mochten bei fortgeschrittener Bildung vom Nachtwächter nichts hören, noch sich von ihm etwas sagen lassen; darum sah man auch scheel auf das edle Horn und den frommen Gesang, als wenn diese harmlosen Dinge den Straßenlärm und die Frevel der Nachtschwärmer verschuldeten. Dafür versprach man sich alles Heil von einer neuen, angeblich holländischen Erfindung, welche ein gleichzeitiger Chronist beschreibt als „ein sonderbarliches

Klappertwerk, so ein übel Geräusch machet nach Art der Sineser“, kurzum von der profaischen Knarre, vulgo Schnurr- oder Rättel-
 ding. Man beschloß also 1671 die Errichtung einer sogenannten Rättelwacht, in der Weise, „wie solche zu Amsterdam nützlichst
 practisiret wird.“ Man wünschte dazu „junge taugliche Männer, worunter bequeme Leute, so vor diesem Soldaten gewesen und
 nunmehr als Corporale zu gebrauchen“, bewaffnet, anstatt der bereits für schimpflich geachteten Keulen mit Partisanen, halben
 Piquen und andern guten Wehren. Am 21. Oct. 1671 ging die Trommel durch die Stadt „wegen Anwerbung der Völker zur
 neuen Rättelwacht“, wobei ausgerufen wurde, daß die Eintretenden durch solchen Dienst an ihrer Ehre nicht verlegt, sondern
 nach wie vor als ehrlich und redlich sollten angesehen und von E. C. Rath jederzeit dabei geschützt sein. Bald waren die 150
 Mann zusammen, deren, von bequemen Corporalen geführter Posten- und Patrouillendienst genau geregelt wurde. Wegen
 der Knarre instruirte man die Leute: dieselbe hart zu rühren, wenn Brand, Frevel und Diebstahl im Anzuge; halbstündlich aber „mit
 sanftem Ratteln“ durch bloßes Aussprechen zu vermelden: „die Glock hat so und so viel geschlagen, so und so viel ist die
 Glock.“ Außer diesem Recitativ war ihnen jeder Ariengefang streng untersagt. Hinter diesem Stundenrufer oder „Röper“ her
 schlich stimm- und tonlos der ihn controllirende Kamerad, der Schleicher oder „Schliker“ genannt, dessen Rolle oftmals der
 Röper im vorgerückteren Lebensalter übernahm, wenn sein Tenor ausgerungen hatte. — Uebrigens ermahnte man sie zur Tapfer-
 keit, ermächtigte sie sogar ausdrücklich zu unverzagtem Gebrauch ihrer Waffen, mit welchen sie sich selbst defendiren dürften, so
 gut sie's vermöchten, wenn sie persönlich beschimpft und bedroht sein würden, und man ihrer Erklärung, daß sie wirklich die Ham-
 burger Rättelwachten vorstellten, keinen Glauben schenke. — Acht Jahre später erklärte der Rath den Bürgern: er hätte zwar bei
 Herstellung des lieben Friedens in Europa gehofft, daß sich dessen auch unsere gute Stadt zu erfreuen haben werde, jedoch
 seien, Gottleider! die Conjunctionen bei uns so schlecht, wie niemals zuvor, weshalb es unerläßlich, die Rättelwacht ansehnlich

zu vermehren, — übrigens aber auch neue Festungswerke anzulegen, die Artollerey zu verbessern und die Soldateska zu verstärken.

In wie großen Respect sich übrigens diese Hamburger Mätelwacht bald nach ihrer Errichtung zu setzen verstanden hatte, das erfahren wir u. A. auch aus den seltsamen Abentheuern des berühmten Schelmuffsky (1696), welcher eines Abends in Hamburg, nachdem er allein einen Straßenkampf gegen einen Haufen degentwepender Feinde bestanden und ihrer 15 mit seinem Rückenstreicher niedergestreckt hatte („o Sapperlot! wie rissen die übrigen Ketle aus“), dennoch sofort selbst Reißaus nahm, sobald er die Mätelwacht heranknarren hörte, zum Thore hinaus, gen Altona, auf's Schiff, fort in die wogende See, — Alles, um nur nicht der Hamburger Mätelwacht in die Lagen zu fallen.

Man hätte übrigens meinen sollen, die damals noch sehr conservativen Hamburger würden sich so leichten Kaufs das Wächterhorn nicht haben nehmen lassen. Dennoch scheinen keine Volksbewegungen gegen die Neuerung mit der holländischen oder sinesischen Knarre vorgekommen zu sein, welche hier ungeführt forträttele, während sie sich an andern Orten bald unmöglich machte. Zu Halle an der Saale nämlich hatte der Magistrat, vielleicht Hamburg's Beispiel vor Augen, die „Schnurre oder Kassel“ eingeführt. Da begab es sich einige Tage später, daß ein wahnwitziger Tölpfergeselle, aufgeregt durch fremde Töne, bei nachtschlafender Zeit seinem Wärter entspringt, und nun plötzlich das ungewohnte Klappertwerk der Sineser nahebei vernehmend, des Glaubens wird, der Teufel sei los. Muthig geht er dem Schalle nach, betrifft zwei, keines Ueberfalls gewärtige, schwach verschanzte Wächter auf frischer That, entwindet raschen Griffes dem Einen die Lanze und schlägt mit derselben Beide todt, ehe sie sich auf einen Angriff besinnen können. Da er seine Ausrede, daß er sie für leibhaftige Teufel angesehen, weil sie einen Hüllenlärm vollführet, durch stadtkundigen Irrsinn belegen konnte, so sperrte man ihn nur sicherer ein; löblicher Magistrat aber fand sich durch dies hochtragische Ereigniß bewogen, die neu-modischen Schnurren als schätzbares Material ad acta zu legen,

und die Nachtwächter anzuweisen, wiederum zu ihrem alten Luthorn zu greifen. So erzählt der Geheimbte Rath von Drehhaupt in seiner vortrefflichen Beschreibung des Saal-Kreises (Fol. 2 Bde. 1755).

Ungefähr 190 Jahre lang ist in Hamburg dem „Corps der Nachtwache“, wie man später sagte, das unmusikalisches Knarren der Rättel geblieben (welche dennoch dem schrillen Piff der Wächter Berlin's u. a. Orte vorzuziehen war) und nur gelegentlich gab's Virtuosen auf der geheimnißvollen Maultrommel unter den hiesigen Knarrwachteln. In der Sylvesternacht aber durfte ein Hamburger Schnarrassel auch singen. Dann bestellten ihn fröhliche Gesellschaften zum Ansagen des neuen Jahrs. Absichtlich die Stunde vergessend, saß man heiter beim dampfenden Punsch, bis mahnend sich das Rättelbing vernehmen ließ, und in der Thüre der Wächter im Nachtcostüm mit Mantel, Pelzmütze und Lanze erschien, und nun einen alterthümlichen Sang verlautbarte, welcher seine Glückwünsche ausdrücken oder einleiten sollte. Mit dem nöthigen Geldgeschenk und unnötigem Punsch belastet, verschwand er sodann rasselnd zu fernerer Ausübung seiner Amtspflicht. Draußen vor den Thoren, ja auch auf den Gassen, Plätzen, wie in den Höfen und Gängen knatterten dann eine unzählige Menge Musketenschüsse zur Begrüßung des neuen Jahrs in die Nachtluft; das aber focht die Wächter nicht an, die sich wohl hüteten, das alljährlich erneuerte Mandat gegen das verderbliche Schießen in der Neujahrsnacht aufrecht erhalten zu wollen. Weßhalb auch das neue Jahr mit Zanf und Streit beginnen! In weinseligster Laune lärmen die frohen Gäste nach Hause, noch ein paar vereinzelte Gewehrfalven hie und da, die Glock' schlägt Eins, stille wird's auf den Gassen des guten alten Hamburg, die Nachtwächter strecken und recken sich, setzen sich nieder und hüllen sich in den Mantel innerlicher Beschauung bis zum nächsten Rundenruf.

Zu verschiedenen Malen haben Cultur = Attentate auf den Hamburger Wächterruf stattgefunden. Derselbe erscholl nämlich, wie natürlich, in ehrlicher plattdeutscher Volkssprache, und versiel bald aus dem reglementsmäßigen Recitativ in einen mehr oder minder angenehmen Singsang, variiert nach eines Jeden

musikalischer Begabung und Geschmacksrichtung. Da nun gegen dies Singen, welches als volksthümliche Naturproduction gewiß seine innere Berechtigung hatte, die Aufklärung nicht einzuschreiten wagte, so versuchte sie es etwa um 1778 mit dem Terte, und gebot den Nachtwächtern, fortan in hochdeutscher Mundart zu rufen und zu singen, welcher Befehl sich aber bald als ein völlig ohnmächtiger Sprachzwang erwies und aufgehoben werden mußte, wie der selige Pastor Hübbe in seinem trefflichen Commentar zum Hamburger Ausruf (1808) bestätigt. Endlich, in den letzten Lebensjahren des Corps der Nachtwache, setzte die Aufklärung ihren Willen in Betreff des gedachten Singsangs durch, welcher durchgängig abgeschafft wurde, um einem verkürzten, eintönigen, schroff herausgestoßenen Stundenruf Platz zu machen.

Jetzt ist man noch aufgeklärter geworden, und hat alles und jedes Rufen, ja sogar das sinesische Klappertwerk für immer verstummen lassen. Im Felde seines Berufs schleicht still und wild der moderne Polizeiwächter durch die Gassen, gespannten Auges, gehobenen Armes, um lautlos desto sicherer seine Beute zu erfassen. Ob aber jetzt weniger gestohlen und gefrevelt wird, das steht dahin!

Der den alten Nachtwächtern in Hamburg obliegende Dienst war besonders zur Winterszeit, wegen der langen Nächte und müßigen Matrosen, ungemein beschwerlich. Frevel und Muthwille, kaum gebändigt, erhob von Neuem das Haupt, Aufläufe und ähnliche Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit rissen nie ab. Einen solchen Tumult im Jahre 1738 hatte der Nachtwächter-Lieutenant Sievert dadurch außerordentlich vergrößert, daß er selbst in totaler Betrunknenheit auf dem Kampfplatze erschien. Er mußte sich deshalb dem Senate demüthig reverstren: daß er nach diesem alles Gesöffte melden wolle, um im Dienste jederzeit wacker erfunden zu werden, bei Strafe sofortiger Cassation. Er besserte sich auch so gründlich, daß er einige Jahre später ein Lob empfing, als er die Extrarunden befehligte, welche „wegen zunehmender räuberischer Unsicherheit der Gassen“ allnächtlich von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens angeordnet werden mußten. Im Winter 1786—87 war wie-

derum der öffentliche Frieden so gefährdet, daß diese Extrarunden nicht genügten, sondern große Soldatenpatrouillen commandirt werden mußten, um dem Unwesen zu steuern.

Nach Anfangs erwähntem Grundsätze hätten nun die Hamburger Nachtwächter, welche das Diebsgreifen zu allen Tageszeiten, also professionsmäßig betrieben, eigentlich recht unehrlieh sein müssen, — und daß man sie vor 1610 auch dafür hielt, haben wir oben vernommen. Indessen war die Rättelwacht vom 1671 und ihre Nachgeborenen gegen solche Unbill bestens geschützt, und zwar sowohl durch die gedachte Senatsdeclaration bei ihrer Errichtung, als auch durch den purificirenden Reichsschluß von 1731, und vorzüglich (und beim Volke mag dies der wirksamste Schutz gewesen sein) durch ihre ganz ernsthaft militairische Organisation mit Capitain, Lieutenant, Fähndrich, Sergeant, mit fliegenden Fahnen, Trommeln und Querpfeisen, mit Montur und Armatur, wie die besten Reichstruppen! Den soldatischen Geist des Corps bekräftete auch die um 1680—1700 in demselben herrschende Duellsucht, nicht nur bei den Officieren, sondern sogar bei Köpern und Slielern, davon die Hamburger Denkwürdigkeiten S. 224 ein Beispiel erzählen.

Ob übrigens die Officiere der Rättelwacht vom Garnison- und wirklichen Militair als ebenbürtig angesehen wurden, das ist doch zu bezweifeln. Wenigstens fühlten sie sich durch gelegentliche camaradschaftliche Behandlung abseiten fremder Officiere allemal so geschmeichelt, daß man auf das seltene Vorkommen solcher Cordialität schließen möchte. Darauf specularinten auch der dänische Lieutenant Carol und der preußische Fähndrich von Aderkas sehr richtig, als sie (1737) wegen Tumults in einer Weinschenke von zweien zu Hülfe gerufenen Nachtwächtern arrestirt und in die Hauptwache vor deren Capitain, Herrn Möller, geführt wurden. Derselbe fand sich durch die liebenswürdige Courtoisie der jungen Herren so angenehm berührt, daß er sie ohne Weiteres der Haft entließ, und, um solche Eigenmächtigkeit zu beschönigen, einen unwahren Rapport schrieb, in dessen Folge man höheren Ortes sich beeilte, den fremden Officieren eine Satisfaction zu geben, indem man die pflichttreuen beiden Nacht-

wächter, wegen vermeintlich willkürlicher Arretirung, zwei Stunden lang auf dem hölzernen Esel vor der Hauptwache reiten ließ. Waren diese Eselreiter nun auch über die ungeachtete Verdrehung des Sachverhalts zu verblüfft, um sich wirksam zu defendiren, so besaßen ihre treuen Hausfrauen desto mehr Energie. Sie klagten bei allen Instanzen bis zum Senat, welcher sodann nach erkundeter Wahrheit den Capitain nachdrücklich bestrafte.

Das Reiten auf dem hölzernen Esel, welches bekanntlich sehr komisch ließ, auch schmerzhaft war, da, wo's traf, übrigens aber die Soldatenehre gar nicht antastete, gehörte mit zu den militairischen Kennzeichen der kriegerischen Nachtwächter Hamburg's, und würde deshalb ungern von ihnen gemißt worden sein.

Sehr effectvoll war ihre Erscheinung bei Tage wie bei Nacht. Tagsüber konnte man dem blau und roth montirten Sicherheitswächter, welchem der mächtige Dreimaster ein imponirtes Ansehen verlieh, den vollsten Respect gar nicht versagen, — und die im Jahre 1806 zuerst in Hamburg einrückenden französischen Regimenter, welche königlich preussische Kerntuppen in ihnen zu erblicken glaubten, sollen sich vor ihrer Wachtparade ungemein entsetzt haben. Mit einbrechender Dämmerung freilich legten sie ab Montur und blanken Schein, und verpuppten sich. Ihr Nachtkostüm, der Mantel mit großem Kutschertragen, nebst Pelzmütze, war weniger glänzend als warm, und ersterer so lang, daß er sie der Mühe überhob, einem ausreißenden Frevler nachzulaufen, was absolut unthunlich war; sie warfen ihm aber dann sehr geschickt die Lanze zwischen die flüchtigen Beine, und piffen schrillen Tones auf dem Handgriff ihrer Knarre. Dann stolperte der Flüchtling und fiel, und bevor er wieder erstand, umringten ihn bereits die von allen Seiten herbeigeflöteten Cameraden.

Nach Vollendung ihres halbstündlichen Umganges blieben ihnen, bis zum Antritt des neuen Marsches, noch einige Minuten, welche sie gern der wohlverdienten Ruhe auf einer steinernen Haustreppe und deren sogenannten Weis Schlag widmeten. Wie düstere Hünengestalten saßen sie da, vom malerischen Mantel umhüllt, die Lanze im Arm, das sorgenschwere Haupt zur innern

Einkehr niedergehenkt auf die tapfere Brust. Uebelwollende rann-
ten das Schlafen, aber nur in wenigen abgelegenen Revieren
wird die zum Schlummer erforderliche Stille zu finden gewesen
sein, in dieser lauten, großen Stadt. Keinenfalls geschah hier
jemals, was in der westphälischen berühmten Stadt Dortmund am
17. November 1763 geschehen ist: eine generelle Absetzung sämt-
licher Nachtwächter, weil es herausgekommen war, daß sie wochen-
lang allnächtlich in ihren Häusern und Federbetten geruhig ge-
schlafen hatten, statt in den Straßen zu wachen.

Gedachtes Nachtkostüm setzte nun allerdings die hamburger
Wächter vielfachem Hohn und Spott aus; große und kleine
Gassenbuben riefen ihnen allerlei neckhafte Spitznamen und bit-
tere Epigramme zu, deren wenig anständiger Sinn hier gar
nicht wieder zu geben ist. Wenig empfindlich gegen solche scham-
lose Invectiven, reizte dagegen der viel unschuldigere Anruf
„Uhlen“, d. h. Nachteulen, ihren Zorn regelmäßig aufs Aeußerste.
Der 9. Artikel der Nachtwacht-Ordnung von 1770 verhiess ihnen
daher den kräftigsten Schutz der Obrigkeit gegen alle verunglimpfen-
den und lästernden Aeußerungen unbesonnener Personen.

Abgesehen davon waren die Nachtwächter bis zu ihrer Auf-
lösung ein sehr geachtetes, und unter der ausgezeichneten Füh-
rung ihres letzten Chefs, des Herrn Capitain Grapengießer, ein
Jahr für Jahr besser organisirtes Corps, dem der als Polizeiherr
fungirende Senator als nichtuniformirter Obrist vorgesetzt
war. Schade, daß ihm (dem Corps) in seinen letzten Lebens-
jahren der culturgeschichtliche Dreimaster abhanden gekommen
war. Und wie vielfältig waren die Dienste dieser unermüdblichen
Leute. Sogar zum Vigiliren auf schlummerstörendes Hunde-
geheul, welchem ernsthaft zu wehren sie instruirt waren, benutzte
man sie. Als ein Markgraf von Culmbach im März 1763 in
der Traube am Pferdemarkt logirte, brachte ihn ein Nachbars-
hund um allen Schlaf. Die deshalb interpellirten Nachtwächter
konnten der Bestie nicht beikommen, weil sie im Hinterhofe stan-
dalisirte, wohin sie begreiflich keinen Zutritt hatten, weshalb sie
es vorzogen, das Gelläffe gänzlich in Abrede zu stellen. Der
zu Hülfe gerufene Rath war rathlos, denn der Herr des Hundes

wollte ihn gutwillig nicht opfern, Gewalt aber konnte man nur auf offener Straße gegen ihn anwenden. Ob des Markgrafen Kammerdiener, wie er gedroht, den Pudel todtschossen, oder ob dieser bei so bewandten Umständen es vorgezogen zu schweigen, wird nicht berichtet.

Auch zu vielen polizeilichen Tagendiensten benutzte man die ehrlichen Nachtweilen, z. B. auf Anfordern eines Hauswirths zur Miethezahlung, um das heimliche Entweichen unsolider Miethsleute mit allen Effecten zu verhindern, was man „mit Respect ausziehen“ nannte, da in solchem Falle der Flüchtling seinem Wirth nichts als seinen Respect vermelden ließ. Komisch genug sah er aus, der vor der Hausthüre postirte wohlmontirte Mann, der natürlich nicht den ganzen Tag Schildwacht stehen konnte, wie er so gemächlich auf einem morschen Sessel sein Commando sitzend ausführte, die unschuldige Muskete gegen die Mauer gelehnt, den krummen Säbel zwischen seinen analogen Beinen, die Pfeife im Munde, das Auge auf die Passage gerichtet.

Für alle diese nützlichen Dienste waren die Nachtwächter aber auch bevorrechtet vor vielen, ja vor den meisten Hamburgern. Denn Nachtwächter durften thun, was außer ihnen nur noch Pastoren, Professoren, Canzellisten und Stadtsoldaten thun durften und dürfen: Frauen und Grundstücke auf eigenen Namen erwerben, ohne Bürger zu sein. Woraus klärlieh hervorgeht, daß die von sehr untergeordneten Personen und Zuständen hie und da gebräuchliche Lebensart „unter'm Nachtwächter“ ganz unmöglich in Hamburg entstanden sein kann.

Achtes Capitel.

Von Schergen, Gerichts- und Polizeidienern.

Die noch übrigen für unehrlich geachteten Subalterndienste, mit Ausnahme des im nächsten Capitel besonders zu behandelnden Scharfrichters, können wir füglich unter den Begriff der modernen Schergen, der Gerichts- und Polizeidiener zusammenfassen, wohin ja die Häfcher aller Art und Benennung ebenso wohl gehören, als die Schlüter oder Schließer die Gefängnißwärter u. s. w.

Scherger und Frohnboten waren ursprünglich gewiß ganz ehrliche, sogar angesehene Leute, wie Jacob Grimm sagt, die des Richters Bann verkündigten und in ihrer Weise den Segen der heiligen Justiz förderten, natürlich auch mittelst Ergreifung gemeinschädlicher Bösewichter. Wie wenig schimpflich solche Handanlegungen waren, das geht aus der allgemeinen Bürgerpflicht zur Assistentz in Nothfällen hervor. In kleinen Städten, wo's mitunter noch jetzt an haschenden Armen gebricht, wurden nicht nur die redlichsten Erbgesessenen zu solchen Hülfleistungen aufgeboten, sondern wenn's irgend pressirte, so griffen auch Schöppen, Magistratsherren und Stadtverordnete, unbeschadet ihrer Amtswürde, ganz tapfer mit zu. Solch' ein Nothfall mag um Fastnacht 1371 in der Stadt Limburg an der Lahn vorgelegen haben, als ein Dieb vom Rathhause in den sogenannten Ragenthurm gebracht werden sollte, und der, welcher ihn dahin schleppte, kein geringerer war als der Bürgermeister Herr Kunz Nente in eigener Person. Während dieses Ganges auf der hohen Stadtmauer, welche einen reizenden Blick in's Freie gewährte, gedachte der Gefangene, wie das Leben da draußen doch schön sei, resolvirt sich rasch, und springt, kaum noch eines Steintwurfs vom düstern Ziel entfernt, von der Mauer hinab in's lichte Blau. Leider nicht allein, denn seinen pflichtgetreuen Bürgermeister, welcher seine Beute gepackt hielt, und nun im entscheidenden Augenblick unter keiner Bedingung fahren lassen wollte, zog er

mit hinunter in die jähe Tiefe. Durch solch' enge Verbindung schädeten Beide sich sehr, wie sie gewahr wurden, als sie unten ankamen. Der leichtere Dieb, welcher nicht nach Wunsch auf gesunden Füßen zu stehen kam, lag auf seinem Bändiger und hatte beide Beine gebrochen, so daß an kein Entlaufen zu denken war. Die Limburger richteten ihn auch nur auf, um ihn sofort an der Stadtmauer haumeln zu lassen. Dann hoben sie ihren Bürgermeister auf, welcher als gewichtigere Person zu unterst gelegen und sich das Genick dermaßen zerstoßen hatte, daß er nach wenigen Stunden seinen berufstreuen Geist aufgeben mußte. Seit dieser Zeit ist der Gebrauch, daß Bürgermeister ihre Maleficanten eigenhändig greifen und in den Thurm führen, sehr in Abgang gekommen. Doch blieb es hie und da noch lange rechtliche Gewohnheit, daß die von kräftigen Schergen umstrickten Verhafteten auf ihrem Trauermarsch zum Thurmverließ, von Rathsherren begleitet wurden, wie sich z. B. auf solchem Wege Anno 1410 der Hamburger Heino Brand einer Escorte von 8 Senatoren zu erfreuen hatte, welche zwar keine Ehrengarde vorstellen sollte, sich aber immerhin für einen in den Thurm gebrachten Bürger recht ehrbar ausnahm.

In Betreff der Gerichtsdienner (um auf diese zurückzukommen) unterschied man vermuthlich, nach Jacob Grimm's Ansicht, die Schergen für Straf- und Blutgerichte von den gewöhnlichen Frohnboten in Civilsachen. Letztere blieben vor der Hand ehrlich; während der Ersteren Dienst um so schimpflicher geachtet wurde, als man ihn nun häufig an unfreie Leute verlieh, wodurch er einen knechtischen Anstrich erhielt. Wo etwa dieser Unterschied beibehalten wurde, also namentlich bei den größeren Gerichten vollreicher Städte, da mögen seine Consequenzen auch ferner gegolten haben. Großentheils aber verschmolz man beide Functionen, und legte den Gerichtsdiennern auch die Pflichten der späteren Polizisten auf, wobei nothwendig die Mißachtung die Oberhand behielt. Das daraus entstandene Obium, dessen Ursprung man vergaß, läßt sich aus verschiedenen Quellen ableiten. Theils nämlich aus einer gewissen Verwandtschaft mit dem Scharfrichter, dessen Dienst vielfach ein Ableger und Ausläufer des Schergen-

thums war (wie im neunten Capitel darzulegen), theils aus dem unvermeidlichen Verkehre der Gerichtsdiener mit Verbrechern und Gefindel aller Art, theils aus der natürlichen Abneigung freier Menschen gegen alles Haschen, Greifen, Anzeigen, Citiren, Pfänden und Strafvollziehen, — theils endlich aus einer Erfahrung auf dem Gebiete der Seelenkunde. Man argumentirte nämlich so: ehrliche Einfaltspinsel kann man zum Polizeidienst schlechterdings nicht gebrauchen; Kluge Ehrliche geben sich aber zu demselben nicht her, da sie in jedem andern Stande ein mit mehr Ehre verbundenes Glück finden; folglich bleiben nur solche sehr geriebene Leute für den Polizeidienst übrig, die aus eigenen Erfahrungen Bescheid wissen, wo der Hase im Pfeffer liegt, Bartel den Most zu holen pflegt zc. — Und in der That scheinen die Persönlichkeiten der alten Schergen den ihnen gewidmeten Haß der ehrlichen Leute wohl verdient zu haben. Wie groß derselbe um 1650 gewesen, dafür giebt wiederum eine Stelle des trefflichen Satyrikers Philander von Sittewald einen Maasstab. Nachdem dieser Visionair sich die Hölle sorgfältig betrachtet, und darin viele unserer bereits abgehandelten Freunde, Weinweber, Bader, Spielleute u. s. w., passend gemasfregelt sieht, vermißt er mit Befremden die Schergen. Sein Sicerone, ein sehr beredtes Teufelchen, belehrt ihn nun, daß Schergen überall nicht in die Hölle kämen, weil ihnen das Amt auferlegt sei, den Menschen die Erde zur Hölle zu machen, was ein wahres Glück für die sonst außer Brod kommenden Höllenteufel sei, indem die Schergen sich noch besser auf's Plagen der Menschen verstünden als die Teufel.

Ob übrigens obiges Raisonnement richtig, das mag jetzt um so fäglicher dahin gestellt bleiben, als nach dem Ehrlichsprechen des höchst wohlthätigen und nothwendigen Berufs der Gerichts- und Polizeidiener durch das Reichsgesetz von 1731, solch' psychologisches Splitterrichten ohnehin für unsern Zweck ganz müßig erscheint.

Auch in Hamburg waren die Stadt- oder Rathsbdiener, zu welchen die Diener des mit der Polizeigewalt betrauten Gerichtsherrn oder Prätors gehörten, sehr unbeliebt und mißachtet. Gegen die ihnen drohenden Beleidigungen und Thätlichkeiten des



Volks mußten schon die älteren Stadtrechte von 1292 und von 1497 Strafverfügungen anordnen, wonach Gast in der Frohnerei und willkürliche Strafe Denjenigen traf, der einen schuldlosen Stadtdiener verwundete; ähnliche Bestimmungen enthält das Stadtrecht von 1605, dessen Commentatoren berichten, daß man solche grobe Widersetzlichkeit gegen amtierende Gerichtsdiener mit dem Pranger und Ruthenstrich und Verweisung bestraft habe, z. B. 1697 und 1700. Die unterste Classe der Gerichtsdiener hieß nicht nur bei dem Volke, sondern auch in der amtlichen Sprache Schlup- oder Schlupfwächter, woraus man auch Schlußwächter machte, entweder weil sie grausam trinken konnten, oder weil ihre ingrimmige Amtsmiene die erjagte Beute mit Haut und Haar zu verschlingen drohte. Nach dem Dienstbuche „der Schlupfwächter“ vom Jahre 1607, waren dieselben „des Rathes wie der Bürger treue, willige Diener zu Wasser und zu Lande, bei Tage wie bei Nacht, stetig verbunden zu allem menschlich möglichen Fleiß bei allen befohlenen Verrichtungen“; daneben gelobten sie expref: „alle Behren und Mäntel, und was sie sonst den muthwilligen Buben abnehmen würden, nicht zu behalten, sondern dem Herrn Prator einzuliefern; jeglichen Unterschleif zu meiden und sich gegen männiglich bescheiden aufzuführen.“

Zerriffene Mäntel und schlechte Behren mögen sie allezeit gewissenhaft ihrem Herrn eingeliefert haben, übrigens aber haben die alten hamburger Häfcher hier wie überall, sonst gar Manches für sich zu erhaschen gewußt, haben keineswegs jeglichen Unterschleif gemieden, vielmehr sich recht systematisch auf's Gelderpressen verstanden, und sich häufig so unbescheiden gegen Bürger und Bürgerinnen, sogar gegen fremde Hofdamen aufgeführt (z. B. gegen ein Fräulein von Wedell aus Lauenburg), daß beständig bittere Beschwerden gegen sie vorlagen, und die Mißachtung des Publicums gegen ihren Beruf beständig zunahm. Um ein Beispiel davon zu erzählen, muß freilich etwas ausgeholt werden, was der Leser mit den darin liegenden culturgeschichtlichen Momenten entschuldigen möge.

Seit Jahrhunderten wurden in Hamburg die Mißethäter (mit Ausnahme der am Elbstrande des Grassbrook's enthaupeteten

Seeräuber) auf gemeiner Nichtstätte vor dem Steinhore, vom Leben zum Tode gebracht. Der letzte schwere Gang des armen Sünders führte ihn also von der Frohnerie am Berg, der Domkirche vorbei und durch die Steinstraße. Unterwegs hatte christliche Barmherzigkeit noch eine geistliche und leibliche Erquickung für ihn erdacht. In Folge einer Stiftung des Rathsherrn Erich von Zeven vom Jahre 1424, harrte seiner vor dem Dom derjenige Geistliche, welcher den Gottesdienst in der Krypte besorgte (der sogenannte Pfarrer in der Klust), um ihm das heilige Sacrament zu zeigen und durch Gebet und Fürbitte Trost zu spenden. Einige Minuten weiter, in der Steinstraße, am Convents Hause der Beguinen oder blauen Säktern, wurde ihm dann von der jüngsten Schwester ein Labetrunk stärkenden Weines dargereicht. Erstgedachter geistlicher Trost konnte später um so fählicher aufhören, als durch Karls V. peinliche Gerichtsordnung die Abendmahlspende für alle Verbrecher angeordnet wurde, und daneben ein ordentlicher Zuspruch durch Geistliche stattfand, deren zwei den Delinquenten bis zur Nichtstätte begleiteten, — in Hamburg laut Art. 26 der Bugenhagenschen Kirchenordnung. Beiläufig mag erwähnt werden, daß man diese geistliche Begleitung im Jahre 1784, aus Gründen aufgestärkter Strafrechts-Politik, als Regel abgeschafft hat, um verruchte Böhewichter durch das Fehlen der Prediger desto empfindlicher zu strafen, und Andere desto wirksamer von todeswürdigen Verbrechen zurückzuschrecken, auch, um keine Gelegenheit zu bieten, daß durch das Feierliche der Pastoralgeleitschaft in schwachen Gemüthern der krankhafte Wunsch entstehe, auf gleich erbauliche Art zu sterben, und dies Ziel dann durch Tödtung schuldloser Opfer herbeizuführen! Diese allerdings sehr weit herbeigezogenen und hinfälligen Motive konnte das geistliche Ministerium nicht anerkennen; es protestirte und remonstrirte dawider, und als es endlich doch nachgeben mußte, da wußte es seine Hände in Unschuld und hat um eine Anerkennung, daß diese Abweichung von der Kirchenordnung nicht von den Geistlichen ausgegangen sei, welche insgesammt gerügt gewillt seien, auch ferner diese schwerste ihrer Amtspflichten auszuüben.

Doch es wird Zeit, zu unserm Gegenstande zurückzukehren. Während also die geistliche Tröstung der armen Sünder vor der Domkirche durch eine bessere ersetzt war, hat sich die leibliche Erquickung vor dem Conventshause bis auf unsere Tage erhalten. *) Die protestantische Schwesternschaft ließ nach wie vor jedem ihr Asyl passirenden Verbrecher den wohlgemeinten Labetrunk reichen, wenn auch zuweilen ein solcher sich diesen Genuß dankbar verbat, um seine von priesterlichen Begleitern gehobene Stimmung nicht zu stören. Erst durch Einführung des Fallbeils innerhalb der Gefängnißmauern ist die Fortdauer dieser guten alten Sitte unmöglich geworden.

Nun hatte es sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts zuge- tragen (jetzt kommen wir unserm Thema näher), daß bei diesem Acte ganz fatale Störungen vorgefallen waren. Hohe Volks- massen waren durch die Pforte in den Vorhof des damals weiter zurück belegenen alten Conventgebäudes eingedrungen, oder hatten die Pforte belagert gehalten, so daß nur mittelst Einschreitens der bewaffneten Macht, der Becher der Barmherzigkeit, nachdem er dreimal durch freche Buben ausgesoffen war, die Lippen des armen Sünders erreichen konnte. Bei der nächsten Execution ließ daher der Prätor zeitig vorher die Pforte durch einige seiner Diener, die sogenannten Schlupwächter, besetzen, die dann auch glücklich die unge störte Ausübung des Brauchs vermittelten. Hier- über aber bezeigte sich die Vorsteherin des Convents („Ehrtwür- dige Jungfer Meisterin“ ist ihr Titel) mit ihren sämtlichen Conventualinnen wahrhaft empört. Freilich waren jene sub- alternen Gerichtsdiener nicht an der Gassengrenze des Heilig- thums stehen geblieben, sie hatten vielmehr den Vorhof desselben betreten, und das war just der Punkt, welcher die fromme Schwesternschaft so gewaltig entrüstete. Denn nicht nur — so

*) Einige Kenner meinen, der Labetrunk am Conventshause sei erst mit der Reformation entstanden, und mittelst einer Uebertragung und Umwandlung der gedachten Erich von Zevenschen Stiftung vom Dom auf das Conventshaus in's Leben gerufen. Das Aequivalent für den geistlichen Trost, der volle Gumpen Rebensafts, wäre be- meckenswerth.

erklärte dieselbe in ihrer Beschwörbeschrift dem Senat — nicht nur sei ihr Territorium, gleich einem Klösterlichen, eine Freistätte und mithin privilegiert gegen den Eintritt eines jeden Gerichtsdieners, sondern es sei noch obendrein „vor eine grobe Befleckung der Ehrbarkeit des Convents zu achten, wenn Mannsbilder, und zwar so unehrliche Leute wie Schlupfwächter und ihres Gelichters, sich auf dem Hofe herumtummeln, Tobackspfeifen schmauchen und gebrannte Wasser zu trinken sich unterfangen dürften, wie leider Gottes geschehen.“ Sie verbat sich daher, mit dem Ernste eines souverainen Status in Statu, jegliche Wiederholung einer solchen unleidlichen Profanirung ihres Hausfriedens, und ersuchte pro futuro lieber um eine Salva guardia von ehrlichen Kriegersleuten! Was war zu thun? Prätor selbst mußte (die Ehr- oder Unehrlichkeit der Schlupfwächter dahin gestellt lassend) es anerkennen, daß die ehrwürdige Jungfer Mesterin im Rechte sei, und auch Senatus fand, daß ein Commando von 6 — 8 Landsknechten von der Soldateska viel schidlicher sei! Seitdem wurden denn regelmäßig bei jeder Execution 1 Unterofficier, und 8 Kriegsmänner zum Convent besordert, um den Böbel in Respect zu halten, wenn dem armen Sünder der Weintrunk dargebracht wurde.

Um dieselbe Zeit zeigte auch ein anderer Vorfall die große Geringschätzung des Volks in Betreff der niedern Gerichtsdieners. Ein Bürger, Heim Brandes genannt, wie jener Unruhstifter von 1410, war von einem solchen aus irgend einem Grunde zur Haft gebracht worden. Untermwegs glaubte sich Brandes (der vielleicht die rathsherrliche Escorte seines Namensvetters vermist) keineswegs mit denjenigen Rücksichten behandelt, die jeder Gerichtsdieners einem jeden Bürger schulde, und nannte deshalb seinen Führer einen Schlupfwächter. Obgleich dieser in Wahrheit laut geleisteten Eides ein solcher war, so war ihm doch die verächtliche Bedeutung des Wortes nicht unbekannt, und er empfand die hineingelegte Beschimpfung so übel, daß er sich durch einen derben Schlag an den ehrbaren Bürgerhals eine Genugthuung nahm, die wiederum die ganze Freund- und Genossenschaft des Geschlagenen auf die Beine brachte. In der desfalls

figen Verhandlung vor dem Gerichtsherrn vertrat Franz Albrecht den gekränkten Bürger. Die Debatten werden so heftig, daß der Gerichtsherr gar nicht zu Worte gelangt, in dessen Gegenwart, durch das pöbige Betragen des Gerichtsdieners gereizt, der feuerreifrige Franz Albrecht sich hinreißen läßt, diesen überlaut als Schlupwächter anzuschreien und ihm dazu 2—3mal in's Angesicht zu schlagen. — Die Beurtheilung dieses Falles scheint dem Gerichtsherrn wie dem Senat schwer geworden zu sein; in dem erwachsenen Schriftentwechsel mag der Conflict der Bürgerrechte mit dem gesetzlichen Schutze der Gerichtsdieners, durch deren Strafbarkeit wegen amtlicher Excesse, wie durch eingemengte Ideen von unehrlichen Häschern und Bütteln so bunt geworden sein, daß der Senat vorerst den Rath auswärtiger Doctoren einzog. Die deshalb consultirte Juristenfacultät zu Wittenberg fand nun in den Rechten gegründet, daß — „wenn auch der Gerichtsdieners durch sein ungebührlich Betragen, sothane Beleidigung abseiten des Albrecht erklärtemaßen verursacht, dennoch diesem ganz nicht gebühret hätte, ihm in Gegenwart seiner Obrigkeit mit Schlägen zu begegnen, weshalb er nach Gelegenheit seines Standes und Vermögens billig mit Gefängniß- oder ansehnlicher Geldbuße wohl abzustrafen sein werde.“ Ueber die Bedeutsamkeit des Ausdrucks „Schlupwächter“ schlüpfte leichten Fußes die gelehrte Facultät hinweg, von deren Spruch man glauben möchte, Senatus hätte ihn ebenso gut selbst finden können.

Leichter kam eine fremde Standesperson davon, als dieselbe „aus Versehen“ einen Gerichtsdieners geprügelt. Es war der Graf de Coulange, dänischer Contre-Admiral, welcher nebst seiner Gemahlin, Anna Charlotte geb. Freiin Hunecken, seit Herbst 1721 zu Hamburg im Bremer Schlüssel logirte, und anscheinend stark finanzierte, d. h. in Geldgeschäften machte. Der hiesige Kaufmann Joh. Jobel verklagte ihn im Januar 1722 beim Prätor wegen einer Obligationsschuld von etwa 2300 Thalern. Als der Gerichtsdieners Taubmann dem Grafen die erste Citation überreichte, bekam er ein starkes Brummen zu hören, aber sonst nichts Widriges zu empfinden. Als er das zweite Ladungsgebot gebracht, sah er, wie der Graf es unter noch lauterem Tönen des Horns

an die Erde warf, was er an seinen Ort gestellt sein ließ und mit langen hastigen Schritten das Weite suchte. Als er nun aber die dritte Citation in die Stubenthür hineinzureichen Willens war, da ergriff ihn der Graf, zog ihn völlig in's Gemach, verriegelte die Thür, entriß ihm seinen eigenen Spazierstock, und gab ihm mit diesem 9—10 grausame Schläge „über den Buckel“, wobei er rief: „Da, Canaille, hast du deinen Lohn sampt deinem Herrn Richter und Mr. Zobel!“ Hierauf die Stubenthür öffnend und den Stock dem Eigenthümer zurückgebend, stieß er ihn recht unsanft hinaus und die Treppe hinunter. — Solche unerhörte Insolenz zog dem Herrn Grafen noch selbigen Abend den Hausarrest zu, welchem eine eingelegte Wachtmannschaft Nachdruck gab. Die gefährliche Mission, dem zornigen Grafen diese Haft anzukündigen, wollte kein Gerichtsdienner übernehmen, weshalb man den tapfern Capitain Bösch, welcher überdies des Französischen sehr mächtig war, in des Löwen Höhle sandte, den er nun sehr traitabel geworden fand. Nach verbrauchter Hitze hatte der Graf sich besonnen, und als am andern Morgen zwei Senatoren ihn vernahmen, betheuerte er, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen, den Rath oder den Gerichtsherrn zu schmähen, er entsinne sich nicht einmal, des Richters gedacht zu haben. Da er aber die Sache für eine bloße, auf Territion berechnete Comödie seines Gläubigers Zobel, und mithin den Zettelträger für keinen ächten Gerichtsdienner gehalten, so habe er sich befugt geglaubt, in seiner Weise darauf zu antworten. Nun er aber erfahre, daß die Sache ernsthaft gemeint sei, nun müsse er sich touchirt finden, nicht nur über die Formlosigkeit der Citation, die ihn ohne Titel und Character, bloß „de Coulange“ nenne, sondern auch über den Affront, daß man ihn nicht durch eine ehrliche Person, sondern durch einen „Slouptwachter“ habe citiren lassen. Letztere kahle Retourkutsche ließ man unerörtet. Da aber nach des Grafen Versicherung, kein animus injuriandi bei jenen canailleusen Worten und den 10 Streichen obhanden gewesen, und Taubmann bereits privatim ein Wundpflaster erhalten hatte, so ließ man's wirklich mit einer Nacht Hausarrest bewenden und commandirte die Wache wieder ab.

Ein seiner Zeit vielgenannter und geschmähter Mann war der Gerichtsdiener Jobst Schmetgen, dem man sehr viele Verbrechen nachsagte, und die Fähigkeit zu allen übrigen zuschrieb. Seine ungewöhnliche Gewandtheit und Brauchbarkeit, selbst zu den desperatesten Polizeidiensten, mag seine mehrfach drohende Cassation lange verschoben haben. Trotz der Mißachtung seines Standes wie seiner Person, spielte er äußerlich mit Geschick den vornehmen Lebemann, hielt Reitpferde, ging prächtig gekleidet einher, und fand die Deckungsmittel für seinen Aufwand bei allen solchen Leuten, von welchen er kleine Vergehen wußte, deren Kunde ihm seine Spione zugetragen. So war er ein Schrecken vieler reicher junger Leute und hatte eine Menge respectabler Personen in seinem Bann. Dabei war er im Volke wegen seiner Härte und Grausamkeit so verhaßt, daß beim Tode seiner ebenso verrufenen Ehefrau, kein Mensch deren Leiche zu Grabe tragen wollte, bis einige Nachtwächter dazu befehligt wurden, welche jedoch den Böbel nicht abhalten konnten, das Leichentuch abzureißen und den Sarg kopfüber in die Grube zu werfen. Nicht lange darnach suchte der gebeugte Wittwer Zerstreuung in einem der besseren Wirthslocale. Raun gewahrt ihn ein junger Bürger, als er erklärt, die Gegenwart eines solchen „Schlupwächters“ verunehre die Gesellschaft, worauf auch Andere ihn hinausweisen. Augenblicklich nachgebend, erwartet er jedoch den heimgehenden jungen Bürger draußen, stellt ihn zur Rede, fordert Genugthuung, die jener verweigert, und mißhandelt ihn dann gröblich. In dieser That, geringfügig gegen seine übrigen Frevel, lag doch der sein Maas zum Ueberlaufen bringende Tropfen, er wurde seines Dienstes entsetzt am 26. Juni 1726 und die Stadt athmete auf. Es regnete nun eine Fluth von gedruckten Schmähschriften wider ihn, welche zum Theil in Versen so unerhörte Dinge erzählen, daß der Inhalt gar nicht anzugeben ist, weshalb denn auch damals die meisten dieser Broschüren confiscirt worden sind.

Nicht ohne Interesse ist eine bei dieser Gelegenheit erschienene Flugschrift besseren Schlages: „Gespräch im Reiche der Lebendigen zwischen dem abgesetzten famösen hamburgers Schlup-

wächter Schmetzen und dem wohlrenommirten hannöberischen Landreuter Weidemann“, 1726. Letzterer kommt auf einem seiner Streifzüge, zur Sicherung der Städte und Landstraßen seines Reviers gegen Diebs- und Raubgefinde, auch nach Hamburg, und begegnet hier in einem Wirthshause einem schlanken eleganten Herrn, schwarz gekleidet, mit blonder Perücke, ein Couteau de chasse an der Seite: Schmetzen. Man macht Bekanntschaft, spricht von Amts- und Lebenserfahrungen, und tauscht das beiderseits sehr lehrreich gefundene curriculum vitae aus. Die Darstellung ist ganz moralisch: Schmetzen ist der untergehende Stern, der vom kriegerischen Ehrenhimmel in die niedere Schergensphäre gefallen, und dort in den Sümpfen und Morästen der Sündhaftigkeit nur noch als ein Irrlicht glimmen konnte, jetzt aber im völligen Erlöschen begriffen erscheint. Weidemann ist umgekehrt (freilich eine Bestätigung der obengedachten Erfahrungslehre) ein aufgehendes Gestirn: von jugendlichen Diebesgelfüsten durch den Warnungsruf der Folterbank glücklich curirt, und als Amnestirter in den Sicherheitsdienst seines Vaterlandes getreten, sucht er nun seine früheren Vergehungen in entsprechender Weise zu sühnen, indem er der ehrlichen Welt seinen sachkundigen Kopf und Arm leihet zur Entdeckung der vormaligen Complicen aller Art. Während Jener wie ein ruchloser Galgenvogel spricht, redet Weidemann wie ein Tugendspiegel und gestattet seinem ihm interessanten neuen Bekannten die Vergleichung mit ihm nur „sans comparaison.“

Die oberen Gerichtsdiener hießen Bruchvögte (Brüche = Strafe). Auch diese unterlagen dem Ehrenmangel ihres Standes vollständig, und viele unter ihnen rechtfertigten auch persönlich durch üble Conduite, Bestechlichkeit, Expressionsucht, Vernachlässigung der Armensachen u. s. w. das gegen ihren Dienst herrschende Vorurtheil. Ein roher gewalthätiger Mann war der Bruchvogt Heinrich Bücking, welcher trunkenen Muths am 18. Juli 1665 mit dem tapfern Fechtmeister Noël Grenzeisen Händel suchte. Ohne triftige Veranlassung zog er den Degen und drang heftig auf jenen ein, welcher zufällig sein langes Schwert von

Großensfels nicht bei der Hand hatte, und sich einzig mit seinem kleinen Spazierstöckchen vertheidigen konnte. Dabei kam es, daß des wilden Bogts Degen seine künstlichsten Paraden durchschlag und nach wenigen Gängen den alten Fechter todt zur Erde streckte, — worauf im Januar 1666 der Frevler öffentlich enthauptet wurde, dessen Verbrechen dadurch erschwert erschien, daß er ohne Auftrag in ein unverdächtiges Bürgerhaus eingedrungen war.

Trotz dieser persönlichen Verschuldungen vieler Bruchvögte wollte der aufgeklärte Rath Hamburgs eine dem Dienste derselben anklebende Unehrllichkeit doch durchaus nicht einräumen. Es war im Jahre 1697, also noch lange vor dem purificirenden Reichsschluß, als Senatus sich bemüßigt sah, der Erbgesessenen Bürgerschaft amtlich und feierlich zu erklären: „daß Er den Bruchvogt vor ehrlich halte.“ Die übertrieben delicate Corporation der Gold- und Silberdrathzieher (obendrein keine mit ausschließlichen Rechten anerkannte Zunft) hatte sich nämlich bei der Bürgerschaft beschwert, daß man ihr ein bruchvogteiliches Familienglied aufdrängen wolle. Bei Lichte besehen war die Sache diese. Frau Gesche, des verstorbenen Bruchvogts Jacob Meyer Wittve, hatte in zweiter Ehe den Goldzieher Christian Pierfort, und zwar sander Einspruch der Brüderschaft, geheirathet, auch neun Jahre lang unangefochten mit ihm das Gewerbe getrieben. Als nun Meister Pierfort verstarb, wünschte die abermalige Wittib das Geschäft ihres Seligen unter Leitung eines Sachverständigen fortzusetzen, wogegen nun die ganze Corporation wie ein Mann auftrat, und „die Pierfort'sche“ (wie Frau Gesche in den Akten stets genannt wird), als einstmals gewesene Bruchvogts-gattin, für unehrlich und ihrer Genossenschaft unwürdig erklärte. Der Rath schützte die hilflose Wittive kräftigst, er stellte der Bürgerschaft den wahren Sachverhalt vor und replicirte erblich auch: „abgesehen davon, daß diese selbige Brüderschaft schon früher zwei Bruchvogtsöhne ohne Anstand zu Lehrlingen angenommen habe, werde auch der Bruchvogt von Ihm (dem Rathe) und sonst allgemein, vor ehrlich gehalten, wie denn

auch der wohlweise Gerichtsherr mit ihm zu speisen pflege“; welche Autorität durchschlug, und der Bierfort'schen Wittib einen günstigen Erfolg zu Wege brachte.

Ganz ähnlich verfuhr Anno 1699 die Schuhmacherzunft zu Eisenberg, welche der Lehrlingsannahme des Georg Senfflinger heftig contradicirte, weil der Großvater desselben mütterlicher Seits, der selige Braunsperger, ein Gerichtsdiener gewesen sei, — worauf jedoch der Landesherr die Zunftbegriffe zweckmäßig aufzuklären verstand.

Die Sitte übrigens, daß der Hamburger Bruchvogt sein Mittagessen an der Tafel des ersten Prätors fand, (wie ähnlich nicht nur die Handwerksgejellen, sondern auch die Comptoirdiener die täglichen stummen Mitesser ihrer Principalfamilien waren und in einigen Fällen noch sind) hat sich bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten. In dem Entwurf einer Instruction für diesen Polizeibeamten heißt es, nach sachdienlicher Ermahnung, sich der Gottesfurcht und jedweder Tugend, absonderlich der Nüchternheit zu befließigen, auch dem öffentlichen Gottesdienste oft und gern beizuwohnen, folgendergestalt: „bei Tische, zumal wenn der Herr Prätor seine Kinder und Comptoirbedienten mit an der Tafel hat, soll der Bruchvogt absolute von keinen Sachen sprechen, die entweder Geheimniß erfordern, oder welche jungen Gemüthern zum Anstoß und Aergerniß gereichen können“, — mit welcher Instruction man sich völlig einverstanden erklären muß.

Ob nun obige authentische Declaration, in Betreff der Ehrlichkeit des obersten der hamburger Gerichts- und Polizeidiener, für den vorurtheilsvollen täglichen Verkehr ausgereicht habe, das ist dennoch, trotz seiner würdigen wohlweisen Tischgenossenschaft, sehr zu bezweifeln. Wenigstens erregte sein todter Körper bei jeder Beerdigung viel ärgerlichen Anstoß, und erst allmählig wurde es damit besser. Am 28. Februar 1694 flehten die dem bürgermeisterlichen Amte beigeordneten Hausdiener inständigst, daß man sie doch mit der ihnen anbefohlenen Bestattung des verstorbenen Bruchvogts verschonen möchte, da sie sonst beim dummen Volke für unehrlich gehalten, und ihre Kinder in

Gilden und Günsten keine Aufnahme finden würden. Ihr Gesuch wurde vom Bürgermeister Lütken als unstatthaft kurz abgewiesen. Desselben Tages, Abends 8 Uhr, erlitt gedachter Herr Bürgermeister, nach seinem eigenhändigen Bericht, in seinem Hausfrieden noch die Verunruhigung, daß eine Deputation von neun Bürgern, etikettenmäßig in schwarzen Mänteln, sich bei ihm zu sofortiger Audienz anmelden ließ. Auf seine Anfrage durch den Laquai: ob ihr Begehre so pressant sei? er befinde sich bereits im Nachtheile! erwiderten die Bürger, allerdings sei periculum in mora. Drauf ließ sich der gute Herr wieder an- und mit seinem bürgermeisterlichen Habit bekleiden, und empfing die Leute in größter Spannung darüber, an welchem Ende res publica nun schon wieder brenne. Als nun aber, nach den üblichen Curialien, der Sprecher der Deputation, David Boon, mit der seligen Bruchvogtsleiche angezogen kam und mit einer Intercession für die von selbiger zu entbindenden Hausdiener heraussrückte, da ärgerte sich der Herr Bürgermeister nicht wenig. Aegerirend sprach er seine Verwunderung aus, daß sie 1) in so starker Anzahl, 2) bei so später Abendstunde, 3) sich zusammengethan, um ihn 4) mit dem Vortrage einer sie gar nichts angehenden unerheblichen Sache zu molestiren. Es scheine ja einreißen zu wollen, daß Jeder mit irgend einer Decretur des Senats Unzufriedene, sich einen Anhang formire zur Erzwingung seiner Wünsche, welchem unleidlichen Gebrauch auch die Hausdiener gefolgt zu sein schienen. Die Bürger möchten doch den Rath gewähren lassen, seinen Dienern zu befehlen, was ihm gut dünkte, und sich nicht hinein meliren. Allezeit hätten vormals die Hausdiener die todten Bruchvögte getragen, wie noch neulich des Henning Helmers Tochter; es würde ihnen dadurch auch an ihren wirklich habenden Ehren kein Titelchen abgebrochen, und wenn die Günsten jetzt deshalb ehrabbrüchig gegen sie verfahren wollten, so würden sie eine grundlose, ärgerliche Neuerung anrichten, die ihnen nicht zu gestatten. Die Hausdiener müßten pariren, denn wenn Diener ihrer Herren Befehle nicht ausrichten wollten, so könnten sie keine Diener bleiben. — David Boon replicirte nun: er für seine Person habe in der Bürgerschaft dafür gestimmt, daß die Besetzung der Hausdienerstellen den

Bürgermeistern verbleibe; es könnte aber eine Zeit kommen, daß man sie ihnen nehmen und meistbietend verkaufen wolle! Worauf der Bürgermeister duplicando: er sehe wohl, man wolle durch dies Remonstriren das Ding ertrogen, was zu weit gehen heiße, weshalb er die Bürger ersuche, sich nicht treiter drein zu mischen, und übrigens ihm jetzt seine benöthigte Nachtruhe zu gönnen, — worauf man beiderseits zwar unter höflichen Curialien, aber sehr kühl von einander schied. — Uebrigens blieb es dabei, die Hausdiener trugen den seligen Bruchvogt und hörten deshalb nicht auf ehrlich zu sein.

Es mag sich in den nächsten Jahren noch mehrfach im Volke und bei den Zünften das alte Vorurtheil als mächtig erwiesen haben, was Rath und Bürgerschaft bewog, ihrer Zeit und dem freisinnigen Reichsgesetz von 1731 voranzueilen. Denn schon im Jahre 1710 wurde in dem Generalreglement für die Aemter und Bruderschaften ausdrücklich bestimmt, daß alle Gerichts- und Gefängnißdiener nicht für unächt zu halten und von den Zünften keineswegs auszuschließen seien.

Aber trotz dieses Gesetzes, und selbst nach dem Reichsdict von 1731 gab es Renitenten in Betreff der unpopulären Bruchvogtsstelle. Im Jahre 1749 wollten weder verschiedene kleinere Bruderschaften, welche sonst wohl in dieser Hinsicht Fünf gerade sein ließen, noch die auf Leichenbestattung privilegirten Reitenden Diener, den seligen Oberbruchvogt Oldenburg zu Grabe bringen. Ueber erstere Genossenschaften vermogte der Senat nichts; letzteren aber, seinen Trabanten, befahl er ernstlich, „das todte Corpus ohne alle Weiterung im Kammertwagen zur Kirche zu geleiten und allda einzusenken.“ Indessen parirten sie nicht sogleich, sie wandten vor: wenn ihre Hände sich mit Bruchvögten befaßeten, die man für unehrlich hielte, so würde sich hinfort keine vornehme Leiche von ihnen anfassen lassen mögen; was der Senat unerörtet ließ, nun aber ihrer 10 namentlich dazu commandirte bei 15 Thaler Strafe für jede halbe Stunde Weigerung. Das fruchtete; „aus respectueusester Ehrfurcht“ leisteten sie Folge, ob schon unter Protest für künftige Fälle. — Oldenburg's Nachfolger, Gerb Holzlampf, starb 1758. Friedliebende Gönner in

der Rathsstube vermittelten es, daß diesmal die Reitenden Diener völlig außer Spiel blieben, indem fromme Schulmeister bereit waren, die Leiche zu bestatten. Senatus vernahm daher mit Befremden Tags darnach vom Prätor: freilich hätten's die Schulmeister übernommen gehabt, auch das Geld dafür bereits eingestrichen, dennoch aber aus Furcht vor übler Nachrede die Leiche nicht selber getragen, sondern ganz ordinaire Kerle substituirt, was gar nicht fein von den Schulmeistern sei, die er deshalb mit gebührender Strafe ansehen werde. — Als nun endlich 1766 der Oberbruchvogt Rust starb, da fügten sich die von der Wittve requirirten Reitenden Diener ohne Widerrede. Der Rath verfügte übrigens, damit durch unnöthigen Prunk kein Aergerniß entstehe, es solle der Mann nicht im vornehmsten Himmelwagen, sondern mit simplen Sargbeschlägen im simplen Jungfernwagen bestattet werden, was wahrscheinlich wiederum ein maaploses Aergerniß bei den hiesigen ledigen Frauenzimmern verursacht hat.

Seit dieser Zeit wissen wir Hamburger von solchen Geschichten nichts mehr, wie sie sich in kleineren, vom Culturfortschritt unberührt gebliebenen Städten noch zu Anfang dieses Jahrhunderts ereignet haben. Fritz Reuter erzählt von seiner Vaterstadt Stavenhagen unter vielen erlebten Ergötzlichkeiten auch vom tragischen Begräbniß des alten Amtschließers Ferge, im fernsten Winkel des Kirchhofs. „Kein Nachbar, kein Freund folgte dem rohgezimmerten Sarge, nur die dürftig schwarz gekleidete einzige Tochter gab ihm das letzte Geleite. Er war ja unehrlich gewesen durch sein Amt!“

Neuntes Capitel.

Vom Scharfrichter und seinen Gesellen.

a. Allgemeiner Ueberblick.

Nicht sonder Scheu geht Autor an dies schwierigste Capitel seiner Aufgabe, dessen Ausarbeitung er aus Gründen natürlicher Bequemlichkeit bisher aufgeschoben, und alles Sonstige, sogar die folgenden Abschnitte, früher in die Feder gefaßt hat. Das Material zu dieser unendlich vielseitigen und genau ebenso verwirrten Materie in rechts- wie culturgeschichtlicher Hinsicht, ist ihm dergestalt angeschwollen, daß er im Voraus um Entschuldigung bitten muß, wenn etwa seine durch mehrere Sichtungsjahre gegangene Darstellung den Gegenstand weder erschöpfend, noch mit wünschenswerther Klarheit zur Anschauung bringt. Ein im Ganzen sehr gelungenes Miniaturbild unseres Gegenstandes bietet in gedrängter Kürze ein Aufsatz in Pruz' Deutschem Museum, 1857 Nr. 16. S. 577—583, betitelt: Der deutsche Scharfrichter.

Für den Schreckensmann, welcher die von Rechtswegen ergangenen Straffentzen zur Vollstreckung bringt, giebt's der Benennungen so viele, daß schon die Wahl der obigen Ueberschrift einiges Kopfbrechen erforderte. Erwägt man aber, daß im Scharfrichter auch der Henker steckt, und daß die von seinem obersten Knechte, dem s. v. Schinder oder Halbmeister verwaltete Abdeckerei mit seinem Dienste verbunden ist, so wird's nur der gelegentlichen Erläuterung der übrigen einschlagenden Titulaturen bedürfen, und im Ganzen das lockende Aushängeschild dieses Capitels gerechtfertigt erscheinen.

Auf diese Vorbemerkung folge die Erklärung, daß an sich das Vollstrecken eines nach göttlichen und menschlichen Rechten ergangenen Urtheils, so wenig in juristischer, wie in bürgerlicher und moralischer Beziehung ein ehrloses Geschäft sein kann. Nur krankhafte Natur- oder verschrobene Vernunftphilosophen würden

hier eine Unehrllichkeit behaupten, die sonst in keinen positiven Rechten und Gesetzen erfindlich wäre. Wenn vormals allgemein der Galgen vorzugsweise „die Justiz“ hieß und das Hinrichten selbst „justificiren“ genannt wurde, so kann der auf dem Justificator lastende Makel unmöglich aus dieser seiner gewissermaassen heiligen Amtspflicht herkommen. Und weshalb sollte sein Thun für unehrenhafter gelten, als das der Soldaten, welche die Erschießung des kriegsrechtlich verurtheilten Kameraden vollziehen, und nach wie vor der vollen Kriegerehre theilhaftig bleiben, welcher sie, gewöhnlich ausgesucht brave Männer, auch persönlich genießen. In der That, der mittelalterliche Scharfrichter, als solcher, wenn er nur sonst makellos gewesen, wenn er nur strenge bei der gerichtlichen Stange geblieben und namentlich mit dem verwerflichen Abdecken verschont gewesen wäre, er hätte allewege eine grundehrliche Person mit respectgebietendem Beigeschmack vorstellen können. Und die Naivität der Vorzeit würde nicht verfehlt haben, seine schwierigen Dienstverrichtungen einer höchst ehrbaren zunstmäßigen Erlernung zu unterwerfen, und die darin erlangte, Gott weiß an wie vielen Hälsen erprobte Meisterlichkeit, ganz ernsthaft zu einer „feinen, raren Kunst“ erhoben haben. Es ist daher vollkommen correct, wenn die Reichsgesetze von 1731 und 1772, welche die Unehrllichkeit der scharfrichterlichen Nachkommen heilsam beschränken, niemals vom Scharfrichter sprechen, sondern nur von den Kindern des „Schinders“ reden, womit sie die Achillesferse des gestrengen Dienstmanns der heiligen Justiz ganz treffend hervorheben. — Aber diese Dinge verdienen noch einige nähere Betrachtung. Blicken wir zurück in die vorchristliche Zeit, so finden wir bei den deutschen Stämmen wohl Verbrechen und Strafen, aber keinen Scharfrichterdienst. Der Verbrecher wurde, nach Tacitus Zeugniß, durch Priester gerichtet, deren geweihte Hände den Beleidiger der Götter, denselben als Sühnopfer überlieferten, mittelst Aufknüpfung an eine heilige Eiche. Die diesem Verfahren zum Grunde liegenden Anschauungen waren, vom damaligen Standpunkte aus betrachtet, gewiß ebenso richtig, als sie schön und edel genannt werden müssen. Als nun aber die christlichen Priester zu solcher

Justizvollstreckung die Hände zu bieten Bedenken trugen, da brachen sich manche andere Verfahrensbarten Bahn, verschieden nach Sitte, Gewohnheit und Anschauung der einzelnen Volksstämme, alle aber darin übereinstimmend: daß die Vollstreckung peinlicher Urtheile keinen ehrlichen Mann beschimpfe. Hier war's der jüngste Richter, dem sie oblag, und dem daher der Name Nachrichter zu Theil wurde, dort der jüngste Bürger oder Familienvater einer Gemeinde, und er besorgte diese Funktion qua Ehrenamt oder bürgerliche Pflicht so gut und gern, wie das Sammeln mit dem Klingelbeutel sein späterer Enkel vollbringt. An vielen Orten war's auch der Frohnbote, ein ehrbarer, zuverlässiger Diener des Gerichts, der das Fürgebot, die Ladung der Parteien besorgte und bei Hegung jedes Gerichts unentbehrlich war.

Nun aber kam mit dem allmählichen Eindringen des römischen Rechts auch das römische Scharfrichter-Institut in's Land. Freilich mag es fast Jahrhunderte gedauert haben, bis der gewerbsmäßige Scharfrichterdienst überall die alten volkstümlichen, Executoren verdrängt hatte; aber er faßte festen Fuß zunächst in den größeren Städten. Hier fand man, wegen der sich häufenden Hinrichtungen, die Bestellung eines eigenen Dienstmannes für dieselben äußerst bequem, welcher von dort aus nach und nach die kleineren Städte und die Landämter sich eroberte. Aber auch der Scharfrichter, als gewerbsmäßiger Diener der Justiz, hätte seine römische Herkunft und die altrömische Infamie seines Standes vergessen machen, hätte sich frei halten können von der deutschen Unehrllichkeit, wenn nicht zwei Umstände seiner Reputation den Hals gebrochen hätten: die Unfreiheit der ersten bestellten Scharfrichter, und ihre Befassung mit der Abdeckerei.

Es spricht gar sehr für die durchgängige Ehrenhaftigkeit der unteren Volksklassen des Mittelalters, wenn wir erfahren, daß zur Uebernahme des mit allen Vorzügen einer festen Lebensversorgung ausgestatteten Scharfrichterdienstes, sich nicht leicht ein freier deutscher Mann, weder Bürger noch Bauer, bereit finden ließ. Nicht des Aufknüpfens und Enthauptens wegen, das konnte ja (wie wir gesehen) der redliche Bürger ganz füglich ebenso unbescholten als Ehrenamt verrichten, wie es sein Rath-

herr oder Gerichtschöppe gethan; das Menschentöden aber zeit-
lebens als Dienst zu verrichten, dagegen sperrte sich sein christlich-
germanisches Unabhängigkeitsgefühl. Und da nun auch im Ge-
folge des römischen Rechts der ganze bisher unbekante Apparat
eines complicirten Criminalverfahrens, die Tortur mit ihren
schrecklichen Künsten und eine sinnreiche Vervielfachung und Ver-
schiedenartigkeit der Todes- und anderer Leibesstrafen hinzu-
kam, — diese Dinge aber ganz unmöglich einem Bürger als
gelegentliches Ehrenamt aufzubürden waren, sondern einen schuk-
mäßig ausgebildeten, fachkundigen Dienstmann erforderten, welcher
sich als Carnifex am schicklichsten darstellen ließ: so mußten die
Magistrate der Städte Gott danken, wenn sie für diesen neuen
Dienst irgend einen entlaufenen Leibeigenen oder einen an seiner
Ehre beschädigten Landflüchtigen fanden, — denn anders mußten
sie einem Verbrecher das Leben schenken, um ihn mit dem Scharf-
richterdienste zu begnadigen. Der große Makel aber, welcher von
vorn herein auf den Personen dieser neuen Beamten bereits lastete,
übertrug sich von selbst auf den neuen Dienst und verstärkte
dessen Verächtlichkeit, weshalb dieser Makel mächtiger und ein-
flußreicher wurde als jeder andere Ehrenmangel. Die Kinder
und Nachkommen dieser ersten leibeigenen oder verbrecherischen
Scharfrichter wurden dann die Stammväter der verschiedenen
„Schelmensippen“ im Reiche, und durch das hinzugetretene Ab-
bedereigeschäft steigerte sich folgerichtig die deutsche Unehrllichkeit,
auch ohne Beihülfe gelehrter Rechtstheoretiker, zur altrömischen
Infamie mit alles durchdringender Contagiosität.

Vermuthlich um die bergestalt verachteten Scharfrichter gegen
die Folgen einer volkstümlichen Vogelfreiheit zu schützen, wurden
sie durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien und sogenannte
Freibriefe thunlich geschirmt. Und so mag die seltsame und ihrer
unfreien Herkunft widersprechende Benennung der Scharfrichter
und ihrer Leute in einigen meist süddeutschen Ländern, Frei-
mannen und Freiknechte, entweder aus ihrer vogelfreien — oder
aus ihrer durch Schutzbriefe gefreiten Stellung entstanden sein.

Der Abbeder (Wasenmeister, Saviller, Filler) scheint schon
vor Einführung des Scharfrichterdienstes in Deutschland, als

ein nothwendiges Uebel längst bestanden zu haben. In den Städten war mit seinem Geschäft auch die Cloakenreinigung verbunden. Es war eine Collection der schmutzigsten, ekelhaftesten, abscheulichsten Dienste, gegen deren Verrichtung sich eine angeborene Antipathie sträubt, wie denn die alttestamentliche Ansicht vom seelischen Unreinwerden durch körperliche Schmutzstände etwas allgemein Empfundenes ausdrückt, dessen Verleugnung nicht ohne einige Entmenschung gedacht werden kann. Deshalb fiel dies Geschäft überall nur dem Auswurfe der niedrigsten Leibeigenen, den allerverkommensten Subjecten anheim, denn ein freier Mann starb sicherlich lieber Hungers, als daß er sich zu solchen Diensten hätte gebrauchen lassen. Und hierin ist das Motiv der Unehrllichkeit des Abdeckers zu suchen, denn Justus Möser's Ansicht, daß dieselbe nichts als eine schlaue Erfindung der Betheiligten gewesen wäre, um ihr Brodgeschäft gegen fremde Concurrnz zu schützen, ist zwar recht scharfsinnig, jedoch culturhistorisch unerweisbar, und setzt eine so infam niedrige Gesinnung voraus, daß sie nicht eben eine patriotische Phantasie des trefflichen Verfassers genannt werden kann. Allerdings aber mögen die späteren Abdecker ihre und ihres Geschäfts Berrufenheit dann nützlich ausgebeutet haben, um ehrliche Personen vor gelegentlichen Eingriffen zurückzuschrecken.

Das Factum nun, daß der neue Scharfrichter überall, um besserer Nahrung willen, auch die Verwaltung der schimpflichen Abdeckerei mit in seinen Dienst aufnehmen mußte, und somit alles Obioseste hübsch in seiner Hand beisammen hielt, — das hätte ihn, auch wenn er zuvor ein freier, ehrbarer Mann gewesen wäre, unehrlich gemacht mit Kind und Kindeskindern, — das mußte die Unehrllichkeit dessen, der zuvor Leibeigener oder ein sonst Uebelberücktigter gewesen, bis zur Infamie steigern. . .

Es mag in Deutschland in der nicht kurzen Uebergangsperiode hinsichtlich dieser Zustände bunt genug ausgesehen haben. Während in größeren Städten bereits ein bestallter und belehnter Scharfrichter, ebenso gefürchtet als verachtet, in wohlverwahrter Frohnveste residirte, und draußen vor'm Thore beim Rabenstein sein Halbmeister mit der ganzen faubern Cavillerbande in

der vom Bann des Abbeu's geschützten Abbeerei sein Wesen trieb, — blieben in den benachbarten kleineren Städten und Amtsorten noch längere Zeit die alten Gebräuche in theilweiser Wirksamkeit, kraft welcher irgend ein rechtschaffener Staatsbürger ganz harmlos und unbescholten die armen Sünder vom Leben zum Tode brachte. Zu Buttstädt im Weimar'schen enthauptete noch 1470 der älteste Blutsverwandte des Ermordeten, dessen Mörder. In Friesland knüpfte vorzugsweise der Bestohlene den Dieb seiner Habe an den Galgen. In einigen fränkischen Städten, und auch in Sonderburg (nach den um 1377 geschriebenen Artikeln) lag das Blutamt dem jeweiligen jüngsten Ehemann ob, was eben nicht gerade als Verschönerung der Flitterwochen dienen kann. In Dithmarschen vollzog die Hinrichtung unglücklicher Mädchen und Kindesmörderinnen Niemand anders, als der älteste Mann ihrer Familie, was beinahe wie eine sinnige Berücksichtigung des Zartgefühls der Frauenzimmer herauskommt, die sich bekanntlich ungern von fremden Mannsbildern anfassen lassen mögen. Ja sogar der Fall kommt vor, daß das schöne Geschlecht selbst sich bei einer Hinrichtungsart, und zwar beim Pfählen, zu betheiligen hatte. Dem zu dieser Todesart verurtheilten Vergewaltiger der Frauenehre wurde ein wohlgespizter Eichenpfahl auf's schwarze Herz gestellt; dann trat die schwergefränkte Dame herzu und that mit einem wuchtigen Hammer die ersten drei Schläge auf den Pfahl, worauf der Gerichtsdienner das Werk kräftig vollendete. So erzählt Emerich, der Sammler frankenbergischer Rechte und Gewohnheiten gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Vielfach galt der Grundsatz: wie die Gemeinde das Urtheil findet, so muß sie auch Hand anlegen zu seiner Vollstreckung, zumal wenn sie keinen Scharfrichter hält; und deshalb brachten die dithmarsischen Bauern den protestantischen Märtyrer Henrich von Zütphen selbst um's Leben, „dewile dat Land keinen Scharfrichter heft.“ In Jütland, wo's Sitte war, „dat man keen Fronrichter gehatt“, führten die Colonen unter den Bauern den auf einen Wagen gestellten Dieb unter den Hängebaum, und legten ihm den Strick um den Hals; dann mußte jeder Harbos-

mann oder Bollbauer der Gemeinde den Strick anrühren, worauf man die Pferde mit Steinen bewarf, daß sie mit dem Wagen ausrissen und den Dieb am Baum hängen ließen. — In Dithmarschen „hängten und köpfeten“ die Schlichter, die Vorsteher und Richter der Kirchspiele, und die benachbarten Kollegen halfen ihnen dabei, wenn's Noth that (s. Dreyer, altheutsche Strafen zc.). Andere Dorfgemeinden betrachteten es noch in späteren Zeiten als ihr werthvolles Vorrecht, sich durch Selbstexecution die Kosten und Förmlichkeiten des Landgerichts ersparen zu dürfen, wie die Wiesenbrunner im fränkischen Amt Castell, welche ihre Diebe selbst an den Baum knüpften, wobei alle Einwohner an den Strick griffen, zur Constatirung des wohlbewahrten Dorfrechts. Und selbst dort, wo später ein Scharfrichter gehalten wurde, trat dann, wenn er verhindert war oder seine Kraft allein nicht ausreichte, die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Hülfsleistung wieder ein.

Der analoge Grundsatz: daß der Richter, welcher ein Bluturtheil gesprochen, dasselbe auch müsse wahrmachen können, fand ebenfalls noch in vielen Gegenden seine Anwendung, und darnach mußte einer der Schöppen, häufig der jüngste, als Nachrichter die Justification der Maleficanten übernehmen. So war's zu Ulm, zu Neutlingen und in andern schwäbischen Städten, wo das Schöppenamt mit dem Rathsstuhl zusammenfiel, und der jüngste wohlweise Senator allemal als sorglicher Aufbewahrer und kräftiger Schwinger des Richtschwertes fungirte. So grundlos ist deshalb die alte hamburgische Sage nicht, nach welcher bei Ermangelung eines Scharfrichters nach gefälligem Todesurtheil, der jüngste Rathsherr dasselbe zu vollstrecken habe. Dies wäre gewiß in grauer Vorzeit nach allgemeinen Anschauungen ganz zulässig gewesen, und hätte es recht gut passiren können, wenn gleich kein Beispiel davon uns mitgetheilt ist. — Der Ulmer oder der Neutlinger Rathsherr konnte sich übrigens mit dem ersten Prätor jeder flandrischen Stadt trösten, welchem dieselben peinlichen Pflichten oblagen. Er konnte sich noch wirksamer mit den sämmtlichen Freischöppen der westphälischen sogenannten Fehngerichte trösten, welche insgesammt gehalten waren, ihr

Verurtheilten mittelst des Weidenruthenstranges an den grünen Baum zu knüpfen.

Daneben kommen aber auch eble und erlauchte Dilettanten der Hinrichtungskunst vor, welche eben dadurch als eine an sich keineswegs entehrende Handlung bezeugt wird. Kein amtliches Pflichtgefühl, sondern reiner Justizeifer beselte z. B. den Herrn Gans zu Buttz, als er den durch Richterspruch verurtheilten Raubritter Johan von Slavelestorp, vor dessen erstürmter Burg Glasin an der Elbe, am Johannistage des Jahres 1298 eigenhändig aufknüpfte. — Von einem flandrischen Grafen Balbain werden ebenfalls gelungene Exercitia dieser Geschicklichkeit erzählt. — Unter den deutschen Fürsten erwarben sich die Herzoge Magnus und Heinrich von Mecklenburg, wegen persönlicher Vollstreckung standrechtlicher Todesurtheile und dadurch beurkundeter promptester Justizpflege, viel Lob bei ihren Zeitgenossen. Von Letzterem heißt es, er habe mit so vielem Fleiß das Unkraut der Buschlepperei ausgerेतet, daß er selbst in den wildesten Wäldern und sumpfigsten Schlupfwinkeln die Raubgesellen aufgesucht, um sie stracks persönlich abzustrafen, weshalb er niemals ohne einen Borrath tüchtiger am Sattelknopf hängender Stricke ausgeritten sei. Ertappte er dann seinen Mann, so fertigte er selbst die runde Schlinge, that sie dem Kerl um den Hals, er mochte sein Herr oder Knecht, gleichviel, und sprach das Urtheil: „Du mußt mi dorch den Ring kiefen.“ Ein Vaterunser ließ er ihn noch beten, dann zum nächsten Baum geschleppt, die Schlinge an den Ast gehängt, das Pferd unter dem Räuber weggezogen, und vollzogen war die Justiz. Selbst aus den Kirchen holte er die Verbrecher, denn Gotteshaus, so sagte er, sei keine Räuberhöhle. Nicht einmal beichten ließ er sie, das Vaterunser sei für solche Dübén genug, so meinte er; sie stürben dann immer noch besser, als wenn sie im Mordkampfe erschlagen würden, oder als die armen Kaufleute, die meuchlings von ihnen umgebracht wären. Daher bekam er als Ehrentitel den schönen Beinamen „de Henker“, und hieß in gewählter Redeform „Hincious Suspensor.“

Desgleichen wissen wir von der ähnlichen Passion Herzogs

Otto von Braunschweig-Lüneburg (um 1430), welcher wegen einer Beinverkrümmung den Beinamen „Scheeben“ führte. Ein alter Geschichtsschreiber meldet von ihm: Der Herzog hatte einen gar großen Eifer zur Gerechtigkeit und war sehr gestrenge gegen die Uebelthäter, die er auf allen Wegen und Stegen aufsuchte, in Busch und Moor und wilder Haide. Wann er einen Straßenräuber betraf, so that er selber den Halfter seines Pferdes ihm um den Hals, band ihn an den nächsten Baumast, und ließ dann das Pferd unter ihm wegziehen. Und wegen solcher Justizritte hieß er auch: „Herr Ott von der Haide.“

Wie selten nun auch in späteren Jahrhunderten die Beispiele so leuchtenden Justizeifers in jenen Regionen geworden sind, wo man auf der Menschheit Höhen wandelt, so soll die entsprechende noble Passion doch noch heutigen Tages in England vorkommen, wo einst der Sage nach ein als Scharfrichter maskirter Edelmann die Hinrichtung seines Königs Karl's I. (30. Januar 1649) vollzogen haben soll. Es berichteten vor einigen Jahren die Zeitungen, daß sehr ehrenwerthe Gentlemen, welche gewohnt seien, dem Schlachter ein Stück Geld zu geben, um statt seiner den Capitalochsen niederzuschmettern, auch gelegentlich im Lande umherzögen, und noch größere Summen für das Vergnügen zahlten, des Scharfrichters Functionen am Galgen incognito zu übernehmen.

Am häufigsten aber, namentlich in Niedersachsen und Norddeutschland überhaupt, mag vor allgemeiner Einführung des knechtischen Scharfrichterdienstes, die Vollstreckung der Todesstrafen dem Fronboten anvertraut gewesen sein. Sagt doch der Sachsenpiegel ausdrücklich: die freien Leute, welche Leib und Leben verwirken, soll Niemand anders richten, denn der ächte Fronbote. Wie ehrenhaft dieser Mann ursprünglich war, geht schon aus seinem Amtstitel hervor, denn das Wort Fron, dem mehrere Bedeutungen innewohnen, heißt auch heilig, geweiht (daher z. B. Fronleichnamsfest). Er war ein Sendbote der heiligen Justiz oder der mit dem höchsten Gerichtsbann betrauten königlichen Gewalt, welche mit dessen Ausübung wieder die Landesherren und Städte beliehen hatte. Er war mithin eine

geweihte, geheiligte, unberlethliche Person. Wenn diesem redlichen Biedermann kraft besondern Auftrags die Exequirung der Todesurtheile zugetheilt wurde, so mag er dieselben ebenso pflichtgetreu und sonder Strupel seines Ehrgefühls besorgt haben, wie seine Civilgeschäfte, oder wie der Soldat seine Waffe gebraucht. Als aber nach und nach, mit Cultivirung des römischen Justizwesens, das Criminalgeschäft gewohnheitsgemäß zur nothwendigen Schattenseite seines Berufs geworden war, als es z. B. in großen Städten so überhand genommen hatte, daß es ihn ausschließlich beschäftigte, da theilte man wohl die Arbeit; ein neuer Beamter für Civilsachen hieß Gerichtsbote, dem alten, auf peinliche Dinge bereits eingeschulten Frohnboten aber nahm man seine Botschafterstelle, nannte ihn kurzweg Frohn, und seine Dienstwohnung die Frohnerci. Und als man nun auch die sogenannte scharfe Fragestellung diesem Frohn auferlegte, da saß der Träger dieses einst so geachteten Amtes mitten unter den unehrlichen römischen Scharfrichtern in einer und derselben Verdammniß. Niemandem aber fiel es ein, wie unglaublich weit sich sein jetziger verachteter Titel Frohn von der ursprünglichen Fronbedeutung entfernt hatte. Sobald nun diesergestalt das Frohnbotenamt vom Pferd auf den Esel gekommen war, mag sich fortan kein freier ehrbarer Mann um ein solches betworben haben, mithin fiel es als ein knechtisches Lehn in die Hände unfreier Leute oder in die der Abkömmlinge jener ersten römisch zugeschnittenen Scharfrichter. — Ganz ähnlich erging es dem Gerichtsdiener und Boten da, wo man ihm die bittere Pille peinlicher Functionen mit dem vornehmer klingenden Titel Bedell versüßt hatte; bald genug wurde der Bodellus in einen Büttel corumpirt und sank in gleiche Schmach. Aus diesem Sachverhalt aber erklären sich die mancherlei Ueberreste höchst ehrbarer Functionen des unehrlichen Frohns oder Scharfrichters bei Hegung der Civilgerichte bis in die neueste Zeit. Und wie wir oben sahen, daß oftmals ein ehrbarer Schöppe von seiner Richterbank herabsprang, um einen Missethäter zu justificiren, so sehen wir nicht minder häufig die Frohne ganz ernsthaft auf der Schöppenthand sitzen, was mit den alten Ansichten über das

Botenamt sich ganz wohl vertragen hätte, jetzt aber eigentlich ein Anachronismus war. An manchen Orten, wo des Sachsen-
spiegels Satzungen galten, auch nach dem dortmunder Stadt-
recht von 1275 und nach dem Lübschen Recht von 1294, blieb
dem mit dem Frohnboten verwechselten Frohn die Jurisdiction
in den Bagatellsachen der Bürger ganz unanständig übertragen.
So entschied auch der Büttelmeister zu Ulm in Streitsachen
unter einem Werth von 5 Schilling Heller. Und eben daher
erklärt es sich auch, daß sogar bei schwierigen Findungen in
criminalibus der wohlerfahrene Frohn mit seiner praktischen
Präjudicatenkunde auf die Schöffenbank berufen wurde, z. B.
in Wismar 1427 bei Verurtheilung zweier Rathsherrn. Nach
dem freiberger Statut mußte man in Betreff. des Urtheils über
Friedebrecher und Gewaltthäter „den Büttel fragen, der soll das
Urtheil finden und theilen mit dem Schwerte oder der Wiebe“ (dem
Weidenruthenstrang). Bekanntlich machte die Sentenz gegen Jürgen
Wullenweber, den hochfliegenden Lübschen Bürgermeister, im Jahre
1537 seinen braunschweigischen Richtern viel Kopfbrechens. End-
lich fand Herr Styr die Findung: das ehrliche Land findet, daß
der Nachrichten die Findung finden soll. Und da fand denn
Meister Hans, daß er ihn viertheilen müsse u. s. w. — Einige
Jahre zuvor hatte sein College in Hannover, Meister Wit, über
einen Selbstmörder die kluge Sentenz erkannt: den Todten aus
der Stadt zu schaffen, damit er's nicht wieder thun könne. —
Das waren die verworrenen Zustände in den Uebergangszeiten.
Deutsche Bräuche und Rechtsbegriffe stritten mit dem eingebrunge-
nen römischen Recht und wälscher Sitte. Und wenn das Deutsch-
thum in diesem Kampfe allmählig unterlag, so rächte es sich desto
bitterer durch die grimmige Berachtung, die es dem knechtischen
Scharfrichterdienst mit seiner römischen Infamie, seiner Tortur-
schmach und Abdeckershande zuwarf.

Zuweilen milderte eine ächt deutsche Gutmüthigkeit insofern
die strenge Infamie, als sie, charakteristisch für jene Zeit, den
Carnifex weniger für einen ehrlosen Mann, als vielmehr für
einen der Gnade Gottes und des Mitleids seiner Mitmenschen
bedürftenden, sehr großen Sünder angesehen wissen wollte,

dessen vielfache Blutschuld indessen durch strenge Buße zu sühnen sei. Als Hans Maurer, ein Ulmer Stadtkind, seinen Scharfrichterdienst in Heilbronn aufgab, da attestirte ihm der Rath dieser Stadt in einem Schreiben an den zu Ulm, daß Maurer sich stets „ziementlich und züchtiglich“, als einem Nachrichten-zukomme, verhalten habe; daß er aber nun durch Einsprache des heil. Geistes von seinem sündhaften Amte ab- und der Besserung zugewendet sei, weshalb er auch die vom Würzburger Bischofe ihm auferlegte Buße vollbracht habe. Er wünsche nun als ein demüthiger Neuer nach Rom zu pilgern, um Ablass zu erwerben, wozu er der milden Beisteuer seiner Vaterstadt sehr bedürftig sei u. s. w. — Indessen werden sich solche Beispiele nur selten finden, allgemeiner war gewiß die strengere Ansicht von der Ehrlosigkeit des übrigens auch sündhaften Scharfrichterstandes.

Als nun endlich des Kampfes Wogen sich gelegt hatten, da befand sich der von unehrlichen Eltern geborene Scharfrichter im unangefochtenen Besitz seines zwar sehr verachteten, aber zugleich gefürchteten und obendrein immer einträglicher gewordenen Dienstes, welcher auch seinen Söhnen eine fast nothwendige Erbfolge verhieß. Scharfrichtersöhne, durch den väterlichen Bann der Schmach von allen andern Ständen ausgeschlossen, konnten einerseits nichts anderes thun, als in ihres Erzeugers verrufene Fußstapfen treten, andererseits aber waren sie lange Zeit hindurch ein sehr begehrter Artikel, um die allmählig immer häufiger etablirten Scharfrichterdienste zu übernehmen. Provinzenweise waren mit den Scharfrichterdiensten die Angehörigen einer und derselben Familie belehnt, die man auch wohl „Schelmen-sippen“ nannte. Das Wort Schelm soll von schälen, abschälen, stammen, und zunächst dem Abbeder gegolten haben, der dem gefallenen Vieh das Fell abzieht; die Uebertragung dieser Benennung auf den Scharfrichter wäre sonach, genau genommen, etwas uncorrect, was aber der volksthümlichen Sprachweise in ihrer Rücksichtslosigkeit keine Sorge macht. Daneben nannte man alle verbrecherisch-ehrsen Personen voll nachdrücklichen Ernstes „Schelme“, während wir gewohnt sind, dies Wort meist in neckhaft-freundlicher Weise von liebenswürdigen Schalken und

Taugenichtsen zu gebrauchen. Jedenfalls aber war der vielfach vorkommende Ausdruck Schelm ein überaus starkes Schmähwort unter ehrlichen Bäckern. Eine solche Schelmenfippe der Heylandt's (ein merkwürdiger Name für eine derartige Schreckensfamilie) besorgte noch um 1600 den Leipziger Kreis und das Altenburgische. Etwas später besaß die Familie der Gebhard's alle Scharfrichtereien des Saalkreises mit Halle als Residenz ihres Hauptes, von wo aus sie auch weiter nordwärts Eroberungen versuchte und wirklich einen Zweig nach Hamburg verpflanzte, der aber bald wieder abstarb. In Celle war die Familie Suhr über 100 Jahre lang im Besiz der dortigen Scharfrichterei, und Jahrhunderte lang soll die Stoeff'sche Sippschaft in Holstein nebst Nachbarlanden geherrscht haben, und allein zu Oldesloe ihrer 75 begraben liegen. Von den hamburgischen Schelmenfippen werden wir später ein Mehreres erfahren.

Inzwischen wuchsen diese Scharfrichter- und Abdecker-Familien mit zahlreicher Descendenz zu einer bedenklichen Corporation heran. Bei wieder abnehmender Häufigkeit der Todesstrafen, bei zunehmender Einschränkung der Tortur, gebrach's an genügender Beschäftigung, die unversorgten Scharfrichtersöhne, für die es keine neufundirten Dienste mehr geben konnte, mußten als Halbmeister und Knechte ihrem Vater oder ältesten Bruder dienen, — die überzähligen Kinder der Abdecker und Schinderknechte aber konnten nur gleich verhungern, wenn sie nicht etwa die Räuberprofession vorzogen.

Pflichtmäßiger Selbsterhaltungstrieb wie christliche Humanität gebot endlich, der wachsenden Sündfluth der unehrlichen Leute einen Damm entgegen zu setzen, oder vielmehr ihre Zuflüsse abzuleiten. Dies geschah in dem oft citirten Reichsgesetz vom 16. August 1731, Art. 4, woselbst bestimmt wird, daß die Unehrlichkeit bei den Nachkommen des „Schinders“ in erster und zweiter Generation stehen bleiben soll, die ferneren Generationen aber zu allen und jeden ehrlichen Handwerken und Erwerbsarten zugelassen werden sollen. Wenn aber bereits die erste Generation eine andere, nämlich eine ehrliche, Profession ergriffen und darin 30 Jahre lang mit den Ihrigen continuiret hatte, so soll

auch die zweite Generation derselben Vergünstigung sich zu erfreuen haben. Letzterer Fall mag freilich nicht leicht vorgekommen sein, da das Abbederkind noch rechtlich unehrlich war, also zu keiner ehrlichen Profession zugelassen wurde, geschweige 30 Jahre lang darin continuiren konnte, um seinem Kinde den Ehrenstand zu verschaffen. Weit durchgreifender gebot daher das kaiserliche Patent vom 23. April 1772 §. 5: „die Kinder der Wasenmeister, welche die verwerfliche Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen“, von den Handwerken nicht auszuschließen, mithin für ehrlich zu achten.

Werfen wir einen Blick auf die Zusammensetzung dieser unheimlichen Corporation der unehrlichsten Leute, so finden wir als aristokratisches Element voran die eigentlichen Scharfrichterfamilien, deren Söhne die Weise des englischen Abels befolgten, indem die ältesten des Vaters Meistertitel und Lehne erbten, während die jüngeren, sofern ihnen nicht etwa heimgefallene Lehne zu Theil wurden, in die unteren Schichten der Henkersknechte und Abbederleute untertauchten, und unter diesen den immer noch besseren Theil, die Halb- und Wasenmeister-Dienste, erhielten. Die ganze übrige Bande aber dieser Henkersknechte, sofern sie nicht aus degenerirten Scharfrichter- Epigonen bestand, rekrutirte sich aus ihrem eigenen Nachwuchs, wie aus den verkommensten Subjecten, die der Abschaum der Menschheit ihnen zuwarf. Nicht nur einfache Unehrlüche in bürgerlicher wie moralischer Hinsicht, auch verfolgte Räuber und Mörder, entsprungene Zuchthäusler suchten und fanden Zuflucht im Kittel des Schinderknechts, und wohl selten mag und kann unter dieser verworfenen Rotte entmenschter Gesellen ein gutes, treues, wackeres Herz geschlagen haben.

Der Scharfrichter-Meister; der gradlinige Nachkomme und Erbe einiger 20 Bortwaser im Meisteramt, beschaute gewiß mit Stolz seinen Stammbaum, und überlieferte die Geschichte seiner Väter in getreuen Traditionen dem Sohne und Erben. Ein gewiß ganz eigenthümlicher Character, ein durchaus fremdartiges Wesen, muß sich bei der wunderbaren Berufsart und völlig abgeschlossenen Lebensweise dieser Leute ausgebildet haben. Wenn

auch aus ihrem einsiedlerischen Variatum begreiflicher Weise nicht viel in's große Publicum gedrungen ist, so darf man doch getrost die triviale Vorstellung vom blutdürstigen Wütherich und rohen Thiermenschen zu den Ammenmärchen werfen, und wird nicht sehr irren, wenn man sich unter einem Scharfrichtermeister einen in seiner Art feinen sehr klugen Mann denkt, aus dessen reservirtem Benehmen neben einiger Bildung auch eine gewisse Melancholie blickt. Hierüber wird unten noch ein Mehreres zu sagen sein. Seine Frau fand er in einer benachbarten, nah- oder fern-gefügten Scharfrichterei, und gewiß würde er kein Mädchen unter dem Range einer Meisterstochter geheirathet haben. Den ältesten Sohn erzog er zu seinem Thronfolger, die jüngeren zu Halbmeisterstellen; jener heirathete wie sein Vater, diese blieben meistens ledig, wie die Hagestolzen unter den Söhnen eines alt-deutschen Bauerhofes. Die Töchter, sofern sich kein ebenbürtiger Meister für sie fand, mögen vielfach das traurige Loos einsamer Klostersnonnen getheilt haben; zu stolz, um freiwillig dienende Rollen in andern Scharfrichtereien zu übernehmen (und wo sonst hätte man sie willkommen geheißen?), mag wohl nur die bitterste Noth nach des Vaters Tode sie dazu gezwungen haben, sich hier mit den Verworfensten ihres Geschlechtes gleich zu stellen; und besten Falls, wenn des Vaters Sammelfleiß ihnen ein auskömmliches Dasein gegründet, blühten und welkten sie hinter den Gittern der Frohnereien als betäubte Dornröschen, zu welchen kein irrender Ritter den Weg zu suchen unternahm. Liebestragödien können nur vorgekommen sein, wenn ein stadtfremder Jüngling, bezaubert von dem eigenthümlich aparten Wesen eines ihm hie oder da begegnenden schönen Mädchens, zu spät ihres Vaters Namen und Stand erfuhr. Dann ward sie ihm unmöglich. Er hätte denn Eltern, Geschwister, Familie, Genossenschaft, Stand und — Ehre aufopfern wollen für ihren Besitz.

Rücksichtsloser in dieser Hinsicht verfuhr vor etwa 80 Jahren ein Candidatus der Theologie, welcher sich in eine junge Scharfrichters-Wittve verliebt und mit derselben verlobt hatte. Aller Abmahnungen der Seinigen, aller Erinnerungen geehrter Gönner unerachtet, blieb er seiner Liebe getreu. Vergebens

drohte man ihm mit dem elterlichen Fluch, mit Enterbung, mit dem Verbot der Kanzel und Unfähigkeit zum geistlichen Amte. In letzterer Beziehung consultirte er den berühmten Juristen Knorrius, welcher für ihn (1784) ein Gutachten dahin abgab: daß der mit einer Scharfrichters-Wittve oder =Tochter verlobte oder verheirathete Candidat der Theologie keineswegs rechtlich unfähig sei zur Erlangung eines geistlichen Amtes. Damit hatte er allerdings seinen persönlichen Ehrenstand salvirt, ein Pastorat aber wird er schwerlich je erhalten haben.

Daß die Schelmen Sippen unter einander zu größeren corporativen Genossenschaften zusammen getreten, davon finden wir eigentlich keine Spuren. Zwar hatten sich auch bei ihnen junft-ähnliche Handwerksbräuche ausgebildet; die Scharfrichtersöhne, vom Vater in all' seinen traurigen Künsten unterwiesen, hatten ihre Lehr- und Wanderjahre durchzumachen; eine Art Handwerksgruß zum Erkennen des ächten Fachgenossen, eine Geheimplosung unter den verwandten Sippen wird nicht gefehlt haben (und gewiß war der Familiensinn in diesen so völlig auf einander angewiesenen Kreisen besonders stark), — aber über die von den Gliedern derselben großen Sippenschaft bewohnten Provinz wird das corporative Band schwerlich hinausgereicht haben.

Es sollen aber im vormaligen deutschen Reich vier eigene Standes-Gerichte für die Scharfrichter und ihre Gefellen vorhanden gewesen sein, eins zu Augsburg, eins zu Hamburg, eins zu Basel, und eins an irgend einem vierten Orte. In Betreff Hamburg's darf versichert werden, daß leider von einem so interessanten Institute auch nicht die geringste Spur zu erforschen gewesen ist, nicht einmal die Sage leitet auf die verschollene Existenz eines solchen in den grauesten Vorzeiten. In Betreff Augsburg's, wie des namenlosen Ortes, ist gleichfalls nichts beizubringen; nur über das zu Basel kann folgende Mittheilung gegeben werden.

Am Kohlenberge zu Basel sollen vormal's nur Henkersleute gewohnt haben. Dort vor des Scharfrichters Haus stand eine alte Linde, und unter dieser Linde wurde gehegt „das Kohlenberger Gericht für Nachrichten und ihre Gespannen.“ Vor diesem

Gericht „rechtfertigten einander die Scharfrichter und salvo honore die Schinder, und der ehrliche Mann, der mit ihnen verzwistet war, mußte sie hier anklagen.“ Zu den Gespannen gehörten namentlich auch die für Pestleichen angestellten Todtengräber, welche gewiß aus der Hefe der unehrlichen Leute genommen wurden. Beisitzer und Urtheilsfinder waren „die Fryetsknaben“ (die von der Stadt verordneten — sicherlich derselben Sippschaft verwandten — Sackträger), nämlich „Sieben die da sitzen“ (sieben Urteilsprecher). Der älteste war der Richter, führte den Stab und saß für sich allein auf der Bank, und daneben auf jeder Seite drei bei einander. Der Richter mußte, so lange die Sitzung dauerte, Sommers wie Winters, den rechten Schenkel nackt und bloß tragen, und den Fuß in einem neuen Zuber mit Wasser gestellt haben, weshalb ihm zu jedem Gerichtstag ein neuer Zuber geliefert wurde; die sechs Uebrigen wurden mit solchem Fußbade verschont, jedoch mußten auch sie den rechten Schenkel entblößt zeigen. „Weil nun diese geringen Leute zum Urtheilen zu unverständlich, so sind geschworene Amtleute und Procuratoren der Stadt Basel allemal zugegen, die tragen der Parteien Klag' und Einred' vor, die rathen den Richtern, was sie finden sollen, und der Ordinary-Gerichtsschreiber sitzt dabei an seinem Tischlein und beschreibt fleißig alle Acta.“ —

Von dem Umfange der Unehrllichkeit des Henkers nur so viel: jede Strafe, die er vollzog, verunehrte; jede Berührung seiner Hand beschimpfte; man mied seinen Umgang, man floh seine Nähe, um zufälligen Contacten vorzubeugen, und zwang ihn, aus solchem Grunde, zu leicht erkennlicher, den Mann der Schmach bezeichnender Kleidung. In der Kirche war weit ab von den Plätzen der übrigen Mitchristen die demüthigende Stätte seiner Gottesverehrung, wo er vernahm das schöne Wort von der Nächstenliebe, die einzig ihm nicht galt. Bei Austheilung des heil. Abendmahls stand er abgesondert allein, und trat als der Allerletzte an des Herrn Tisch; fiel er krank zu Boden, keine Hand rührte sich ihn aufzuheben, stürzte er in's Wasser, Niemand zog ihn heraus; starb er, so mochten seine Leute sehen,

wie und wo sie ihn in der Stille verscharren, das künmierte fürwahr keine ehrliche Seele.

Inmitten solcher Schmach, die wie ein trüber Nebel durch sein Leben ging, stand dem mittelalterlichen Scharfrichter noch obendrein das schreckliche Gespenst dräuender Todesgefahr unablässig vor seinen Augen: die Möglichkeit, bei einer Execution einen Fehler zu begehen, in welchem Falle er dem furchtbaren Gericht der Volksjustiz verfiel. Zu dem an sich gerechtfertigten tiefen Mitleid der Zuschauer mit dem armen Sünder (und diese Seite der Dinge wollen wir gern anerkennen), gesellte sich die tiefeingewurzelte Verachtung gegen den gefürchteten Henker, den das Volk vogelfrei glaubte, sobald er nur die geringste Ungeschicklichkeit bei Verrichtung seines Amtes zeigte. Es gehörte zu derselben schon an sich ein ungewöhnliches Maaß von Characterstärke, und neben körperlicher Kraft und Gewandtheit, kaltes Blut, fester Sinn, ruhiges Auge. So durch Gewohnheit vertraut mit allen ergreifenden Vorkommnissen einer Hinrichtung wird niemals ein Scharfrichter gewesen sein, daß das Menschentöden seinem gehärteten Herzen zur andern Natur geworden wäre, daß er jedesmal das Hochgericht sonder Anwendung einiger Gemüthsbeziehung bestiegen hätte. Der Fälle, in welchen ein Fehlhauen oder sonst ein Mißgriff des Scharfrichters constatirtermaassen aus einer plötzlichen Anwendung von Weichmüthigkeit entsprungen war, die seinen festen Blick geirrt hatte, giebt es gar viele. Und gerade solche Weichmüthigkeit, solch' menschlich Rühren, war der ärgste Feind, die schwerste Gefahr des starken Mannes, weshalb es denn auch ein vom hier begreiflichen Aberglauben erfundenes oder abergläubig gebrauchtes Geheimmittel gab, ein Elixir gegen das plötzliche Erwachen des Menschenherzens in der gepanzerten Scharfrichterbrust, wenn er den Arm hob zum Todesstreich. In eben derselben Furcht vor solcher Weichmüthigkeit liegt auch der Grund, weshalb alle Scharfrichter darauf bestanden haben und bestehen, daß dem armen Sünder die Augen verbunden werden. Es ist dabei von keinem sogenannten bösen Blick die Rede, sondern von dem rein menschlichen, aus dem eine geängstete, zitternde

Seele spricht. Wenn solch' ein Blick, — oder ein flehentlich bittender, oder ein verzweifelnder — in des Scharfrichters Auge fällt, so ist's um seine Fassung geschehen, sein eignes Auge trübt sich, sein Arm hebt, und eine unglückliche Execution ist die nothwendige Folge. Ebenso ist's ja auch bei den militairischen Executionen. Selten gestatten die dazu befehligten Soldaten einem besonders beliebten und gefaßt zum Tode schreitenden Kameraden die offenen Augen. In der Regel können und mögen sie nicht auf Den zielen und schießen, der wehrlos und erwartungsvoll sie anblickt. Doch, wo sie es gestatten, da vermögen sie's um deswillen auch auszuführen, weil der heroisch zum Sterben bereite Krieger einen ganz andern, einen erhebenderen Eindruck macht, als die in Todesfurcht versinkende Jammergestalt auf dem Armenfünderstuhle. Ein Beispiel giebt der hamburgische Obristlieutenant Henrich Manede, welcher einige militairische Fehler der Kriegsführung, entschuldbar nach Gutachten seiner Vorgesetzten, dennoch am 13. März 1686 mit dem Tode büßen mußte, da die heißblütigen Schnitger = Jastram'schen Machthaber in ihm einen Anhänger Meurer's aus dem Wege schaffen wollten. Im Hornwerk ward er arkebüsiret. „Er ging sehr beherzt und freudig zum Tode. Nachdem er allen umstehenden Officieren, Soldaten und Bürgern Adieu gesaget und sie umb Verzeihung gebeten, that er noch eine heroische Oration, worinnen er der Stadt Hamburg Heil und Glück wünschte und seinen Freunden dankete. Dann ging er zu den drei Unterofficieren, welche er selbst dazu erwählet, ermahnete sie zur Herzhaftigkeit, stellte sie in Reih' und Glied, und wies ihnen das Zeichen auf seiner Brust, darauf sie zielen und loschießen sollten, sobald er die Hände würde sinken lassen. Hierauf stellte er sich ganz frei hin, da er keinen Pfahl zur Anlehnung haben wollte, auch ohne Zubindung der Augen, und also stehend hub er die Hände gen Himmel und rief mit lauter Stimme: „Herr Jesu, Dir leb' ich, Dir sterb' ich, Dein bin ich todt und lebendig“, mit welchem letztern Wort er dann die Hände fallen ließ, worauf augenblicklich die drei Schüsse fielen, und er, mitten in's Herz getroffen, entseelt zu Boden sank.“

Um gerecht zu sein, müssen wir aber auch einräumen, daß uns eine große Menge Beispiele männlich gefastten Sterbens durch Henkershand überliefert sind. Joh. Jac. Moser, der berühmte württembergische Staatsrechtslehrer und Landschafts-Consulent, hat vor 100 Jahren in einem kürzlich neu herausgegebenen Büchlein „die seligen letzten Stunden hingerichteter Personen“ beschrieben, welche, von würdigen Geistlichen zur wahren Buße und Befehrung geleitet, versöhnt mit Gott und Menschen geschieden sind. Vielsach erfahren wir auch sonst, wie es den Verbrecher getrieben, noch in den letzten Sekunden seines Lebens, vom Schaffot aus, mit fester Haltung und aufrichtigen Worten die versammelte Menge anzureden, das Bekenntniß der Schuld und Reue zu wiederholen, 'um Vergebung zu bitten und dann getrosten Muthes dem Todesstreich entgegen zu sehen.

Von solchen schönen Todesscenen wenden wir uns wieder zu den Scharfrichtern und ihren Gefahren bei mißrathenen Executionen. Es kamen Beispiele der schrecklichsten Ausbrüche ungezügelter Volkswuth vor; unglückliche Exequenten waren unmenschlich gemartert, endlich gesteinigt, oder buchstäblich in Stücke gerissen, anderer noch gräulicherer Todesarten gar nicht zu gedenken. Wohl suchten die Obrigkeiten durch scharfe Verbote und harte Bestrafungen hinterdrein, durch Ausrufung des Friedens und sichern Geleits für den Henker und seine Leute, dem Uebel zu steuern; aber wirksam gelang dies erst, als man anfing, bei jeder Hinrichtung zum Schutz des Scharfrichters eine hinreichend starke Militairmacht aufzustellen. Und wie häufig waren selbst einige hundert Soldaten zu Fuß und zu Roß gegen die Tausend und aber Tausend fanatisirten Zuschauer viel zu schwach. In den Hamburger Geschichten und Sagen (S. 203 und 305) sind Beispiele erzählt, mit wie genauer Noth der geängstigte Frohn den mörderischen Händen der Volksjustiz entkam, oder gerettet wurde durch die schirmenden Schwerter der städtischen Reiterei. — Andererseits suchte man auch den Scharfrichter durch einen Eid zu binden, der ihm eine Art Verantwortlichkeit aufbürdete. Und darauf gründet sich eine nach glücklich vollbrachter Execution früher fast allgemein gebräuchliche Ceremonie, welche durch Art. 98

der Carolina gewissermaßen bestätigt wird. Der Scharfrichter salutirte und redete vom Schaffot herab das anwesende Mitglied des Criminalgerichts an mit der Frage, ob er recht gerichtet? Der Richter antwortete dann etwa: du hast gerichtet, wie Urthel und Recht gegeben, und wie der arme Sünder es verschuldet hat. Dann replicirte der Scharfrichter schließlich: „Davor danke ich Gott und meinem Meister, der mir diese Kunst gelehret.“ — Dies Alles ist z. B. noch am 31. Juli 1812 in Heidelberg bei Hinrichtung einiger Odenwälder Raubmörder vorgekommen. Pfister's lehrreiche „aktenmäßige Geschichte“ dieses Criminalfalles theilt das Verfahren umständlich mit, welches, obschon reichlich modernisirt, sich doch dem uralten Gerichtsbrauch anschloß. Das hochnothpeinliche Halsgericht, diese Recapitulation der Schlusssentenz unter freiem Himmel, mit dem verhängnißvollen Stab brechen, fand statt auf öffentlichem Markte vor dem Rathhause, bei welchem Akte es beinah etwas theatralisch hergegangen zu sein scheint. Dann begab sich Alles hinaus zur Richtstätte an der Mannheimer Chaussee bei Eppelheim; der Stadtdirector gebot und verkündete dreimal den Scharfrichterfrieden, und nach glücklich vollführter Enthauptung der vier Räuber salutirte der Scharfrichter mit dem blutigen Schwerte, fragte und erhielt Bescheid, wie oben erwähnt. Gott und seinem Meister zu danken, unterließ jedoch der aufgeklärte Mann. —

Manche Leser, welche sich trotz obengedachter Gutmüthigkeit mancher Scharfrichter, dennoch diesen Mann als einen brutalen Blutmenschen denken, mögen für solche Ansicht die Tortur anführen, deren Grausamkeiten beständig anzuwenden, ihn nothwendigerweise hätte entmenschen müssen.

Aber auch dieser Einwurf wird milder aufzufassen sein. Man bedenke doch, daß die scharfe Frage, der Rechtsregel nach, überall gar nicht nach bloßer Willkür der Inquirenten angewendet werden durfte. Ihr letzter Grund lag eigentlich in der übergroßen Gewissenhaftigkeit des deutschen Strafrechts, das selbst überführten Verbrechern nur dann die gesetzliche Todesstrafe zuerkannte, wenn sein Geständniß hinzukam. Einzig in diesem

Falle, da der Inquisit durch Zeugnisse und Thatumstände überwiesen war, jedoch eigenfinnig das Bekenntniß verweigerte, — also in einem Falle, der unsere Geschwornengerichte schon zur Verhängung der Todesstrafe berechtigen würde, — erkannte das ordentliche Gericht auf Anwendung der scharfen Frage, um das fehlende Geständniß herbeizuschaffen, welches dann später, ohne Folter, wiederholt sein mußte, bevor es galt. Der Scharfrichter diente also in diesem Falle nicht der rohen tyrannischen Gewalt, er führte nur dasjenige aus, was ein Tribunal gewissenhafter hochgeachteter Männer für Recht erkannt hatte. Er durfte seine etwanigen Herzensregungen während des Beinigens auch mit der Ueberzeugung beruhigen, daß der Inquisit ein überführter Verbrecher sei, der durch eigene Schuld leide. Und anerkannt ist es, daß die Scharfrichter einen besonderen Ruhm darin suchten „vernünftig zu martern“, d. h. so, daß die Torturleiden ohne schädliche Folgen blieben und etwanige Wunden völlig geheilt wurden, — zu welchem Zwecke sie sich einige wissenschaftliche Kenntnisse vom menschlichen Körper und Gliederbau anzueignen gewohnt waren.

Es könnte Einem dabei in den Sinn kommen, wie unendlich viele Kranke wochen-, monatelang und noch länger, eine noch viel ärgere Folterpein leiden müssen, und zwar unverschuldet! Dem Arzte, der zuletzt mit ziemlicher Gelassenheit solche Schmerzenslast täglich betrachten muß, die er vielleicht durch seine Mittel eher mehrt als mindert, wird Niemand nachzusagen wagen, daß im täglichen, stündlichen Anblick menschlicher Qualen sein Herz sich verhärte. — Und wenn dem Chirurgen etwa das Herz geblutet haben sollte beim Anblick der unsäglichen Pein, die seine Amputationsäge oder sonst eins seiner Instrumente dem Kranken verursachte, bevor das Chloroformiren erfunden war, — und wenn dann der Gedanke an die Nothwendigkeit solcher Pein, um größeren Uebeln vorzubeugen, ihn trostreich beruhigt haben wird, — weshalb sollte nicht auch den Scharfrichter der analoge Ibeengang begünstigt haben: daß seine Operationen bestimmt seien, dem Inquisiten das schuldbeladene Gewissen zu erleichtern, und die dessen Seelenheil drohenden viel größeren Uebel einer ver-

stockten Unbußfertigkeit abzuwenden, — übrigens aber, im Namen der heiligen Justiz, der ewigen Wahrheit zu dienen.

Die Dienstentnahmen der Scharfrichter waren nach Landes- sitte und Ortsverhältnissen sehr verschieden. Neben der Wohnung und andern Emolumenten hatten sie nach bestimmten Tagen ihre Gebühren für ihre einzelnen Berrichtungen, welche Tagen im Laufe der Jahrhunderte oftmals erweitert und erhöht werden mußten. Außerdem aber pflegte man schon sehr früh diesem Dienste einen festen Sold beizulegen, um in den auf Gebühren allein angewiesenen Scharfrichtern „keine böse, unordentliche Begier nach Vergießung von Menschenblut“ zu erwecken, wie die bamberger Halsgerichts-Ordnung sagt.

Noch wären einige Worte über die Bildungsstufe dieser Leute zu sagen. Der Scharfrichter selbst, der Sprosse alter Meistergeschlechter aus der Haute-volée dieser Variakaste, war gewiß in seiner Art kein unebener Mann. Sein Beruf erforderte und verschaffte ihm gewandte Klugheit, umfassende Menschenkunde, praktische Tüchtigkeit. Daß er mit dem Abdeckereibetriebe sich nicht persönlich zu befassen brauchte, ist schon gesagt. Meistentheils vollzog er auch nicht die geringen Strafen des Staupenschlages und Brandmarkens zc., welche sein Meisterknecht ausführte. Ja in einigen großen Städten fielen diesem auch die Executionen mit Galgen und Rad anheim, wofür er den Specialtitel Henker und ein noch größeres Maaf von Ehrlosigkeit erhielt als sein Meister, welcher mit dem höheren Scharfrichtertitel characterisirt, einzig die noblere Function des Schwertes ausübte. Bei solcher Theilung der Arbeit fiel dann das Stäupen und Brandmarken dem ersten der Henkersknechte zu; man sieht, Alles war wohlgeordnet nach einem durchdachten Schematismus.

Sein vom Vater ererbtes Wissen in allerlei Zweigen der Naturkunde, übte der Scharfrichter, als heilkundiger Arzt erkrankter Vieh- und Menschheit, vielfach aus. Begreiflicherweise suchte er seine Kunde wie deren Anwendung mit dem Nimbus des Geheimnißvollen zu umgeben, und pflegte, nach damaligem Standpunkte, insbesondere der Sympathie zu huldigen. Daß er dadurch

in den Ruf zauberkundigen Wissens gerieth, schon ihn wenig, war ihm vielmehr lieb, da es die Zahl Derjenigen vermehrte, welche zu dunkler Nachtzeit im strengsten Incognito seine Schwelle beehrten und seiner Hülfe begehrten.

Berühmt und reich wurde der Scharfrichter zu Passau, welcher im Jahre 1611 zuerst den Kriegern des damaligen Erzherzog Matthias einen Talisman gegen Hieb, Stich und Schuß verkaufte, kleine, mit fremdartigen Characteren bedruckte Zettelchen, welche man dort tragen mußte, wo, nach Schiller's Schlachtgesang, das Männerherz an die Rippen pocht. Da diesen Kriegern damals wenig Widerstand, folglich auch wenig Tod und Wunden begegnete, so brachte dieser Umstand das Geheimmittel sehr in Schwung, so daß es (auch sonder Zeitungsreclame) in ganz Deutschland, ja Europa, unter dem Namen der Passauer Kunst eine ganz fabelhafte Reputation erlangte. Zwar eiferte die Geistlichkeit dawider, indem sie argumentirte: entweder sei nichts daran, und dann müsse man dem heillosen Betrüge ein Ende machen; oder aber es sei etwas daran, und dann müsse man's erst recht ausrotten, denn dann könne es nur mit Hülfe des Teufels geschehen, der sich mit dem Passauischen Scharfrichter verbündet habe. Dennoch beuteten noch des Erfinders Nachkommen das väterliche Arcanum nützlichst aus. Und erst vor dem allgemeineren Gebrauch des verbesserten Schießgewehrs, vor dem immer rücksichtsloser werdenden Ernst der Kanone, verstop die Passauer Kunst.

Gleichzeitig kommen manche verwandte Künste vor. Der Scharfrichter zu Pilsen im Jahre 1618 verstand sich 'z. B. auf das Gießen nie fehlender Freikugeln (aber täglich nur drei), mit welchen er pro patria das Mansfeldische Lager heimsuchte. Als freilich die Mansfelder dennoch die Stadt erstürmten, da mußte er's büßen; und da er kugel- und hiebseft war, so ging's ihm an den Hals, nämlich an einem expref für solche Hegenmeister erbauten Galgen. Viele andere Scharfrichter verstanden sich ebenfalls auf das Festmachen, und zwar nicht nur gegen alle übliche Waffen, sondern auch gegen Feuer und Wasser; aber leider verstand der Einzelne selten mehr als eine dieser Arten,

und gegen den Strang kannte Keiner eine Sympathie. Der Profos der Hagfeld'schen Armada im Jahre 1636 war von mehreren befreundeten Scharfrichtern äußerst fest gemacht, er war, was man nannte „ganz und gar gefroren.“ Dabei war leider übersehen, daß man auch mit Aegten todt geworfen werden kann. Denn als die Schweden ihn fingen und bereits verschiedene Tödtungsarten vergebens an ihm probirt hatten, versielen die klugen Leute auf obige Manier, welche sie flugs zum Ziele führte.

Die Welt will betrogen sein, und warum sollten die von allen Menschen verachteten Scharfrichter nicht den Triumph genießen, aufgesucht und um Rath gefragt und fast mit Gewalt zur Application ihrer geheimen Mittel genöthigt zu werden, welche sie gewiß Keinem aufzudrängen im Stande waren. Und warum sollten sie nicht auch selbst an die Heilkraft der meisten ihrer Mittel geglaubt haben, welche seit grauen Zeiten in ihren Familien als erprobte Arcana gegolten hatten?

Zu den vielen, fast noch mehr vom Volke dafür gehaltenen, als von Scharfrichtern dafür ausgepriesenen Zauber- und sympathetischen Mitteln gehörten die Stücke und Splitter des Stäbchens, welches über dem armen Sünder gebrochen und ihm vor die Füße geworfen wird. Ferner der von Entwendern fremder Habe vielgesuchte Diebesdaumen, möglichst warm dem Galgen entnommen, und jene wunderbare Wurzel, die tief in der Erde beim Rabenstein wächst, entstehend aus den letzten Thränen unschuldig Gerichteter, und deshalb so selten. Wer die glücklich aus der Erde zog, ohne durch den dabei erschallenden Wehelaut todt hinzufallen oder wahnwitzig zu werden, der besaß in dieser Wurzel ein ersöhntes Alträunchen. Das bei Enthauptungen dem Halse entspringende und sofort warm getrunkene Blut galt beim Volke als Mittel gegen die fallende Sucht; die schreckliche Krankheit mag die Abscheulichkeit des Mittels entschuldigen; vermag ein Kranker, in der Hoffnung dadurch zu genesen, doch selbst das Unsinnigste, das Widernatürlichste. Pfister erzählt, daß bei der im Juli 1812 zu Neustadt am Breuberg (im hessischen Odenwalde) stattgehabten Hinrichtung einiger Raubmörder, ein Henserknecht bereit gestanden, um jedesmal, wenn ein Kopf fiel,

von dem fontainenartig emporspringenden Blut ein Glas voll aufzufangen, welches dann von den anwesenden Patienten ausgetrunken worden sei.

Alle Scharfrichtereien standen beim Volke als Wohnstätten auch überirdischen Grauens, als Schauplätze gespenstischer Spukereien, in äußerst großem Respect. Wer nicht mußte, besuchte sie gewiß nicht; nur die Liebe für ein krankes Kind oder die Sorge um ein leidendes Stück Rindvieh konnte solchen Besuch veranlassen, der aber niemals bis in's Innerste drang. Wer da drin und „in Frohnhänden“ gewesen, der sprach natürlich nicht gern davon; daher war nichts Gewisses zu erfahren und die Phantasie des Volks erging sich im weitesten Spielraum. Man munkelte aber, daß die Geister der justificirten armen Sünder, die der Enthaupteten ohne Kopf, die der Gehängten mit dem Strick am baumelnden Halse, die Geräderten mit schlotternden Gebeinen, zu gewissen Zeiten stöhnend und ächzend die Frohnerereien besuchten, wobei alle Richtschwerter und Foltergeräthe erklingen und polkerten; — daß alle die armen Seelen, deren Leiber vormals im Marterkeller unter Frohnhänden gelitten, in den Zwölf-Nächten schaarenweise durch die schauerlichen Räumte zögen, wehklagend, Gott dankend, wer weiß es?

Vom Aberglauben zur scharfrichterlichen Bildungsstufe zurückkehrend, beweiset uns eine solche der Meister Franz Schmidt, welcher 1573 Adjunct seines Vaters zu Bamberg, 1578 aber nach Nürnberg berufen wurde. Dieser Mann hat ein Tagebuch seiner Berrichtungen geführt, wonach er bis 1617, also in 44 Jahren, zusammen 361 Personen mit Strang, Schwert, Rad und Wasser vom Leben zum Tode gebracht, daneben 345 Personen am Leibe gestrafet mit Ruthenstreichen, Brandmarken, Ohrenabschneiden und Fingerabschlagen; also durchschnittlich jährlich 16 Executionen vollführt hat. Darauf hat er gedacht auf seinen Lorbeerern ausruhen zu dürfen, hat seinen Dienst quittirt und ist auf Fürwort seines Raths vom Kaiser ehrlich gesprochen. Aus seinen vor einigen 30 Jahren gedruckt herausgegebenen Aufzeichnungen erscheint er als ein für seine Verhältnisse recht gebildeter Mann. Schon daß er ein Tagebuch mit Reflexionen

geführt, zeigt dies deutlich, noch mehr aber der Inhalt derselben, welche in ihm einen kritischen Kopf in Betreff der Weisheit mancher Sentenzen seiner Gerichtsherrn, einen frommen, gottesfürchtigen Sinn, und ein Herz voll Compassion für seine armen Patienten unzweifelhaft erkennen lassen.

Die Vorliebe der Scharfrichter für Studien und Exercitien der praktischen Heilkunde zu Gunsten der vernünftigen wie unvernünftigen Creatur, vererbten sie mit ihrem Wissen auf ihre Söhne und Enkel. Und da es vor hundert Jahren noch keine Staats-examina gab, auch der medicinische Doctorhut kein ausschließliches Privilegium erteilte für den als freies Gewerbe geltenden ärztlichen Beruf, so bot derselbe manchem strebenden Scharfrichtersohne eine erwünschte Gelegenheit, des Vaters Profession zu verlassen und sich als Medicinæ Practicus durch's Leben zu schlagen. Auf diese Weise konnte denn auch der obengedachte Reichsßchlusß von 1731 der zweiten Generation die Wohlthat völliger Ehrlichkeit zu Wege bringen. Und in der That soll es manchen namhaften rits promovirten Doctor der Medicin und Chirurgie gegeben haben, dessen Vater oder Großvater noch das Richtschwert geschwungen und sich auf die Operationen der scharfen Frage verstanden.

b. Vom hamburgischen Frohn.

Das Stadtarchiv zu Hamburg besitzt in einer leider lückenhaften Reihe Pergamentbände, welche die ältesten uns überlieferten Stadtrechnungen, seit 1350, enthalten, einen bisher nur gelegentlich genutzten Schatz stadthistorischen und culturhistorischen Materials. Uehnliche Schätze werden gewiß die Archive der meisten älteren Städte bergen. Beginnend zu einer Zeit, da man noch an keine Actenschreiberei dachte, und fast nur obrigkeitliche oder kirchliche Verleihungen, Schenkungen und andere Contracte den Gegenstand der schriftlichen Aufzeichnungen bildeten, giebt es für die Kunde der innern städtischen Verfassung, der Gewerbeverhältnisse, der Wehr- und sonstigen gemeinnützigen

Anstalten, sowie überhaupt für alle Beziehungen der Bürger zum Staat, kaum ein fruchtbareres Material. Durch eine umfassende geschickte Benutzung desselben, würde ohne Zweifel manche noch völlig unbekannte Lichtseite des „barbarischen“ Mittelalters sich herausstellen, und manche Nachtseite desselben eine milde Beleuchtung empfangen, abgesehen von der Bereicherung des Wissens in Betreff der Specialgeschichten. Ein vollständiger Abdruck der ältesten Kammereirechnungen der bedeutendsten unserer alten Städte würde sicherlich, wenn dieselben von den durch Beruf und Kenntniß dazu befähigten Männern mit Geist und Darstellungstalent ausgebeutet und commentirt würden, von folgereichstem Nutzen sein, — wie der kürzlich veröffentlichte Bericht des Herrn Archivar Lappenberg über den Ursprung und Bestand der Realgewerberechte in Hamburg, dies darthut.

Aus diesen hamburgischen Stadtrechnungen, geführt in der wunderlichen Latinität jener Zeit, von den wechselnden Kammereiherrn des Senats (welche, beiläufig bemerkt, obschon unstudirt, doch dieser gelehrten Kunstsprache mächtig gewesen sein müssen) — stammen nicht allein viele schätzbare, in den früheren Capiteln dieses Buches vorkommenden Nachrichten, sondern auch manche, den jetzt vorliegenden Gegenstand erläuternde Kunden.

Schwerlich irren wir, wenn wir in dem „Woltboden“ des ältesten hamburgischen Stadtrechts von 1270, einen für die Gerichtsvollstreckung angestellten Frohnboten, mithin eine ursprünglich ganz ehrbare Person erblicken. Woltbode ist niederdeutsch für Walthote; unter Walt aber ist Gewalt, insbesondere die königliche Gewalt, die regia potestas, zu verstehen, aus welcher alle Justizhoheit nebst Blutbann der Landesherren und Städte, herzuleiten ist. Schon vor 1270, damals, als ein gräflicher Vogt den Volksgerichten präsidirte, wird solch' ein ernsthafter Gewaltbote existirt haben, dem die Vollstreckung der Strafurtheile obgelegen. Sein Haus (domus praeconis oder bedelli, unzweifelhaft auf derselben Stelle am Berge gelegen, wo die nachmals Bedelerei, dann Frohnerei genannte Schwafrichterwohnung lag);

war zugleich ein Gefängniß; und zwar nicht nur für die ihr Urtheil gewärtigenden Verbrecher, sondern auch für Diejenigen, welche ihre Schulden oder Strafgelber nicht bezahlen konnten. Andere Freiheitsstrafen kannte man damals nicht, wie denn auch das Stadtrecht von 1270 keinen Thurm oder kein sonstiges Haftlocal namhaft macht. Wenn nun zu jener Zeit ehrliche Leute, wegen Schulden oder geringer nicht peinlicher Vergehungen, in das Haus des Walthoten gesetzt werden konnten, so scheint daraus zu folgen, daß sein Dienst um 1270 noch kein entschieden unehrllicher gewesen sei, mithin der Aufenthalt in seinem Hause noch keine solche Beschimpfung nach sich gezogen habe, wie späterhin, als der scharfrichterliche Character seines Dienstes ausgebildet und zur Perfection gekommen war.

Raum 100 Jahre später finden wir, ausweise der Stadtrechnungen, in diesem Dienst noch viele Merkmale des alten ehrbaren Walth- oder Frohnboten-Amtes. Der praeco oder bodellus läutet die Ebdaghe ein, die Tage des Ecthedings, an welchen den versammelten Bürgern vor dem Rathhause auch das civiloquium, die Bursprake, vorgelesen wurde. Derselbe Mann bewachte und beköstigte in seiner Amtswohnung Missethäter und andere Verhaftete, wofür ihm ein Kostgeld vergütet wurde. Derselbe Mann vollzog alle Hinrichtungen und andere Strafen, nicht nur hier am Orte, sondern auch auswärts, wenn er als Sachverständiger dahin berufen wurde. Um 1372 hieß der Mann Bicko, und Peter Funde war 1384 sein Nachfolger. Neben ihm erscheint der Magister oder Meister Hünze von Stettin als cloacarius oder Abdecker, sowie als emfiger Verscharrer der Leichen aller von Jenem hingerichteten Verbrecher. Seine Wohnung nebst der Abdeckerei war in der damals sehr entlegenen sogenannten Rackerstraße, der man später, als diese Institute weiter hinaus verlegt wurden, den desto säuberlicheren Namen Lilienstraße gab, wie der benachbarten Gasse den noch duftigeren Namen Rosenstraße, um die ganze Gegend gründlich in guten Geruch zu bringen.

Wenn nun in den Stadtrechnungen um 1370 und später der cloacarius und der bedellus als ganz verschiedenartige Ver-

sonen behandelt werden, so darf man wohl schließen, daß damals die Abbederei noch nicht mit dem Frohndienst verbunden gewesen, daß sie also mit der ihr anflebenden Verachtung seinen Maler noch nicht vergrößert hatte. Worin eine Bestätigung der obigen Annahme, daß damals der Frohndienst noch keinen so entschieden scharfrichterlich-unehrlichen Character gehabt, als nach der Refor- mation, da die Abbederei in ihm aufging.

Die in den ältesten Stadtrechnungen um 1370—1385 ge- bräuchlichen Ausdrücke *bodellus* und *praeco*, machen bald darauf gewöhnlich dem *spiculator*, einige Male auch dem *lictor* Platz. Die späteren Inhaber dieses Dienstes, Johann Hagedorn, 1471, Michel Dannenberg, 1481, Claus Flügge, 1485, Hinrich Pen- ningf, 1521, heißen bald *bodellus*, bald *spiculator*. Die Be- zeichnung *carnifex* kommt 1463 nur einmal vor, wird aber ersichtlich nicht von dem bestellten Frohn gebraucht, sondern ver- muthlich von zweien seiner Knechte, welche zur Verfolgung einiger Räuber denselben bis in die Hartshaide nachgeschickt waren. Erst 1528 wird einmal zur Abwechslung der Frohn Claus Rose *carnifex* genannt, wie 1547 sein Nachfolger Heinrich Wendeborn auch gewöhnlich als *carnifex* bezeichnet ist.

Festes *Salarium* hatte der Frohn damals noch nicht; es nährten ihn seine reichlichen Kostgelder und seine Gebühren für die einzelnen Dienstverrichtungen. Für das Glockenläuten zur Bursprache bekam er 8 — 9 Schillinge, und ebenso viel für's Köpfen, Aufhängen und Rädern. Theurer kamen andere Hin- richtungen zu stehen. 1375 heißt es: für eine Bratpfanne, für Holz und als Lohn „do der velschere zoden ward“ 10 Thaler und 9 Schillinge. 1385 kostete es gar 14½ Thaler „*pro una sartagine etc. in qua falsarius monetae bulliebatur.*“ Stäupen und Stadtverweisen brachte ihm nur 6 Schillinge ein. *Pro emen- datione gladii ad executionem justitiae* wurden häufig Aus- gaben berechnet.

Der *Locarius* oder Abbeder hatte neben manchen zufälli- gen auch einige feststehende Diensteyinnahmen für regelmäßige Berrichtungen, wohin wohl das Fortschaffen gefallenen Viehes von den Gassen zu rechnen. Besonders bezahlt wird er „*pro*

purgatione“ verschiedener öffentlicher Gebäude und Abflussschächte, auf deren Verbesserung er sich auch verstand, wie sein Lohn bezeugt „pro reformatione Syli ad privatum eommodum“ im Schafferhause (1499). Um 1481 kommt die von ihm zu verrichtende Reinigung eines turris captivorum vor, da vermuthlich die Frohnerei die Menge der Gefangenen nicht mehr fassen konnte. Um dieselbe Zeit ist ihm auch — jahrelang — die Säuberung der melancholischen Klausur des Erich Wessel anvertraut, eines räthselhaften Gefangenen, für welchen die Stadtcasse namhafte Summen zu seiner Ernährung (an Herman vom Lo, seinen Frohn), sowie zur Bekleidung mit Linnen und Wand verausgabte.

Die Lebensläufe und Thaten der hamburger Scharfrichter zu beschreiben, ist nicht der Zweck dieser Blätter; doch mögen folgende Notizen über einige derselben von Interesse sein.

Das Mittelalter mit seiner zügellosen Kraft spiegelt sich ab in den beiden Scharfrichtern Rosenfeld (um 1402) und Claus Flüge (um 1488). Jener, welcher nach der Volksfage die Rastfeninghinrichtung der Störtebeker'schen Piraten mit dem Schwerte vollzog, und dabei in seinen geschnürten Schuhen bis über die Knie im Blute stand, freute sich solcher Bethätigung seiner riesigen Armkraft. Und als der am Richtplatz in corpore versammelte Rath ihm ein höflich theilnehmend Wort sagte über seine enorme Anstrengung, da hohnlachte er wild und äußerte spöttisch: er habe noch Kraft genug, um Augenblicks auch den ganzen weisen Rath abzuthun; wach' grausamen Affront dieser sehr übel genommen haben soll. — Claus Flüge aber war noch stärker, noch gewandter. Er verstand's (der Sage nach) mit einem und demselben Schwertstreiche je sechs Piraten zugleich zu enthaupten (1488), was ihm aber verboten wurde, da in solcher Weise die Hinrichtungen der Seeräuberbanden zu rasch von Statten gingen und die Schaulust offenbar in ihrem Genuße unbillig verkürzt wurde. — Hermann oder Hartmann Rüter (seit etwa 1560) scheint ein verbrecherischer Mensch gewesen zu sein, und nebenbei ungeschickt, da er wegen schlechten Köpfens bestraft werden mußte. Am 22. August 1575 enthauptete er einen Kerl, Wolters hieß

er, dessen mitschuldige Frau ihm damals prophezeite: nun werde er bald auch sie, dann aber Niemand mehr hinrichten. Am 3. October traf der erste Theil der Weissagung ein, und der letzte Theil wurde auch wahr, denn die nächstfolgende Hinrichtung, 24. März 1576, galt dem Scharfrichter Rüter selbst, welcher wegen eines inzwischen verübten Todtschlages durch einen auswärtigen Kollegen enthauptet wurde.

Margr Grave (1612 — 1621) gehörte seinem Wesen nach schon der neuen milderen Zeit an. Er war, wie die Chronik ihn nennt, ein gutmüthiger gar possierlicher Kerl, der nicht nur bei der Tortur zur Erheiterung des armen Gepeinigten allerlei tröstliche Schwänke trieb, sondern auch bei den Hinrichtungsprocessionen durch lustige Erzählungen den armen Sünder, so gut es gehen wollte, zu zerstreuen trachtete. Manche seiner Witze gingen durch die ganze Stadt, z. B. bei Gelegenheit der Hinrichtung des flüchtig gewesenen Diebes Kayser, welchen der harburger Schiffer König wieder eingeliefert hatte. Meister Grave's Bonmot lautete: den Kaiser hat ein König gefangen und ein Grav hat ihn gehenkt, das heiß ich eine vornehme Justiz! — Neben diesem, bei einem Scharfrichter gewiß sehr seltenen, harmlos-komischen Talent, war er auch ein geschickter Arzt. Und nicht nur heilte er die von ihm torquirten Inquisiten schnell und glücklich, wie jeden andern chirurgischen Fall, sondern er verstand sich sogar auf die Irrenheilkunde. Gerade in diesem Zweige muß er Ruf gehabt haben, denn sonst würde die Waisenhaus-Berwaltung Anno 1618 sich schwerlich veranlaßt gesehen haben, gerade ihm, dem Scharfrichter, die Cur zweier geisteskranker Mädchen anzuvertrauen, welchen man bereits einige teuflische Besessenheit beizumessen begann. Gelang ihm nun auch diese Cur nicht nach Wunsch, so brachte er jedenfalls seine Patienten so weit, daß man sie später — in's neue Zuchthaus schicken konnte. Eine nähere Aufklärung über diesen sehr wunderlichen Fall (den Riehn in seiner trefflichen Schrift „das harburger Waisenhaus“ erzählt) ist leider nicht zu finden. Vielleicht gelang es dem klugen Meister Grave, die beiden Kranken der Simulation zu überführen, worauf man sie an den für solche

moralische Patienten passenderen Ort brachte. Vielleicht aber erkannte er sie als unheilbare Irre, für welche es damals kein schicklicheres Asyl gab, als das Zuchthaus, da dasselbe auch eine Bewahrungsanstalt für nicht verbrecherische Hülfslose in sich faßte. —

Grave's Nachfolger (1622), Balten Matz (von Duderstadt), ist bemerkenswerth wegen seiner mehrfach bewiesenen Weichmüthigkeit im Moment der Executionen, welche deshalb unglücklich verliefen. Das tragische Geschick eines melancholischen Karrengefangenen, der 1624 einen Mord beging, um aus Karre und Welt zu kommen, irrte ihm Auge und Arm dermaßen, daß er ihn vor lauter Mitleid ganz grausam schlecht richtete, und nur mühsam der Rache des Volks entging. Zur Katastrophe mit ihm kam's aber erst im Jahre 1639, als er den jungen Johann Körner enthaupten sollte, diesen liebenswürdigsten aller Verbrecher, der seinen sieben Jahre früher im Jähjorn begangenen Todtschlag, von innerer Gewissensmacht getrieben, freiwillig angezeigt und um die Todesstrafe gebeten hatte. Betrat er doch die Richtstätte so freudig und getrost, und lag doch auf seinem von schönen blonden Haaren umflossenen lieblichen Angesicht ein so heller Glanz, „daß man schier meinte, eines Engels Antlitz zu sehen.“ Und als er dem Meister Balten dankte, für das, was er nun an ihm verrichten werde, und ihn anblickte mit guten treuherzigen Augen, da war's völlig aus mit des Meisters Kaltfinnigkeit, die schon längst in's Wanken gekommen war durch dieses Jünglings wunderbares Wesen. Noch hoffte er sich zu fassen, indem er ihn heftig zurückstieß und niederdrückte auf den Armsünderstuhl. Aber wie dieser nun laut betend des Todesstreichs gewärtig da saß, da brach's dem Scharfrichter das Herz, — verwirrt schwang er das Schwert, die Augen voll Thränen hieb er fehl, zweimal. Und als endlich das Werk gelungen, da warf er das Schwert weit von sich, sich verfluchend, wenn er es je wieder höbe. — Gleichgültig gegen das, was um ihn vorging, ließ er sich von seinen Leuten fortreißen und von der bewaffneten Macht schützen vor der gegen ihn heranstürmenden entfesselten Wuth eines wilden Volksgerichts. Fast ein Gesecht

entspann sich aus dieser unglücklichen Hinrichtung des Jünglings, der alle Herzen so wunderbar eingenommen hatte, — und nur mit größter Mühe gelang es der in Eile durch Reiterei verstärkten Soldateska, sich mit den Dienern der Justiz durchzuschlagen durch die mit Äxten, Steinen und Knütteln bewaffneten Massen des aufgeregten Volkes. — Eine Chronik sagt: Balten Maß sei darauf um deshalb vom Rathe cassirt, „weil er sein Schwert weggeworfen.“ Gewiß ist, daß er aufhörte Scharfrichter zu sein, aber, wenn er wegen wiederholten schlechten Nichtens cassirt wurde, so ließ er sich um so bereitwilliger absetzen, als er eigentlich schon durch das symbolische Wegwerfen des Schwertes seine Entlassung gefordert hatte. Er blieb indessen in Hamburg, baute sich in der damaligen Vorstadt vor dem Millerthore an, da, wo jetzt die Schlachterstraße im St. Michaelis-Kirchspiel ist, und wählte sich von nun an ein besseres Gewerbe. Er betrieb nämlich ausschließlich die ärztliche und chirurgische Praxis, er bestrebte sich, sein früheres Fehlen wieder gut zu machen, indem er heilte und Schmerzen linderte, statt zu peinigen und zu tödten. Und in diesem Beruf, den der damals noch kindliche Zustand des Medicinalwesens duldete, und den sein vorstädtischer Wohnort gegen die Angriffe der zünftigen Wundärzte beschützte, wirkte er noch viele Jahre, „that seine Curen an Menschen und Vieh, und hatte viel Respect, selbst beim Volke.“ Seine Frau starb im Juni 1654 und wurde auf einem mit schwarzem Tuch behängten Wagen, unter Absingung geistlicher Lieder, begraben.

Ihm folgte 1639 ein Zweig der großen halle'schen Scharfrichter-Familie Gebhart (hierorts Gevert genannt), zuerst der aus Ruppin gebürtige Vater, dann dessen Sohn. Letzterer jedoch machte sich und seine etwanigen Nachkommen in Hamburg unmöglich, indem er im Jahre 1653 seinen Gegner in einer Privatstreitigkeit mit einem Messerstich schwer verwundete und sofort das Weite suchte, worauf er cassirt, seine alte Mutter aber mit einem Reizegratiale von 100 Thalern ihm nachgeschickt wurde.

Sodann gelangte zum Regimente in der hamburger Frotznerie der Erste der Familie Althusen, von welcher, sowie von

den neueren Scharfrichtern, weiter unten ein Mehreres berichtet werden wird.

Wenn die Reichs- und viele Particular-Gesetze stets mit einer kaum zu billigenden Härte von dem „verwerflichen“ Gewerbe der Hentersleute reden, kann man der officiellen Sprache Hamburgs solche Rücksichtslosigkeit nicht nachsagen. Unsere Gesetzgeber und Machthaber haben überhaupt mit lobenswerther Menschenfreundlichkeit von jeher dahin getrachtet, dem armen Frohn sein unehrliches schweres Amt, das ihm inmitten der großen lustigen Stadt die traurige Stellung eines trappistischen Einsiedlers anwies, nach Kräften zu erleichtern, und sein in Entbehrungen aller Art vertieftes Dasein thunlichst gehoben. Nirgendwo in älteren oder neueren Nachrichten, in den ältesten Stadtrechnungen wie in den späteren Acten, findet man eine die Frohnsächtung bezeichnende Sprache, überall, und z. B. in allen Erlassen an ihn, herrscht, bei großem Ernst und entschiedener Zurückhaltung, ein durchaus humaner Ton, und einzig erinnert die Auslassung einer Courtoisie in den ärarischen Dienstcontracten des Frohns, an seine reichsgesetzliche wie volksthümliche Unehrllichkeit. In allen von der Rämmerlei mit den Bürgern und Einwohnern abgeschlossenen Contracten, welcher Art sie auch sein mögen, erhält nämlich der Contrahent das Prädicat „Ehrbar.“ Und während dasselbe in Bezug auf andere dubiose Personen vom Stande der unehrlichen Gewerbs- und Dienstleute, nicht weggelassen wurde, weil man sie als Bürger anerkannte und ihren volksthümlichen Makel ignorirte, — fehlt dies Prädicat „Ehrbar“ grundsätzlich bei dem Namen des Scharfrichters in den mit ihm abgeschlossenen Contracten über die Frohnerlei, die Abdeckerei und seine Dienstverhältnisse, weil er als anerkannt unehrlicher Mann weder Bürger war noch sein konnte. Fast komisch erscheint dagegen die Gutmüthigkeit, mit welcher die Rämmerlei seinen Vorweser, wenn im Contracte desselben erwähnt wird, allemal den „seligen Frohn“ nennt. Welche Aussicht auf eine schließliche moralische Anerkennung im besseren Jenseits, nach hienieden vollbrachtem unehrlichen Lebenslauf, jeden Neu-bestellten sattjam getröstet haben mag.

Wenn nun auch der hamburgische Frohn (wie sein waltischer Colleague) des Bürgerrechts nicht theilhaftig werden konnte, so fehlten ihm auch folgerweise die aus diesem nach hamburger Recht resultirenden Hauptbefugnisse jedes Menschen: eine Gattin und Grundeigenthum erwerben zu dürfen. Letzteres war eigentlich ein Luxus für ihn, denn er besaß eine Amtswohnung. Wenn er aber doch liegende Gründe erworben hatte, so gestattete der Rath ausnahmsweise allemal durch besonderes Concluseum (z. B. 1765 und 1770), daß ihm dieselben in den Hypothekenbüchern auch namentlich zugeschrieben werden durften. Desgleichen verweigerte der Rath niemals seinen speciell erforderlichen Consens zu des Frohns Heirathen als Nichtbürger, und verschaffte ihm sogar die Expedianda der Proclamation gratis. — So z. B. 1771 und 1797, da einem Frohnssohne die Proclamation mit einer Bürgerstochter gestattet wurde, obschon er selbst nicht Bürger war. Aus wohlgemeinter aber uncorrecter Humanität, — wenn nicht aus bloßem Uebersehen der Kammereibürger, kam übrigens in neuerer Zeit einmal das gedachte Prädicat „ehrbar“ in einen revidirten Scharfrichtercontract; im Senat ignorirte man diese Neuerung, oder man übersah sie ebenfalls. Nicht so das allezeit wachende zweite „Auge der Stadt“, das Oberalten-Collegium. Wohl dasselbe fand sogleich das ungehörige Wundpflaster auf der Achillesferse des Frohns, und rügte das höchst unpassende Beiwort, worauf der Senat ihrer Ansicht beitrat und dasselbe ausmerzen ließ. So blieb es weg bis zum Jahre 1830. Damals nämlich erhielt den Dienst, nach Aussterben der letzten Frohnsdynastie, ein homo novus, ein zeitheriger (übrigens sehr geachteter) Pferdehändler und -Verleiher, welcher als solcher im Besitz des Bürgerrechts sich befand, was gewiß noch nicht dagesewesen war. Consequenterweise hätte man nun seinen Bürgerbrief cassiren müssen. Die Humanität war aber allbereits soweit zur Gewohnheit des Daseins geworden, daß keine Seele daran dachte. Sein Dienstcontract nennt ihn ohne Umstände „ehrbar“ und selbst die Oberalten vergaßen zu widersprechen. Das Sachverhältniß kam auch nicht einmal dann in Erinnerung, als er bald nach seiner Ernennung um die Berichtigung eines seiner

Vornamen in seinem Bürgerbriefe nachsuchte und der Senat dieselbe anstandslos verfügte. Durch diesen Vorgang scheint demnach — obgleich zuverlässig ohne legislatives Bewußtsein — der am hamburgischen Frohndienst zeither gesetzlich lebende Matel getilgt, und derselbe nunmehr stillschweigend mindestens für fähig erklärt zu sein, das Bürgerrecht in Anspruch nehmen zu können. Ob er dagegen für vollkommen ebenbürtig zu achten, das scheint lediglich von der Volksmeinung zu dependiren, denn an diese appellirt das Gesetz im §. 12 des Bürgermilitair-Reglements v. J. 1854. Es heißt daselbst nämlich: „ausgeschlossen vom Dienste ist, wer ein nach allgemeinen Volksbegriffen entehrendes Gewerbe treibt,“ wobei vielleicht weniger an den Frohn als an gewisse Wirthsclassen, aber keinesfalls an die erforderliche Unzweideutigkeit und Bestimmtheit eines solchen Gesetzes gedacht ist.

Seinem Ursprunge gemäß stand der hamburgische Frohn zunächst vasallenartig unter dem ältesten Gerichtsherrn oder Prätor, einem jährlich wechselnden Senatsmitgliede, welchem er bei dessen Abtreten vom Regimente einen Lehnschilling, den sogenannten Scharfrichterpfennig zu überreichen hatte. Derselbe war eine häufig leicht vergoldete Schaumünze von Blei, größer als ein Doppelthalerstück, darauf einerseits das Stadtwappen, andererseits das Familienwappen des Gerichtsherrn mit dessen Namen und der Jahreszahl. Wir besitzen noch eine ganze Reihe dieser, in der Regel nur in einem einzigen Exemplare vorkommenden Denkmünzen, welche noch im ersten Jahrzehent dieses Jahrhunderts gebräuchlich gewesen, dann aber durch das französische Interregnum spurlos in Vergessenheit gekommen sind. Manche derselben sind in unseren vaterstädtischen Münzwerken beschrieben. Ein in des Verfassers Besitz befindliches Exemplar hat die ungewöhnliche Größe von etwa 4 Zoll im Durchmesser und die Inschrift: „Sr. Petrus Rützens J. U. L. trat vom richterlichen Ampt ab Anno 1686.“ Uebrigens stand fast überall der Scharfrichter in einem ähnlichen, meist noch schärfer ausgeprägten Lehnsverhältniß. Der zu Halle a. d. Saale dependirte noch (um 1750) als „Caviller“

vom Oberst-Jägermeister-Amte, dem er einen Lehns canon zu entrichten hatte, — als Frohn aber von dem Vorstande des Stadtgerichts, dem Stadtschultheißen, welchem er jährlich einen wunderlichen Tribut darbringen mußte, nämlich ein paar Handschuhe von Hundsleder und — Pfeffer, Ingber u. a. seine Gewürze! Gerade dieselben Vasallengaben waren an sehr vielen andern Orten gebräuchlich, und namentlich scheinen die hundsledernen Handschuhe ein sehr allgemeines Huldbigungssymbol gewesen zu sein, vielleicht weil man dadurch die Eigenschaft der Treue andeuten wollte, welche bekanntlich die Hunde auszeichnet.

Für solche Dienstreue aber patronisirte ihn auch sein Herr, wo und wie er nur konnte. Der hamburgische Gerichtsherr vertrat ex officio regelmäßig Rathenstelle bei allen Kindern seines Frohns, so viel ihrer auch geboren werden mochten, denn manchmal war derselbe ein sogenannter zahlreicher Familienvater. Zu solchem Gevatterstande hätten sich ohnehin nicht leicht ehrbare Bürger des guten Mittelstandes herbeigelassen, fintemal sie durch das ohnvermeidliche Essen und Trinken mit dem unheimlichen Angstmann (ganz abgesehen von körperlichen Berührungen mit ihm, wie vom biederem Handschlag seiner unehrlichen Faust), befahren hätten, schmäblich inficirt und von ihren Genossenschaften gemieden zu werden, — was natürlich die über solches Vorurtheil erhabenen Rathsherren nicht im Geringsten anfocht. — Das herkömmliche Gevattergeschenk pflegte der Prätor mit 15 Mark aus der Gerichtscasse zu nehmen, was im Jahre 1661 die Kämmerer, bei Revision der Prätorrechnung, nicht passiren ließ. Aufgeklärt aber über den Sachverhalt dieser entschiedenen amtlichen Ausgabe, restituirte sie später dem Gerichtsherrn das Geld, und wünschte nur, daß solche Vertwendungen künftig, wie alle Ehrengeschenke der Stadt, besonders bei ihr angesprochen würden. Noch bis in die neueste Zeit findet sich Dominus Praetor fast regelmäßig als Hauptgevatter der Frohnskinder im Taufregister zu St. Petri eingetragen, neben ihm gewöhnlich auch seine Frau Gemahlin oder eine ältere Verwandte, und häufig auch noch ein zweiter Herr

des Rathes, dessen Rathenpfennige aber ex propriis gespendet wurden. Noch im Jahre 1802 standen 3 Senatoren: Müller, Zeutsch und Bartels, — 1805: Koch, Schröder, Meyer und Schüge, und 1809 Schlüter, Gräpel und Sonntag, bei Kindern des Frohns Gebatter. Hier zeichnen sich also unsere Herren vom Regimente vortheilhaft vor den Magistraten anderer Städte aus, die zwar stets mit aller ersinnlichen Anstrengung dem Frohn die erforderlichen Gebattern (meist aus den untersten Schichten ihrer Untergebenen) zu verschaffen trachteten, sich selbst aber für viel zu vornehm hielten, um sich persönlich zu solchen herrschaftlichen Liebesdiensten herablassen zu mögen.

Auch dafür, daß der Frohn nach beschaffter Tagesarbeit unangefochten zu Wein gehen und sich bei seinem Gläschen erholen konnte, war von Altersher von Staatswegen im Rathswinkel gesorgt. Da man doch mindestens das Menschthum des Frohns anerkennen mußte, und die Befugniß zum Kneipen sonder Zweifel zu den unveräußerlichen Menschen- und Grundrechten der Deutschen gehört, so war eine solche oberliche Fürsorge um so billiger, als es sonst dem Frohn schwer geworden wäre, zum Genuß seines Kneiprechtes zu gelangen. In jeder andern Wein- oder Bierstube hätte er sich gefast machen müssen, sofort an die Luft gesetzt zu werden, sobald man seinen Character erkannte. Er mußte also, wollte er solche Locale betreten, allemal in der Thür stehen bleiben, und den Hut lüftend sich als Frohn erkennen geben, geduldig erwartend, ob Jemand unter den Gästen wider sein Erscheinen protestiren werde. Gesah dies, so mußte er sich lautlos wieder verziehen. Dagegen stand ihm das große allgemeine Gastzimmer des Rathswinklers unbestritten offen. Mit dem Hut auf dem Kopf durfte er eintreten, Platz nehmen wo er einen leeren Tisch fand, sich bringen lassen was er wollte, die Kellner mußten ihn bedienen. Wer seine Nachbarschaft nicht mochte, der konnte sich ferner setzen, wem die Luft in seiner Nähe drückend wurde, der konnte sein Glas austrinken und weggehen, ihn selbst aber durfte kein Mensch aus diesem Zimmer weisen, welches nach ihm „die Pentlerstube“ genannt wurde.

In manchen andern Städten verweigerte man den Henderst Leuten nicht geradezu den Eintritt in die Schenkstüben, aber man wußte ihnen deren Besuch in anderer Weise zu verleiern, indem man ihnen den Trunk in besondern, nämlich hontelosen Krügen vorsetzte, und ihnen einen ehrenrührigen aparten Stuhl, nämlich einen dreibeinigen antwies, was gewiß so verlegend war, daß es einem directen consilium abotundi gleichkam. Ach ja, ein Scharfrichter hatte auf seinem dornenvollen Lebenspfade der bitterlichsten Kränkungen und Zurücksetzungen so viele zu erdulden, daß ihm oft genug zu Muthe gewesen sein mag, als torquirten ihn die ehrlichen Leute auf der Streckbank seiner Geduld mit moralischen Daumenschrauben, und eben so häufig mag er versucht gewesen sein, à la Mephistopheles, auszurufen: Wenn ich nicht selbst der Henker wär, wücht ich, des Henders werden.

Wie die bruchvogteilichen Reichenbegängnisse, so zeigen auch die Beerdigungen der Scharfrichter und ihrer Angehörigen besonders deutlich die vorzügliche Verachtung, in welche die Volksstimme sie versenkt hatte. Was eheliche Leute der mittlern und unteren Stände waren, die lebten nach ihren Gewerben in Genossenschaften, zu deren Zwecken auch das brüderliche zu Grabe Tragen der Mitglieder unter einander gehörte. Diese Leute aber hätten eher einen höllischen Bech- und Schwefelbrand angefaßt, als den Sorg, darin die sterbliche Hülle eines Frohns gelegen. Selbst die nach älteren Vorurtheilen unehrlichen Gewerbe waren zahlreich genug, um zu solchen Brüderungen zusammen zu treten, und so gering geachtet sie von den ehrlichen Zünften wurden, so hielten sie sich doch noch für unendlich viel besser, als die Frohnsleute, welchen sie daher keinen Eintritt in ihre „Todtenladen“ und Sterbecassen gestatteten, geschweige ihre Leichen zu tragen übernehmen hätten. Die Leichen aller Personen höherer Stände, welche keinem solchen Gesellschaften angehörten, bestatteten bekanntlich die darauf privilegirten Reitenden Diener, welche für kein Geld der Welt sich mit solchen Evidbestätigungen befaßt hätten, da vor ihren vornehmten Kunden die Haut geschuadert hätte. „Zu

stand denn der einsame Frohn mitten in der großen Stadt unter all den unzähligen Manieren in's Grab zu kommen, gänzlich verlassen und verwaist da. Seine Knechte, mit ihm in gleicher Verdammniß, hätten ihn allerdings tragen können, aber das ließ denn doch selbst für den Frohn zu verächtlich, der auch seinen Stolz hatte und was Besseres zu sein empfand als die Schwefelbände seiner Schinderknechte! Und um so weniger konnte man ihn dazu zwingen, sich von diesen wie ein in der Untersuchungshaft verendeter Inquisit, oder wie ein muthwilliger Selbstmörder expediren zu lassen, da bekanntlich auch von ihm, wenn er todt war, die Regel galt: „*de mortuis nil nisi bene*,“ — siehe die Rämmerei-Contracte! Begraben aber mußte der selige Mann werden, da schon das Gassenrecht besagte, „*es ist nicht möglich, daß der Todte bei den Lebendigen bleibe*.“

Wie es nun in diesem höchst kitzlichen Punkte in den ältesten Zeiten gehalten, darüber schweigt die Geschichte. Etwa zur Reformationszeit und ferner 150 Jahre lang, scheint nun aber der hiesigen Krabnzieher-Brüderschaft die obiose Verpflichtung obgelegen zu haben, verlebte Frohne und ihre Familienglieder, sofern sie natürlichen Todes verfahren, einfach zu bestatten, was allerdings schwer zu erklären ist, da man doch nicht annehmen kann, daß deshalb, weil vielleicht einmal ein abtrünniges Mitglied buchstäblich zum Henker gegangen, die ganze Genossenschaft mit solchem Onus belastet worden sei. Denn diese, die Güterexpedition nach und vom Krabn besorgenden Leute, bildeten eine ebenso kräftige als durchaus ehrenwerthe Corporation, welcher man sonst nicht den leisesten Makel aufhalsen konnte. Sie waren sogar vor allen ihren Mitbürgern darin bevorrechtet, daß sie ihre todtten Gespane, ohne Beihilfe des Todtengräbers, selbst in die Grube legen, und dessen Gebühr sparen durften. Ob ihnen etwa als schuldige Gegenleistung für solch unerhörtes Prärogativ jene gehässige Pflicht aufgebürdet war? Zwar erst seit 1594 als Brüderschaft förmlich anerkannt, war gleichwohl ihr Gewerbe schon sehr alt. Reichlich weit griffen sie aber in die Vergangenheit, wenn sie dessen Ursprung über Adam hinaus datirten, und dies durch

ein schönes (leider verloren gegangenes) Gemälde in der vormaligen St. Johannis = Klosterkirche documentirten. Dasselbe bildete nämlich die biblische Schöpfungsgeschichte recht natürlich ab, und zeigte auf dem vordersten Felde, also gewissermaßen noch vor dem noch nicht gewordenen ersten Menschen, drei fertige richtige hamburgische Krahnzieher in ihrer herkömmlichen Tracht, mit der Karre, den sogenannten Stangenherrn in der Mitte an der Gabelbeichsel. Dann erst folgten die eigentlichen Darstellungen der Schöpfungstage, mit der gehörigen Orts angebrachten Unterschrift „unde God sprak: latet uns Menschen maken.“ Kein Wunder also, daß die alten hamburgischen Witzbolde unsere Krahnzieher die Präadamiten und Musterknaben der Menschheit zu nennen pflegten.

Im October 1664 wird nun noch herkömmlichertweise von diesen Leuten der Scharfrichter Ismael Asthusen I. bestattet sein. (Beiläufig mag der gute, aber eine schwermüthige Reflexion bergende Gedanke anerkannt werden: ein schon bei seiner Geburt geächtetes Henterskind, nach Abrahams unächtem verstoßenen Sohne Ismael zu benennen.) Von seinen Nachfolgern hat Hans Barthold Deutschmann i. J. 1674 zufällig in Glückstadt (wo er vormalig die Frohnerie bediente) seine letzte Ruhestätte gefunden, Jacob Stoeff aber Gott weiß wo, denn er entfloß am 3. Nov. 1685 in die weite Welt, nachdem er sich hierorts sträflich vergangen, und aus Privatgründen einen ehrlichen Trauer durchgestäubt hatte, ein Erlebnis, welches ähnlich bereits einen seiner Vortwefser, Jacob Gebhart II. von hinnen gejagt hatte. Steckbriefe flogen ihm nach, aber er entkam glücklich. Diese Unterbrechung veranlaßte wohl die Krahnzieher, ihre Pflicht als aufgehoben, lächerlich veraltet oder vergessen zu betrachten. Inzwischen hatte seit Jan. 1686 Ismael Asthusen II. (des obigen Sohn) den Frohndienst für 6000 Mark gekauft und denselben exemplarisch verwaltet. Da er noch in den sogenannten besten Jahren stand, so versahen sich die Krahnzieher seines so nahen Endes gar nicht, als er am 6. Apr. 1703 verschied. Am 6. März nämlich hatte ein Gärtner Johann Bradsted auf dem Valentinskamp seine Ehefrau erstochen; Unter-

sachung und Criminalproceß beider Instanzen verlief so stau-
nenswerth rasch, daß der Maleficus bereits am 20sten Tage nach
verübtem Morde auf dem Hochgericht stand. Meister Smael
aber hatte an diesem 26. März seinen Unglückstag; er hieb
zweimal fehl, was er sich schwer zu Gemüth zog. Ein völlig
gebrochener Mann kam er nach Hause, legte sich nieder und
erstand nicht wieder, denn 3 Wochen darauf war er todt.

Als nun seine Wittve, Frau Engel Aßhufen, die Dienste
der Krahnzieher in Anspruch nahm, da weigerten sich diese
jeder Theilnehmung, und stellten Pflicht und Herkommen ent-
schieden in Abrede. Da periculum in mora, so mußte Frau
Engel, um nur ihres Gatten Körper los zu werden, Bootsleute
engagiren, welche, im Punkte der Ehre weniger scrupulös als
die Landratten, sich dennoch nur verummanteltes Antlitzes dazu
herzugeben wagten. Um alles Aufsehen zu vermeiden, wurde
eine Stunde vor Mitternacht von diesen unheimlichen Gesellen
die gefürchtete Leiche des todtten Schreckensmannes auf St.
Petri-Kirchhof, draußen am Beinhofe, eingesenkt. Trotz aller
Vorsicht kam es dennoch dabei zu einer blutigen Rauferei.
Mehrere Krahnzieher wollten sich vergewissern, ob etwa von
ihren Genossen sich einige Freigeister zum Leichentragen hätten
einschüchtern lassen; sie rissen den Trägern Kopfstücker und
Mäntel ab; diese vertheidigten sich und schlugen drauf los,
worauf der allemal am Plage befindliche Janbagel pro et contra
interbenannte u. s. w. Die gebeugte Wittve reichte hernach
dem Prätor die ganze Unkostenrechnung ein; denn da sie ein
Recht auf ihres Seligen Francobestattung durch die auffägigen
Krahnzieher zu haben vermeinte, so forderte sie billigen Ersatz:
75 Mark Lägerlohn, 11 Mark für Bewirthung, 3 Mark für's
Nicken der bei der Balgerei zerrissenen Mäntel, Summa 89
Mark, welche man ihr auch vergütete.

Seit dieser Zeit ist es vorbei gewesen mit des Frohns
behauptetem Anrecht auf die Dienste der Krahnzieher, welche
somit von der correspondirenden Pflicht entbunden geblieben
sind, woraus man lernt, wie man durch dreistes Ableugnen
ein lästiges Herkommen erst durchlöchern, dann förmlich auf-

heben kann. Uebrigens war den Krähziehern bei dieser Gelegenheit, welche ihre vormalige Betheiligung bei den Frohnsbeerdigungen wieder zur Sprache brachte, einiger Geruch gewerblicher Unehrllichkeit angefliegen, weshalb sie es durchsetzten, daß in dem General = Reglement hiesiger Aemter und Bruderschaften v. J. 1710, neben den Gerichts = und Gefängniß = dienern auch sie namentlich genannt wurden, als eine keineswegs von ehrlichen Zünften und Gilden ausschließbare Genossenschaft.

Obgleich nun der Frohn i. J. 1732 ausdrücklich angewiesen war, die Begräbnißangelegenheiten seiner Person und Familie selbst in die Hand zu nehmen und den Gerichtsherrn damit ungeschoren zu lassen, so sah der arme Mann sich dennoch zuweilen gezwungen, die Vermittelung desselben in Anspruch zu nehmen. Anno 1741 war des damaligen Frohns Frau gestorben, und nicht sonder große Mühe gelang es, arme Schulmeister zum Leichentragen zu persuadiren. Sie hatten eigentlich im Stillen auf ein Douceur für solchen Dienst gehofft, sahen sich aber darin getäuscht und mußten sich mit dem schönen Bewußtsein begnügen, welches die Ausübung eines Werkes christlicher Liebe immer am sichersten belohnt. Als nun i. J. 1753 des wiederverheiratheten Frohns vierjährig Kind starb, da drang bis in die Rathsstube seine Wehklage „daß er es schlechterdings nicht zur Erbe kriegen könne, inmaassen der Marstallkutscher es nicht fahren und die Reitenden Diener es nicht tragen wollten.“ Nun wurden die verarmten Schulmeister wieder beschickt, sie zeigten sich aber schwierig, meinten, sie hätten viel üble Nachrede auszustehen gehabt wegen ihrer damaligen Gutmüthigkeit, endlich aber übernahmen es ihrer viere für $\frac{1}{2}$ Thaler pro Mann. Der im folgenden Jahre vom Senate seinem Mitgliede Hrn. Andelmann ertheilte ehrenvolle Auftrag: „seine Gedanken ergehen zu lassen über den Punkt, wie es künftig mit der Beerdigung derer Frohnsleichen zu halten sei, um allen bisherigen Unliebsamkeiten vorzubeugen,“ mag den klugen Herrn sehr beschäftigt haben, ohne daß es ihm gelang, eine passende Manier zu erfinden. Und als bald

darauf des Frohns Frau starb und der Wittver wiederum officiële Hülfe ansprach, da bezog man sich abweisend auf die Verfügung von 1732, und verbot ihm, den Herren Gerichtsverwaltern ferner mit solchen Dingen beschwerlich zu fallen. Seitdem scheint es ihm denn auch stets gelungen zu sein, eine anständige Bestattung für sich und seine Familie selbst zu beschaffen, obschon durchgängig nur eine äußerst stille. Als 1767 der Frohn starb und die Familie dringend wünschte, den Sarg, bevor er an der Mauer des Petri-Kirchhofes eingesenkt werde, ein einziges Mal durch die Kirche tragen zu lassen, verweigerten dies die Juraten als unschicklich. Und in allen Fällen, wenn ein Frohn beerdigt wurde (z. B. noch 1772), commandirte der Rath eine genügende Militairmacht in die Gassen, durch welche der Zug kam, um Tumulte zu verhüten.

Uebrigens hatte die Althusensche Familie ihr eigenes Begräbniß auf dem Petri-Kirchhofe, am Weinhaufe, woselbst, an der Südseite der Kirchhofsmauer, auch der späteren Frohne Ruhestätte war. Des Meistertnechts Leiche ward gewohnheitsgemäß darin mit aufgenommen. Aber kein Henkers- oder Abdeckertnecht. Eine benachbarte Stadt fragte um 1745 bei unserm Rathe brieflich an, wie es hier mit den Scharfrichtertnechten in dieser Hinsicht gehalten werde. Die Antwort war nicht leicht, denn es zeigte sich, daß hierorts seit undenklichen Jahren kein solches Subject gestorben war; nicht als ob dergleichen Unkraut unvergänglich sei, sondern weil dieser Art Leute entweder wegen bezeugter Unbändigkeit in Stoch und Eisen gelegt und sodann der Stadt verwiesen wurden, was z. B. 1701 mit 4 Frohntnechten zugleich passirte; oder weil sie in beständiger Desertion von einem Herrn zum andern zogen, und gewöhnlich irgendwo hinter'm Zaun verendeten. Sollte sich aber der Fall ereignen, respondirte der Rath, so würde man den todtten Kerl von seinen Mitknechten auf dem Armenkirchhof, nach Art der unsinnigen Selbstmörder aus Melancholy, in aller Stille eingraben lassen. — Ein alt und gebrechlich gewordenes Exemplar dieser verkommenen Menschenklasse war's, das sich um 1750 mühsam von einem Dorf zum andern

schleppte, in Scheunen und Haidehütten übernachtete, und Tags über bettelnd und stehlend sein elendes Dasein fristete. Am 28. Mai lag er auf dem Felde bei Saassel, hart an dem alten heidnischen Opfersteine der dort noch immer zu sehen ist, und hat zu sterben begehrt. Aber die Saasseler haben ihm Brantwein zu trinken gegeben und ihn von dannen getrieben; da sie nicht gemocht, daß er auf ihrer Feldmark verende. Auf der Haide, seitwärts von Bargstedt, da hat ihn ein Schäfer gesprochen, dem hat er seine bitterliche Noth geklagt, wie er so ganz verlassen sei von Gott und aller Welt, und wie er 7 Frauen gehabt, ob zwar keine einzige ächte, einigen wäre er entlaufen, die andern hätten ihn im Stiche gelassen. 2 Tage darauf ist er unweit des Lothbeck's bei Hohnsbüttel, auf hamburgischem Territorio unter freiem Himmel todt gefunden. Der Wohlborfer Waldbogt hat ihn dann beerdigen lassen in seinen nichtswürdigen zerlumpten Kleidern; sein leerer Bettelsack und sein zerbrochener Bettelstab sind ihm mit in's Grab gelegt. —

— Obengedachte Wittve Engel Asthusen setzte übrigens damals (1703) Himmel und Erde in Bewegung, um die erledigte Frohnerei ihrem Sohne zu-, und den beabsichtigten öffentlichen Verkauf des Dienstes an den Meistbietenden unter den Concurrirenden vom Metier abzuwenden. Denn in gesammter Christenheit, so erklärte sie, sei es unerhört, solch ein wichtiges Amt, dessen Kunst so schwer zu erlernen, irgend einem wohlhabenden Stümper ohne Schule zuzuschlagen. Da sie nun auch sagen konnte, daß schon Vater und Großvater der Stadt getreulich gedient, und der hoffnungsvolle Enkel von Kindesbeinen an mit allen Geheimnissen der Scharfrichterei vertraut sei, auch bereits 1702 für seinen Vater „ungemein wohl“ enthauptet habe, so verzichtete man auf den Verkauf und conferirte ihm den Dienst für 3000 Mark unter der Bedingung, seines Vaters Schulden zu bezahlen und seine 2 unverheiratheten Schwestern ebenso auszustatten, wie der Vater die älteste dotirt hatte.

Hierauf ergriff er als Ismael Aßhusen III. das Schwert seiner Väter. Als er noch in jungen Jahren Anno 1722 starb, da war sein 1717 geborener Sohn Ismael das Kind, zur Succession noch viel zu jung. Der Wittve Bruder, der Kieler Scharfrichter Pidel trat als gewichtiger Candidat auf, da er äußerst kunstreich zu arbeiten und vorzüglich „artlich mit dem Rade zu spielen“ verstand, alles, laut Attestation, „zu vornehmer Zuschauer höchstem Contentement.“ Ihn besiegte jedoch ein junger Parvenu hiesiger Hentertwelt, Franz Wilm Hennings, nicht nur, weil er eben so geschickt sein wollte, sondern weil er (was durchschlag) sich erbot, seines Vorwesers Wittve mit 5 Kindern zu heirathen, und somit die letzten der Aßhusenschen Ismaeliter zu versorgen. Es kam mit ihm die Dynastie Hennings' zum Regimente der Frohnerei, darin sie 108 Jahre lang gefessen und mit ihren überzähligen Sprößlingen die Scharfrichtereien aller Nachbarländer versorgt hat. Hennings I. gab in Anbetracht seiner Ehelasten nur 1000 Thaler für den Dienst, den er gerade 50 Jahre lang inne hatte, ohne daß man dies rare Ereigniß durch ein Jubelfest gefeiert hätte. Als er 1772 starb, hinterließ er eine 3te Frau, 10 lebendige Kinder (ihrer 18 hatte er gehabt) und ein Vermögen von 50,000 Mark. Von seinen Söhnen waren mehrere Scharfrichter an anderen Orten, einer lebte hier als Medicinæ Practicus. Er muß gut berufen gewesen sein, denn der Senat gestattete ihm ausdrücklich, „auch seine Geschicklichkeit puncto artis Chirurgiæ, von hiesigen Barbieren, Wundärzten und Badern unangefochten, zu exerciren.“ Einige dieser Frohnstöchter hatten auswärtige Standesgenossen geheirathet, Hanna Elisabeth blieb aber in der Frohnerei, da sie die Abjuncten ihres Vaters zu ehelichen pflegte. Dieser hatte derselben nach und nach drei, sämmtlich seine Neffen, nämlich Söhne seiner Brüder, der Scharfrichter zu Glückstadt und Mölln: Hennings II., welcher sehr rasch starb, Hennings III., welcher auch von seinem alten Schwiegervater überlebt wurde, und Hennings IV., welcher diesen überlebte und ihm 1772 förmlich succedirte. Ihm folgte sein einziger Sohn, Hennings V., welcher 1822 starb, worauf

es mit dem Geschlecht zu Ende eilte. Denn der hinterlassene noch unmündige, aber majorenn erklärte Sohn, Hennings VI., trat allerdings das Amt seiner Vorfahren an, starb aber schon 1830 unverehelicht, und mit ihm erlosch der hiesige Hauptzweig dieser Frohnenfamilie. — Unter den 12 Candidaten des nun erledigten Frohndienstes waren 6 praktische Scharfrichter aus Buztehude, Lüneburg, Bremerbörbe, Altona, Lübeck und Büzow; 2 Scharfrichtersöhne, nämlich aus Bergedorf ein Hennings, Urenkel Hennings I., übrigens Schutzbürger und Arbeitsmann in Hamburg, und ein Schuster Stohff aus Oldeslohe, der seines vormals weit und breit berühmten Scharfrichtergeschlechts nicht ohne Stolz gedachte und sich einen Abkömmling des 1684 entwichenen hiesigen Frohns Jacob Stoeff nannte, was ihn eben nicht empfahl; sodann 4 hiesige Bürger: 1 Lohn-diener, 1 Barbierer, 1 gewesener Bader, nunmehriger Schenkwirth, und der Pferdeverleiher Raphael Georg Voigt, welcher den Dienst erhielt, worauf ihm, nach seinem i. J. 1852 erfolgten Tode, sein Sohn Georg Eduard Voigt gefolgt ist.

Es leuchtet ein, daß die Scharfrichterei einer großen, wegen prompter Strafrechtspflege berühmten Stadt wie Hamburg, wo man Seeräuber schockweise zu enthaupten pflegte, eine besonders lehrreiche Schule, eine Art Musteranstalt für lernbegierige Kunstjünger war, weshalb beständig einige auswärtige Scharfrichtersöhne unserm Frohn als Gesellen dienten, und die Magistrate kleinerer Städte sich häufig ihren Bedarf von hier verschrieben. Fanden die hanfsischen Pflanzstädte an der Ostsee ihre Rechtsbelehrungen zwar gewöhnlich an dem reinen Urborn zu Lübeck, so suchten sie doch mehrfach den geeigneten Mann zur Vollstreckung ihrer peinlichen Sprüche in Hamburg. Mit dem Meister, den unser Rath den Collegen zu Reval i. J. 1650 auf ihr Ansuchen zugewiesen hatten, waren dieselben so zufrieden gewesen, daß sie i. J. 1670, als er schleunigen Todes verfahren, abermals um Zusendung „eines seiner Charge capabeln Subjectes“ ersuchten. Als dessen Ein-

kommen gaben sie an: 50 Thaler Salarium nebst Amtswohnung und Feuerung, 8 Tonnen Malz, 8 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Hafer, 5 Thaler Heugeld, und alle 4 Jahre eine neue complete Bekleidung vom Kopf bis zu den Füßen, nebst Scharlach-Mantel; ferner 1 Thaler für jeden Fall der Hinrichtung, des Torquirens und Ausstreichens am Pranger; ferner in Betreff der Abdeckerei (salva venia) „vor ein groß Nas wegzubringen $\frac{1}{2}$ Thaler, vor ein klein Nas $\frac{1}{4}$ Thaler; vor Nachtarbeit (Cloakenreinigung) mit Karre und zwei Pferden, jedesmal 4 Thaler, 1 Stübchen spanischen Wein und genugsam Hafer, welches was ehrliches einträgt.“ Endlich: „wenn die Herrschaft ihn dazu animirt, kann er auch, wie sein Vortwefer, den Dienst auf dem Thumsthurm mit jährlich 30 Silberdalern kriegen.“*)

Etwas mehr als sein Amtsbruder zu Reval hatte damals schon der hamburgische Frohn einzunehmen, nämlich (abgesehen von den erheblichen Gebühren rücksichtlich aller peinlichen Verrichtungen) freie Wohnung, und zwar recht vornehm, in 2 Gebäuden, Winters in der Frohnerie an dem Marktplatz, Berg genannt, mitten in der Stadt, und zur Sommerlust mit Gartenvergnügen: die Abdeckerei draußen am Galgenfelde; sodann ein Salarium von 600 Mark aus der Gerichtscasse, ein reichliches Kostgeld für die seiner Obhut bereits überantworteten Maleficanten, deren beständig eine nicht kleine Anzahl in der Frohnerie die Leiden eines antecipirten Fegefeuers erduldet; ferner 600 Mark aus der Kämmerie für Wegschaffung aller Viehcadaver von den Gassen und aus den Canälen. Für dieselbe Arbeit aus den Privathäusern 1 Thaler für's Stück. Für jede „Nachtarbeit“ nach Accord, was, wie in Reval „was ehrliches eintrug,“ da damals noch lange keine Sielssysteme er-

*) Wenn vormalß auch vielfach der Warterdienst auf stadtischen Mauer- und Thorthurmen den Scharfrichtern zur Verwaltung durch einen Knecht als Gehaltsverbesserung eingeraumt wurde, woraus sich zum Theil die Unehrlichkeit der Thurmer erklart, so erscheint diese Association in Betreff der geweihten Kirchenthurme doch sehr rathselhaft.

funden waren; ferner den Ertrag einer ihm zuständigen Haus-
sammlung, Frohnspflicht genannt, welche aber von allen Be-
theiligten verwünscht wurde. Der Frohn klagte beständig über
groben Empfang, untwirsche Behandlung und vielfältige Zah-
lungsverweigerung, — andrerseits lamentirten die Bürger
unablässig über diesen alten Bopf; sie mochten überhaupt nicht
gern besammelt werden, aber am wenigstem vom Frohn, dessen
Betreten ihrer geweihten Schwelle die Hausehre beleidigte. In
Folge dieser Beschwerden und mehrfacher Reformwühlereien
schaffte denn der Rath i. J. 1732 die Frohnspflicht gänzlich
ab, und entschädigte den Mann durch eine jährliche Zahlung
von 500 Mark aus der Kammer. Ferner empfing der Frohn
für Beschaffung des unehrlichen Begräbnisses eines Selbst-
mörders (Verscharrung am Galgenfelde) eine gute Gebühr,
welche i. J. 1751 auf 10 Thaler bestimmt wurde. Für Un-
vermögende zahlte die Präturcasse, und zwar nach Senatsbe-
schluß von 1762 „auch für solche quocunquo modo Selbstent-
leibte, welche per indulgentiam Senatus nicht durch den Frohn,
sondern in der Stille beerdigt werden,“ welche ihm also gar
keine Mühe machten. — Die weitere Verwerthung der Ab-
deckerei endlich; welche sich zu einem förmlichen Lederhandel
gestaltete, war gar nicht zu berechnen. Der dagegen beim
Amtsantritt vom Frohn zu erlegende sogenannte Kaufpreis
seines Dienstes, 1 — 2000 Thaler, kann bei solchen in die
Tausende gehenden Jahreseinnahmen gar nicht in Betracht
kommen. — Uebrigens war der Frohn von allen sogenannten
bürgerlichen Lasten wie auch vom damaligen Kopfgelde befreit.

Wie mehrfach erwähnt, durfte der Frohn kein ehrliches
Menschenkind, insbesondere aber keinen Bürger, anrühren. Wir
haben gesehen, daß Meister Jacob Stoeff, als er einen Brauer
angetastet, d. h. (nach vielleicht lange geduldig ertragenen
Kränkungen) durchgeprügelt, Amt, Weib und Kind im Stiche
ließ, um nur den Folgen seiner Uebereilung zu entgehen. Da
man bekanntlich von zweien Uebeln stets das kleinere wählt,
so dürfen wir schließen, daß er die ihm drohende Bestrafung
für unendlich viel schmerzhafter als Cassation, Weibes- und

Rinderverlust halten mußte, — so schwer rächte man also damals des Ehrlosen unbesonnene Selbsthülfe gegen ehrliche Widersacher. Noch i. J. 1770, als ein Henkersknecht einen Musketier hiesiger Garnison durch einen Schlag insultirt hatte, wurde der freche Thäter sofort in Eisen gelegt und nach geschlossener Untersuchung der Stadt verwiesen. Aber auch zufällige harmlose Berührungen mußte der Carnifer meiden, denn in „Frohnshänden“ gewesen zu sein, das war auch unter den mildesten Umständen allemal ein so großes Unglück für den Berührten, daß es sicherlich auch äußerst schmerzhaft auf den Berührer zurückgewirkt hätte. Und wenn etwa einmal einer zärtlichen Mutter ehrliches Kind von der Zollenbrücke in's Wasser gefallen wäre, und ein hochherziger Scharfrichter wäre nachgesprungen und hätte es mit eigener Lebensgefahr gerettet und heil und gesund der händeringenden Mutter dargebracht, dann hätte er nur gleich dabei sagen müssen „den Dank, Dame, begehrt' ich nicht,“ — denn bekommen hätte er zuverlässig keinen.

Hiermit scheinen nun zwei Thatfachen in Widerspruch zu stehen. Erstens war nämlich nach den ältesten Stadtrechten von 1270 u. f. des „Wolthoten Haus“ (die Frohnerei), ein Gefängniß nicht nur für Verbrecher, sondern auch für alle, die ihre Geldstrafen und Schulden nicht bezahlen konnten, ohne daß die letzteren durch solche Custodie entehrt erschienen. In dessen war damals dies Haus noch kein beschimpfendes Gefängniß, was es erst wurde, nachdem der römische Carnifer in dem vormals ehrlichen Wolthoten zur Perfection gekommen war. Allerdings ist die Frohnerei auch später, und noch im vorigen Jahrhunderte (laut Receß von 1529) ein Detentionslokal auch für nichtcriminelle, für bloß polizeiliche Uebelthäter geblieben. Indessen ist wohl zu merken, daß niemals Bürger dieser Gattung dahin gesetzt wurden, sondern nur Bagabonden, Tumultuanten aus der Hefe des Volks, bereits bestraft gewesene Frevler und andere Subjecte, mit welchen man wenig Umstände zu machen brauchte, z. B. aufrührerische fremde Handwerksgefelln. Diese wurden nun allerdings durch solche

Gast nach Volksansicht unehrlich, und ein mildherziger Commentator des Statuts beklagt die nur Leichtsinigen unter den Tumultuanten, die durch dies Verfahren zeit lebens ruiniert würden: „Denn, weil Keiner mit dem mehr arbeiten will, der nur einmal im Halseisen gesteckt, wie wird gar ein in der Frohnerci Geseffener angesehen!“ Die Bürger und Bürgerkinder unter den Tumultuanten wurden, laut Art. 65, P. IV. Stadtbuchs, zum ehrlichen Gefängniß im Winterbaum oder Brooksthurm abgeführt. Nach der Reorganisation unserer Justizpflege i. J. 1815, wurde übrigens diese Detentionsqualität der Frohnerci grundsätzlich aufgehoben. — Zweitens befand sich der hamburgische Frohn im Genuße der Kruggerechtigkeit in seiner Dienstwohnung. Man fragt mit Recht: wer in aller Welt mochte und durfte seine Erholungsstunden suchen bei Bier und Wein im Hause des Henkers, bedient von ihm und seinen verworfenen Leuten? Wer waren diese Gäste? Sicherlich niemals gute Bürger und ehrliche Gesellen! Es waren Menschen, deren guter Leumund längst schadhast, deren Ehre bruchfällig geworden war und an unheilbaren Schäden dahin steckte; eine vollständige Schaar Geächteter, die ganze Bande aller derer, die bereits einmal in Frohnhänden gewesen, und dadurch zeit lebens unehrlich geworden waren; aller derer, die eben nur zufällig auf freien Füßen gingen, morgen aber vielleicht schon wieder eingesponnen waren; aller derer, die man als die Verstrickten in den Netzen wachsamcr Polizei bezeichnen kann. Gleich und gleich gesellt sich so gern! Sie konnten hier ganz ungestört und unbeirrt von anzüglichen Stichelreden, im Kreise froher kluger Becher ihr Gläschen in Frieden genießen. Andererseits aber liegt eben deshalb die Vermuthung nahe, daß die Concessionirung des Frohns als Krugwirths weniger in liebevoller Begünstigung seines Dienstes, als vielmehr in damaliger Polizeipolitik ihren Grund gehabt habe. Indem man nämlich dem verdächtigen Publicum in Form eines harmlosen Mhys einen Concentrationspunkt gab, erleichterte man sich ihre polizeiliche Uebervachung ungemein, und konnte erforderlichen Falls in gefährlichen Zeiten die Hauptingredienzien der Grundsuppe

der Gesellschaft beisammen finden. — Erst i. J. 1771 wurde diese Kruggerechtigkeit förmlich abgeschafft, nachdem sie freilich schon einige Jahre lang, bei veränderten Zeitverhältnissen, nicht mehr ausgeübt worden war.

Ob der hamburgische Frohn vormals im gewöhnlichen Leben eine ihn und sein unehrliches Geschäft schon von fern kennzeichnende Kleidung getragen? Kaiser Karls V. Reichspolizei-Ordnung v. J. 1530 (welche beiläufig bemerkt, in ganzen 7 Artikeln wider das gotteslästerliche Fluchen und Schwören der verschiedenen Stände eifert) schreibt freilich ausdrücklich im 21. Artikel vor: daß alle Züchtiger, Nachrichter und Abdecker eine absonderliche Kleidung tragen sollen, damit sie desto leichter erkannt und gemieden werden können, — wie dasselbe Gesetz auch für leichtfertige Weibsbilder wie für Juden unterscheidende Merkmale an ihrer Kleidung bestimmt. Wenn man nun einerseits in Hamburg gewiß großen Respect vor allen Reichsgesetzen gehabt und deren Befolgung sich zweifelsohne hat angelegen sein lassen, so kommen doch keine Spuren solcher obiosen Livrée der Frohnleute in Hamburg vor. In den alten Rammereirechnungen, welche genau die nach damaligem Brauch den verschiedenen Stadtbeamten und Subalternofficianten gelieferten Kleidungsstücke verzeichnen, vom Secretarius und Physicus bis zum Nachtwächter, finden wir niemals den Scharfrichter und seine Gesellen. Und unzweifelhaft ist anzunehmen, daß jedenfalls schon im 17. Jahrhundert diese besondere Kleidung, wenn sie überall gebräuchlich gewesen, bereits stillschweigend wieder abgelegt war, während noch um 1750 die Scharfrichter und Caviller im ganzen hollischen Saalkreise die durch Königl. Edict v. 1734 vorgeschriebene graue Kleidung trugen, da jede andere Farbe (wie auch das Degentragen laut Patent v. 1718) ihnen bei Karrenstrafe verboten war. Selbst fraglich erscheint es, ob der hamburgische Frohn jemals bei großen Staatsactionen den berühmten blutrothen Mantel als Amtshabit getragen, dessen sich der College zu Reval erfreute; denn erwähnt wird des Scharlachmantels niemals. Daß er dagegen einen Degen tragen durfte, erfahren wir aus einem Bericht

über die Händel eines Scharfrichters mit dem Militair-Commando, bei Gelegenheit einer Execution. Einige Musketiere, die ihn nicht von Person kannten (und da er keinen rothen Mantel besaß, auch nicht zu kennen brauchten), wollten ihn nicht durch den von ihnen gebildeten Kreis zum Köpfelberg schreiten lassen, wo er doch eine nothwendige Person war; der Frohn ergrimmt; besonnen genug, um seine Hände nicht unmittelbar zu gebrauchen, zog er gerade den Degen, als ein Officier hinzutrat und den Streit beilegte, welcher die ehrliebende Soldateska bereits höchlich empört hatte. — Da er also den Degen tragen durfte, so konnte er zufrieden sein und des rothen Prunks gern entrathen. Der Amtsbruder aber, der weder Degen noch Roth tragen durfte, trachtete darnach mit sehnsüchtigem Verlangen. Als der 65jährige Scharfrichter Nord zu Neustadt im hess. Obenwalde i. J. 1812 mit sicherem Auge und festem Arm zwei Raubmörder enthauptet hatte, da eilte seine betagte Frau, die mit eben so großer Theilnahme als Weichherzigkeit dem Acte zugesehen, und nun ebenso viel Entsetzen als Freude und Stolz über das gute Verhalten ihres Mannes empfand, auf den Richter zu und sagte, nun dürfe doch wohl ihr Mann rothe Hosen und einen Degen tragen!

Das Obengesagte gilt jedenfalls von den 2 letzten Jahrhunderten, in welchem Zeitraum der Frohn, wenigstens was das Aeußere betrifft, durchgängig wie ein feiner Mann aus den besseren Ständen erschien und sich demgemäß betrug, mit höflichen Manieren und anspruchlosen Sitten. Ein auffälliger Ernst der Gesichtszüge, den man an fast allen Scharfrichtermeistern wahrzunehmen geglaubt hat, und das Zurückhaltende in ihrem Wesen, erklärt sich genügend aus der isolirten und geächteten Weltstellung, wie aus der absoluten Nothwendigkeit, ohne körperlichen Anstoß durch das Gewühl der empfindlichen Mitmenschen zu wandeln.

Dasselbe Streben nach äußerer Cultur zeigte sich auch in der Sprache und Redeweise des Frohns, ausweise vieler vorliegender Berichte, welche zwar nicht allemal vollkommen correct geschrieben sind, aber doch das entschiedene Trachten nach

Bildung verrathen und sorgsam gewählte Ausdrücke in Menge enthalten. Die Wirkungen der Tortur z. B. bespricht ein Scharfrichter etwa wie ein akademischer Docent der Osteologie. Besonders trat diese Politur hervor in der eigenthümlicher Terminologie der scharfrichterlichen Functionen, aus welcher alle abschreckenden Ausdrücke entfernt und durch wohlklingendere ersetzt waren. Den Staupbesen geben hieß in der Kunstsprache ganz unverdächtig „fegen,“ und wer diese Leistung gut verstand, der „setzte reinlich.“ Ein geschickter Meister mußte außerdem folgende Dinge können: „zierlich zeichnen,“ d. h. brandmarken; „vernünftig die Glieder versehen,“ d. h. torquieren, auf der Streckbank u. s. w.; „einen feinen Knoten schlagen,“ d. h. hängen; „rasch absetzen,“ d. h. köpfen; „artlich mit dem Radespielen,“ d. h. räubern; „nett tranchiren,“ d. h. viertheilen; „einem eine Hitze abjagen,“ d. h. verbrennen.

Einen tieferen Sinn hatte des Scharfrichters Höflichkeit gegen den armen Sünder auf dem Blutgerüste. Bevor er das Schwert schwang oder den Knoten schürzte, trat er zu ihm, und bat ihn um Verzeihung wegen dessen, was Leides er ihm nun zufügen müsse. Mit dem mehr oder weniger ähnlich lautenden Wunsche: „kurze Noth, sanften Tod, Gnade bei Gott,“ ging er dann an sein Amt. —

Nachdem wir so manches Günstige vom Scharfrichter vernommen haben, gebietet die Wahrheitsliebe, auch eine schlimme Eigenschaft desselben nicht zu verschweigen. Es ist dies die allen hamburgischen Frohnen wiederholt vorgeworfene übergroße Habsucht und Geldgier, diese Passion für's Reichwerden, und dieselbe Klage über unleidliche Sportelmaçheret und Uebersvortheilung des Publicums wird aller Orten gegen die Genossen dieses Standes erhoben. Wenn man nun aber, um billig zu sein, erwägt, in welcher feindlichen Stellung sie sich ihren Mitmenschen gegenüber befanden, wie diese es gewesen, die sie von sich ausgezählt, in Acht und Bann gethan, — so darf man ihnen einige Syllod'sche Empfindungs- und Handlungsweise wohl zu Gute halten. Hennings IV. äußert sich in dieser Hinsicht Anno 1772. in einer unterthänigen Eingabe

an den Prätor, welcher die Tugen auf die alte gesetzliche, in dessen bei veränderten Zeiten etwas gering gewordene Norm zurückgeführt hatte, folgendermaßen: „Ew. Hochweisheit möge doch bedenken, daß eine von Nahrungsorgen freie Subsistenz das Allereinzige ist, was ein Scharfrichter von seinem aller Freude baarem Leben haben kann; daß ferner ein kleiner Sparpfennig desgleichen das Einzige ist, was er seinen Kindern zu hinterlassen vermag, da bekanntlich der Segen eines ehrlichen Vaternamens denselben versagt ist. Ew. Hochweisheit möge daher geruhen, die schlimme Condition meines traurigen Standes, welcher ja durch das Vorurtheil des Publicums verachtet genug ist, nicht noch unglückseliger zu machen durch hinzukommende Armuth.“ — Fürwahr, recht nachdenkliche Worte, welche nebenbei bemerkt, von des Frohns eigener sehr sauberer Hand geschrieben, zugleich ein Zeugniß über des Mannes Bildungsstufe abgeben können. Dieses Trachten nach Geld und Gut, nach einem soliden Sparpfennig, es hatte hier seinen sehr raisonnabeln Grund. Es war ja das gedenkbar einzige Mittel, um mit der Zeit einmal völlig aus diesem verachteten verhenferten Dasein herauszukommen, vielleicht im Auslande incognito ein stilles geachtetes Leben zu führen, und endlich begraben zu werden mit allen Ehren eines ehrlichen Mannes. Mindestens aber, wenn dies löbliche Ziel dem Vater unerreichbar blieb, wurde sein errafftes Vermögen für seine Kinder die Brücke, welche ihnen den Uebergang in ehrliche bürgerliche Stände vermittelte. Freilich mag dieses an sich gute und vollkommen berechtigte Ziel wohl nur sehr selten durch den ersehnten Erfolg gekrönt gewesen sein. Denn es ruhte auf den in mehr als einer Hinsicht „peinlichen“ Einkünften der Scharfrichter kein Segen, und namentlich den hamburger Frohnen wurde es trotz der guten Dotation ihres Dienstes und trotz all ihrer finanziellen Kunst- und Uebergriffe doch sehr sauer, sich ein kleines Vermögen zu erbeuten. Der fressende Krebs ihrer Haushaltung war ihr Gefinde. Alle unsere Frohne klagen bitterlich über ihre Knechte, die wir oben als den Auswurf der menschlichen Gesellschaft bezeichneten, Kerls, die ihrer

unehrlichen Geburt einen verbrecherischen Lebenslauf beigelegt hatten, rohste, brutalste Gesellen, die sich darin gefielen, ihren Meister zu betrügen und zu bestehlen, und, sobald er Miene machte sie zur Rechenschaft zu ziehen, auf und davon gingen. Ihnen war's gleichgültig, wo sie hausten, kein Band fesselte sie. Sie bekamen sehr hohen Lohn, und für jedes außergewöhnliche Werk Extrabehaltung. Gab der Meister ihren unerschämten Forderungen nicht nach, so desertirten sie und ließen ihn in tausend Verlegenheiten im Stich. Vier bis sechs Mägde, die er halten mußte, waren würdige Seitenstücke jener Galgenstricke, wahre Rehr-, Schatten- und Nachtseiten des edeln, schönen Geschlechts, die ebenfalls alle ersinnlichen Unterschleife und Veruntreuungen trieben.

Daneben war ein altes Herkommen bei den Scharfrichtern äußerst kostspielig. Sie waren unter einander zur liberalsten Gastfreiheit verbunden. Eiserne Nothwendigkeit hatte diesen Reciprocitätsvertrag vermittelt, da sonst kein reisendes Mitglied der Henkerssippen anderswo als in Diebeshöhlen und Bettlerspelunken Herberge gefunden hätte. „Mich oder meine Leute nimmt ja Niemand auch nur für eine Nacht auf“, klagte Hennings V., als er, zu einer nächtlichen Galgenreparatur befehligt, um Offenhaltung des Lübeckerthors bat, damit er in dem (damals dort belegenen) Abdeckerhause Unterkunft finde. So war's denn nicht minder Brauch, daß auch alle Scharfrichtersöhne mit ihren Pferden (und sie reisten nie anders als beritten) jederzeit Aufnahme, Kost und Logis in hiesiger Frohnerei erhielten, so lange sie bleiben mochten. Es kamen ihrer aber („inmaassen in Hamburg gar manches vor einen vom Metier zu lernen ist“) immer sehr viele hieher. Reisende Knechte mußte der Frohn drei Tage umsonst beherbergen und beköstigen, und sie dann mit einem Zehrpfennig weiter ziehen lassen. Das waren sogenannte Ehrengaben eines ehlosen Mannes. Hennings I. hinterließ, wie erwähnt, etwa 50,000 Mark, zum Theil in Grundstücken angelegt. Er hatte aber auch mit seiner zweiten Heirath „einige Mittel bezweckt“, und daneben das Glück gehabt, außer der hiesigen Bedienung auch noch die Scharfrichtereien zu Bergeborf

und in mehreren holfteinischen Aemtern zu erhalten. Wie ein mittelalterlicher Feudalherr theilte er noch bei Lebzeiten diese ländlichen Lehne unter seine qualificirten Söhne aus, welche dort blieben und neue Linien der Dynastie bildeten, während er in Hamburg saß mit seinem Alterego aus der Zahl seiner Nepoten.

Daß der hamburgische Frohn auch geistliche Functionen übte, und als ein treuer pater familias die Hausandacht seiner Gefangenen leitete, mag uralten Brauches gewesen sein. In Betreff der von ihm Besessorgten kann dies nicht auffallen, die waren ja bereits in Frohnhänden, woselbst ihre Ehrlichkeit keinen Pfifferling Werth mehr hatte, und mußten vorlieb nehmen mit diesen Brosamen geistlicher Speise. Er mußte Morgens und Abends mit ihnen singen und beten! Daneben freilich waren ordinirte Pastoren und Candidaten als Frohnerer-Geistliche und Katecheten angestellt, welche Sonntags und Donnerstags im Bettsaal des Hauses Gottesdienst und Kinderlehre hielten. Freilich pflegte der Frohn die Exercitien dieser seiner Concurrenten zu bespötteln, und verrieth dem Gerichtsherrn gern, daß dieselben ihre Betstunden oft versäumten, und bei den Gefangenen sehr unbeliebt wären, weil sie allemal die längsten Bußgesänge singen ließen, die es gebe, und niemals ihnen das sehr gedehnte Bußgebet schenkten, welches den Kerls gar nicht mundete; ihre Rede selbst dauere höchstens $\frac{1}{4}$ Stunde. Dagegen gaben sich manche Pastoren unendlich viele Mühe mit diesen verwahrlosten Leuten, theilten Gesangbücher und Katechismen aus, sorgten auch dafür, daß ein Vorsänger in der Person eines unschuldigen Waisenknaben angestellt wurde, um dem Gottesdienste doch einige Feierlichkeit zu geben.

Vormals mußte jährlich am Thomastage (21. December) nach Verlesung der Bursprake am Rathhause, der Frohn vor versammelten Rath treten. Der worthaltende Bürgermeister richtete dann einige Gewissensfragen an ihn, puncto pflichtgetreuer Verwaltung seines Dienstes. Eine derselben lautete: „Frohn, singest und betest du auch Morgens und Abends mit deinen Gefangenen?“ Das Examen schloß dann mit dieser ernstern Ansprache: „Frohn, G. H. Rath ermahnt dich, daß du im bevor-

stehenden hohen Weihnachtsfeste dich mit deinem Hause fleißig zur Kirche und zu Gottes Wort haltest, überhaupt aber, daß du mäßig und nüchtern lebest, deine Gefangenen in guter Aufsicht habest, sie gut haltest, auch andächtig mit ihnen singest und betest.“ Diesen Act fand der Rath um 1740 „nach izigen Umständen ganz ohnnütz und schier ohnanständig“, und schaffte ihn ab; — übrigens gelobte jeder Frohn in seinem Amtseid: daß er mit den Gefangenen der Frohnerci, sowie mit Allen, die durch ihn gerichtet werden sollten, „nicht tyrannisch“ umgehen wolle.

Eine fernere, ersichtlich von dem alten Cloacariat des Abdeckers herrührende Berrichtung des hamburgischen Frohns, war gassenpolizeilicher Natur. Er mußte nämlich durch seine Leute zur Winterszeit, wenn Schnee und Eis massenhaft das Pflaster bedeckte, an jeder Straßenecke dreimal laut und deutlich ausrufen lassen: „Haar van de Straaten, edder myne Herren wardt ju panden laten“, womit die Einwohner gewahrschauet wurden, ihrer Reinigungspflicht alsobald nachzukommen, wenn sie nicht unnachsfichtig in Strafe genommen werden wollten. „Haar“, auch Haer und Har geschrieben, heißt nämlich (nach Richer u. a. Sprachforschern) soviel wie Unrath, wonach also vermuthlich unsere reinliche Nachbarstadt Harburg die Bedeutung ihres Namens herzuleiten hat, und sich darüber nicht erboßen kann, da sie auch in dieser Hinsicht sich völlig gleichstellen kann mit der alten Lutetia, heut zu Tage Paris genannt. Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß des sommerlichen sogenannten Heer- oder Höhenrauchs andere Benennung Haarrauch zweifelsohne denselben Ursprung hat, wie denn in der Seemannssprache „smuttig“ oder schmutzig soviel wie nebelig ist. — Das „Haar van de Straaten“ erscholl noch in den ersten zehn Jahren dieses Säculums, und hat, nach Aussage älterer Leute, stets willigere Befolgung gefunden, als die späteren Polizeigebote. An die sommerliche Verpflichtung unserer Vorfahren, in der heißesten Zeit (den sogenannten Hundstagen) die Gassen fleißig besprengen zu lassen, wurde nicht durch die Frohnsleute, sondern durch die Diener der Bürgermeister und in deren Namen erinnert.

Das dem Frohn als Abdecker ferner obliegende sogenannte

Hundeslagen kommt auch in andern deutschen Städten vor. Es war dies die Aussicht auf herrenlose Hunde, welche, er namentlich zur Sommerszeit in Form einer Treibjagd auszuüben befugt war, zunächst im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung der Hundswuth. Daraus, daß dann manche Herren ihre eingefangenen Hunde gern wieder einlöseten, wurde dies Geschäft ganz einträglich für den Frohn, weshalb er es cultivirte und Blechzeichen à 6 Schillinge ausgab, welche so viel wie ein Passe-partout für die damit behangenen Köter galten. Dies stellte sich Anno 1728 an's Licht, als die Beschwerde vieler Bürger, „daß der Frohn sich unterstehe wider allen Gebrauch alle Tage in der Woche Hunde zu schlagen“, durch die Oberalten dem Senate mitgetheilt wurde. Hierauf wurde zur Beruhigung der Gemüther jene Hundejagd nur an den drei Sitzungstagen des Raths, Montags, Mittwochs und Freitags (weshalb gerade an diesen, ist räthselhaft geblieben) stattfinden solle. — Während man in Norddeutschland allgemein die Sommermonate hierfür bestimmt hatte, soll in vielen süddeutschen Städten das Hundeschlagen zu derjenigen Jahreszeit stattgefunden haben, „da vormahlen die bacchanalia, nunmehr aber die Fastel-Abende gefeiert werden.“ So erzählt Johann Peter Schmidt, Dr. und Professor der Rechte zu Rostock, in seinem Anno 1742 geschriebenen Werke „Geschichtsmäßige Untersuchung der Fastelabends-Gebräuche in Mecklenburg, darinnen die Kreuzkringel und Heetwecken, Schweinschinken und Mettwürste, dann auch das Fastnachts-Gesölle, die Verkleidungen, das Schreien, Spielen, Tanzen 2c. erläutert wird 2c.“ Der Autor, welcher in diesem Buche eine wahrhaft monströse Gelehrsamkeit und die fabelhaftesten Detailkenntnisse entwickelt, leitet den Gebrauch des Hundeschlagens zur Fastenzeit von den römischen Supertalien her, „bei welchen schändlichen Festen die Luperoi und andere junge Bursche die ihnen aufstoßenden Frauen und Jungfern mit Riemen von Bocksleder peitschten, und sodann durch Opferung eines Hundes ihr Fest, zum Andenken an die Romulus und Remus genährt habende Wölfin, beschloßen.“ Zu gelehrt, um das Hundetöden im Sommer einfach aus der alsdann häufigen Hundswuth zu

erklären, datirt er diesen Brauch von dem im August einfallenden Feste der Diana, „bei welchem die Hunde vielfach gehalten mußten.“ Nachdem der Autor dann noch eine Menge interessanter Notizen über geschichtlich denkwürdige Hunde beibringt, kritisiert er einige mit dem Hundennamen zusammenhängende Schimpfwörter, citirt dann die gelehrten Abhandlungen über die Bedeutung des nächtlichen Hundeheulens, sowie über die thierfreundliche Frage: ob es recht sei, den Hunden die Ohren abzuschneiden, und schließt endlich diesen Paragraphen mit dem artigen Distichon auf den seligen Professor Hund in Wittenberg, welcher als Decanus „von grauen Haaren“ disputirte:

„Es canis, atque canis. de canis cane Decane,

Quin cane de canis cane Decane canis.“

Aber wir fallen selbst in die Schmidt'schen Anfechtungen, vom Thema abzuwischen, und kehren rasch zum hamburgischen Frohn zurück.

Von seinen eigentlichen Dienstpflichten gehörten einige unleugbar dem altdeutschen ehrlichen Frohnbotenamte an, aus welchem sein nachmals so verurtheilter Dienst entstanden war. Die feierliche Versammlung der Bürgergemeinde zum Echding oder zur Anhörung der Bursprache hatte er einzuläuten, bis die Function an die Küster des Doms und der Nicolaikirche überging. Bei Hegung des (erst Anno 1784 abgeschafften) Gassenrechts über ermordete gesunde Personen, war ihm eine bedeutende Rolle zugetheilt; mit gezogenem Schwerte erhob er zu dreien Malen sein officielles Zetergeschrei über diesen frevelichen Mord, und eschete den unbekanntten Mörder in die vier Winde. Bei Hegung des ordentlichen Civilgerichts war freilich im Laufe der Zeiten seine Mitwirkung bis auf ein Minimum zusammengeschmolzen: er mußte nämlich an den Audienztagen das Niedergericht öffnen, lüften und segnen, und letztlich schließen. Er vollführte die Deffnung wie andere Menschen dergleichen thun, dann aber nahm er, nicht wie diese, seinen Rückweg durch die Thüre, sondern er sprang zum Fenster hinaus auf die Gasse, was zum Glück ungefährlich war, da das Local zur ebenen Erde lag. Sodann beschloß er diese Function, indem er laut ausrief:

„Well klagen will, de Klage fast.“ In dieser Obliegenheit (welche der Frohn übrigens zuletzt immer durch einen seiner Knechte ausüben ließ) hatte derselbe um 1799 oftmals Händel mit der benachbarten Rathhauswache, welche es durchsetzte, daß er das Gericht alle Morgen und zwar $\frac{1}{2}$ Stunde früher als nöthig, öffnen mußte. Es kam nun zur Sprache, daß die damals von der Garnison besetzte Wache zu jener Stunde abgelöst wurde, worauf die entlassenen Soldaten ihre Röcke und Schuhe im Audienssaale des Gerichts zu reinigen beliebten, um dann ohne Aufenthalt wohladjustirt zur Parade zu eilen. Die Procuratoren, deren ernsthaftige Amtsmäntel in demselben Saale hingen, kamen durch die massenhafte Staubablagerung zuerst hinter diese Profanation des Justiztempels, und schlugen so wirksam Lärm, daß Wandel geschafft wurde.

Die Fegung „hochnothpeinlicher Halsgerichte“ (welche Bezeichnung ebenso vielsagend ist wie pechholrabenschwarz) war in Hamburg (mindestens in den letzten Jahrhunderten) nicht gebräuchlich, und ein Drama, wie es Herr von Drehhaupt in seinem Saalkreise so imposant beschreibt, auf offnem Markte vor dem Rolandsbilde zu Halle gehalten am 5. Mai 1747 vom Schultheißen, Schöppen und Rathsdeputirten cum Secretario Joh. Frauendienst über Anna Böferin, die Kindesmörderin, mit dem Frohn Fritze sonder Jetergeschrei und dem Blutschreier Schneider, — dergleichen interessante Acte kannte man zu Hamburg nicht, mithin auch nicht die Ceremonie des Stabbrechens.

Als ein Nachhall dieser altdeutschen Blutgerichte unter Gottes freiem Himmel, erscheint der in Hamburg gebräuchlich gewesene feierliche Act der Urtheilspublication höchster Instanz, vor versammeltem Rathe in öffentlicher Audienz, gehalten in der großen Rathshaushalle, in deren Decke eine Deffnung war, durch welche mittelst einer dann aufgesperrten Dachluke des lichten Tages Sonne und Luft hereinströmte. Dasselbst saßen Bürgermeister und Rathsmannen unbedeckten Hauptes, „und wenn Dominus Protonotarius das Bluturtheil verlas, so saßen sie ihre Hüte auf.“ Nach anderer neuerer Version nahm der präsidirende Bürgermeister beim Beginn der Urtheilsverlesung seinen Hut ab,

und legte denselben vor sich auf den Tisch, während alle übrigen Senatsglieder bedeckten Hauptes blieben.

Diese Acte fanden hierorts regelmäßig an Freitagen statt, worauf am folgenden Montag die Execution vor sich ging, welche man anderswo am Freitag, oder auch an dem alten Gerichtstag, dem Dingstag, vorzunehmen pflegte. Dem Scharfrichter war bei diesem Drama, als letzte Spur seiner vormalig viel bedeutungsvolleren Stellung zu peinlichen Urtheilsfindungen, eine kleine Rolle zugetheilt: ihm wurde der zur Todes- (oder entehrenden Gefängniß-) Strafe verurtheilte Missethäter übergeben, und er übernahm ihn mit bezeichnenden Nebenarten. War der zum Tode Bestimmte ein hamburgischer Bürger, so erschien er auch zu Beginn dieses Actes noch als ein solcher, bekleidet (zum letzten Male) mit seinem Ehrengewande, dem schwarzen Bürgermantel und ohne Fesseln. Nach Verlesung des Urtheils aber, sobald das strenge „von Rechtswegen“ verhallt war, nahm der Bruchvogt dem Verurtheilten den Mantel von den Schultern, womit sein Bürgerrecht cassirt war. Jetzt trat der Frohn hinzu, und legte bedeutungsvoll seine Hand auf den Arm des ihm Verfallenen. Unter den halblaut gemurmelten Worten „das Urtheil ist gesprochen, der Stab der ist gebrochen, die Unthat wird gerochen“, ergriff er ihn und band ihm die Hände zusammen, wobei er laut ausrief „gebunden ist der Gefangene!“ Dann übergab er den Gefesselten seinen hinter ihm wartenden Knechten zur Abführung, wozu er schließlich sprach: „Damit, daß der Gefangene erfahre, was das heiße, so ihm von E. H. Rathe zuerkannt ist, so will ich ihn am nächsten Montage hinausführen, und will ihn mit dem Schwerte (Strange) vom Leben zum Tode bringen, damit daß meiner Herren Recht gestärket werde und nimmer geschwächet!“

War der Missethäter kein Bürger, so fiel natürlich die des gewaltigsten Eindrucks niemals verfehlende Ceremonie der Mantelabnahme weg, welche dagegen allemal eintrat, wenn ein Bürger zu entehrender Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

Uebrigens hatte in dieser Hinsicht fast jede alte freie Stadt ihre eigenthümlichen localgefärbten Gerichtsbräuche. Zu Altona wurde das Halsgericht auf dem Plage am Dom gehegt. Wenn

dann das Stäblein gebrochen und der arme Sünder dem Nachrichter überantwortet war, dann legte dieser ihm seine Hand auf die rechte Schulter, mit welcher Berührung er „versehnt“, d. h. ihm verfallen war. Sodann führte er ihn zu dem sogenannten blauen Stein, welcher zur Seite der vormaligen Hofpfarrkirche St. Johann eingemauert war. Hier stieß er dreimal den Verurtheilten mit dem Rücken gegen den gedachten Stein und sprach dazu eine Formel in kölnischer Volkssprache, welche etwa besagt:

„Wir stoßen dich an den blauen Stein, —

Du kommst deinem Vater und Mutter nicht mehr heim!“

worauf ihn die Stadtknechte auf den Armenfünderkarren setzten und sofort zum Richtplatz mit ihm von dannen zogen. So erzählt Ernst Weyden in seinem kürzlich erschienenen Buche „Köln am Rhein vor 50 Jahren“, S. 205.

Die Tage vom Freitag bis Montag dienten dem armen Sünder, unter dem Beistande zweier Geistlicher, zur Vorbereitung auf sein nahes Ende, wobei als leibliche Tröstung die sogenannten Hentersmahlzzeiten galten, deren Speisezettel er selbst bestimmen durfte. — In diesen Tagen hatte der Frohn wenig Ruhe; neben den vielen Zurüstungen zur Hinrichtung, hatte er auch sein Gemüth zu waffnen, und genug zu thun, die innere Unruhe, die ihn in solchen Tagen zu packen pflegte, kräftig zu unterdrücken. Das waren die schwarzen Stunden der Entmuthigung, der körperlichen wie geistigen Kraftlosigkeit, gegen welche dann die Scharfrichter der Vorzeit das oben erwähnte Geheimmittel einzunehmen pflegten, welches sie stärkte, daß sie Blut sehen und Blut vergießen konnten.

In alten Zeiten mag bei jeder Hinrichtung die Gegenwart einiger Rathsherren als Repräsentanten der höchsten Justizgewalt gebräuchlich gewesen sein. Wir sahen oben, daß jener Massenenthauptung der Stortebeker'schen Piraten, der Sage nach, gesammter Senat beigewohnt haben soll. Vielleicht veranlaßte Hochdenselben die damals gemachte unangenehme Erfahrung, sich fortan von solchen Acten zurückzuziehen, um sich ähnlichen Esstontorien nicht auszusetzen. Genug, in neueren Zeiten waren ober=

richterliche Personen weder bei dem letzten Gange des armen Sünders, noch auf dem Hinrichtungsplatze selbst gegenwärtig.

Bei allen Hinrichtungen in Hamburg mußten die mit dem Degen bewaffneten Bruchbögte und bürgermeisterlichen Hausdiener, (welche letztere als Beamte der vormaligen proconsularischen Dielenjustiz ebenfalls einen gerichtlichen Character hatten), den Scharfrichter vor der Frohnerlei erwarten, woselbst die traurige Proceßion ihren Anfang nahm, denselben auch später bis dahin wieder zurück begleiten. Die vornehmeren Leibgardisten des Senats, die Reitenden Diener aber, in diesem Falle hoch zu Ross, brauchten den Zug erst an Petri-Kirchhof zu erwarten und sich dort anzuschließen, wie sie denn auch nur bis dahin den Rückzug mitmachten. Sie waren zu diesem Dienste commandirt, seit im Jahre 1453 ein zur Execution gehender Delinquent, von Brauerknechten aus des Frohns Händen gewaltsam befreit worden war. Es war also diese Begleitung bewaffneter Gerichtsdiener und Rathstrabanten nur zum speciellen Schutze der Justiz, des Frohns, sowie des Delinquenten gegen etwanige Böbelangriffe angeordnet, der Frohn aber pflegte sie stets als seine ihm gebührende Ehren-Escorte zu betrachten, und sich, heimgekehrt, allemal sehr freundlich wegen derselben zu bedanken, was die stolzen Salvagardisten immer ungemein verdroß. Vielfach haten sie um Enthebung von dieser ihrem Gefühl widerstrebenden Dienstleistung, fanden aber niemals Erhörung. Das den Zug deckende und den Richtplatz einschließende Militair-Commando bestand (um 1780) aus 1 Major, 2 Hauptleuten, 3 Ober- und 5 Unter-Lieutenants, nebst dem Adjutanten, ferner aus 30 Unterofficiers, 7 Tambours und 380 Mann Infanterie; außerdem noch aus 25 Dragonern unter 1 Officier und 2 Unterofficieren. Von dem Labetrunk, der dem armen Sünder auf seinem letzten Gange vor dem alten Beguinen-Convent in der Steinstraße zu Theil wurde, ist oben im achten Capitel (betreffend die Gerichts- und Polizeidiener) die Rede gewesen.

Wenn nun diese Proceßion die Thortwachen passirte, so trat die Mannschaft unter's Gewehr; dabei war es nun Herkommens, daß sie in dem Momente, wenn der Frohn mit dem

armen Sünder, umringt von den Haus- und Reitenden Dienern, die Wache passirte, mittelst präciser Präsentirung des Gewehrs salutirte. Als nun im Jahre 1772 der älteste Major, Herr Peter Christian Friedrich von Loh, als Interims-Commandant die Garnison befehligte, da ließ er seine Gedanken über dies nach seiner Ansicht ganz unschickliche Verfahren ergehen. Er dachte hin, er dachte her, er konnte keinen Grund finden für das Statthaben der ehrenvollsten militairischen Begrüßung, die sonst nur den höchsten Spitzen vom Militair und Civil, sowie dem Symbol der Kriegerehre, der Fahne, dargebracht wurde. Auf vertrauliche Erkundigung erfuhr er nun gar wunderliche Vorstellungen, welche sich die zunächst Begrüßten, sowie andere Kenner der Etikette davon gemacht hatten. Einige warmherzige Volksmänner vindicirten ohne Umstände diese Ehrenbezeugung dem armen Sünder, welcher ja entschieden die Hauptperson bei der ganzen Tragödie sei. Sie hatten für ihre Ansicht auch den hiesigen Gebrauch, daß bei allen die Thore passirenden Leichenzügen, die Wache in's Gewehr treten mußte (freilich ohne zu präsentiren), und meinten, der arme Sünder sei ja bereits so gut wie Leiche. Doch hielt diese Annahme nicht Stich, denn bei Rückkehr der Procession, bei der er dann fehlte, wurde vor der Gruppe des von Reitenden Dienern umringten Frohns ebenfalls das Gewehr präsentirt. Dagegen nahm Meister Frohn die Ehre für sich ebenso unbedenklich in Anspruch, wie er ja auch die Escorte der Dienerschaft sich zueignete; er begründete diese Distinction nicht übel damit, daß, weil kein Mitglied des Senats oder des Obergerichts gegenwärtig, er es sei, der die höchste Justiz repräsentire, weshalb er auch Nachrichten heiße. — Die Reitenden Diener endlich waren dazumal einer höflichen Behandlung von Jedermann gewohnt. Wer ihrer Hochzeitbitter-Dienste begehrte, that das ohnehin in einer von Freundlichkeit übersprudelnden Stimmung. Wer sie als Leichenbitter und =Bestatter gebrauchte, der konnte Denjenigen, welche seinem Angehörigen die letzte Ehre ertwies, doch unmöglich anders, als mit rücksichtsvoller Feierlichkeit begegnen. Und wer augenblicklich nichts mit ihnen zu thun hatte, der konnte doch täglich in letzteren fatalen

Fall kommen. Drum lag in seiner Artigkeit gegen obige Beamte der unbewußte Wunsch, sich ihnen bestens dahin zu recommandiren, daß sie ihn recht lange ungeschoren lassen möchten. Wie ähnlich umgekehrt junge Frauenzimmer, die gern aber selten Briefe empfangen, die Postboten mit Auszeichnung zu grüßen pflegen, um sie zu fleißigerem Einsprechen mit netten Briefen zu bewegen. Reitende Diener also, durch eine überall genossene höfliche Behandlung verwöhnt, und obendrein als Rath's-Nobelgarde einen höheren Officiers-Rang beanspruchend, fanden es ganz natürlich völlig außer Zweifel, daß die Gewehrpräsentirung ihnen gelte. Herr von Loh, der dies Sachverhältniß noch immer „nicht klein kriegen“ konnte, vermuthete richtig, daß das Salutiren den vormals etwa im Zuge befindlichen Rathsherrn gegolten habe, und schuldriansmäßig beibehalten sei, als sie sich längst davon zurückgezogen hatten. Da er nun auch den (damals noch mitziehenden) Herren Pastoren höchstens eine Begrüßung durch den Schildergast vor der Wache zuerkannte, so verbot er kurz und gut die fernere Gewehrpräsentirung durch die Wachmannschaft. Als demgemäß bei der nächsten Execution im Januar 1772 diese Ehrenbezeugung unterblieb, stuzten die Reitenden Diener sehr, schrieben es aber einem zufälligeren Vergessen zu. Als aber die Unterlassungssünde sich wiederholte, da klagten sie. Senatus ließ den Punkt, wem eigentlich die Ehre gebühre; unerörtert, achtete aber das alte Herkommen hoch genug, um den Befehl ergehen zu lassen: daß bei solchen Gelegenheiten jedesmal, wie es sonst gewöhnlich gewesen, von den Wachen im Thore das Gewehr präsentirt werde. — Erst volle acht Jahre später durfte der nunmehrige Oberst von Loh, als er wieder einmal als Interims-Commandant fungirte, es wagen, in einem umständlichen Memorial diese Sache nochmals zur Sprache zu bringen. In demselben legte er seine „ohnvorgreiflichen Gedanken über diese sehr exorbitante Raafregel“ dar, zeigte, wie bei dem ganzen Zuge keine einzige, weder rathsherrliche, noch gerichtliche, noch militairische Person sei, der solch' hohe Ehrenbezeugung gebühre, daß es vielmehr gegen alle wahre Soldatenehre sei, dieselbe, so wie bisher geschehen, stattfinden zu lassen. — Das half, dieser Zopf wurde

abgeschnitten, und den Wachen die Ordre beigelegt: in solchen Fällen allerdings unter's Gewehr zu treten, die militairischen Honneurs aber fortan gänzlich zu unterlassen.

Mit dem Detail der Torturverrichtungen des Frohns brauchen wir uns nicht zu beschäftigen, weshalb wir die fünf Grade der Folter, welche ein vernünftig Gemarterter ohne bleibenden Gesundheitschaden bestehen konnte, übergehen dürfen. Hierüber zu wachen, hielt das wohlblühliche Gericht für seine heilige Pflicht. Und glaubte dasselbe auch seine Mitglieder von der Gegenwart bei Hinrichtungen dispensiren zu dürfen, so fehlten doch bei der scharfen Frage im Marterkeller der Frohnerie die beiden Gerichtsherrn oder Prätoren niemals, während der Actuarius in criminalibus inquirirte und protocollirte. Ja, auch die übrigen Mitglieder, die aus der Bürgerschaft zum Gericht deputirten Bürger, mit ihren beiden Rechtsgelehrten an der Spitze, verlangten vielfach, bei diesen so äußerst peinlichen Acten gegenwärtig zu sein, was der Rath zwar gestattete, indeß ohne ihnen ein Recht dazu einzuräumen. Noch 1787 wurden hierüber Verhandlungen gepflogen. Wär's nur erlaubt gewesen, gewiß hätten noch manche Andere gern einmal das Torquiren mit angesehen, denn die Schaulust ist groß. Aber dergleichen frevelhafte Neugier wurde nicht gestattet. Selbst das Besehen der Folterwerkzeuge scheint dem wißbegierigen Publicum Vergnügen gemacht zu haben, und der Frohn, der eine erkleckliche Entrée- und Erklärungsgebühr dafür berechnete, befriedigte solche Wünsche gern, bis der Rath es erfuhr und verbot (1787). Acht Tage darauf ersuchte ein hiesiger Advocat um ausnahmsweise Gestattung solcher Besichtigung abseiten distinguirter Personen, — und da der schwedische Herr Envoyé mit von der Parthie sein wollte, so wurde der gewünschte Augenschein (auch eine Art Territion mit erläuternder Verbal-Tortur) diesen vornehmen Liebhabern nicht verweigert.

Bei den geringeren Executionen am „Raaf“ (dem Pranger) vor der Frohnerie, führte der Scharfrichtermeister nur die Oberaufsicht, und überließ die Ausführung seinen Leuten, deren Meistknecht hier seine Kunst zeigte. Das uralte und häufig mit

Stadtverweisung verbundene Tragen des Schandsteins, wozu leichtfertige, zänkische und verläumberische Weibsbilder verurtheilt wurden, gab den Frohnsleuten Gelegenheit, sich auf dem Kuhhorn vernehmen zu lassen, in dessen Geblase sich das Kesselpaucken und all' der Teufelslärm der Gassenjugend mischte. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts ist es nicht weiter vorgekommen, während in Halle noch vor hundert Jahren zwar nicht der Schandstein, doch das „Auspaucken“ ähnlicher Sünderinnen gebräuchlich war. Am Pranger stehend wurden sie ihres Haarschmuckes von Scharfrichterknechten beraubt, welche sie dann an einem Strick zum Thore hinaus führten, und dabei unablässig mit einem sogenannten Schinderknochen auf eine alte Trommel lospauckten. Wer aber in Halle am Pranger stand, der wurde auch ex officio mit faulen Eiern beworfen, welche der Rath zuvor aufkaufen und zur beliebigen Bedienung des Pöbels darbieten ließ. Solche Raffinerie hat Hamburg nie gesehen.

Nach einer sehr verbreiteten Gewohnheit beansprucht der Meistertknecht eines Scharfrichters, welcher das Ruthenstreicheln zu vollziehen hat, das Recht dreier Schläge, die er nach Gutdünken erlassen oder hinzufügen kann. Dieses Recht nahm auch der hiesige in Anspruch, in Folge dessen er also nach Gunst und Gaben, entweder die drei letzten Streiche schenkte, oder aber sich neutral verhielt und die 9 mal sechs voll gab, oder endlich aus eigener Machtvollkommenheit und freigebigem Justizeifer noch drei hinzufügte, also in Summa 57 ertheilte. Daher war denn die eigenthümliche Schimpfredensart des Pöbels entstanden: „Wenn du erst an'n Raaf steihst, so will id' de Schinnerknecht syn, un di de dre nich schenken“, ein Ausspruch, in welchem sich, wenn er ernst gemeint wäre, ein wahrer Abgrund des feindseligsten, bis zur Selbstverleugnung verirrtten Hasses ausdrückt. Am auffallendsten offenbarte sich die Gunst dieses Züchtigers bei einem Vorfall im Jahre 1694, zu einer Zeit, da die obschwebenden Priester-Streitigkeiten in ihrem das kirchliche Leben berührenden Kern, nicht nur die gebildeten und Mittel-Classen, sondern sogar die untersten Schichten des Volks fanatisirten. Der Schneidergeselle Jürgen Adam Schulte (gebürtig aus Med-

lenburg), ein eifriger Mayerianer, hatte den Pastor Horbius auf der Kanzel insultirt, ihn in seiner Predigt mit Schimpfreden unterbrochen u. s. w., wofür er zum Staupbesen am Raaf verurtheilt wurde. Der Frohn, ein guter Horbianer, hatte vor der Execution seinen Meisteknecht noch ermahnt: „dat du dem Keerl de dre nich schenkst!“ Gedachter Knecht aber war wiederum ein enragirter Mayerianer, der seines Meisters Wort heimtückisch verachte, und seinen Glaubensgenossen am Raaf so über alle Beschreibung glimpflich züchtigte, daß er ihm nicht nur die drei, sondern sogar dreimal drei schenkte, und überdies seine Streiche den Kerl kaum berührten. Derselbe war deshalb seines wohlfeilen Martyriums ungemein froh, und sang während desselben fortwährend mit lauter Stimme geistliche liebliche Lieder.

Wir haben oben gesehen, wie diese Willkür des Henkerknechtes bei Ausmessung der Castigation, die kleinen Schornsteinfegerjungen der Vorzeit veranlaßt hatte, ihm die zu verabreichenden Ruthenstreiche laut vorzuzählen, während das große Publicum dieselben noch lauter nachzählte. Das dadurch entstehende sinnevertwrende Geräusch diente natürlich dem Züchtiger zum erwünschten Vorwand, seine Privatgelüste dahinter zu bergen, als endlich ein obrigkeitliches Einssehen geschah, welches ihm befahl, streng bei der Stange zu bleiben und sich kein Mehr oder Minder zu erlauben. Zu mehrerer Controlle ernannte man drei Gerichtsbdiener, welche neben dem Raaf stehen, und mit möglichst erhobener Stimme jeden Streich im Moment seiner Application laut ausrufen mußten. Das war denn die dritte Manier der Berechnung. Aber noch 1796 und 1797 kamen wiederholt so auffallende Rechnungsfehler dabei vor, daß der Senat neue Befehle ertheilen mußte, in welchen sowohl der Frohn, als die Gerichtsbdiener für die Richtigkeit des Strafmaafes verantwortlich gemacht wurden, dem Knecht aber, der dem Urtheil nicht stricte nachleben werde, mit richtigen 9 mal 6 sonder Gnade gedroht wurde.

Noch ist des Frohns Verrichtung bei allen Verurtheilungen zum sogenannten ehrlosen Block zu gedenken, den man auch eine andere Art Schandstein nennen könnte. Derselbe stand vor

dem ehemaligen Niedergerichtsgebäude (welches vor der Trostbrücke neben dem Rathhause lag und später mit diesem vereinigt worden ist), nahe dem in der Mauer befestigten Halseisen. Auf diesem, früher etwas erhöhten, später mit dem Gassenpflaster in gleicher Höhe liegenden Bloß (der aber ein Stein war), mußten vor Zeiten (laut Stadtrechts von 1605, P. IV. Art. 58) die gerichtlich dafür erkannten Verüber einer enormissimae injuriae, die boshaften Verleumder, Ehrabschneider und Pasquillanten, stehen, sich selbst dreimal auf das Lastermaul schlagen, und Widerruf nebst Abbitte und Ehrenerklärung leisten. Weigerten sie sich des Widerrufs, so ließ man diesen auf sich beruhen und dafür den Staupbesen am Raak als ordentliche Strafe eintreten, welche Buße auch den ledigen Bürger traf, der am 7. Juli 1653 auf dem ehrlosen Bloß stand. Er schlug sich nämlich allerdings auf das Maul, aber wie lieblosend, und sprach dazu die gänzlich unerwarteten Worte: „Mund, da du das sagtest, wesswegen ich hier stehe, da redest du wahr!“ — Uebrigens hielt man damals diese Strafmethode für ungemein gerecht und weise, weil sie dem verübten, nicht genug zu verabscheuenden Verbrechen sehr genau entsprach und daneben äußerst abschreckend wirkte. So stand am 3. September 1703 Johan Friedrichs, welcher in des Rathsherrn Joh. Helwig Sillem Audienz die gottlosesten Calumnien ausgestoßen und sogar die Hand an den Degen gelegt hatte wider den Herrn Prätor, auf dem ehrlosen Bloß und mußte widerrufen. — Die in dem kleinen Thürmchen des Niedergerichts hängende Glocke wurde bei solchen Acten als Schandglocke geläutet, wie Feinsühlende meinen, ganz anderen Tones, als wenn sie zu andern Zeiten sehr ehrliche Klänge von sich gab, z. B. beim Ein- und Ausläuten der Jahrmarktstage. Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts standen Verläumder aus den untern Volksclassen auf dem ehrlosen Bloß, wobei indeß die unfreiwillige Selbstzüchtigung weggefallen war. —

Auf demselben Bloß oder Stein wurden auch die noch früher von Henkershand an den Galgen genagelten Pasquille, Schmäh- und Schandschriften, gegen welche vormals die allgemeine sittliche Entrüstung sich noch viel entschiedener aussprach

als jetzt, durch den Frohn öffentlich verbrannt. Das Mandat vom 22. October 1755 verfügt, daß bei solchem Auto-da-fé der Name des Autors, wenn derselbe bekannt, durch den Frohn laut ausgerufen, die Schandglocke darüber geläutet, und die dergestaltige Vollstreckung des ganzen Actes durch die Zeitungen bekannt zu machen sei, was denn auch jedesmal geschah mit dem Zusatz „zur unauslöschlichen Schande des boshaften Urhebers und seiner Gehülfen.“ Unter den vielen derartig infamirten Schriften sind hervorzuheben, 1763 die frivolen „schönen Spiekwerke“ des Literaten Dreher, welche nach der amtlichen Erklärung „die größten Zoten und offenbare Lästerungen wider die Religion“ enthielten, und im Jahre 1782 die Einleitung zum hamburgischen Hauptrecess, von dem titulirten schwedischen Regierungs-Rath und französischen Pensionair Ludwig von Hef, einem literarischen Klopffechter erster Classe, welcher sich für diese mit der Stadtverweisung verbundene amtliche Kritik seiner Schrift rächte, indem er eine „Warnung für andere arrogante Magistrate in den Reichsstädten“ schrieb und veröffentlichte. Uebrigens ist er nicht zu verwechseln mit seinem etwas jüngeren Verwandten, dem mehrfach citirten höchst ehrenwerthen Dr. Jonas Ludwig von Hef.

Die Schandglocke tönte an jener Stelle noch lange jederzeit, wenn der Name eines ausgetretenen boshaften Falkiten an's schwarze Brett der Börse geschrieben wurde, bei welchem Acte sich auch der Frohn, durch Verbrennung der Namensunterschrift des Delinquenten, zu betheiligen hatte.

Wir haben oben mehrere Beispiele unglücklich oder ungeschickt vollzogener Hinrichtungen angeführt, deren sich übrigens noch mehrere aufzählen ließen. In allen diesen Fällen erfolgte regelmäßig ein mehr oder minder heftiger Volksangriff wider den Frohn, welcher nur mühsam durch die bewaffnete Macht geschützt werden konnte. Die an sich gewiß richtige Anschauung: daß ein übel gerichteter Delinquent mehr bekomme, als ihm zuerkannt sei, daß die schlechte Art der Vollziehung eines Urtheils über deren Absicht hinausgehe, — verführte auch in Hamburg

die aufgeregten Volksmassen stets zu der Prätension, daß in solchem Falle der ungeschickte Scharfrichter ihrer sofortigen Privatjustiz anheim gegeben werden müsse. Häufig findet sich aber auch eine motivirtere Ansicht angedeutet, deren Raisonnement ungefähr so lautet: der Scharfrichter darf zur Vollziehung des Todesurtheils nicht mehr als einmal sein ordnungsmäßiges Verfahren anwenden, denn so will es das Recht des Verbrechers. Thut er dies nun ungeschickt und erfolglos, so hat damit doch der arme Sünder sein Recht ausgestanden, und darf nicht noch einmal gerichtet werden. Er muß, wenn er am Leben geblieben, frei gegeben werden, denn seine Schuld ist gebüßt; die Justiz muß sich befriedigt finden, und thut sie's nicht, so mag sie sich für das Ungenügende der Strafe an ihren ungeschickten Exequenten halten und denselben peinigen, bis sie satt ist. Wagt es aber dennoch, nach einmal erfolglos angewandtem Verfahren, der Scharfrichter alsobald mit einem zweiten oder dritten Schwertstreiche seine Aufgabe nachträglich zu lösen, so thut er mehr als er darf, und der arme Sünder empfängt mehr Strafe als das Recht gestattete. Der das Recht frech überschreitende Scharfrichter ist sodann ebenso vogelfrei, wie der in Ausführung einer Mordthat begriffene Bandit.

Nicht von so traurigen Dingen, nein, von den glücklichen Folgen ungeschickten Nichtens, vom siegreichen Durchbringen der Ansicht, daß der Verbrecher sein Recht nur einmal auszustehen brauche, davon mögen hier noch zwei Beispiele erwähnt werden, welche in Hamburg, beide im Jahre 1681, vorgekommen sind. Freilich kann die ganze Wahrhaftigkeit dieser etwas sagenhaft klingenden Geschichten nicht verbürgt werden, da weder die handschriftlichen oder gedruckten (übrigens sehr unvollständigen) Maleszibücher, noch die Mehrheit der Chroniken ihren Hergang erzählt, während wegen Lückenhaftigkeit des amtlichen Materials ihre Constatirung nicht beizubringen ist. Der Wortlaut einer sonst sehr glaubwürdigen Chronik, mit deren Inhalt in diesem Punkte eine zweite Chronik völlig übereinstimmt, ist folgender:

„Anno 1681 d. 24. Januar war eine große Kälte, worin Einer gehenket worden. Nachts wurd er abgenommen,

auf daß er folgenden Tags sollte anatomiret werden, und war ganz steif gefroren. Wie nun dieser todte Kerl in die warme Stube kommbt, und aufgedauet, da ist er wiederumb aufgelebet, und also, nach seinem ausgestandenen Recht, davon gegangen.“

Diese Geschichte kann ohne alle Wissenschaft und Mitwirkung der Behörden also verlaufen sein. Wegen der großen Kälte faßte sich das Executionspersonal mit dem ganzen Publicum gewiß möglichst kurz, und ging geschwind wieder nach Haus, sobald es den armen Sünder starr geworden sah. Diesen mag ebenfalls die große Kälte eher erstarrt haben, als ihn der mit frostigen Händen locker umgelegte Strick hatte erwürgen können. Wohlthätige Dhnmacht umhüllte ihn, bis freundliche Stubenwärme ihn ertweckte; dann brachten ihn die überraschten ärztlichen Philantropen vollends wieder auf die Beine, welche sich für das ihrem anatomischen Messer freilich entgangene Opfer, durch das jedem Mediciner angenehme Bewußtsein trösteten: ein Menschenleben gerettet zu haben, hier noch gekrönt durch die Genußthuung: der Justiz eine Beute entwunden zu haben.

Die zweite Geschichte lautet also:

„Den 16. Augusti ist einer in Hamburg mit dem Schwert gerichtet, so einem Manne mit einem Bierkrüge hat den Kopf eingeworfen, daß er gestorben ist. Wie nun also der Scharfrichter ihn geköpft, hat er ihn nicht recht getroffen, sondern ihm nur die Platte des Schädels abgehauen. Da sind schnell des Justificirten seine Freunde hinzugetreten, und haben ihn zu sich genommen, mit dem Vorwenden, er habe ja nun sein Recht ausgestanden. — Als er nun von ihnen in sein Haus zurücke geleitet wird, und in die Stube kombt, da ist seine Frau darüber in Dhnmacht gesunken, bis man ihr erzählet, warumb ihr Mann noch lebete. Demnach ist ihm die Platte auf dem Kopfe hinwiederumb gänzlich angewachsen, und vom Chirurgo wohl geheilet worden.“

So schön diese Geschichte ist, so reich an dramatisch effectvollen Parthien, z. B. in Betreff des heroischen Auftretens der

Freunde, des siegreichen Wegführens des Halbgeköpften vom Schaffot, seines plötzlichen Wiedereintritts in die Häuslichkeit mit der vor Schreck, vor Freuden — wer weiß es — in Ohnmacht fallenden Gattin, wozu sich noch ein Blick gefallen würde auf das höchst unbefangene spätere Leben dieses halbwegs Enthaupteten mit gänzlich hinwiederumb angewachsener Schädelplatte unter der Wolkenparaque, — dennoch muß dies Alles auf Werth oder Unwerth ruhen bleiben, weil wir keine Phantasie = Schäberung liefern dürfen, und die Geschichte sich die Details dieses ungemein interessanten Gegenstandes leider hat entgehen lassen.

Hoffentlich sind durch diese erfreulichen Mittheilungen die unerquicklichen Eindrücke dieser hie und da etwas „peinlich“ gewordenen Materie schon in etwas gemildert. Um dieselbe nun noch milder verfäuseln zu lassen, sei hier, gegen Ende unserer Scharfrichtergeschichten, noch eines äußerst humanen Verfahrens gedacht, um dem Henker noch in der 60sten Minute der 12ten Stunde seine bereits gepackte Beute zu entreißen. Und zwar mittelst — ehrlicher Verheirathung!

Mehr in den Köpfen und guten Herzen des Volks, als im Gesetze oder in constanter Praxis begründet, ist die vielfach vernehmbarere Meinung: wenn eine ehrfame Jungfrau sich erbiete, einen Verbrecher zu heirathen, so könne sie ihn damit noch unter'm Galgen vom Tode erretten. Und umgekehrt, gehe eine ledige Maleficantin durch die Heirath mit einem Biedermann sofort straflos aus dem schlimmsten Handel. Es mag in besondern Umständen solch' ein Erbieten, zumal wenn es mit augenblicklicher Vollziehung und schleunigster Auswanderung des jungen Ehepaars verbunden war, wohl manchemal den Grund zu Begnadigungen gegeben haben, gewiß aber nur selten, denn welche ehrliche Jungfrau, so voll Mitleids sie auch den interessanten schönen Räuberhauptmann zum Tode führen sieht, wird sich selbst, ihre Familie, ihre Ehre so leichtsinnig in die Schanze schlagen. Und die Mannesehre, noch weniger von Mitleid bestochen, dürfte in solchen Fällen noch strupulöser sein.

In Augsburg sollte am 21. Mai 1621 eine junge, schöne Kindesmörderin hingerichtet werden. Tags zuvor erbot sich der

Kammerdiener eines dort wohnenden französischen Edelmanns, sie zu heirathen und mit ihr in sein Vaterland zu ziehen. Der Rath durfte in diesem Falle um so ruhiger seine allen Magistraten angeborene Barmherzigkeit walten lassen, als der Befreier der schönen Sünderin ein Fremder war. Die Trauung des Franzosen mit der zu neuem Leben erwachten Augsburgerin wurde also an dem zu ihrer Hinrichtung bestimmt gewesenen 21. Mai vollzogen, und fort ging's, nach den Ufern der Garonne.

In Hamburg scheint in dieser Hinsicht nur der folgende Versuch vorgekommen zu sein. Charlotte Dorothea Schulte bekam am 9. October 1700 in öffentlicher Audienz ihr Urtheil, welches auf Ruthenstrich am Pranger und Stadtverweisung lautete. Kaum waren die letzten Worte der Sentenz verhallt, als aus den Reihen des Publicums ein fremder Cornet a. D. vor den versammelten Rath trat, und besagte Demoiselle Schulte zur Ehe begehrte, falls ihr Pranger und Staupenschlag erlassen werde; gegen die Trauung in der Frohnerci und sofortige Stadtverweisung ihrer Beider habe er nichts einzutenden. Der Senat, dem solch ein Casus noch nicht in praxi vorgekommen war, nahm die Sache ad referendum und setzte einstweilen auf acht Tage die Urtheilsvollziehung aus. Dann aber beschied er das Erbieten abschläglic und meinte, wenn ein Cornet solch eine Person überhaupt zur Ehe begehre, so könne er sie auch ebenso füglich nach vollständig verbüßter Strafe irgendwo außerhalb Hamburg heirathen, — und somit fiel denn die Schulten dem Frohn in die züchtigenden und stadtverweisenden Hände.

Werfen wir nun einen Rückblick auf das Wirken des deutschen Scharfrichters der Vorzeit, und stellen wir damit seine gegenwärtige Thätigkeit zusammen, so werden wir letztere beinahe auf Null reducirt finden. Man möchte ihm also zurufen: „Geh schlafen, Mann, denn deine Zeit ist um!“ Dahin ist der Nimbus seiner Fürchterlichkeit! Die Reminiscenzen seiner vormaligen Frohnbotenherrlichkeit sind verschollen: die Gerichte hegen und pflegen sich selbst und die Justiz ohne sein Zuthun; sein kun-

diges Gliederversetzen, all sein vernünftiges Martern ist abgeschafft; seine Kunstfertigkeit im Zwicken mit glühenden Zangen, im Ohrabschneiden, Hand- und Fingerabhacken, jagt Niemandem mehr ein Gräsen ab. Sein zierliches Zeichnen bleibt verborgenes Talent, denn das Brandmarken ist längst aus der Mode, nicht einmal reinliches Fegen kann er noch präsentiren, denn an den mit der Menschentwürde unvereinbaren Staupbesen glaubt kein Strolch mehr. Vom Hitzeabjagen, Tranchiren, vom Spielen mit dem Rade ist ja ohnehin keine Rede. Hier und da in der weiten Welt darf er noch einmal seinen feinen Knoten schlagen, und selbst bei dem Enthaupten, wo es gesetzlich noch vorkommen kann, läßt die fortgeschrittene Cultur vieler Staaten nicht mehr sein „rasches Absetzen“ zu, sondern erniedrigt den kunstreichen Mann durch Handhabung des Fallbeils zum bloßen Maschinisten. Nicht einmal „Haar van de Straaten“ darf Hamburgs Frohn noch rufen, und seine Hundejagden verleidet ihm bitter der Thierschutzverein. Wenn ihm die Abdeckerei nicht geblieben wäre! Und wer weiß, wie bald auch diese von irgend einer patriotischen Actiengesellschaft in die auf gemeinnützige Unternehmungen erpichten Hände genommen werden wird, zur Erzielung eines neuen Guano-Surrogats und artiger Dividenden.

Dafür aber ist er auch beinah völlig rehabilitirt. Die reichsgesetzlich einzig auf das für die Abdeckerei valebirende Stück seiner Person beschränkte Unehrllichkeit verliert täglich von ihrer einstigen Bedeutung. Freie Geister verkehren haufentweis mit ihm. Zur Umgehung der kizlichen Frage: ob er der Ehre capabel im hamburgischen Bürgermilitair zu dienen, braucht er nur §. 12 des Reglements, daß ausgeschlossen sei, wer ein nach allgemeinen Volksbegriffen entehrendes Geschäft treibt, — nicht auf sich anzuwenden, sondern kann sich dreist unter die im §. 7 vom persönlichen Dienste befreiten Staats- und Kirchenbeamten rechnen. Seine Söhne tragen das kriegerische Ehrenkleid und stehen im Heere Arm an Arm bei den ehrlichsten Staatsbürgersöhnen. Seine Töchter können ihm Schwieger-söhne aus den Zünften vom reinsten Wasser, ja aus allen Classen der Gesellschaft zuführen.

Und so ist denn die Zeit nahe, daß die einzigen übriggebliebenen Repräsentanten der unehrlichen Leute des Mittelalters, der Henker und seine Gefellen, sich zum Ab- und Aussterben hinlegen können. Bald wird die Lehre vom unehrlichen Scharfrichter eine aus verschollenen Sagen mühsam heraufbeschworene lächerliche antiquirte Materie sein, welche, zu Ehren der aufgeklärten Menschheit, eigentlich besser unaufgerührt bliebe, und verharrte in dem, was sie ist, im Archivmoder!

A n h a n g.

Der Behe schreiende Stein Husum's.

Um die in früheren Capiteln erwähnte und durch einzelne Beispiele nachgewiesene Unduldsamkeit der Ehrlichen wider die Unehrllichen, namentlich gegen Gerichtsdiener und Henkersleute, in einem Gesamtbilde noch anschaulicher aufzufassen, werfe man einen Blick auf die Geschichte der kleinen schleswig'schen Hafenstadt Husum, welche allen in die Nordseebäder der Inseln Föhr und Sylt reisenden Inländern als ein Stationsort und unfreiwilliger Stapelplatz für mäßige Mittagessen und unmäßige Langeweile wohl oder übel bekannt sein wird.

In Husum scheint sich nämlich im 17. Jahrhundert die Ehrlichkeitsmanie bis zu einer schwindelhaften Höhe gegipfelt und ihre Intoleranz am crassesten an den beiden Marksteinen des irdischen Daseins aller Menschen offenbart zu haben, bei der Wiege und bei dem Sarge der Unehrllichen.

Um einem Scharfrichter oder dessen Knecht ein nur halbwegs christliches Begräbniß zu verschaffen, hatte in jedem einzelnen Falle der Magistrat so unerhörte Kräfteanstrengungen zu zeigen, daß Demjenigen, welcher als Stadt-Secretair des Rath's Factotum war, darüber beinahe der lebendige Athem ausgegangen wäre. Dies geplagteste Secretariat belleidete seit 1644 der Rath'sverwandte Herr Augustus Giese, Senatorssohn, Eidam seines gelehrten Bürgermeisters Herrn Titus Axen (eines gewesenen Domherrn zu Hamburg), und Schwäher des Archidiaconi, Ehren M. Crochellii. Herr Giese war ein fleißiger, gewissenhafter Mann, Jurist von Profession, Theologe aus Lieb-

haberei, ein Mann, dessen Feuereifer ebenso sehr auf die Verbreitung christlicher Wahrheiten, als auf Werke barmherziger Armenpflege gerichtet war. Ein Mann, der unter vielen geistlichen Schriften auch seinem Sohne, einem angehenden Theologen, eine Belehrung über geschmackvolles Predigen ertheilte, mittelst einer kleinen Satyre, betitelt: „Muster und Monster einer mit alten und neuen Kirchenvätern durch und durch gespickten Predigt, über einen darin grausam gemarterten und gerumpfreckten unschuldigen Text“ 2c.

Dieser edle Mann hatte bereits Jahre lang mit Lammesgeduld alle spießbürgerlichen Verkehrtheiten der Husumer ertragen, welche ihn seinem Berufsleben, seinem Studien- und Familienkreise entzogen, um ihn als Leichenbesorger der Henkersleute anzustrengen. Allmählig kam aber die christmilde Gelassenheit in's Wanken. Und als nun endlich ein armes Frauenzimmer in Kindes- und Todesnöthen, von aller Hülfe verlassen, schier dahin gestorben wäre, nur weil sie des Schinderknechts Ehefrau, das Kind aber wirklich deshalb elend verstarb, da rissen alle Stränge der Giese'schen Geduld, da hörte er die hufumschen Steine Wehe schreien, da gerieth der wackere Mann in die gerechteste sittliche Entrüstung, da setzte er sich zu deren Ausströmen hin, und schrieb sein unsterbliches Werk:

„Der Wehe schreiende Stein über die Gräuel, daß man die Diener der Justiz nicht zu Grabe tragen, auch ihren Frauen in Kindesnöthen Niemand helfen wollen, — aufgerichtet zu Husum 1685, von einem Hauptparticipanten der Leiden, so der Magistrat darüber eine gute Zeitlang aufgestanden.“

Dies Buch erschien damals anonym in Hamburg 1687, später mit des Autors Namen in Schleswig 1699, und ist in mehrfacher Hinsicht eine kostbare Rarität, weshalb aus demselben die interessantesten Facta mitzutheilen, gewiß verdienstlich sein wird. „Was Herzeleid“, sagt Herr Giese, „was Herzeleid der hufumer Rath allemal aufgestanden, wenn solcher Justizdiener Einer ver-

storben, und seine Leiche hat sollen gewaschen, angekleidet, beschickt und zu Grabe getragen werden, das ist gar nicht auszusprechen, das sei Gott im Himmel geklagt mit schwerem Seufzen!“ Früher waren diese Leiden niemals vorgekommen, erst seit 1630 begann die Zeit der schweren Noth.

Damals nämlich, so erinnert sich Herr Giese aus seinen Knabenjahren, damals war Meister Albert Möller, Scharfrichter zu Husum, Todes verfahren. In seinem Dienste ein unsträflicher Mann, hatte er sich auch leztwillig als Freund der Armut bewiesen, um ein gut Gerüchte hinter sich zu lassen. Er wurde zu Grabe getragen, wie Herkommens, durch die sogenannten Bierträger, sechs übelberufene Subjecte, die man zum Greifen der Diebe und anderer Bösewichter zu gebrauchen pflegte. Dies Leichenbegängniß bot aber ein so jämmerliches elendes Spectacul, wie dazumal noch nie gesehen, dieweil die sechs alten, krüppelhaften, ungleich gewachsenen Kerls, welchen die starke Leiche zu schwer war, mit ihr stolperten und strauchelten, daß es eine Schande war. Einer hatte beim Aufheben der Bahre seinen Hut auf den Sarg gelegt, und konnte ihn nun nicht wieder herablangen, daher er haarhüptig weiter schwankte, sein alter schosfer Deckel aber als lächerlicher Zierath liegen blieb auf des Henters Sarg, zum Hohn und Spott des ruchlosen Pöbels. Und wie bitterlich hierüber Wittve und Kinder des Seligen geweinet haben, das hätte die Bierträger rühren müssen, wenn sie nicht Klöße gewesen wären, die, bei Lichte besehen, den ganzen Skandal absichtlich herbeigeführt hatten, um künftig mit solchen Lasten verschont zu bleiben.

Der Sohn und Nachfolger, Meister Philipp Möller, ein ebenso tadelloser Dienstmann der Justiz, trachtete schon bei Lebzeiten nach besserer Bestattungsweise, als seinem armen Vater zu Theil geworden war. Um recht sicher zu gehen, sprach er ehrliche Leute aus der Bürgerschaft freundlich darum an, ob sie ihm bei seinem Tode den lezten christlichen Dienst erweisen wollten, und durch sein Wohlverhalten brachte er es auch dahin, daß ihm eine genügende Zahl Bürger auf Treu' und Glauben

versprach, seine Leiche demmaleinst zu tragen. So entschloß er getrost, aber seiner Wittve wurde bald genug klar, was solch Versprechen auf sich gehabt. Als sie zur Leiche lud, da ging's wie im Evangelio, Einer hatte eben ein Weib genommen, der Andere einen Ochsen gekauft, kurz Jeder sagte: ich bitte Dich, entschuldige mich. Rasch entschlossen erwirkte sie binnen zweimal 24 Stunden ein landesfürstliches Edict von Gottorp, welches einem Jeden, der sich diesem Leichentragen entziehen würde, nachdem der Magistrat zuerst die Bahre angefaßt, sowie Jeden, der einen Träger deshalb schmähen würde, mit scharfer Strafe bedrohte. Dennoch, wie verlief die Sache so ärgervoll! Titus Argenius sah's ahnungsvoll vorher, aber sein wackerer Eidam, der niemals Arges von seinen Mitmenschen dachte, wollt's nicht glauben, und meinte, das müßte ja eine besondere Ueberraschung sein, wenn's nun wo fehlen sollte. Freilich Rath und Clerus thaten das Ihrige, der Rath erschien in corpore in der Frohnerei, Bürgermeister, Senatores und Secretarius, Alle stellten sich an die Bahre, huben und trugen den seligen Henker über drei Schritte weit, worauf sie niedersetzten, damit nun die bürgerlichen Träger das Werk weiter förderten. Ei ja doch! Einige traten wirklich herzu, aber siehe da, nur ihrer Dreie. „Süh so, Giese“, sprach Titus Argenius, „da fehlt Clas Hansen, da fehlt Hans Classen, da fehlt Nils Nilsen! Süh so, Giese, da heßt du dine Deverraschung!“ Es fehlten wirklich ihrer Dreie, so sich heimlich absentiret hatten, während der Rath gerade mit der Bahre sich abgeschleppt und sie aus den Augen verloren hatte. Die übrigen Drei wollten und konnten nicht vom Fleck!

Was war zu thun? Rathsherrn und Pastores gingen vorerst auf die Gasse, um daselbst einen oder den andern Vorübergehenden mühevoll zum Mitanfassen zu persuadiren. Wie viele gute Worte mußten diese edlen Herren spendiren, bis sie die drei fehlenden Nothhelfer glücklich breit geschlagen hatten, und welch ein hochverdientlich Werk bei Gott und löblichem Magistrat meinten diese armseligen Menschen zu verrichten! In-
dessen, so geschah's denn doch, „daß dasmal der Leich noch so

ziemlich anständig zu Grabe kam.“ — Aber gegen das gedachte fürstliche Edict brachten die hochmüthigen vier großen Zünfte zu Husum, die Schneider, die Schuster zc. es richtig zu Wege, daß ihre Genossen von dieser Art Leichentragen gänzlich erimirt blieben, wodurch die ganze Anordnung ein Loch bekam, denn zu den vier großen Zünften hielten sich viele einzelne Handwerker, deren Gewerke keine eigene Corporation bildeten.

Nun, das war abgemacht und schien vergessen, da verstarb ein guter ehrlicher Mann in Husum, ein Rademacher, und sollte begraben werden. Schule und Gefolge waren bereits da, aber vergebens erwartete man die Träger, diese blieben ohne Umstände gänzlich weg, und von den Anwesenden wollte Niemand hülfsreich hinzutreten, — so daß zuletzt, nachdem man zum puren Zeitvertreib drei Gefänge gefungen, mehrmals gebetet und geläutet hatte, schließlich die ganze Gesellschaft unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen, und die Leiche unbegraben zurücklassen mußte! Und was hatte der Rademacher verschuldet? Ach, ein unsühnbares Verbrechen; er hatte einst als Nachbar sich vermögen lassen, dem verstorbenen Scharfrichter das Todtenhemde anzuziehen! Und das war in all' den Jahren noch nicht abgeföhlt, noch immer nicht vergeben und vergessen! Der Rath nahm aber diese Sache sehr ernst. Als er einen der ausgebliebenen Träger sofort bestrafen wollte, ergulpirte sich der Mann damit: „es sei gerade heute sein' Paaschttag“, d. h. er habe Morgens das heil. Abendmahl genossen. „Ei, du Pharisdäer“, sagt Herr Giese, „das also war die christliche Siebesfrucht deiner Paaschtfeyer!“ Ebenso dachte auch M. Grochelius, welcher Magistratum ganz unumwunden von der Ranzel zum Abstrafen der ausgebliebenen Träger encouragirte, sagend: da ein Dieb an seinem letzten Paaschtage sogar an den Galgen gehenket werde, so könne man einen solchen Barbaren, der sein Bischofen Christenthum um soviel mehr am Paaschtage hätte practisiren müssen, ganz getroßt in's Loch stecken. „Und“, fügt Herr Giese hinzu, „meine geflügelte Rechte hätte gar gern das Ihrige dem ver — Kerl hinzugehan.“

So ging's nicht länger, das sah nunmehr der Rath ein. Er verordnete also, unter landesherrlicher Confirmation, daß die deshalb bis auf 8 Mann und 1 Wachtmeister zu vermehrenden Nachtwächter pro futuro den Scharfrichter und seine Leute, wie auch die Büttel, Häfcher und Schergen, zu Grabe tragen sollten. Die Nachtwächter aber galten bis dahin zu Husum, woselbst sie zum Diebesgreifen nicht gebraucht wurden, für höchst ehrliche Leute, denen kein Dienstmakel anklebte, da ihr gelegentliches Auflesen Betrunkener von der Gasse gar nicht in Betracht kam. — Die ehrlichen Nachtwächterleichen, so schloß der Magistrat, sollen dann von Handwerkern und andern Bürgern getragen werden, und so meinte er Alles weise geordnet zu haben. Der Mensch denkt, Gott lenkt!

Die Nachtwächter hatten bereits einige Male willig und sehr ehrbar ihrer neuen Pflicht genügt, als eines Tages ein Nachtwächterkind starb; das sollte denn nun, nach der Verordnung, von den Handwerkern getragen werden, aber, Herr du meines Lebens! wie ging da das Lärmen los! Denn die Zunftgenossen, welche die Reihe traf, weigerten sich, die Kindesleiche zu tragen, weil der Vater mit den andern Nachtwächtern mehrmals unehrliche Henkersleichen getragen hätte! Der Rath coramirte die Handwerker einzeln, stellte ihnen in der Güte, wie mit obrigkeitlichem Ernst vor: Vernunft und Unsinn, Christenthum und Barbarei, Himmel und Hölle; der Rath predigte, bat, flehte, beschwor, schalt, gewitterte, — Nichts half den Starrköpfen gegenüber, als das Einsperren des Räbelsführers, eines Schuhmachermeisters, der im Bürgergehorsam so lange saß, bis dieser in ihm saß, d. h. bis er folgsamen Sinnes wurde. Indessen stand die Leiche des Nachtwächterkindes drei Wochen lang unbeerdigt; andere fromme Hände wollten sich zwar darüber erbarmen, aber der Magistrat sagte: Nein, der Handwerker Troß muß gebrochen werden, sie sollen endlich doch tragen. Und sie trugen. „Ach,“ sagt Herr Giese, „es waren schreckliche drei Wochen, Bürgermeister und Rath ärgerten sich halb todt, wünschten, auf solche Weise nicht länger zu leben, geschweige im Amte zu bleiben.“

Da diese Herren in solcher Rathskrisis nun ihre Entlassung in Gottorp forderten, wenn nicht sofort Wandel geschafft werde, so schritt die Regierung ein, und trieb die aufrührerischen Handwerker zu Paaren.

Dennoch, dennoch kamen immer wieder Excesse vor. Einem fremden Fußknechte, wie man die Amtsdienner, Büttel oder Bedelle auch zu nennen pflegte, verstarb in Husum jähen Todes seine kleine Tochter, die er auf einer Dienstreise mitgenommen hatte. Ja, da war Niemand, der das Kind tragen wollte, und, weil's kein husumer Stadtkind, zu tragen gezwungen werden konnte. Der gebeugte Vater wollte sich eben dazu bequemen, sein Kind selbst und ganz allein zu Grabe zu tragen, als Herr Giese ihm einen seiner Drescher zur Hilfsleistung beigab, der vom Lande war und christliche Barmherzigkeit kannte. Regelmäßig, wenn dergleichen Dinge vorkamen, hatte der Magistrat, der so gern mit seinen Bürgern in Frieden lebte, ein paar Widerspenstige zu strafen. Dann war's ein Leinweber, der sich zu vornehm dünkte für's Tragen der Leiche eines Nachtwächters, und allemal auf Reisen ging, wenn die Reihe ihn traf. — Dann war's ein Weißbäcker, der bei solcher Gelegenheit seines erforderlichen Feierkleides ermangelte, und aus Trotz im schmutzigsten Arbeitskittel bei der Bahre erschien. Natürlich wurden Beide regelmäßig mit Arrest bestraft, aber was versing's?

Ein paar Jahre darnach verstarb ein blutarmer Mann, freilich nur ein Schinderknecht, aber wie Herr Giese versichert, ein weißer Rabe, ein christlicher frommer Mann, der getwohnt war zu segnen, wo man ihm fluchte. Was Gutes er auch gethan, kein Mensch hat's ihm je gedankt, denn wer hätte einem solchen Knecht ein Wort gönnen mögen? So verstarb er denn ganz einsam und verlassen, und lag dann tagelang uneingekleidet, bis endlich einige gutherzige Frauen vom Lande sich dazu animirten, daß sie ihrer zwölfse das gute Werk gemeinsam verrichteten, worauf die Nachtwächter es zu Ende brachten.

Es war im Jahre 1665, grade als dies Untwesen in Hu-

sum am üppigsten blühte, da kam ein Frauensmensch in die Frohnerci und genas daselbst mit Beihülfe der Frau des Scharfrichters, eines Kindleins. Selbes mußte doch binnen drei Tagen Christlich getauft werden, aber weit und breit wollte kein Mensch Patheustelle bei ihm vertreten. Denn in der That war dieser arme Wurm merkwürdig unehrlich, nämlich vierfach. Erstens, als unehelich geboren; zweitens von einer in Frohnhänden befindlichen Mutter; drittens, in der Frohnerci, und viertens sofort bei der Geburt in Empfang genommen von der unehrlichen Frohnsfrau. Der Casus war deshalb so verzweifelt delicat, daß die Geistlichkeit jede Beeinflussung ihrer Reichthinder zu Gunsten des ungetauften Kindes entschieden ablehnte. Also wiederum der Rath war's, der sich darein legen mußte, d. h. Herr Giese. Da wurde denn wieder manch vergebliches Wort verschwendet, und vieles Persuadiren blieb umsonst. Endlich trat eine bereits erwachsene Tochter derselben Mutter auf, und ließ sich bereit finden bei dem Halbschwesterchen Gebatter zu stehen. Und aber nach einer geraumen Weile kriegte der Rath auch einen Bürgermann, der alle Ursache hatte ihm gefällig zu sein, bei den Haaren dazu, daß er zweiter Gebatter wurde. Der Rath schoß das erforderliche Patheugeschenk zusammen, und somit war wieder ein gutes Werk mehr gethan in Husum. Das hatte Herr Giese wiederum äußerst mühsam zu Stande gebracht, drum freute sich der liebe gute Mann ausnehmend über das endliche Gelingen. Als er nun eben so recht in Gott vergnügt und still zufrieden zu Hause sitzt und sein Nachmittags-Pfeifchen raucht und denkt: Gottlob, daß dies so friedlich abgelaufen, was passirt? Da kommt dieses Gebatters Tochter angelaufen, mit Heulen und Greinen, rauft sich das Haar vom Kopfe vor Herrn Giese's sehenden Augen, und schreit ihn an: weshalb man ihren alten ehrlichen Vater so geschändet habe, daß er bei dem Wechselbalge in der Frohnerci habe Gebatter stehen müssen? Mit Ehren sei er grau geworden, und solle nun unehrlich in die Grube fahren, denn kein Anderer als die Nachtwächter würden ihn schließlich begraben wollen, — und was des eiteln Jetergeschreis mehr gewesen ist, wo-

mit das einfältige Weibsbild Herrn Giese's Haus angefüllt. Herr Giese hatte noch seine Engelsgebuld bei der Hand; freudseligst stellte er der Verblendeten alles Vernünftig-Beruhigende vor, was nur ersinnlich und menschenmöglich; er zeigte ihr, was wahre Ehre sei, und worin sie bestünde, und wie nichtig die falsche sich erweise. Aber das Alles war tauben Ohren gepredigt, das böse Frauenzimmer unterbrach ihn wohl zehnmal mit ihrem Gebell, und brach endlich in offenbares Schimpfen und Schandiren wider den Rath und insbesondere wider Herrn Giese aus. — Da aber plötzlich änderte Der den Ton, da lehrte er einmal das Rauhe nach außen, da las er ihr einen Text, so derb, da kanzelte er sie ab, so donnerwettermäsig, daß sie verblüfft das Verstummen kriegte. Da schloß er seine Strafpredigt — ach es muß heraus, was Herr Giese in seinem gerechten Zorn leider etwas anstößlich geäußert hat, — da schloß er also seine Rede: sie solle flugs hingehen, wo sie hergekommen; sie solle sich geschwinde auf ihren Hintern setzen und hurtig das Spinnrad zwischen ihre Beinschienen nehmen, — sonst werde er sie dahin bringen lassen, wohin sie gehöre, nämlich in's Hundeloch!

Auf diese grausame Alteration folgte zum Glück eine Pause voll süßen Friedens. Der Rath hatte Zeit sich zu erholen und neue Kräfte zu sammeln zu dem Ereigniß, welches ihm noch bevorstand, ohne daß er's wußte. „Waren doch,“ sagt Herr Giese, „all' die thörichten, ungereimten, ja unchristlichen Dinge, so vorher gegangen, ein wahres Kinderspiel gegen die Gräuel, so sich im Jahre 1684 mit dem andern Sexu begeben!“ — Die Sache war diese.

Ein Mann, welcher „unter Denen so der Justiz und der Gemeinde in ihrer Weise dienen, der Geringsten einer“ (d. h. ein Schinderknecht), hatte eine ihm angetraute Frau, was zufällig, so lange Husum stand, noch niemals vorgekommen war. Daß die Gesammtheit des weiblichen Geschlechts der Stadt diese Frau, welche diesen Mann geheirathet, für verächtlich unter'm Nachwächter, was sag' ich, selbst unter ihrem Ehemann, ja für das

allerverworfenste Geschöpf auf Gottes Erdboden hielt, das wußte freilich Jedermann der ganzen Stadt, nur einzig dem Senat war's verborgen geblieben, vielleicht weil seine Damen Ursache hätten es ihm sorglich zu verhehlen. Da ereignete sich nun eines Tages das bisher in Husum Unerhörte, daß es der Frau des „Kackerknechts“ erging nach Frauenweise, nämlich daß sie ein Kindlein erwartete. In Senatu war von dieser Erwartung wohl gelegentlich die Rede, doch ging man stets darüber zur Tagesordnung; denn ahnungslos, wie die Herren waren, glaubten sie versichert zu sein, daß ein in solchen Dingen erfahrener Weibsbild sich nicht entlegen würde, mit der bei der Katastrophe unumgänglichen Hülfsleistung der Benöthigten beizuspringen; und zwar um so gewisser, da das weibliche Geschlecht von Natur weicher und mitleidiger als das männliche, sich sonderlich stark für alle die Geburtsaffairen angehenden Fälle interessiret. Aber weit gefehlt! Wie bitter fanden sich die weisen Herren getäuscht, als der kritische Moment nahete! Keine Seele wollte sich dazu hergeben, selbst das geringste Tagelöhnerweib glaubte sich zu verunehren, wenn es in die Hütte der Armen ginge zu solcher Assistenz. Man kriegte die vom Rath bestellte und salarirte Bademutter vor, welche jeder armen Frau in Kindesnöthen gratis beizustehen hat, aber auch diese weigerte sich entschieden, und verrieth, daß ihr von allen Frauen ihrer Rundschaft streng verboten sei, sich darein zu meliren; denn nimmermehr würden sie ihre Hülfe je wieder fordern, wenn sie sich beikommen ließe, dem bewußten Weibe dennoch zu helfen und sich dadurch zu schänden! Es vermehrte den bitteren Aerger des Rath's ungemein, als er erfuhr, daß unter den conspirirenden Frauen der Stadt auch seine eigenen besseren Hälften sich befanden. Was es zu Hause gesetzt hat, das verschweigt Herr Giese, aber was man in Curia beschloß, theilt er mit. Die Bademutter wurde ihres Salairs auf ein Jahr beraubt, und den Frauen der Stadt wurde erklärt: wofern sich nicht binnen 24 Stunden eine Frau fände, die der bewußten beispränge, so werde C. C. Rath überall keine Bademütter weiter dulden, sondern dafür sorgen, daß künftighin Mannspersonen des

Barbiereramts den Frauen die benöthigte Hülfe leisten sollten. Damit war Trumpf ausgespielt. Diese Drohung klang zu fürchterlich, ein altes armes Weib fand sich zufällig bereit, zu helfen. Ihr gelang es dann, die Arme, welche mittlerweile in mehrtägigen Leiden um Gottes und Christi willen nach Hülfe geschrien, und nun mehr todt als lebendig war, von einem bei diesem grausamen Handel elend hingepferten todtten Kinde endlich zu erlösen! Aber die alte Samariterin, die diese Nothhülfe so gut oder übel sie es vermochte geleistet, ist bald darnach gestorben, und hat als Lohn ihrer Gutthat keinen einzigen Liebesdienst von andern Frauen empfangen, die ihre Leiche tagelang stehen ließen, bis endlich wieder der Rath seine Nachtwächter dazu commandiren mußte.

Das sind die Gräuel, über welche in Husum die Steine seufzten, „Gräuel unter getauften Christen, daß der Himmel darüber erschwarzen möchte.“

Autor schreiet Wehe über Wehe! Er wiederholt es: was er die 38 Jahre lang, da er im Rathe gesessen, und mit ihm alle seine Collegen, von dieser Ehrlichkeitswuth der Husumer gelitten, das glaube kein Mensch, wenn er's auch beschreiben könnte! Immerdar saß er quasi auf einem Vulkan! Wenn nur verlautete, daß dieser oder jener Häfcher, Büttel oder Scharfrichterknecht krank sei, dann ist die Angst angegangen; zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, mehrte sich der Schrecken, je übler die täglich eingezogenen Nachrichten über des Patienten Befinden lauteten, weniger seines Todes, als seines Begräbnisses wegen. Wenn es dann hieß (sagt Herr Giese), der arme Kerl sei kränker, werde schwerlich aufkommen, liege in agone mortis, — dann ist ihm das Herz immer enger in die Presse gegangen; er wußte ja, was es auf sich hatte, solch einen Justizdiener unter die Erde zu bringen. Wenn dann endlich die Post kam: er ist todt! dann sagte Herr Giese mit kalter Verzweiflung: „Unglück, nu gab' dinen Gang!“ Und dann ging der ganze Teufelspektakel los. Niemand wollte tragen. Jeder erculpirte sich; des Ueberlaufs und der Querelen aller Art war kein Ende, des Intriguiren,

Rabbaliren, Verleumben, Verfolgern blühte an allen Ecken. In solchen Tagen mußten alle andern Officia des Raths cessiren, die Gerichtsaudienzen fielen von selbst weg, denn der Rath mußte wichtigere Dinge vornehmen, er mußte bitten, bereben, befehlen, Strafen dictiren, erequiren, alles einzig in Bestattungsangelegenheiten eines Büttelknechts, er mußte überall nachsehen, controlliren, aufpassen, daß Keiner desertire, — und finaliter die Leichenbahre selbst mit eigenen wohlweisen Händen anfassen, aufheben und drei Schritte weit tragen, zur Ehrlichmachung des Conducts, sonst hätte kein Teufel angefaßt zum Tragen!

Von vorerwähntem frommen Schinderknecht (dem weißen Raben), erzählt Herr Giese eine edle kühne That. Als Anno 1634 bei der erschrecklichen Wasserfluth so viele Menschen umgekommen, da treibt unweit des Strandes ein Mann vorüber, rittlings auf einem Gefäß sitzend, in Todesangst mit heis'rerer Stimme um Hülfe schreiend. Am Ufer standen viele ehrliche Leute, die fischten Strandsegen auf; sie sahen die Noth des Nächsten wohl, da aber Gefahr beim Retten war, so ließen sie den Halberstarrten weiter treiben, ihretwegen in des Todes offenen Rachen hinein. Eines Steinwurfs weiter stand der Abdeckerknecht, der machte keine Beute, sondern verrichtete seinen Dienst in Bezug auf das versoffene Vieh. Als der den Verunglückten winseln hört, und gewahrt, wie seine ehrlichen Mitmenschen ihm nicht beistanden, da hat er sich in's Wasser gestürzt, hat unter eigener Lebensgefahr gekämpft mit den Sturmfluthen, und hat ihnen den erstarrten Mann glücklich abgerungen, den er dann bei der Morsumer Fähre an's Land gebracht. Und was war sein Dank? Ja, sagt Herr Giese weiter, er war ein braver Ehrenmann, trotz seiner schlechten Handtirung, und eben so brav wie der Stuckmeister und Frohn in der Freistadt Philippi in Macedonien, (Apost. Gesch. 16) der gegen Paulus und Silas so demüthig sich bezeugte, ihnen die Striemen abwusch und ihre Wunden verband, weshalb auch der heilige Apostel, der doch ein ganz anderer und verzweifelt viel besserer Mann war als ein husumer Spießbürger, es nicht verschmähet hat, an seinem Tische mit ihm zu essen und zu trinken, was kein Husumer gethan hätte! Ach, ein Husumer



würde vielleicht lieber mit dem Teufel zu Abend speisen, als mit einem Apostel St. Paulus, nachdem derselbe mit dem Frohn zu Philippi zu Mittag gegessen hätte! —

Daß endlich mittelst landesherrlicher Regierungs-Intervention diesen schier heidnischen Zuständen in Hufum gründlich und für immer abgeholfen worden, das ist der tröstliche Schluß dieses lehrreichen raren Buches.

Zweiter Abschnitt.

Von unehrlichen Dingen.



Wenn man nicht nur die unmittelbare körperliche Berührung eines Ausfägigen oder Pestkranken, sondern auch die seiner Kleidung, seines Geräthes, kurz alles dessen sorgsam vermeidet, was mit ihm und seinem Krankheitsstoff im Zusammenhange steht: so ist das eine natürliche, vernünftige Vorsichtsmaaßregel. Weniger vernünftig, aber ganz analog, war nun die hypochondrische Scheu der Ehrlichen vor den Berührungen alles Dessen, was irgendwie mit den Berufsverrichtungen der anrühigsten aller Menschen, der Henkersleute, zusammenhing. Daraus erwuchs eine Classe lebloser Dinge, deren Character bis zur Ansteckung unehrllich geachtet wurde, so daß man sie floh wie die Pest, um in keinen körperlichen Contact mit ihnen zu gerathen. Dahin gehört, abgesehen von den Frohner- und andern Gefängnissen, vom Galgenfelde und Abdeckereiplatz, vorzüglich der Rabenstein oder das Hochgericht, der Galgen selbst, die Executionsgewerke, Leiter, Strick und Rad, das Richtschwert, das Abdeckermesser 2c.

Ein Glück war's, daß die Theorie der Ansteckbarkeit der von unehrllichen Leuten gehandhabten Dinge beim Henker und Consorten stehen blieb; denn wenn sie sich auch auf die von unehrllichen Handwerkern gefertigten Erzeugnisse ausgedehnt hätte, so wär's fürwahr einem rechtschaffenen Deutschen blutsauer geworden, sich unangefochten durchzuschlagen in makelloser bürgerlicher Existenz, da schon das Mehl zum täglichen Brote, wie das Sinnen zum Hemde, den nicht unbescholtenen Händen des Müllers, wie denen des Leinentwebers entstammt. Die verständige Beschränkung des Begriffs der unehrllichen Dinge auf des Henkers Ader und Pflug, bezeugt übrigens abermals den ungemein

hohen Grad des ihm aufgebürdeten Mafels, in welchem ein seltsames Gemisch altgermanischer und altrömischer Rechtsanschauungen, verbunden mit unverdauten Empfindungen des physischen Efels und des moralischen Abscheu's, seinen Ausdruck gefunden hat.

Es beschränkte sich die Unehrlichkeit der Dinge auch lediglich auf die vom Henker bei seinen obösen Verrichtungen gebrauchten Geräthe. Sonst wär's auch eine Inconsequenz gewesen, wenn z. B. der ehrbare Krämer Geld von ihm nehmen durfte, welches jener — wer weiß wie lange — in seiner verdächtigen Tasche getragen, — welches er — Gott weiß wie oft — in seinen verrufenen „Frohnhänden“ umgedreht hatte. Man nahm das Geld auch gewiß nicht direct aus der warmen Hand des Henkers, welcher es vielmehr auf den Ladentisch, oder unter freiem Himmel auf einen Stein legte. Ungelesen blies der Ehrbare auch wohl darüber hin, und ließ es jedenfalls erst etwas verkühlen und abdünsten, bevor er's einsäckelte, wenn er nicht etwa auch dazu sich anderer, ehrlicher, Hände (die er dazu persuadirte) bediente. In der Stadt der wegeschreienden Steine wird's gewesen sein, wo ein Meister wegen unbarmherziger Stäupung seines Lehrlings vor Gericht stand: er hatte diesem befohlen, das vom Frohn hingezahlte Geld einzustreichen, abzuwischen und in die Cassa zu legen. Der Lehrling aber, ein Bursch von ächtem Schrot und Korn, und accurat ebenso scrupulös in puncto seiner Ehre, wie der Meister, hatte sich dessen geweigert, worauf denn die Nöthigung mittelst schlagender Gründe erfolgt war. Der Richter fragte den Mann, ob er denn noch so abergläubig sei, daß er's selber nicht hätte anfassen mögen, Geld sei doch Geld! und der ehrbare Philister antwortete: „man läßt's freilich nicht liegen und verderben, aber man läßt's doch lieber erst durch einen Ehrlichen anfassen, wenn man einen dazu kriegen kann.“

Bei vorfallenden Reparaturen unehrlicher Gefängnißlocale mußte die Obrigkeit dieselben erst für ehrlich erklären, bevor die Handwerker an's Werk schritten. Noch im Jahre 1772 mußte man in Wien diesen Exorcismus vornehmen. Das dortige Criminalgefängniß sollte umgebaut werden. Ein Magistratsherr zeigte nun zuvörderst allen dabei betheiligten Handwerkern, daß

das Gebäu von allen Verbrechern völlig gesäubert sei, publicirte sodann ein strenges Verbot wider alle sothanen Baues wegen von Handwerkern zu machenden Vortwürfe, und erklärte in dreimal ausgerufenen feierlicher Formel, unter dreimaliger Verührung des Gemäuers mit seinem Amtsstabe, das Gebäude für ehrlieh.

Die Verrufenheit des Rabensteins wie des Galgenfeldes ist bekannt. Beide Localitäten spielen in allen vorzüglichen Räuber-, Geister- und Schauer-Romanen ihre dankbare Rolle. Wenn auch das harmlose Betreten dieses Terrains an sich nichts Verunehrendes hatte, so machten solide Bürger doch lieber einen Umweg, als daß sie geradeaus über's Galgenfeld gegangen wären, zumal in später Abendstunde, wo Einem an solcher Schädelstätte leicht ein Frösteln überlaufen kann, was freilich auch auf Rechnung der Furcht vor den Eindrücken aus der Geisterwelt zu schreiben ist. Wie denn auch ein Stolpern, Ausgleiten und Fallen auf diesem gefürchteten Fleck der „wunder schönen Gotteserde“ für eine bedenkliche, gefährliche, ja recht verderblich böse Vorbedeutung galt.

Die absolute Scheu vor der Nähe des (*salva venia*) Schindangers mit seinen halboffenen Gruben, erklärt sich schon genügend aus sich selbst. Dort ist alles Erschreckliche mit einem Extrem von Unehrliehkeit vereinigt: pestilenzialische Ausdünstungen der ekelhaften Ueberreste vormaliger Quadrupeden, dazwischen zweibeinige Geschöpfe, die in Hyänen-Wildheit mit Cadavern und Entsetzen Scherz treiben und den Auswurf der Menschheit darstellen; dazu grimmige, wüthige Hundebestien im Vordergrunde, — freilich da gilt's rasche Flucht. Wer jemals gefühlvollen Herzens, auf einsamen Spaziergängen verirrt, zufällig solch' einen Abort gestreift hat, der weiß, was es mit dieser Nachtschattenseite der Natur auf sich hat.

Mächtig war die Unehrliehkeit des Abdeckermessers. Es wurde seinem Träger zur wirksamen Waffe gegen die Beeinträchtiger seines Privilegii in Betreff der Bestattung alles verlebten Viehes. Wenn nämlich beim Tode eines Kettenhundes Phylax oder eines „Hinz, des Murners Schwiegervater“, der

sparsame Hausherr oder die empfindsame Gattin dem treuen Thiere eine Ruhestätte im eignen Garten zugewiesen hatte, so erachtete der Abdecker diese Handlung thierfreundlicher Pietät für eine Verletzung seiner Gerechtfame, für eine böhnhaftige Puscherei in sein privilegiertes Gewerbe. Daß seine desfallige Klage beim Gerichte wenig verfangen würde, wußte der kluge Mann. Er half sich sicherer und kürzer selbst. Er trat vor's Haus seines Rechtsverletzers, stieß sein großes, allbekanntes Abdeckermesser tief in die Thürpfosten, und ging ruhig seines Weges. Dann verstand alle Welt die stumme Sprache des Messers, die da lautete: der hier Wohnende hat dem Abdecker in's Handwerk gegriffen. Dasselbe Verfahren beobachtete der Abdecker, wenn Jemand einen Hund oder eine Kage selbst getödtet hatte. Und wenn auch jeder Nachbar in ähnlichen Fällen in dieselbe Lage kommen konnte, so säumten doch die Spottvögel und Lästerzungen nicht, den Skandal durch die Stadt zu trompeten und den Geschmähten zu hänseln. Für die wohlfeile Selbstbestattung seines verbliehenen Mopses oder Haustaters hatte er nun Hohn und Schmach in Fülle, und um so größeren Aerger, da er, so lange das unehrliche Messer in seiner Hausthüre steckte, den Makel nicht zu tilgen vermochte. Das böse Messer nämlich konnte und durfte weder er, noch sonst ein ehrbarer Mensch herausreißen, denn solche Procebur hätte jeden Anfassenden im Ernste unehrlich gemacht. Er mußte also wohl oder übel den Wasenmeister beschicken lassen, daß er ihn gegen gute Gebühr von dem Schandmal seines ehrbaren Hauses erlöse, was dieser denn auch willig und höflich vollführte, und damit seinen Zweck erreicht hatte. Solche gar practische Art der Selbsthülfe war allgemein verbreitet (obschon in den höher civilisirten großen Städten weniger, als in den kleineren), und lange Zeit erfolglos kämpften landesherrliche Verbote dagegen. Denn der Betroffene, welcher die Lacher allemal gegen sich wußte, zog es gemeiniglich vor, sich in der Stille des Morgens mit dem Messermann zu vergleichen, anstatt durch eine Denunciation den fatalen Handel an die große Glocke zu hängen. Endlich wird wohl das kaiserliche Edict vom 16. August 1731, wegen Abstellung vieler

Mißbräuche, Wandel geschafft haben, welches Gesetz im ersten Passus des dreizehnten Artikels alle diejenigen Personen, welche „Hunde oder Katzen todt werfen, erschlagen, ertränken, oder sonst ein Thas anrühren“ (NB. selbst beerdigen!), in Schutz nimmt und sie also rein wäscht, daß ihnen keinerlei „Unredlichkeit“ daraus zur Last fallen soll, auch die Abbecker sich fürder nicht unterstehen dürfen, solche Personen „mittelfst Steckung des Messers zu beschimpfen und sie dadurch zu nöthigen, sich mit einem Stücke Geld gegen sie abzufinden.“ — Und dieses erste Capitel der Gewerbefreiheit sollte billig von allen wahren Freunden der Hausthiere höher geachtet werden; denn es ist kläglich, wie rücksichtslos man oft mit den emeritirten derselben umgeht. Der Hirsch des Waldes, jegliches hohe oder niedere Stück Wild, selbst der hange Gase, wie der selbvertwüfende grimme Eber, stirbt von Jägershand getroffen, eines ehrlichen Todes, gewissermaassen als Cavalier; sogar dumme Ochsen, alberne Kälber und unsaubere Schweine verenden zwar weniger vornehm, doch unter ehrlichen Händen. Aber die besten Freunde der Menschen, die guten anhänglichen Hausthiere, das edle Roß, den treuen Hund, überläßt man so häufig dem schimpflichen Tode durch Henkershand! Den unbeschreiblich traurigen Blick des alten kranken Pferdes, wenn besagter Mann es zum letzten Gange hinter sich herzieht, ertrage, wer's vermag! Aber loben muß man's jedenfalls, wenn der wadere Reiter seinem Roß, der Jäger seinem Hunde, den letzten Liebesdienst selbst erweist durch einen ehrlichen Schuß mitten in's vielgetreue Herz. Zwiefach Preis daher dem wadern Bauersmann eines pommerischen Edelguts, der vor etwa 30 Jahren seinem alten treuen Hoshunde nicht nur solchen Liebesdienst erwies, sondern ihn auch auf dem Kirchhofe des Dorfs eigenhändig bestattete. Zwar befahl der Pfarrer, empört über solches Sacrilogium, den Cadaver sofort wieder auszugraben und wegzuthun. Aber der feine Bauerkopf fand ein Erweichungsmittel. Er ging zum Pfarrer, erzählte ihm, wie gut, wie treu, und wie klug der selige Hund gewesen, so klug, daß er vor seinem Ende an seines Herrn Geldschrank gegangen, dann auf den Kirchhof und dann auf's Pfarrhaus geblickt habe, andeutend, daß

die Stolgebühr für's christliche Begräbniß nicht möchte vergessen werden, — „und nun ruht er da, und hier ist die doppelte Gebühr“, so schloß der Bauer, indem er ein Geldröllchen auf den Tisch legte, — und der Pastor erwiderte gerührt: „Wohlan, so wollen wir den klugen Hund in Frieden ruhen lassen!“ So hat der Gutsherr selbst erzählt.

Eine merckliche Stufe höher steht das Richtschwert, weil es nicht wie das Messer vom Hentersknecht, dem Abbeder, sondern von dessen Herrn und Meister, vom Scharfrichter selbst, gehandhabt wird. Des Richtschwerts entehrender Einfluß kann nur selten in's Leben getreten sein, denn es war und blieb im verborgenen Schrein der Frohnerei, und kam mit keinem ehrbaren Menschen in Contact. Es trat eigentlich nur gelegentlich einer Execution in's große Publicum, wo es dann nach kurzem Wlizen ebenso schnell wieder verschwand, als es erschien. Der, dem es gegolten hatte, war nach der flüchtigen Berührung auch über alle Unehrllichkeit dieser Welt erhaben. Je weniger es nun Anlaß geben konnte zu einer Bemakelung ehrbarer Leute, desto gewaltiger war der Nimbus des Grauenshaften, der es umgab. Die mit dem Begriff „Richtschwert“ verknüpften Ideenassociationen wurden von der hierin gern schwelgenden Phantasie des Volks vielfeitig ausgebeutet, und sagenhafte Gerüchte von den zauberhaften Eigenschaften desselben gingen vielfach im Schwange. So hieß es, daß in Neumonds Nächten die Richtschwerter im Schreine der Frohnerei von selbst gegen einander klirten, anzeigend, daß nächstens eine Enthauptung bevorstehe. Der bremische Scharfrichter, Meister Adelarius, besaß ein Richtschwert, das gab in solchem Fall allemal einen klingenden Ton von sich, fein, durchdringend und nachhaltig, den wußte er zu deuten und betete ein Vaterunser. Im Sommer 1539, da klang es in solcher Weise 80 Mal nach einander, fast wie Glockenläuten, und nach einer Weile noch einmal, so schrill, daß dem Adelarius zu Muth war, als bohre sich das Eisen in sein Herz. Und nicht lange darauf mußte er 80 Seeräuber enthaupten. Aber der letzte Klang hatte ihm selber gegolten und seiner Hinrichtung als Zauberer. — Es hieß auch, daß kundige Insassen alter Scharfrichtereien ein

dummpes Schwertgerassel allemal vernehmen könnten, wenn gleichzeitig ein todeswürdiges Verbrechen begangen werde. Auch sagte man, daß dies Schwert vorher wisse, wessen Hals es demaleinst durchschneiden müsse, und daß es z. B. wehmüthig ertöne, wenn ein unschuldiges Kind vor ihm stehe, das später zum Verbrecher erwachsen, ihm verfallen werde. Dann meinte der Scharfrichter, durch ein gelindes Ritzen mit demselben Schwerte rings um des Kindes Hals, dessen graues Geschick abzuwenden. Und wer weiß, wenn Schön-Annerl's Großmutter dem Scharfrichter diese Procebur mit der kleinen Enkelin gestattet hätte, dann wäre vielleicht das erwachsene Schön-Annerl nicht mit demselben Schwerte, das vor ihm gekirret, gerichtet worden, wir aber wären dann um Clemens Brentano's unvergleichliche Geschichte gekommen. — Ebenso wird erzählt, daß ein leichtes Ritzen der Haut mit dem Richtschwerte, sicher stelle gegen alle anderweitigen Hieb-, Stoß-, Stich- und Schnittwunden. Und manche Thoren mögen in der Stille der Nacht zum Scharfrichter gekommen sein, um sich von ihm gegen baare Erkenntlichkeit „fest machen“ zu lassen.

Ein Scharfrichterschwert ist kein Ritterschwert, kein Reiterpallasch, keine soldatische Waffe. Es ist ein mäßig langes, breites, schweres Klingeneisen, mit beiden Händen zu schwingen, und steckt gewöhnlich in schwarzelebener Scheide. Da es sehr scharf geschliffen sein muß, so nutzt es sich im Laufe der Jahre leicht ab, worauf, um Schaden und Mißbrauch zu verhüten, die Obrigkeit es in Empfang nimmt. Daher kommt es, daß in den Rathhausarchiven vieler alter Städte gewöhnlich auch eine kleine Sammlung solcher Justizwerkzeuge aufbewahrt wird. Zuweilen hat man Zettel daran geklebt, auf welchen kurze Nachweisungen über die mit denselben vollstreckten Todesurtheile zu lesen sind. Da in unserm aufgeklärten Zeitalter an vielen Orten entweder die Todesstrafe ganz abgeschafft, oder das in der Volksmeinung noch immer geachtete Richtschwert durch das mechanische Fallbeil ersetzt ist, so dürfte ersteres bald überall außer Gebrauch kommen und zur curiosen Antiquität werden, weshalb das nürnbergger Nationalmuseum vermuthlich schon jetzt ein möglichst completes

Assortiment auch dieser Reliquien des barbarischen Mittelalters anzulegen sich befleißigen wird.

Fast aller Orten trug die Klinge des Schwertes eine im Geiste und Sinne des Scharfrichters sprechende Inschrift, einen frommen Wunsch für des armen Sünders Vergnadigung bei Gott, — auch wohl eine Warnung vor Missethaten, unter Erinnerung an deren Sühne durch das Richtschwert.

Schwerlich fand der Mann jedesmal, wenn er es zum Gebrauch aus der Scheide zog, die erforderliche Zeit und Muße, diese Inschriften zu lesen und zu überdenken; doch kannte er sie und ihre Bedeutung; und wohl mag selbst der flüchtige Anblick dieser Worte den tiefen Ernst seiner Seelenstimmung in solchem Momente erhöht haben.

In einem schönen alterthümlichen Schreine des Rathhauses der ehrwürdigen schwäbischen Stadt Memmingen in Bayern werden, unter anderen Reliquien ihrer vormaligen reichsstädtischen Hoheit, auch drei Richtschwerter aufbewahrt, deren Inschriften also lauten:

1. Avers:

„Wenn ich das Schwert thu aufheben,
So wünsch' ich dem armen Sünder das ewige Leben.“

Revers:

„Mensch, hüt' dich, thu kein Böses nicht,
Wan du wilt fliehen das Gericht.“ 1712.

2. Avers:

„Wan nun dem arm' Sünder wird abgesprochen sein Leben,
So wird Er unter meine Hand gegeben.“

Revers:

„Hüte dich, thue kein Böses nicht,
So kommstu nicht ins Gericht.“ 1734.

3. Auf dem dritten, scheinbar neueren, ohne Jahrzahl, steht auf beiden Seiten:

„Soli Deo gloria.“

Zu Hamburg, woselbst im Laufe der Jahrhunderte gewaltig viel Enthauptens stattfand, wo die Seeräuber Schockweise decollirt wurden, wo mithin auch der Verbrauch der Richtschwerter

nicht gering war, offerirte das Stadtarchiv eine artige Collection derselben. — Hätte der Verfasser dieser Abhandlung, welcher sie vor 20 Jahren zu mehreren Malen betrachtet hat, doch daran gedacht, ihre Inschriften und beigemerkten Thaten zu verzeichnen! Leider beschäftigte er sich damals noch nicht mit unehrlichen Leuten und Dingen, und als er es that, da war's zu spät, da war im Mai 1842 der große Brand gekommen, und hatte, nach eiliger Flucht der wichtigsten Schätze des Archivs, — mit unendlich vielen interessanten Denk- und langweiligen Nichtswürdigkeiten, auch die Reliquien der Bodenkammern zerstört, darunter die Nichtschwerter der Vorzeit.

Das letzte der hamburgischen Nichtschwerter aber existirt noch. Es ist in den 1830er Jahren von der Wittve des Mannes abgeliefert worden, der es von 1799—1822 meisterlich geführt und die Namen seiner Patienten auf die Scheide geschrieben hatte, — seitdem hat hierorts keine Hinrichtung durch das Schwert stattgefunden.

Liebhaber solcher Raritäten können es in unserem Museum hamburgischer Alterthümer (Abtheilung II. Nr. 45) in Augenschein nehmen. Es trägt auf der einen Seite der Klinge die Inschrift:

„Wenn ich thu dies Schwert aufheben,
Wünsch' ich dem Sünder das ew'ge Leben.“

auf der andern aber die Jahreszahl seiner Verfertigung: 1705, und das fromme Stoßseufzer-Gebet des Scharfrichters: „Gott, stärke mich in dieser Stunde!“

Im Rathhaus-Archiv zu Aachen fand man im Jahre 1801 ein Nichtschwert, aus dessen Inschriften nicht der Signer, sondern das Schwert spricht; sie lauten:

„die Herren judiciren,
ich thue eequiren.“

und auf der Rehrseite:

„wenn ich mich thu erheben,
wünsch' ich dem Sünder ew'ges Leben! —

In der Volksmeinung ist die Todesstrafe durch's Schwert entschieden weniger entehrend, als die durch Galgen und Rad. Und in der That gebührt sowohl in moralischer als ästhetischer Hinsicht dem Schwerte der Vorzug vor dem Galgen. Dem kühnen, sein Leben in die Schanze schlagenden Räuber, selbst dem Mörder aus Leidenschaft, zollt man mehr Sympathie, als dem schleichenden, feigen Diebe. Der Tod durch's Schwert ist dem Zuschauer zwar ein schreckhaft ernster, gewaltig ergreifender Anblick; aber er ist verhältnismäßig anständig, und keinesfalls so tief entwürdigend, als der Tod am Galgen, bei dessen Anschauen sich jedes nicht völlig Stein gewordene Herz umkehren muß vor Entrüstung, vor Ekel und Abscheu. Fürwahr, wäre keine andere Hinrichtungsart denkbar und möglich, besser schaffte man die Todesstrafe ganz ab, als daß man diese schauderhafte Manier beibehielte. Das Empörende derselben scheint freilich von demjenigen Volke, welches sich berühmt, das freieste und edelste zu sein, so wenig empfunden zu werden, daß vielmehr das Hängen die einzige und unbegreiflich häufig angewandte Art der Todesstrafe in England ist. In Deutschland aber hat man es längst gefühlt und den Galgen — soviel bekannt — überall abgeschafft, seit welcher Zeit freilich das Sprichwort „Galgen zerstört, Diebstahl gemehrt“ sich als wahr genug erwiesen hat. Aber das Hängen bleibt darum doch widerwärtig, und räthselhaft ist's, weshalb so manche Unglückliche (auch nicht britischer Nation) beim freiwilligen Verzicht auf dies Erdenbafeln, gerade diese fatale Manier wählen, um davon zu kommen.

Galgen gab's in den deutschen Urzeiten nicht, das Hängen war ein seltenes Ereigniß. Erschien den Israeliten Mosis das Aufknüpfen nach dem Tode für eine arge Beschimpfung, so galt den Germanen das Aufhängen eines Lebendigen für die allerschmählichste, entehrendste Strafe, welche deshalb Anfangs nur den infamsten Verbrechern, die sie kannten, den Verräthern, den Ueber- und Davonläufern, zuerkannt wurde. Und dennoch, in wie höchst discreter Weise wurde sie vollzogen! Keine Priesterhände knüpften den Uebelthäter, dessen Verbrechen die Götter beleidigt hatte, an eine denselben gewidmete heilige Eiche, und

ließen ihn in dem beruhigenden Bewußtsein eines Veröhnungsopfers getröstet sterben. Als mit wachsender Civilisation durch römische Einflüsse auch der Diebstahl in Germanien bekannter wurde, zählte man dieses „*scelus omnium scelerum sceleratissimum*“, mit Verrätherei, Fahnenflucht und Ueberläuferei, zu den durch die schimpflichsten Strafen zu sühnenden Verbrechen, zu deren Verbüßung man sich nach wie vor der alten heiligen Bäume bediente. Und zwar, wie wir oben sahen, ohne scharfrichterliche Hülfe, welche damals noch unbekannt war, mittelst ehrlicher Hände. Lange bevor der Landfrieden Kaiser Friedrich's I. v. J. 1158 für den Diebstahl den Strang bestimmte, kommt dessen Anwendung in diesem Falle vor, unter den Ottonen, nach Ditmar v. Merseburg's Bericht, und im ripuarischen Gesetze. Die Fehme, welche ihren aus Weidenruthen geflochtenen Strang allerdings über Gebühr verallgemeinerte, kannte nur Bäume, vorzüglich in des Freistuhls nächster Umgebung, als Executionsstätten und der Fehmbote nutzte ihre Eickeln, auch wenn sie auf fremdem Boden wuchsen. In Holstein wurde, nach Godings = Spruch von 1392, die Unthat eines Schaafdiebes „an dem nägesten grünen Boom“ gerächt, und wer weiß, wie lange noch die 1426 und 1487 erwähnte „Bammel = Eike“ bei Bloen, durch die darin baumelnden Strolche die Vorüberreisenden erschreckt hat. Die Eike blieb nach wie vor der beliebte Hängebaum, namhaft gemacht bei vielen Gerichtsstätten als „Hang = Eike“, — sogar, bei der Stadt Soest, spöttischer Weise „Bürger = Eike“ benannt. Bei Saalfeld soll vor 100 Jahren eine alte Eike gestanden haben, worin damals noch die zum Hängen benutzte eiserne Kette im verrosteten und bemoosten Zustande zu sehen war, — und im bremischen Hollerlande kannte man ebenfalls vor 100 Jahren die alte Eike noch, daran viele Diebe ihre schwarze Seele ausgehaucht hatten. Ganz übereinstimmend mit den Rechtsanschauungen seiner Zeit läßt deshalb der Dichter über die Verbrechen des Bannerherrn Reineke Wofz das Urtheil sprechen: „dat he hinghe bi siner Kehlen an enen Boom als ein Deef“, und kein Hentker von Profession, nein, Hsegrimm der Wolf und Braun der Bär, seine Pairs,

„düffe, de em bunden und vengen,
„düffe dachten em ob uptohengen.“

Mit dem Scharfrichter von Profession und dessen handwerksmäßigem Executionsapparat kam dann auch der starre dürre Galgen in Gebrauch, dessen Name nicht unwahrscheinlich aus dem nordischen Worte Gagl (d. h. Ast) abzuleiten ist, und somit schwach an den grünen Hangebaum der Vorzeit erinnert. Die mit der Ausübung des Blutbanns und der höchsten Justiz vom Kaiser begnadigten Reichstände und = Städte säumten nicht, alsbald zu sichtbarer Documentirung solches Vorrechts ihre Galgen aufzurichten (wie früher die Rulandsstatuen), und so gab's ihrer halb übergenug, und die Schöppen erkannten fleißig: „daß der Dieb mit dem Strange also zu richten, daß die Luft ob und unter ihme zusammen schlage.“

Durch eine gewisse ästhetische Antipathie gegen dies unschöne Werkzeug des Todes zeichnete sich die obengedachte freie Reichsstadt Memmingen sehr vortheilhaft aus, welche überhaupt als lebhafteste Handelsstadt, wie als Wohnort einer intelligenten Einwohnerschaft, den vornehmsten Reichsstädten beizugesellen ist. Als ihr Magistrat i. J. 1402 vom Kaiser Ruprecht mit dem Blutbann beliehen war, dessen Ausübung laut Privilegii Kaiser Albrechts v. J. 1438 der Bürgermeister dem jeweiligen Stadt-Ammann zu übertragen hatte, da scheint sich wenig Neigung zum Bau des unvermeidlichen Galgen gezeigt zu haben. Als man sich desselben nicht länger erwehren zu können glaubte, etwa aus Furcht vor verkleinerlichen Nachreden angrenzender Reichsgrafen, da scheint die Wahl des Platzes viel Kopfbrechen gemacht zu haben. Bekanntlich ist Memmingen außerhalb seiner festen Mauern und Thürme von einem stattlichen grünen Hopfenwalde und den anmuthigsten Blumengärten umkränzt, woselbst die ständige Nachbarschaft des tristen Galgens den Patriciern wie Bürgern alle Luft verleidet und den herrlichen Blick auf die Alpenkette im Süden gewiß sehr getrübt hätte; und da nun überhaupt allen Memmingern ihr eigen Stadtgebiet viel zu gut und ehrlich dünkte, um durch Tragung solch' einer Strafmashinerie verunziert zu werden, so verwiesen sie dieselbe an eine entfernte Grenz-

stätte an der Remptener Straße, woselbst halb versteckt und wie verloren der Galgen auf einer Erbscholle erbaut wurde, welche bei Lichte besehen, nicht städtisches Territorium war, sondern zur buchau'schen Landvogtei Aulendorf gehörte. Anfangs mögen immerhin einige Malificanten hier gerichtet gewesen sein, denn das Instrument hatte Geld gekostet, mußte also auch verwerthet werden. Allmählich aber schlug die alte Abneigung gegen das Hängen wieder durch, man enthauptete lieber auf dem Marktplatz und achtete es nicht, daß man viele Richtschwerter abnutzte (siehe oben), während der Galgen einsam stand und gänzlich verfiel, so daß er um 1760, da seit länger als 100 Jahren Niemand an ihm gehangen, nicht mehr für das zu erkennen war, was er vorstellen sollte. Es würde auch damit zweifellos das Hängen in Memmingen für immer factisch abgeschafft gewesen sein, wenn nicht Uebelwollende, von der katholischen Parthei in Schwaben, diesen Umstand zur Aussprenkung gehässiger Insinuationen benutzt hätten. Sie spargirten fleißig: mit dem Memminger Recht der höchsten Justiz sei's nur eitel Wind, da sie nicht einmal einen Galgen auf eigenem Stadtgebiet besäßen, weshalb sie klüglich ihren alten Hängebaum verfallen lassen. Solch' müßiges Geschmäz wurmte billig die Väter der Stadt, und da der Obervogt zu Aulendorf sich nicht scheuete, in gedachte beleidigende Afterrede mit einzustimmen, so antworteten sie demselben hierauf, wie sich's gebührte. Und um nun Gott, aller Welt und den Katholischen zu zeigen, was es mit ihrem Blutbann auf sich habe, ließen sie 1762 ihren Galgen auf derselben Stelle neu erbauen, wobei alle Professionisten der Stadt sich betheiligten und in großer Profession mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen hinauszogen. Ja, um ihr Recht noch entschiedener zu betonen und zu manifestiren, daß sie sehr wohl hängen lassen dürften, wenn sie nur wollten, griffen die Herren in Memmingen zu und ließen Anno 1766 einen Mann daselbst aufknüpfen, der sonst wohl mit dem Schwerte begnadigt worden wäre. Bei dieser Demonstration pro patria ist's aber geblieben, und bis zur Vereinigung der alten guten Reichsstadt mit Bayern i. J. 1802 wurde dort weiter kein Armerfönder mit dieser Todesart beschwert.

Bei gegenwärtiger Seltenheit eines solchen Justizgebäudes fällt es der heranwachsenden Generation gewiß nicht leicht, sich von ihm ein richtiges Bild zu entwerfen. Das war vormals anders, als noch jede Stadt, jedes Amtsgericht einen Ruhm darin suchte, am schönsten Punkte der Gegend mit einem wohlconditionirten Galgen voller Früchte zu prunken und damit den Beweis prompter Justizpflege zu führen, allen Gutgefiniten zum Troste, den Bösen aber zum haarsträubenden Entsetzen. Auf keiner älteren Städteabbildung fehlt das unerläßliche Halsgericht, gewöhnlich, zu angenehmerer Uebergräsung des Beschauers, mit schreckhaften Körperfragmenten behangen. Das vortreffliche Kupferwerk der Familie Merian, die Topographie und Beschreibung der Kreise des deutschen Reiches 2c. (um 1650 u. s. f.), ein „malerisches und romantisches Deutschland“ in Folio, ist auch in dieser Hinsicht sehr lehrreich. In den alten Malefizbüchern und in den Lebens- und Todesgeschichten großer Sünder findet man ebenfalls accurate Galgenbilder als passendste Illustration, und lernt die verschiedenen Arten und Formen kennen. So gab's denn vormals simple (einschläfrige) Kniegalgen, größere mit zwei bis drei gemauerten oder hölzernen Pfeilern, an deren Querbalken zwei bis sechs Personen zugleich Platz fanden. Der eigentliche große Normalgalgen, welcher für volkreiche Städte unentbehrlich war, faßte seine sieben Personen (woher der in gewählter Umgangssprache noch jetzt gebräuchliche Ausdruck „ein Galgen voll“ für 7 Herren und Damen). Zwei arme Sünder trug nämlich jeder der drei Querbalken der triangelförmig stehenden drei Pfeiler, während in der Mitte an einem höher angebrachten Gebälke, der siebente oder Ehrenplatz war für den „Erzdieb,“ welcher, als ein solcher „zum höchsten Galgen“ condemnirt war. Man sieht, auch hier gab's Etikette und Rangordnung.

Nach einer traditionellen Fenster-Gewohnheit mußte der Galgen so stehen, daß das Gesicht des Aufzuknüpfenden nach Norden blickte. Denn im hohen Norden war die „grimme Hörne“, die traurige grimme Ecke, nämlich Niflheim, die Hölle der alten Germanen und Nordländer, woselbst den durch Sünde dahin Verdammten nicht nur Schmach und Schande, sondern auch ewige

Kälte, und (was noch schlimmer) ewiger Durst plagt. Mit dieser freundlichen Aussicht suchte man also dem Diebe sein Sterbestündlein zu verschönern.

Bei solchem Sachverhalt konnte es denn aus allen darin liegenden inneren wie äußeren Gründen nicht anders sein, als daß dem Galgen eine besonders große Unehrllichkeit beizwohnte, welche sich selbstredend auf seinen ganzen Apparat von Stricken, Leitern zc., sowie auf sein Territorium, das verlichtigte Galgenfeld erstreckte, woselbst die dazu verurtheilten, respective begnadigten Körper der Hingerichteten, neben den boshaften Selbstmördern aus fürsätzlicher That, von Henkersknechten eingescharrt wurden.

Begreiflich ist's, daß Hochgericht und Rabenstein dem volksthümlichen Aberglauben, dessen Gipfel vormals das Zauber- und Hexenwesen war, eine schöne Werkstätte grauseliger Dinge darboten. Unterm Galgen tief in der Erde erwuchs aus den letzten Thränen unschuldig Gehängter jene köstliche Wurzel, welche als Alräunchen, heiß gewünscht und hochverehrt, der Gegenstand häufiger Nachgrabungen in mitternächtiger Stunde war. Alräunchen waren selten, wie ihr Entstehungsgrund. Der Daumen oder irgend ein anderer Finger eines richtigen Diebes, demselben im Galgen abgesehnt, galt gleichfalls als äußerst zauberkräftig für alle Verlegenheiten seiner lebenden Genossen. Diebesfinger waren für alles Galgengelichter leicht zu erlangen und halfen das Stehlen vielfältigen. Schon am nächsten Morgen nach der Execution pflegte einem Aufgeknüpften ein Daumen zu fehlen, und so ging's weiter.

Kein ehrlicher Mensch mag mit dem Galgen zu thun haben. Da aber derselbe, wie jedes Menschenwerk, der Vergänglichkeit unterworfen war, mithin zuweilen reparirt oder neu gebaut werden mußte, so gab dieser Umstand zu allerlei ärgerlichen Conflicten Anlaß, indem die ehrlichen Zünfte der Zimmerleute, Maurer, Schmiede u. s. w. es ablehnten, mit einem so verwerflichen Stück Arbeit sich zu befassen. Einen neuen Galgen aus naturwüchsigem Holz zu verfertigen, das hätte der Zimmermann sich wohl noch gefallen lassen, aber die Gerichtstätte zu betreten, den alten Galgen einzureißen und den neuen dort zu errichten, — dagegen sträubte sich das Ehrgefühl der wackern Professionisten bedeutend.

Eine Gerichtsherrschaft hatte deshalb allemal in solchem Falle erschrecklich viel Unlust und Widerwillen zu bekämpfen, mußte kraft obrigkeitlicher Autorität vorerst die unehrlichen Dinge für ehrlich declariren, den Werkleuten Schutz gegen alle Angriffe und Berrufserklärungen abseiten ihrer Genossen versprechen, und es sich neben hohem Arbeitslohn auch ein gutes Stück Geld kosten lassen, um den ganzen Werk durch pomphafte Aufzüge und den Nimbus einer amtlichen Feierlichkeit, mithin einen soliden Anstrich großer Ehrlichkeit zu verleihen. Demnächst suchte man, nach dem Spruch „divide et impera“, durch Theilung der Arbeit das odium zu verallgemeinern und dadurch für den Einzelnen zu verringern. Zur Aufrihtung des Galgens in Berncastel hatte der Amtmann das Holz, alle übrigen Erfordernisse aber und die Arbeit selbst die Einwohnerschaft der umliegenden Ortschaften zu liefern, so, daß jede Gemeinde ein Stück lieferte, diese den Strick, jene den Knebel zum Stranguliren, andere Ramm, Schere und Besen u. s. w. In andern Gegenden war es rechtliche Gewohnheit geworden, daß zum Bauen und Bessern eines Galgens nicht Jedermann, sondern nur alle dazu erforderlichen Handwerker des ganzen Districts zusammen arbeiteten, der Art, daß jeder Meister mit seinen Gesellen ein Stück verfertigen mußte. Bei den Erneuerungsarbeiten des Augsburger Galgens i. J. 1530 beschäftigte man alle dajumal in der Stadt anwesenden Zimmer- und Maurerleute, „damit keiner dem andern etwas vorzuwerfen habe.“ Auch solchen Gewerbsleuten, deren Profession gar nichts mit Galgenbauten zu thun hatte, legte man eine Betheiligungspflicht auf, z. B. den Müllern ziemlich allgemein die Lieferung der Galgenleiter, und den unschuldigen frommen Leinwebern die Leistung von Handlangerdiensten bei Aufrihtung des Galgens, laut Zeugnisses einer Stelle in Jobst Sackmann's, des Pastors zu Limmer bei Hannover, berühmten Predigten.

Die Carolina, nämlich die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., Art. 215—217 suchte diese Rechtsgewohnheiten, wegen ihrer alles Maaß überschreitenden Kosten, einzuschränken, indem sie verfügte, daß aus der Gesamtzahl der im Gerichtsdistrict Ansässigen, die benöthigten Handwerker aus-

gelooften seien, welche dann nicht mehr als den gewöhnlichen Tageslohn für ihre Arbeit empfangen sollten; wobei jedoch dieselbe für vollkommen ehrlich erklärt, und den Arbeitern voller Schutz gegen jede Schmähung und Verachtung puncto ihrer Betheiligung am Galgenbau zugesichert wurde. Es scheint aber, daß diese Bestimmungen nicht überall zur Ausführung gekommen sind. Wenigstens dauerten an manchen Orten noch bis tief in's vorige Jahrhundert die alten Gewohnheiten, die vielfachen Differenzen, die feierlichen Aufzüge, die großen Unkosten, nach wie vor fort, wovon hier einige Beispiele folgen mögen.

Das erste verbürgt ein i. J. 1728 zu Augsburg gedrucktes lehrreiches Buch in Quart, betitelt, „Res furciferorum, d. i. Diebeshändel“ von Bereno Frank von Steigerwald, aus dessen zweitem Theile es geschöpft ist.

Zu Weidersheim nämlich, einem hohentloßischen ~~Wesibenz~~ Städtlein an der Tauber, zeigte es sich im Jahre 1722 bei einer bevorstehenden Execution, daß das alte Hochgericht „ganz verfaulet sei und auf dem Einfall ruhe.“ In so gefährlicher Ruhe konnte man es nicht lassen, folglich wurde der Bau eines neuen beschlossen. Nachdem die öffentliche Stimme unter Voraussetzung des Beibehalts der alten Gewohnheiten, consentirt hatte, wurden die Vorbereitungen rasch getroffen, wobei zu merken, daß im Hohenloßischen damals noch Ueberreste der uralten fränkischen Centgerichtsverfassung existirten. Zum 27. April wurden nun sämmtliche im Amtsbezirk Weidersheim und in dem der Cent incorporirten Flecken Kollenbach subsistirenden Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser und Wagenmacher, Meister wie Gesellen, citirt, — löbliche Bürgerschaft des Städtchens aber mittelst Trommelschlag früh vier Uhr convocirt, worauf vom Marktplatz aus in festgesetzter Weise die Procession zum Hochgerichte folgendermaßen sich ordnete: ein Fourierschütz, die Stadtmusikanten, Amtmann und Stadtschreiber zu Ross, zwei Fourierschützen, die Feldscheerer, der Stadtlieutenant, die Hälfte der Bürgerschaft mit ihren Wehren, unter zweien fliegenden Stadtfahnen; der Centgraf, die Bau-Handwerker (nämlich 16 Steinhauer, 40 Maurer, 11 Zimmerleute, 41 Schlosser, Schmiede und Wagener,)

— Meister, Gesellen und Jungen, zusammen 111 Personen mit ihren Geräthschaften und Handwerkszeichen; sodann ein Officier und die andere Hälfte der bewaffneten Bürgerschaft.

An Ort und Stelle, da, wo der Galgen auf dem Einsall ruhte, formirten die bewehrten Bürger einen Kreis, die Handwerker traten in die Mitte, und der Amtmann alloquirte sie feierlich. In seinem Vortrag erklärte der wackere Mann (Christoph David Müller hieß er): der hochgeborene Graf und Herr, Karl Ludwig (totus titulus) wolle zur Vollziehung der heilsamen lieben Justiz dies durch Alterthum in Abgang gerathene Hochgericht wieder aufführen lassen, durch Hülfe der sämmtlich dazu geladenen ehrbaren Handwerker, Meister und Gesellen. Damit nun diese desto weniger Anstand nehmen möchten, solchem nützlichen Werke sich zu widmen, lasse Jhro hochgräfliche Excellenz kraft tragender hochobrigkeitlicher Gewalt, diesen Ort und dieses alte Hochgericht für ehrlich erklären, und erkläre er, Amtmann, kraft erhaltenen Befehls, hiermit solches für ehrlich; (dreimal wiederholt, Tusch der Musik) nicht minder versichere er die ehrsamten Meister und Gesellen des hochobrigkeitlichen Schutzes, der Art, daß Allen, welche bis zur Vollendung Hand anlegen, darob keinerlei Gefahrte entstehen, noch ein nachtheiliger Ehrenvortwurf, jezt oder künftig auf sie gebracht werden solle. Der Amtmann fährt dann fort: „wir hochgräfliche Deputirte, und mit uns die in ihrer ehrbaren Wehr gegenwärtige, aus allerlei ehrlichen Handwerkern und Professionisten bestehende löbliche Bürgerschaft der hochgräflichen Residenzstadt Weickersheim, wir legen auch zuerst Hand an mittelst Anrührung des Hochgerichtes, und Jhr, Jhr ehrsamten Meister und Gesellen werdet hierauf nicht säumen, durch Eurer Hände Arbeit das Werk fleißig zu vollführen.“ Hierauf zogen unter Trommeln und Pfeifen im ernsthaften Gänsemarsch, der Amtmann, Stadtschreiber, Centgraf, Officiere und sämmtliche Bürger um das alte ehrlich erklärte Hochgericht herum, und Mann für Mann rührte dasselbe mit seiner bieder'n Rechten an. Nun commandirte der Centgraf die Handwerker zum Angriff auf den alten unterwärts gemauerten Galgen, und versprach demjenigen, welcher den ersten Stein abwürfe, ein Maas Wein extra. Unter

lautem Kampfgeschrei liefen die Ehrfamen nun Sturm, und der Maurer Johann Jakob Dippelmüller war's, der mit dem ersten Stein den Ehrentwein eriefte. Somit war dem Hochgericht die fernere Ruhe unmöglich gemacht, der Einfall erfolgte prompt, und nun ging's an die regelmäßige fleißige Arbeit, wobei die Stadtmusikanten durch artiges Spiel die Werkleute vergnügte, bis sechs Uhr Abends, worauf man in Proceßion wieder heimzog. Am zweiten und dritten Arbeitstag zogen die Handwerker nur in Begleitung zweier Corporalschaften der Bürger aus und ein, und brachten das Werk glücklich zu Ende. Materialia et requisita hatten die Bauern gegen Wein und Brot herbeigeführt, das Holz zu den Querbalken schenkte die Herrschaft. Die 111 Handwerker erhielten täglich Jeder „sattsam Brot und Gemüs, dabei $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und $2\frac{1}{2}$ Maas Wein. Amtmann, Stadtschreiber, Centgraf, etliche Rathmänner, Stadtlieutenant und Fähnrich ergötzten sich zur Feier des ersten Tages an einer „mäßigen Mahlzeit.“

Am 15. Mai fand dann die Execution des armen Sünders statt, um dessen willen der alte Galgen so feßlich erneuert worden war. Dazu war die ganze Centgraffschaft auf den Beinen, nämlich die Centschöppen, die Centgewöhnlichen, und die Centverwandten aus zwölf Dorfschaften, deren Namen mit =bronn oder =heim endigen; sie waren theils mündlich citirt, theils ausgerufen, theils mit Glocken geladen, Alles genau nach Herkommen und Pflicht, und erschienen auf dem Markte, als grade die Bürgerschaft, von der Trommel berufen, herbeieilte. Die peinliche Ceremonie des Stabbrechens vor dem Rathhause übergehend, wenden wir uns zu der nicht weniger herzbrechenden Scene, da Hans Michel Hartmann, genannt Thurm=Michel, ein im Stehlen ergrauter Erzdieb, Abschied nahm von den mit dem nackten Dasein begnadigten Genossen: seinen Schwieger söhnen, Simon Sid und Georg Albert und seinen Töchtern Appollonia, Barbara und Rosina; erstere drei waren „zum wohltempfindlichen Staupeuschlag um den Galgen herum, nebst Brandmarkung“, — letztere, zwei junge Dirnen von 17 und 19 Jahren, nur „zur Stellung auf den Lasterstein mit Ruthen in der Hand“, — alle fünf

aber zum ewigen Ezil aus hohenloheschen Landen und dem Gebiet des ganzen fränkischen Kreises, verurtheilt. Es heißt in der Druckschrift lakonisch: „der arme Sünder durfte sich legen mit seinen Kindern, bis Centgraf den Harnisch angeleget.“ Dann ging's fort. Unter den 16 Nummern des Zugprogramms sind zu erwähnen: 6. Amtmann und Stadtschreiber zu Roß; 7. die reifigen Schultheißen zu Roß; 8. zwei Geharnischte zu Fuß mit Hellebarten; 9. der Centgraf Johann Ludwig Rend, völlig geharnischt, zu Roß; 10. zwei Geharnischte zu Fuß; 11. die Centerschöppen paarweis, in Mänteln und mit Degen; 12. Praeceptores und Schüler, singend; 13. der arme Sünder zwischen drei Geistlichen; 14. des armen Sünders Familie, vom Scharfrichter geführt u. s. w. Inzwischen hatten die Müller die ihnen obliegende Galgenleiter herbeigeschleppt, und die Execution ging vor sich, von der wir die Augen wegwenden wollen.

Mittags war im Rathhause eine Mahlzeit für die Honoratioren, im Wirthshause für die reifigen Schultheißen à 30 Kreuzer, in einer Kneipe für die Unterofficiere, Tamboure und Harnischträger. Jeder Bürger und jeder Centmann hatte ein Maaß Wein frei. —

Der Galgen zu Halle war in früheren Zeiten nur von Holz, ohne steinerne Fundamente. Im Jahre 1534 sandte der Rath einige Herren seines Mittels mit dem Stadt-Syndicus an den magdeburgischen Cardinal-Erzbischof Albrecht ab, mit der Bitte, den neu erforderlichen Galgen nicht von Holz, sondern Ihm (dem Cardinal) zu Ehren, von Stein machen zu dürfen. Se. Gnaden lehnten jedoch diese Ehrenbezeugung ab. Ebenso vergeblich suchte der Rath bei seinen Nachfolgern 1602 und 1643, statt des schnellvergänglichen Holzmaterials die solidere steinerne Construction nach, welche erst der Kurfürst von Brandenburg, als nunmehriger Landesherr, im Jahr 1698 erlaubte. Bei allen hallischen Galgenbauten hatten sich übrigens sämtliche Bauewerke zu betheiligen. Zuweilen präbendirten diese, daß solches Werk durch die beiden regierenden Bürgermeister, mittelst Abhauung dreier Spähne, begonnen werden müsse, was dieselben persönlich zu thun standhaft verweigert,

jedoch durch den Rathsbauemeister verrichten zu lassen, gern eingewilligt haben. Bei solchen Acten haben denn die „Hausleute oder Thürmer“ mit Trommeln und Pfeifen aufwarten und fleißig muscirend die Arbeiter bei regem Fleiße und guter Laune erhalten müssen, nachdem man Morgens mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen feierlichst ausgezogen war.

Wir kommen nun zu einigen Hochgericht- und Galgenbau-Historien, welche im hamburgischen Grund und Boden wurzeln. Aus den ältesten Zeiten ist uns nichts Hierhergehöriges überliefert, nur erfahren wir aus den Stadtrechnungen, daß im Jahre 1464 ein patibulum auf dem Grasbrok (in palude) für Räuber errichtet wurde, bei welcher Gelegenheit für Bier und andere Unkosten 5 Thaler und 15 Schillinge ausgegeben worden sind. Von andern Feierlichkeiten schweigt die Cameralnotiz. — Unter patibulum wird hier nicht die beim Ruthenstrich gebräuchliche Henkergabel, auch nicht ein gewöhnlicher Galgen, sondern das Pfahlwerk zu verstehen sein, auf welchem die Köpfe der damals enthaupteten 40 Piraten befestigt wurden.

Auch über die Gründung und Einweihung des „Röppelberges“ vor dem Steinthore (in der heutigen Vorstadt St. Georg, unfern des Krankenhauses und hübecker Thores, am nordöstlichen Ende der Brennerstraße) kann nichts Näheres beigebracht werden. Er wurde im October 1609 fertig gemacht und bald darauf mittelst Justification des Uebelthäters Gerd Rock, seinem Zwecke gemäß zuerst verwendet. Ebenso lakonisch lauten die Notizen über den späteren Neubau des Galgens: „den 19. November 1656 ist die höchste Justiz mit Trummeln und Pfeifen hinausgebracht.“

Als nun im Jahre 1680 der Fall eintrat, daß „die Justiz“ einer Reparatur bedurfte, da verweigerten die zünftigen Zimmerleute und Maurer ihre Mitwirkung. Sie nannten das ihnen zugemuthete Werk ein unehrlich Stück Arbeit, und meinten Schmach und Verachtung abseiten der übrigen Zünfte zu befahren, wogegen keine kaiserliche Friedensversicherung sie schützen könne. Der Rath suchte und fand einen Ausweg, indem er die Arbeiter des Fortifications-Departements, unter welchen unglückliche

Professionisten jener Gewerke, dazu commandiren ließ. Anfangs waren auch diese, vom bösen Beispiel angesteckt, schwierig; sie murrten laut und zauderten, das Werk anzugreifen. Rasch entschlossen traten nun der Rathsherr Lt. Peter Köber und der Fortificationsbürger Giese Burmester hervor; sie erklärten den Arbeitern, daß sie Einfaltspinsel seien, da das Werk ein Gerechtigkeit förderndes, deshalb Gott sehr wohlgefälliges, mithin ein ihrer Arbeiterehre völlig unverfängliches sei; dessen zur Bekräftigung die beiden wackern Herren dann ungesäumt zu den Hammern und Spitzhäuen griffen, und eigenhändig begannen, die alten Steine aus der gemauerten Grundlage der Galgenpfeiler herauszuschlagen. Nun wirkte das gute Beispiel, die Arbeiter folgten und brachen unter Halloh und Jubelgeschrei das alte Mauertwerk ab. Peter Köber war natürlich als Rathsherr überall keiner Bemerkung zugänglich; aber auch der Bürger Giese Burmester (der uns aus dem Schulte'schen Briefwechsel bekannt ist) hatte durch seine Befassung mit dem Galgen so wenig von seiner kaufmännischen Güte und bürgerlichen Ehrlichkeit eingebüßt, daß er im Jahre 1697 zu Rathe erwählt wurde. Freilich war darob die wieder einmal etwas malcontente Bürgerschaft so ungehalten, daß sie ihn zur Abdankung nöthigte, aber unter ihren Gründen war kein einziger mit jener Galgengeschichte verwandt. Ueberdies wurde er im Jahre 1709 wieder eingesetzt und konnte 1710 mit Ehren bedeckt aus dem Dasein scheiden.

Am 2. September 1717 ereignete es sich, daß bei einem heftigen Sturmwind dies Hochgericht zusammenstürzte mit einem noch darin hängenden Missethäter, dem weiland Juden Aaron Meyer. Als ein großer Dieb im Jahre 1714 verurtheilt, hatte er während der von hiesigen Geistlichen mit ihm unternommenen Bekehrungsversuche, ein so lästerliches Verfluchen des Christenthums und des Heilandes losgelassen, daß man fürchtete, er werde damit noch auf seinem letzten Wege, wie unter dem Galgen, Aergerniß erregen und einen Volkstummult wider sich heraufbeschwören. Man meinte es deshalb auch mit ihm nicht böse,

als man ihn scharf bedräuete, man werde ihn nicht hängen, sondern rädern, sofern er sein gottlos Lästern fortsetze. Den Scharfrichter aber instruirte man insgeheim, ihn in solchem Falle rasch zu hängen und dann den Körper auf's Rad zu setzen. Die Vermahnung aber fruchtete, er lästerte nicht laut, sondern verschied stumm, und deshalb kam sein Körper nicht auf's Rad, sondern blieb im Galgen. Dahin folgten ihm 1715 drei minder große Diebe, deren Leichen dann abgenommen und mit Einscharrung begnadigt wurden. 1716 war eins der damals seltenen Jahre, das keine Execution in Hamburg sah. 1717 also wehte der Galgen mit Aaron Meyer's Ueberresten um.

Als nun ein neuer Galgen zu errichten war, da gab's freilich keine offene Widerseßlichkeit mehr, aber es bedurfte doch kluger Verhandlungen in Menge, um zum Ziel zu kommen. Man ließ vorerst den neuen Galgen nicht von zünftigen Zimmerleuten, sondern im städtischen Bauhose zurecht zimmern. Dazu hatte man freisinnige und aufgeklärte Charactere ausgesucht, die sich nachgerade in einer großen Stadt finden ließen. Ueberdies wurde dem ganzen Werk von Anfang an eine gewisse Weihe dadurch gegeben, daß der älteste Bürgermeister Herr Dr. Gerh. Schröder im vollen Amtshabite den ersten Arthieb feierlichen Schwunges eigenhändig selbst that, nachdem er in passender Anrede an die Werkleute des Bau-Departements, denselben die höchst moralische Seite dieser so verdienstlichen als ehrlichen Arbeit überzeugend auseinander gesetzt hatte. Falls irgend ein bürgermeisterliches Auge diese Zeilen lieset, so dürfte der dahinter gewekte Gedanke einem „Te Deum laudamus“ verwandt sein, darüber, daß derlei Functionen heut zu Tage keinem Bürgermeister mehr anzufinnen seien. Amtssornat anzulegen, wie lästig; Aerte zu schwingen, wie mühsam; in's Galgenholz zu hauen, wie unpassend; Werkleute zu alloquiren, wie lächerlich! — Aber im Jahre 1718 legten erst nach solcher (damals gewiß sehr gerechtfertigten) Ceremonie die Leute mit Vergnügen Hand an's Werk, und rasch war das rohe Galgengebälde fertig. Da die Tischler schwierig waren, so ließ man es vom Bauhofstischler glatt hobeln,

und da auch das Maleramt seine Beihülfe versagte, so besorgte ein Böhnhase aus der Vorstadt die anständige Ueberpinselung zu Aller Zufriedenheit.

Als nun im Bauhose Alles fix und fertig war, wurde der 11. August 1718 zum feierlichen Transport der Werkstücke an Ort und Stelle behufs ihrer Zusammensetzung und Aufrichtung anberaumt. Und an diesem Acte des Werkes theilten sich nun auch, unter der Bedingung eines processionsmäßigen Aus- und Einmarsches, die strengen Corporationen der Zimmerleute, Grob- und Kleinschmiede und Bleideker, Meister, Gesellen und Jungen insgesamt. Diese erschienen am heitern Sommermorgen früh 4 Uhr im Bauhose am Deichthore. Um Fünf traten die ehrbaren Baubürger in schwarzen Feierkleidern und Bürgermänteln mit Degen, $\frac{1}{2}$ Stunde später die Bauhofs Herren, nämlich die Senatoren Nicolaus Wildens und Joachim Goldborff im vollen Rathscostüm, in den Kreis. Jener, als der älteste, trat vor die in Front aufmarschirten Zünfte, räusperte sich, und redete sie an wie folgt:

„Vorachtbare und Ehren=Wohlgeachtete, theils kunst-
erfahrene, theils kunstbesessene Männer!

„Wir preisen billig des großen Gottes Güte, daß er uns diesen Tag erleben lassen, und wünschen, daß ein Jeder denselben, mit vielen folgenden, nach Herzenswunsch glücklich hinterlegen möge. Wir wissen, wozu der heutige Tag gewidmet ist, nämlich, um auf E. H. Rath's Anordnung das Hochgerichte aufzurichten. Was hiebei eines Jeden Pflicht ist, brauche ich nicht vorstellig zu machen. Wir aber wollen Gott herzlich danken, daß er unserm Hamburg, wie andern vornehmen Städten, die Gnade verliehen, die heil. Justiz selbständig ausüben zu dürfen, zu deren vornehmsten Stücken ein Hochgericht gehört, so wir jetzt wieder aufzurichten wollen, daran ruchlose, böshafte, Gott vergessene Leute ihre Strafe zu erwarten haben, zum Exempel, Abscheu und Warnung aller Derer, welchen eine Aenderung ihres sündlichen Wandels annoch möglich ist. An solcher Aufrichtung der Justiz mit zu helfen, seid Ihr berufen und erschienen. E. H. Rath dankt Euch und ist erbötig, Euch kräftigsten Schutz und

Sicherheit zu verschaffen wider Diejenigen, so Euch deshalb etwa zu nahe treten und schmähen möchten, und hat mir aufgetragen, Euch Solches in Seinem Namen zu versichern. Und nun, indem ich Euch zu Eurer ernsthaften Berrichtung Gottes Gnade und Segen antwünsche, sage ich Euch: gehet an's Werk!"

Hierauf trat der erste Aeltermann des Zimmeramtes, Meister Andreas Otto Behn (ein silberhaariger Greis, auch vorsitzender Bürger-Capitain, † 1719) vor die Fronte, redete Se. Wohlweisheit geziemend an, bedankte sich Namens aller Meister und Gesellen, daß die Herren hochgeneigt sich zu so früher Stunde hierher bemüht hätten, um persönlich allen Denen, die an Aufrihtung des Hochgerichtes arbeiten würden, E. H. Rath's Schutz und Sicherung wider verkleinerliche Aelterredner und Ehrabschneider zuzusichern, — und schloß mit der Gegenversicherung, daß Meister und Gesellen am schulbigen Fleiße nichts fehlen lassen würden, um E. H. Rath's und der Herren hoher Affection immer fähiger zu werden.

Hierauf setzte sich der Zug in Bewegung. Auf ein Detachement Soldaten folgten die zehn Wagen, welche die Gebälke des Hochgerichtes, sowie die zur Aufrihtung erforderlichen Geräthe transportirten. Sodann die gedachten freisinnigen Zünfte, einer jeden voran, nach Trommler und Pfeifer, die Meister in schwarzen Kleidern und Bürgermänteln, mit goldbetrehten Hüten, Degen und Stock, sehr ehrbar anzusehen. Die Zimmergesellen, 180 an der Zahl, trugen ihre Aegte auf der Schulter, die Schneide nach oben. Es führte sie des Aeltermanns Sohn, Andr. Otto Behn jun. Der Schmiedegesellen waren etwa 125, der Bleidecker 16. Alle Wachen, welche diese feierliche Procession passirte, traten unter's Gewehr und präsentirten, laut expresser Ordre des Senats.

Draußen auf der Gerichtsstätte versammelten die Amtsalten ihre Gesellen, und vermahnnten sie, das wichtige Tagewerk ernst, tüchtig und fleißig zu fördern, sonder Haber oder Schalkheit, auch am Feierabend friedlich und nüchtern zu bleiben. Das Werk wurde dann vor Sonnemuntergang vollendet, worauf der Zug zur Stadt hereinmarschirte. In ihren Herbergen wurden die

Gesellen sodann auf öffentliche Kosten mit Butterbrod, grünem Käse, Hering und Bier herrlich tractirt.

Dieses erneuerte Hochgericht blieb dann einige Monate unbenutzt und wurde erst am 30. Januar 1719 mittelst Aufknüpfung zweier israelitischer Maleficanten eingeweiht.

Im Jahre 1744 sollte der sogenannte Raaf (der unten gemauerte, oben mit Holzgerüsten versehene Pranger) am Berge, gründlich erneuert, und zu gleicher Zeit für die Soldateska ein eigenes Hochgerichte in der Bastion Nr. 4 in St. Georg errichtet werden. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, daß in der öffentlichen Meinung bereits ein Umschwung stattgefunden. Während man früher die Handwerker zu solchen Arbeiten hatte überreden und ihnen Sicherheit gegen Ehrenabbrüche verheißen müssen, drängten sich jetzt ihrer viel mehrere als man brauchte, dazu. Die große feierliche Procession von 1718 und die senatorischen Reden hatten gewirkt. Anfangs wollte der Senat die Sache ohne alle Solennitäten in's Werk richten lassen, erfuhr aber bald, daß die Zünfte darauf beständen. Sodann wünschte er nur die zur Ausführung erforderliche Anzahl von Meistern und Gesellen und nicht mehr, zu verwenden, — aber auch dies ging nicht, die Zünfte verlangten „kraft Herkommens“, in voller Anzahl die Procession mitzumachen. Mit Mühe setzte er es dagegen durch, daß nicht zwei Festtage daraus wurden, sondern daß beide Arbeiten an demselben Tage geschähen. Am 5. August 1744 fand der Actus statt, die Procession wurde von den Zimmerleuten, Maurern, Grob- und Klein-Schmieden, Steinhauern, Malern und Bleibedern, unter Ober-Anführung des Zimmer-Meltermanns Andr. Otto Behn jun. (desselben, der 1719 die Gesellen führte, 1722 Meister und 1739 auch Bürger-Capitain geworden war). Jedes Amt hatte wieder 1 Trommler und 1 Pfeifer von der Garnison an seiner Spitze. Ueberdies waren 300 Mann Soldaten auf den Beinen. Abends war das übliche Tractement in den Herbergen. Die Procession und was damit zusammenhing, kostete der Stadt über 2000 Mark. Dabei ist noch zu erwähnen, daß ein besonderer Senatsbeschluß dem Frohn und seinen Leuten ernsthaft gebot, sich an dem Tage nir-

gendwo auf der Gasse, am allertwenigsten an den Stätten, da Hochgericht und Raaf aufgerichtet würden, blicken zu lassen, sondern still zu Hause zu bleiben.

Jenes im Jahr 1718 hergestellte Civil-Hochgerichte, vulgo der Köppelberg, befand sich Anno 1751 in einem, durch wühlende Schweine gänzlich ruinirten Zustande, so daß den benachbarten Eignern derselben befohlen werden mußte, „daß sie ihre Schweine in der Schnauze beringen möchten.“ Am 18. August 1752 erlitt auch der Galgen bei einem heftigen Gewitter starke Beschädigungen, und mußte erneuert werden. Bei der am 21. Juni 1753 stattfindenden Aufrichtung fanden ganz ähnliche Feierlichkeiten statt. Im Bauhose hatten 24 Mann mit 2 Sergeanten die Ehrenwache. Zwei Compagnien mit allen Officieren und 25 Dragonern paradirten auf der Richtstätte. Eine Eskorte geleitete die Proceßion, welche sich folgendermaßen formirt hatte: 1. die Zimmerleute, 2. die Schmiede, unter Anführung eines ansehnlichen Gesellen in Gestalt und Tracht des Feuergottes Vulcan, 3. die Wagen mit den Balken und Geräthen, 4. die Bleibecker, 5. die Maler. Trommler und Pfeifer bei jeder Abtheilung. Alle waren sehr sauber gekleidet, mit neuen Schurzellen und blankem Handwerksgeräth. Die von den Zünften gewünschte Vortragung ihrer Fahnen war ihnen glücklich ausgerebet.

Uebrigens wohnten die beiden dem Baudepartement vorstehenden Rathsherren der Feierlichkeit in Person bei, und zwar laut Senatsbeschlusses im vollen Rathshabite, und viele Tausend Zuschauer hielten treulich bis zuletzt aus. Auch diesmal empfingen Frohn und Frohnsleute den gemessensten Befehl, sich zu Hause zu halten und nirgendwo öffentlich sich blicken zu lassen.

Die Herren konnten dann berichten: es sei, Gott sei Dank, Alles glücklich abgelaufen, bis auf eine kleine Differenz unter den Schmiedegesellen, wegen des Pfeifers und Trommlers.

Im folgenden Jahre 1754 konnte nun das neue adjustirte Hochgericht mit einer Kindesmörderin in fliegenden Haaren feierlich eingeweiht werden, und der Frohn forderte für das erste

Beschreiten der neuen Stätte das herkömmliche Extrageländ von 50 Reichsthalern.

Um die hamburgischen Galgengeschichten zu Ende zu bringen, möge noch folgender Kampf der alten und neuen Zeit mitgetheilt werden. Nachdem im Januar 1782 einer der Hauptpfiler des Galgens umgeweht war (man sieht, wie unsolide die jüngere Zeit sich bemerklich machte), that ein neuer Noth. Der Frohn, ein „Master Vorwärts“, beantragte nun: einen kleinen Galgen von zwei Hauptpfählen, mit einem Querbalken darüber, wie jetzt mehrfach üblich, von ihm errichten zu lassen, und dabei alle Handwerker-Solennitäten wegzulassen, was Beides ungemein viel Kosten erspare. Sein Entwurf berücksichtigte die herandämmernde Aufklärung, welcher der beständige Anblick des unästhetischen Galgens höchlich zuwider ist; deshalb machte er sich anheischig, das neue Kunstwerk nach jeder Execution rasch abzubauen und bis zum nächsten Gebrauch in seinem Keller aufzubewahren. Diesen allerdings lockenden, aber dennoch mehrere Jahre hindurch wohl erwogenen Plan adoptirte man endlich 1787, übertrug aber die Ausführung nicht dem Erfinder, sondern dem Bauhose, dessen lichtscheue Arbeiter indessen Bedenken dabei fanden, weshalb man sich an unzüchtige Handwerker zu wenden genöthigt sah. Weil man nun auch den Platz des Galgens verändern wollte, so mußte das Collegium der Oberalten befragt werden. Wohlbasselbe, allezeit conservativ gesinnt, consentirte aber nicht, sondern wünschte einen in alter Weise gebauten, feststehenden und in permanenter Abschreckung verbleibenden Galgen, auf der geschichtlich gewordenen alten Stelle. Nun bekamen auch die Dunkelmänner im Senate die Oberhand, worauf Hochderselbe den Oberalten beitrat (1788). Man projectirte auf dem alten Platz einen von tiefen Gräben, Pallisaden und einer Dornhecke umgebenen Hügel, dessen Gipfel der vom Bauhof in gewohnter Architektur zu construierende Galgen, 25 Fuß hoch und 16 Fuß breit, krönen sollte. Aus Gründen staatskluger Menage suchte man die kostbaren Handwerker-Aufzüge zu umgehen, und offerirte jeder der theilhaftigen sechs Corporationen eine Ergötzlichkeit von 100 Mark, als Abfindung für das wegzulassende Ver-

gnügen. Die Meister sagten, sie wären's gern zufrieden, aber ihre unruhigen Gesellen wollten einhellig nicht und forderten was Rechtens wäre bei Galgenaufrichtungen. Also wurde beschloffen, auch hier zu accediren. Man machte den Galgen fertig, und bestimmte den 18. Juni 1789 zum Aufrichtungstag; die Amtspatrone convocirten ihre Kunstgenossen (wobei der Senat beschloß, den Meistern das früher gestattete Degentragen und die goldenen Hutschnüre auch diesmal nicht zu untersagen, sondern mit Stillschweigen zu übergehen); vier Zelte waren bereits aufgeschlagen und mit Bänken versehen, kurz Alles harrte dem festlichen Tage entgegen, — da war die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn als am 10. Juni die Kosten (4000 Mark) in der Kämmerei eingetorben wurden, that dieselbe entschiedenen Einspruch. Hier war wiederum die Aufklärung, mit Sparsamkeit verbunden, überwiegend vertreten. Camerarii meinten das Geld nützlicher verwenden zu können, glaubten, daß ein kleiner transportabler Galgen, falls überhaupt ein solcher annoch nöthig sei, dieselben Dienste leiste, und wünschten schließlich, das ganze Galgenfeld besser zu verwerthen, nämlich als nützliche Kohlgärten zu verpachten. Unsere gottseligen Vorfahren hätte freilich der Gedanke, daß ihre Enkel Gemüse vom Galgenfelde zu speisen wünschten, recta via aus ihrer ehrlichen Haut gejagt; indessen war doch 1789 die vernünftige Nützlichkeitstheorie schon so verbreitet in Hamburg, daß die Knochenhauer ihr Schlachtvieh auf dem Galgenfelde weiden ließen, und ehrliche Leute das mit den Kräutern des Galgenfeldes gemästete Fleisch dieser Thiere keineswegs verschmähten. — Darum drang dieselbe Theorie nun auch allmählig bei Ehrbaren Oberalten durch, welche jetzt endlich consentirten, daß nach dem allerersten Project ein transportabler Galgen, 16 Fuß hoch mit 3 fimpeln Streben für lumpige 250 Mark vom Frohn verfertigt, ohne Sang und Klang im Anwen- dungsfall aufgerichtet, und in nächster Nacht wieder weggenom- men werden solle!

Da nun inzwischen Peter Ubers, der unverbesserliche Dieb, dem Strange entgegen gereift war, so wurde dem Frohn be- fohlen, sein Werk zu fördern, und in der Nacht vor der nahen

Execution (13. December 1790) seinen Galgen aufzustellen. Er versprach's, bat aber flehentlich um Offenhaltung eines Thorpförtchens, damit er mit seinen Leuten, die ja sonst kein Mensch für eine Stunde in sein Haus aufnehmen, mindestens im alten Abdeckerhause ein Obdach finden möge. Fast rührend klingt diese stille Wehklage des Frohns über seine ausgestoßene Weltstellung in den Jubel der Fortschrittscultur puncto des transportablen Galgens und der erlangten Menage. Dieser fiel übrigens sehr gut aus, und kostete nur 100 Mark mehr, als veranschlagt. Er war Hamburgs letzter Galgen, der nur noch zwei Mal, 1797 und 1805, benutzt worden ist. Dann hing man keine Diebe mehr.

Zum Beschluß des Capitels von den unehrlichen Dingen noch eine Betrachtung über das sogenannte Eselsbegräbniß.

Der Prophet Jeremias sagt Cap. 22, V. 18 — 21 von einem großen gekrönten Missethäter:

„man wird ihn nicht beklagen: ach Bruder! ach Herr! ach Edler! — — Er soll wie ein Esel begraben werden, zerfleischt und hinausgeworfen vor die Thore Jerusalems!“

Dieser Spruch scheint nicht nur maßgebend gewesen zu sein für die Bestattungsweise alles verlebten Viehes der Christenheit, sondern derselbe Spruch hat auch im Jahre 900 dem Concilium Romense zur Grundlage jenes Beschlusses gedient, welcher alle Kezer und Excommunicirten, bei ihrem Abscheiden aus dieser Welt, zu gleicher Bestattungsweise, zum Eselsbegräbniß (*sepultura asinina*) verurtheilt. Spätere Gesetze und Rechtsgewohnheiten haben diesen Unglücklichen noch verschiedene andere Verbrecher, sowie alle in carcere verstorbenen überführten Inquiriten beigefellt; ja, zur Strafverschärfung vollzog man dies Verfahren gewissermaßen schon bei Lebzeiten einiger sehr ruchloser zum Tode condemnirter Verbrecher, indem man sie auf eine Ruhhaut legte und unter Beihülfe des Abdeckers „durch die unbernünftigen Thiere“ zur Richtstatt schleifen ließ. Nach ihrer Hinrichtung verscharrte man die Ueberreste der Justificirten ohnehin am

Galgenfelde, sofern man sie nicht auf Galgen, Rad und Pfahl vermodern ließ. Seltene Ausnahmen hiervon kommen zuweilen vor, wenn reiche Verbrecher sich die Indulgenz mit schwerem Gelde erkaufte und dann in geweihter Erde ruhen durften. Bewundern muß man deshalb die zarte Fürsorge der Stadt Ulm, welche es Anno 1382 beim Bischof von Constanz erwirkte, daß nicht nur der Stadtpfarrer den Delinquenten die Beichte abnehmen, sondern daß auch den Bußfertigen unter ihnen, unangesehen ob reich, ob arm, das Begräbniß in geweihter Erde gratis gestattet werden durfte. Das geschah freilich noch vor der Zeit der sinnreichen-Vervielfältigung und Verschärfung der Todesstraf-Arten.

Dem Excommunicirten war der bei Ausführung seines Verbrechens erschlagene Missethäter, sowie der ohne Beichte und Absolution verschendete Selbstmörder um so richtiger gleichgestellt, als man demselben sonst in keiner Weise mit einer Strafe mehr beikommen konnte. Hatte Letzterer sich in einem Hause entleibt, so durfte der Leichnam nicht über die geheiligte Schwelle getragen werden: man warf ihn durch's Fenster auf die Gasse, oder zog ihn unter der Schwelle, welche man untergrub, in's Freie, von wo aus der Henker oder Abdecker ihn vor die Thore schleifte, auf's freie Feld, nach ältestem Gebrauch zum nächsten Kreuzwege, wo er ihn einscharrte. Und auch dies in eigenthümlicher Weise, nämlich mit dem Kopfe in der Himmelsgegend, da eines christlich Gestorbenen Füße zu liegen pflegten. Hatte er sich erhängt, so blieb an seinem Halse der Strick, und man ließ dessen verlängertes Ende drei Fuß lang über dem Grabe auf der Erde liegen. Und so gab es noch manche Vorschriften für die Modalitäten des Eßelsbegräbnisses der Selbstmörder, je nach Verschiedenheit der Todesart, alle aber geschahen durch die unehrlichen Hände des „Büßels oder Raders.“

Auch nach der Reformation wurde das Princip beibehalten, wenn man auch die Manier vereinfachte. Zu den bei Ausführung ihrer Missethat umgekommenen Verbrechern rechnete man später auch, in Folge der strengen Duellverbote, den im Zweikampfe Erschlagenen, welchem man ebenfalls das unehrliche

Begräbniß, als einzig mögliche Strafe, zuerkannte. Ob ein solches in diesem Falle in Hamburg jemals nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeführt ist, steht dahin, aber der Abschreckung wegen wurde die Versagung des ehrlichen christlichen Begräbnißes, gesteigert bis zur Androhung einer positiv schimpflichen Einscharrung, noch in unsern Duellmandaten des 18ten Jahrhunderts wiederholt. Auswärts aber war man im gleichen Falle strenger. In Halle hatten sich am 1. December 1710 zwei 17jährige Studenten duellirt. Der Theologe Valentin Zielsfeld war im Kampfe geblieben, worauf seine Leiche, in Folge königlichen Befehls vom Wortlaut des Gesetzes nicht abzuweichen, zwischen Galgen und Rad eingescharrt wurde. Oftmals wird es jedoch den Fürbitten der Familie gelungen sein, solche Schmach abzuwenden und ein stilles Begräbniß für den im Zweikampfe Gebliebenen zu erlangen.

Dagegen blieb bis in die neuere Zeit für alle vorsäglichen Selbstmörder das Eselsbegräbniß in Anwendung; ihre Körper wurden vom Abdecker auf seiner Karre oder Schleife zum Thore hinaus, und nach späterer vielfacher Praxis auf's Galgenfeld gebracht, und dort verscharrt. Es kostete den Familien vornehmer Selbstmörder stets ungemein viele Mühe und Geldopfer, den von der Carolina Art. 135 verlangten Beweis zu führen: daß kein böshafter frevelicher Fürsatz, sondern „Krankheit des Leibes, Melancholy, Gebrechlichkeit irrer Sinne oder andere Blödigkeiten“ das Motiv der That gewesen, um des Unglücklichen Leiche den Händen der Henkerknechte zu entwenden, und ihr ein, wenn auch nicht gerade sehr ehrliches, so doch in tiefster Stille ein einigermaßen christliches Begräbniß an der Kirchhofsmauer zu verschaffen, wo freilich auch der unehrliche Scharfrichter seine christliche Ruhestätte fand. Und häufig genug wurde dieser Punkt zum bitteren Zankapfel zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden, indem erstere sich allemal viel leichter von der Harmlosigkeit eines Selbstmordes überzeugen ließen, zumal wenn eine bedeutende Spende an die Armen den letzten Zweifel weglöschte, während der Geistlichkeit solche Nachgiebigkeit, dem Gesetz gegenüber und im Interesse der Kirchenzucht, durchaus unerlaubt erschien.

An vielen ländlichen Orten, namentlich da, wo kein Galgen-

feld in der Nähe war, verblieb als Verscharrungsstätte der alt-herkömmliche Kreuzweg, „dar sit de Feldmarken scheiden“, dieser unheimliche, im Zauber- und Geisterwesen vielberufene Ort des Irrsinn und Fehlens, in seinen Würden. Seine dichtet:

„Am Kreuzweg wird begraben,
Wer selber sich brachte um,
Da wächst eine blaue Blume,
Die Armesünderblum’.“

Diese poetische Bereicherung der Botanik dahin gestellt sein lassend, sei hier nur bemerkt, daß in hamburgischer Gegend die Kreuzwegsbestattung nicht gebräuchlich gewesen zu sein scheint.

Zur hamburgischen Praxis der letzten beiden Jahrhunderte übergehend, mag zuvörderst Einiges über die Verscharrung der Ueberreste gerichteter Personen gemeldet werden. Wie viel ist immer über diesen Punkt gestritten, gebeten, gefleht worden! Wenn längst verzichtet wurde auf eine Begnadigung zum Leben, so wurde doch noch die Gnade für die Dinge nach dem Tode angerufen! Es war der inständige Wunsch aller noch nicht völlig verhärteten Verbrecher (und häufig ein Zeichen ihres wieder erwachten menschlichen Gefühls), daß ihr gerichteter Körper nicht möge unbestattet auf Galgen und Rad liegen bleiben, sondern, wenn auch nur in der Abdeckergrube, verscharrt werden. Um Geringeres kann eigentlich kein Mensch bitten. Meistens willfahrte der Rath solchem Bitten, zumal wenn es nicht von den Verwandten des Verbrechers, sondern von ihm selbst ausging oder durch sein gutes Verhalten in den letzten drei Tagen befürwortet war. Im Jahr 1759 berichtete Pastor Rüter, der eine Delinquentin zum Tode vorzubereiten hatte, wie dieselbe sich so überaus wohl präparire, daß er lebhaft wünsche, ihr in dieser Hinsicht den Trost geben zu können, daß ihr Körper nicht lange auf dem Rade solle liegen bleiben, sondern bald abgenommen und verscharrt werden. Der Rath autorisirte den Geistlichen zu dieser Zusage, und um desto getroster ist sie ihrem Tode entgegen gegangen. Eben so ließ 1760 eine andere Inquisitin flehentlich bitten, „daß ihr todter Kopf nicht möge auf den Pfahl gesteket werden, was ihr doch gar zu empfindlich“, — und barm-

herzig genug nahm E. H. Rath in diesem Falle Abstand von der strengen Gesetzesvorschrift. Bei solcher Neigung zur Milde muß Derselbe in einem etwas späteren Falle besonders starke Gründe zur Beibehaltung der auf Abschreckung berechneten Procebur gehabt haben. Es handelte sich darum, ob der Körper eines Maleficanen in Ketten am Galgen hängen zu lassen sein werde oder nicht. Der Rath entschied sich dafür, verfügte jedoch aus stadtväterlichem, rücksichtsvollem Herzen: daß von diesem Umstande dem Inquisiten, zu seiner Schonung, keine Wissenschaft zu ertheilen sei.

Diese Milde des hamburger Rathes, die wie der bekannte rothe Faden durch alle Jahrhunderte seines obrigkeitlichen Amtes geht, zeigte sich überhaupt in criminalibus am deutlichsten, und schon zu einer Zeit, wo andere Obergkeiten jedes Abweichen von strenger Rechtsvorschrift als eine fehlerhafte Schwäche nicht verantworten zu können glaubten. Früher als an andern Orten wurden hier die zur Strafe des Todes Verurtheilten zuvor erdroßelt. Früher als anderswo gab der hamburger Rath dem Scharfrichter die Ordre: „daß er, ehe der Scheiterhaufen angezündet werde, den armen Sünder zuvor erwürge.“ Schon vor 150 Jahren verwarf der hamburger Rath das in Zuchthäusern gebräuchliche Züchtigungswerkzeug, genannt das mecklenburgische Instrument; und als vor 100 Jahren ein kluger Mann den Vorschlag that, die Fenster der Gefängnisse mit Brettern dergestalt zu verkleiden, daß wohl Licht von Oben hereinsiele, die Incarcerirten aber weder sitzend noch stehend hinaus schauen könnten, — da ließ er den armen Gefangenen diese einzige kleine Unterhaltung und Zerstreuung, verfügend: daß die Fenster gerade so zu belassen, wie sie jetzt sind.

Auch die in carcero natürlich verstorbenen Verbrecher empfanden solche Milde günstiglich in Bezug auf ihre Bestattung. Noch 1737 ließ der Rath einen in der Frohnerei am Schlagfluß endenden Mörder, Röhrs, zwar beim Hochgericht einscharren, jedoch in aller Stille und ohne Aufsehen. Und schon 1755 wurde in einem gleichen Falle der Körper des Verbliebenen in einem abgesonderten umplankten Theil des Armenkirchhofs vor'm

Steinthor „eingegraben“ (NB. nicht begraben, aber auch nicht eingescharrt; man begreift den Segen einer guten Distinctionsmethode). Später wurden solche Leichen oftmals der Anatomie geopfert, in welcher man einen passenden Weg fand, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. So stritten sich einst um den wünschenswerthen Körper einer Inquisitin drei Partheien: 1. deren Mutter, behufs stillchristlicher Beerbigung in der Kirche, was ganz anmaaßlich erfunden wurde; 2. der Physicus Dr. Bolten, welcher seine Hebammen praktisch zu unterweisen wünschte, was nicht unberechtigt, aber doch etwas unschicklich erschien; endlich 3. die Aelterleute des Amtes der Barbierer und Wundärzte, welche ihren Gesellen eine anatomische Belehrung zu ertheilen trachteten, was man sehr passend und nützlich erachtete, und sie mit der Beute davon gehen ließ.

Vor 200 Jahren galt der kleine St. Annen-Kirchhof, von welchem jetzt nur noch ein Streifen übrig ist, als die letzte Ruhestätte solcher Unglücklicher, welchen das stille Begräbniß in mitternächtiger Stunde gegönnt werden durfte, z. B. für den Stadtbibliothekar Dr. Blume, dessen Hypochondrie allerdings als „Gebrechlichkeit irrer Sinne“ passiren konnte. Als (1661) der Dr. med. Lucas Lambeck (des berühmten Professor Petri Lambeckii Bruder) sich „aus Desperation wegen Liebesachen“ mit dem Federmesser die Pulsadern geöffnet, dann aber vor seinem Tode noch sehr reumüthig gebeichtet und das heil. Abendmahl empfangen hatte, da konnte das geistliche Ministerium nicht umhin, dem mit Gott versöhnt Gestorbenen die stille Beerbigung zu gestatten, zu merklicher Gemüthserhebung des beliebten alten Vaters Peter Lambeck, Rechenmeisters der St. Jacobi-Kirchenschule, welcher ein Jahr darauf den für sein protestantisches Herz gewiß noch viel empfindlicheren Schmerz erleben mußte, daß sein älterer Sohn, genannter Petrus, der zänkischen Geliebten entfliehend, heimlich nach Wien ging, und dort kaiserlicher Bibliothekar und — katholisch wurde. — Ein großer Kampf dagegen entbrannte im December 1762 um die Leiche eines schönen jungen Mannes, Leonhart Marsseisen oder Marsellis, niederländischer Herkunft, aber als Generalpostmeister für Norwegen in

dänischen Diensten stehend. Auch hier war unglückliche Liebe die Ursache, weshalb er sich eines Morgens am Elbdeich mit seinem Degen das allzuheiße Herz durchstach. Er war ein Vetter der Herrin von Wandsbeck, Wittwe Berens, welche seine Leiche reclamirte, und nach mehrtägigen Debatten, gegen Protest des Ministeriums, wirklich erhielt. — Noch heftigere Differenzen veranlaßte im Jahre 1695 des jungen Lt. Meins Beerdigung. Uebermals „aus Desperation wegen Liebesfachen“ hatte derselbe sich erschossen, und war sonder Beichte und Absolution hinübergegangen. Der reiche Vater, dessen Hartherzigkeit man dies Unglück zuschrieb, offerirte der Stadtcasse 4000 Thaler, um von seiner Familie den herandräuenden Schimpf einer *sepultura asinina* abzuwenden, wogegen das Ministerium protestirte. Ob das Gewicht jener Summe, und seine ferneren Erbietungen zu einer frommen Stiftung, den Ausschlag gab, — ob eine vom Physicus an der Leiche aufgespürte Krankheit des Leibes, oder eine sonst indicirte Melancholey sammt andern Blödigkeiten, der menschlichen Sympathie mit der unglückseligen Braut und der ganzen romanhaften Geschichte, der milderen Ansicht zu Hülfe kam: genug, auch ihn empfing der St. Annen-Kirchhof.

Denkwürdig ist auch der folgende Fall. Im Jahre 1662 war ein junger Lebemann an abgelegener Stelle des Walles erstochen gefunden worden. Nach einem, vermuthlich von seiner Familie ausgesprengten Gerüchte nahm man an, daß er im Rencontre mit einigen durchreisenden Fremden seiner Bekanntschaft, von diesen getödtet sei; und da alle sonstigen Anzeichen eines stattgehabten cartellmäßigen Duelles fehlten, so präsumirte man einen schrecklichen Mord. Man ließ also das Gassenrecht über den Todten halten, beschrie ihn nach Vorschrift, und citirte die Mörder aus allen vier Winden herbei, natürlich vergebens. Den gebeugten Eltern zu Liebe wurde das von ihnen veranstaltete Leichenbegängniß von einem großen Gefolge vieler Rathsherren, Doctoren, Licentiaten u. s. w. begleitet, welche dabei liebevoll ein Auge zudrückten puncto des keineswegs makellosen Lebenswandels des Verbliebenen. Von der Geistlichkeit war jedoch Niemand erschienen, weil Jener „ein epikurisch Leben

geführt und sich überall eher, als im Beichtstuhl habe finden lassen, wie er denn seit vielen Jahren gar nicht zum Tische des Herrn gegangen sei.“ Einige Tage nach der prunkvollen Beisetzung in der Domkirche wurde jedoch ruchtbar, daß der Erstochene keineswegs von fremder, vielmehr von eigener frevelnder Hand gefallen sei, und nachdem dieser Sachverhalt völlig erwiesen war, verurtheilte das Gericht ihn als einen fürsächlichen, boshafteu Selbstmörder zum schimpflichen Eselsbegräbniß. Der Körper wurde demnach aus seinem ehrlichen christlichen Grabe im Dom wieder hervorgeholt, dem Abbeder überliefert, und von diesem auf dem Galgenfelde verscharrt.

Gefangene Verbrecher, welche ihren Missethaten durch Selbstmord die Krone aufsetzten, wurden auch in dieser Weise verscharrt. Noch 1749 befaßl der Rath, daß der Frohn die in seiner Custodie sich selbst entleibt habenden Gefangenen auf gewöhnliche Weise nach der Gerichtsstätte hinausschleifen und dort einscharren lasse. Der letzte Fall dieser Art mag im October 1818 vorgekommen sein, als die Leiche eines Schlachters, welcher seine Ehefrau ermordet und sich dann selbst getödtet hatte, auf der Schinderkarre zum Galgenfelde gefahren und dort eingescharrt wurde.

In Betreff der einfachen Selbstmörder, bei welchen der schlechte Lebenswandel des Entleibten notorisch und gewissermaßen die Ursache ihrer That war, herrschte die alte strenge Praxis in der Stadt meistens noch länger als auf dem Landgebiete, was freilich in den Persönlichkeiten einiger Landherren seinen Grund gehabt haben mag. Anno 1744 bestimmte der Rath: „daß das Corpus des dem Gesöffe ergebenen und sich selbst erhängten Hautboisten Leichenstein, mit Thoröffnung durch den Frohnsknecht hinauszufahren und an der Gerichtsstätte einzuscharren.“ Noch 1778 wurde dieselbe Proceedur befolgt, „Anderen zum abschreckenden Exempul“, in Betreff einer ganz gottlosen Weibsperson, welche sich schließlich umgebracht hatte. Um 1793 aber stand schon die mildere Praxis, selbst bezüglich der ruchlosen Selbstmörder, fest genug, um dem Körper eines stadtkundigen „versoffenen Frevlers“ nicht auf dem Galgenfelde,

sondern auf dem Armensünder-Kirchhofe, nicht einscharrten, sondern „begraben“ zu lassen, und zwar nicht durch den Frohn, sondern durch die ehrliche Stadtleichenfrau, welche in Hamburg den seltsamen Titel „Gardewin'sche“ führt und gewöhnlich Frau Morgenstern heißt.

Seit einigen Jahren hatte man nämlich angefangen, vom Galgenfelde ganz abzusehen. Man hatte an einsamer Stelle vor dem Damnthore zwei verschiedene Begräbnißplätze für Selbstmörder eingerichtet, deren einer für ganz honett galt, während der andere sich einiger Unehrllichkeit nicht erwehren konnte. Jener war groß und stark benutzt, dieser klein und selten im Gebrauch, was genugsam zeigt, wie human man schon beim Antritt des 19. Jahrhunderts dachte.

In Betreff ländlicher Vorkommnisse dieser Art sind folgende Geschichten mitzutheilen.

Im Sommer 1750 hatte in der wohldorfer Mühle ein alter kranker Mühlknappe Obdach gefunden, welchen der Müller Krecker als einen guten, aber wegen schwerer Gebrechen stets broblosen Menschen kannte, der sich mühsam von Mühle zu Mühle durch's Land betteln mußte. Da der arme Mann nun sehr über seine „Wehstage“ klagte, so gab er ihm noch spät Abends ein Warmbier, fand ihn aber früh Morgens auf dem Hopfensack der Diele mit weitklaffender Halswunde im Verscheiden. Auf des darüber zukommenden Waldbogts Frage, ob ihn etwa der Teufel geplagt, daß er sich selbst zu nahe gethan, schien er noch mit Ja antworten zu wollen, als just seine Seele entwich. Sein ordentlich zusammengelapptes Taschenmesser war noch blutig und bewies vollends die That. Der aus der Stadt requirirte Rathschirurg secirte den Körper und judicirte: daß den Verlebten die allerempfindlichsten Blasen Schmerzen wohl hätten zur besperraten That treiben können; und darauf verfügte der Waldbherr: ein stilles, aber christlich-ehrliches Begräbniß.

Einige Jahre später ereignete sich zu Volksdorf ein tragischer Fall. Des dortigen Bogts Sohn war ein sehr wilder Bursch, dem dreifachen W leidenschaftlich ergeben, wobei er regelmäßig halbjährlich auf einige Wochen schwermüthig wurde. Dann saß

er über acht Tage lang tief im Walde versteckt ohne sattfame Nahrung, und rasete wie ein wildes Thier, wenn man ihm nahe kam, weshalb ihn der Vater in solchen Zeiten ungestört gewähren ließ. Man konnte an ihm begreifen lernen, wie der alte Glaube an Besessenheit hatte entstehen können. So war er nun 25 Jahre alt geworden, als er plötzlich am Weihnachtsabend aus dem väterlichen Hause und Hofe verschwunden ist. Der Vater blickt noch spät vor'm Schlafengehen hinaus in die heilige Nacht; da gewahrt er in dem großen Tannenbaum beim Hause ein seltsam Lichtlein, das leise hin und her schwankt, wenn der Wind in den Nestern seufzt. Er sieht also nach, und findet Entsetzliches: hoch oben im Baum hängt als starre Leiche sein Sohn, die brennende Laterne vor sich auf der Brust befestigt. Ob solcher grausamer Weihnachtsbescherung ist der alte Mann alsbald schwer erkrankt und gestorben. Die grauenhafte Schwermuth des verwilderten Jünglings rettete seinen Körper vor dem schimpflichen Begräbniß, er wurde in der Stille von den ehrlichen Knechten des Gehöftes auf dem Kirchhofe hart an der Mauer beerdigt, und man lobte die Milde des Waldherrn sehr.

Im Jahre 1783 lautete ein landpolizeilicher Bericht über eine in der obern Mäster gefundene Leiche also: „das todtte Corpus war im Leben Hinrich N. N., bekannter Säufer und Herumtreiber, auch arger Brevler, zu vielen Malen bestrafet wegen aller Schändlichkeit, führte ein zigeunerisch Leben, auch gotteslästerlich in Worten und Werken. In seiner Tasche ließ sich nichts finden denn ein messingner Knopf und ein schandbar Lied, gedruckt in diesem Jahr. Was ihn zu Wasser an getrieben, weiß man nicht. Man hat aber Ursach zu glauben, daß ihn kein guter Geist regieret hat.“ Und auf diesen Bericht erkannte der Landherr kein Felsbegräbniß, sondern eine stille Beerdigung an der Kirchhofsmauer. —

Noch ist eines Falles vom Jahre 1748 zu erwähnen, in welchem das beabsichtigte, jedoch unterbliebene Felsbegräbniß als Folge der freiwilligen Excommunication eines alten Atheisten erscheint.

Ein wohlhabender Mann, angeessen nahe bei Hamburg in

der Landschaft der Marsch, hatte sich seit vielen Jahren nicht nur vom Gottesdienste, von Predigt, Beichte und Abendmahl, kurz von aller und jeder Kirchen-Gemeinschaft entfernt gehalten, sondern auch offen sich ausgesprochen als Religions-Verächter und Gottesleugner. Viele Versuche verschiedener Geistlicher, ihn wenn auch nicht zum positiven Glauben, so doch mindestens zu einer gewissen Verbindung mit der Kirche zurückzuführen und seinen unseligen Atheismus zu bekämpfen, waren gescheitert; sie hatten nur die noch unumwundenere Erklärung seines völligen Abfalls, seines Standpunktes außerhalb der christlichen Kirche, zur Folge gehabt. — Im December 1748 erkrankte nun dieser Mann, gleichzeitig mit seiner etwas milder gesinnten Frau. Da Beide am Tode lagen, beehrte die Frau das heil. Abendmahl und drang, vereint mit dem Geistlichen, in ihren Mann, an der Communion theilzunehmen. Alles Bitten und Flehen war vergebens. Die Frau starb bald nach Empfang des Sacraments, der Mann, nachdem er dasselbe nochmals zurück gewiesen, Tags darauf, am 14. December. —

Als die Verwandten dieses kinderlosen Ehepaars die Bestattung anordneten und das Familienbegräbniß des Mannes, in der Kirche seines Wohnortes, in Bereitschaft setzen ließen, da vertweigerte der Pfarrer, nicht der verstorbenen Frau, wohl aber der Leiche des Mannes, solche Ruhestätte am heiligen Orte. Indem er die Bedeutung eines Grabes innerhalb der Kirche ganz richtig auffaßte, erklärte er: da der Verstorbene sich von aller Kirchen-, ja von aller Christen-Gemeinschaft absichtlich und wohlüberlegt losgesagt habe, so könne sein Leib unmöglich, — so wenig wie der eines Juden, Türken oder Heiden — in christlicher Gemeinschaft der Auferstehung harren. In dieser Anschauung pflichteten dem Pfarrer die Juraten bei, desgleichen der Landherr, an welchen die Sache nun zur Entscheidung gelangte. Auf die Frage: wohin denn aber mit der Leiche? scheint man Anfangs den Ausweg eines neutralen, ungeweihten Gebiets übersehen zu haben. Denn der Landherr, dem vielleicht die alten Vorschriften in Betreff des Begräbnißes der im Kir-

Wenbann Gestorbenen, der Excommunicirten, Ketzer und Atheisten vorschwebten, verfügte: Eingrabung auf dem Ager, da man todt Thiere verscharrt, d. h. ein unehrliches Begräbniß durch den Frohn! Das war denn doch den Verwandten und Freunden allzustreng. Ihre dringende Vorstellung und duldsamerer Collegen Fürwort brachte eine Vermittlung zu Stande, wonach der entfernteste Winkel des Kirchhofes, eine Stätte, darin und in deren Nähe noch Niemand beerdigt war, zur Aufnahme dieser Leiche bewilligt wurde. Während nun die christlich verstorbene Frau in üblicher Weise unter Glockengeläute in dem Erbbegräbniß der gottseligen Vorfahren beigesetzt wurde, senkte man in der nächsten Morgenstille den Körper des alten Atheisten ohne Sang und Klang in diese Gruft, welche man durch eine Dornenhecke abtrennte von dem übrigen Theil des Friedhofes.

Soviel von den unehrlichen oder Esels-Begräbnissen, welche gegenwärtig wohl überall nur noch in Betreff der Thiere stattfinden.

Kleine Kinder, welche ihre kurzen Beine selten ruhig von der Schulbank herabhängen lassen können, vielmehr in angeborener Beweglichkeit mit denselben gar sehr hin und her zu baumeln den unwiderstehlichen Trieb fühlen, pflegt der Lehrer zu berufen: sie thäten damit den Esel zu Grabe läuten. Sicherlich versteht den Ursprung und Sinn dieser Redensart kein Kind, und kaum Einem von hundert Lehrern ist bewußt, ob er damit eine Warnung vor jedweder Bethheiligung an den Formalitäten eines unehrlichen Leichenconducts ausgesprochen haben wolle, oder was sonst. Falls aber ein Kind schon einmal das unbeschreiblich traurige Schauspiel erlebte, wenn ein altes gutes Thier vom Abdecker fortgeschleift wird, so empfindet es wahrscheinlich bei solcher Anrede des Lehrers ein sehr weiches Gefühl, welches in Worte übersetzt etwa lauten würde: „und wenn

sie auch den armen todten Esel auf keinem Himmelwagen zu Grabe fahren, und auch kein Choral dabei klingt und kein Glöcklein läutet, so will ich doch gern, so gut ich's kann, ihm die letzte Ehre erweisen.“ Und dann blickt zweifelsohne das Kind den Lehrer etwas trotzig an und baumelt mit beiden Beinen hastig weiter.

Dritter Abschnitt.

Vom Ehrlichsprechen.



Nachdem wir genugsam von unehrlichen Leuten und Dingen gehandelt, kommen wir zu einem erfreulicheren Schluß: zur Tilgung des Makels, zum Ehrlichmachen der Unehrllichkeit, zur Herstellung der Ehre.

Zwei alte Sprüchwörter bezeichnen völlig die dem deutschen Ehrbegriff zu Grunde liegende Auffassung dieser Dinge. Es heißt erstens:

„Gut verloren, — nichts verloren,
Muth verloren, — viel verloren,
Ehre verloren, — Alles verloren!“

Deshalb heißt es ferner:

„Lieber zehn ehrlich machen, als einen zum Schelm.“
Oder, wie es beim Gesellenwerden der Handwerker üblicherweise in der feierlichen Anrede heißt:

„Hilf lieber zehn ehrlich machen, als einen unehrlich.“

Dieser Grundsatz mochte zunächst wohl nur für die an sich makellosen Personen gelten, welche zufällig durch Verührung unehrlicher Menschen und Dinge, in gleiche Verdammniß gefallen waren; ihre Standesgenossen durften das anstößige Factum vertuschen, oder, war es dennoch ausgekommen, durch eine Art *Judicium parium* ihre Rehabilitation aussprechen. Es lag ferner darin eine Warnung vor allen übereilten Berrufserklärungen einzelner Personen oder ganzer Corporationen, und giebt jedenfalls die christlich-barmherzige Lehre: lieber das Unehrllichwerden bei 10 Mitmenschen zu verhüten, als beizutragen, daß Einer durch Berrufserklärung in's Verderben gestoßen werde. Daneben dürfen wir hoffen, daß auch die allmächtige Zeit, die ja so viel wichtigere Dinge in den vergessenen Hintergrund zu

stellen weiß, häufig genug einen schuldlos in Matel Gefallenen rehabilitirt haben wird. War er nur sonst ein rechtschaffener Mann, so mögen seine Genossen ihn eine Weile gemieden, dann aber der Schade sich verblutet, und fürder kein Hahn darnach gekräht haben. Indessen war selbstverständlich diese rehabilitirende Macht und der Palliativ-Einfluß ehrlicher Privatpersonen nicht groß und nur im Einzelnen wirksam. Es war daher äußerst erwünscht, daß der schöne Grundsatz: „lieber zehn ehrlich machen als Einen zum Schelm“, auch vom Kaiser und Reichstag anerkannt und vielfach befolgt wurde. Es wirkte natürlich ganz anders, wenn durch kaiserliches Patent und Reichsgesetz ganze Zünfte und Genossenschaften, für jetzt und in alle Ewigkeit aus niedriger Unehre in den bürgerlichen Ehrenstand erhoben wurden; und dies geschah, wie wir oben gesehen haben, zu verschiedenen Zeiten sowohl in Betreff einzelner Gewerbe wie ganzer Gruppen derselben, als auch in Betreff der verrufenen Justiz- und Polizeidienste. Jedes neue Gesetz, welches gewerbliche Unehrligkeiten aufhob, verfehlte niemals, auch zugleich die früheren Rehabilitationen einzuschärfen, und deren Nachachtung den Regierungen der einzelnen Reichsländer zu befehlen, welche dann auch mit zweckentsprechenden Edicten nicht säumten. Wie mögen die hannoverschen Amts-, Stadt- und Gerichtsdienere, Pfänder, Holzknechte, Flurschützen, Todtengräber, Bettelbögte und dergl. zur Justiz- und Polizei-Uebung unentbehrliche Bedienstete und ihre Familien sich gefreut haben, als das landesherrliche Edict vom 6. April 1734 erschien, welches sie von der auf ihnen gelasteten Quasi-Infamie erlösete, welches sie einführte in alle ehrlichen Gilden und Gesellschaften, welches ihnen die Kirchenstühle ehrlicher Mitbürger öffnete, ihnen die Miethung ehrlicher Wohnungen verschaffte, welches ihren dereinst verbliebenen Körpern das volle christliche Begräbniß durch ehrliche Träger verhieß, — welches dagegen die Contravenienten und jene obstinaten Mißächter ihrer hergestellten Ehre, mit den schärfsten Bußen, ja mit der Strafe des Karrenschiebens bedräuete! — Besondrer Nachhülfe bedurfte das Reichsgesetz von 1731 auch in der Stadt Dortmund, wo Gilden und Zünfte nach wie vor die

Gerichtsdienere und ihre Kinder verachteten. Der Rath daselbst erließ also eine Verordnung (4. Juli 1764), in welcher er einschärfte, daß diese Personen allerdings für ehrlich zu halten und in Gilden und Zünfte aufzunehmen, — überdies auch verfügte, daß sie nach ihrem Ableben allezeit von den nächsten Nachbarn zu Grabe zu tragen seien. Ja, um der lebenden Gerichtsdienere Ehrlichkeit recht glänzend zu demonstrieren, beliebte wohl derselbe Rath, daß die verstorbenen künftig auf Stadtkosten kirchlich beläutet und bepredigt werden sollten. So weit ging, so viel bekannt, keine andere Obrigkeit in ihrem Eifer für's Ehrlichmachen.

Wir haben oben gesehen, wie die Reichsgesetzgeber sich sogar der unehrlichsten Classe, der Scharfrichter, Henker und Schinder, thunlichst annahmen, und, wenn auch nicht sie selbst, doch mindestens deren Nachkommen, sofern sie die väterliche Profession verließen, ehrlich sprachen.

Der, in dessen Person sich der höchste Grad der Unehrllichkeit vereinigte, der Henker selbst, welcher gewissermaßen von Rechts wegen und kraft angeborener Natur unehrlich war, konnte begreiflich nur durch Denjenigen ehrlich gemacht werden, in dessen Person sich der höchste Grad der Ehrlichkeit mit der höchsten Stufe irdischer Machtvollkommenheit vereinigte, nämlich durch den Kaiser, von dem ursprünglich alle Standeserhöhungen ausgingen. Eine höchst anmuthige Sage, die in ihren wesentlichen Bestandtheilen auf Wahrheit beruhen muß, diene als erstes Beispiel.

Als einst vor unendlich vielen Jahren, — so heißt es — bei Kaiser Friedrichs Empfangsfeierlichkeiten zu Frankfurt a. M., Bankett und Ehrentanz im Römer stattfand, da erschien im Saal auch ein ungekannter reich gekleideter Jüngling von so hoher Gestalt, so edlem Anstande, und so wunderbarer Schönheit, daß männiglich einen Fürstensohn zu sehen vermeinte. Kein Wunder also, daß die junge Kaiserin ihm einen Tanz zu gönnen Gefallen trug, welcher ehrenvollem Geschäfte er sich mit vollendeter Sittigkeit und Anmuth unterzog. Nach beendeter Lustbarkeit trat der Kaiser herzu und fragte den Fremdling nach Namen und Herkunft. So bescheiden wie gelassen antwortete

dieser: „Kaiserlicher Majestät gehorsamst zu dienen, ich bin der Scharfrichter von Bergen, dem Städtlein in Frankfurts Nachbarschaft.“ Todtenstille ringsumher, — Entsetzen über Entsetzen! Sprachloses Erstarren vor Schreck und Zorn über die unerhört verbrecherische Vermessenheit! Ein Wink mit des Kaisers zusammengezogenen Augenbrauen, und sie wäre draußen gebüßt mit dem Leben. Aber der Kaiser winkte nicht. Des schönen Mannes Kühnheit, mit der er auch jetzt seinen Friedrichsblick so fest wie ergebungsvoll ertrug, fesselte ihm Aug' und Hand, bis nach langer Pause der fast wie wehmüthiges Seufzen klingende Ausruf: „also der Schelm von Bergen!“ seinem kaiserlichen Mund entfuhr. Abermalige Pause; dann aber sprach der Gemeinte sittig weiter: „wohl bin ich ein Schelm und auch nicht weit her, wohl verdiene ich zu sterben, und fürwahr, ich sterbe gern, denn ich, der schlechtesten Knechte Einer, habe der höchsten Ehre genossen und tanzen dürfen mit der deutschen Kaiserin, der alleredelsten, allerschönsten Frau auf Erden! Aber mein Tod macht's nicht ungeschehen, mein Blut wäscht's nicht ab, wenn's der durchlauchtigsten Kaiserin ein Fleck dünkt, daß der Scharfrichter von Bergen sie berührte. Und traun, mich will's bedünken, die geheiligte Majestät der Kaiserin sei zu erhaben, als daß meine Niedrigkeit ihrer reinen Hoheit Abbruch gethan haben könnte, vielmehr muß der Kaiserin Berührung mich ehrlich gemacht haben! Darum wär's wohl richtiger, Herr Kaiser, Ihr bessert den Schaden gründlich, indem Ihr mich nun ehrlich sprecht und zum Ritter schlagt!“ Des schönen kühnen Mannes freisame Worte hörte Jeder mit Staunen, der großherzige Kaiser aber mit tiefsinnigem Ernste an; und wieder nach einer Pause banger Erwartung sprach er, sein Schwert ziehend: „so knie nieder, du Schelm!“ Fast vermeinten die Umstehenden, der Kaiser gedenke dem Vermessenen die Ehre anzuthun, daß er ihn eigenhändig köpfe, — aber mit Nichten! Längst hatten die stummen gnadesehenden Blicke seiner Gemahlin den Kaiser vollends zur Willfährung der kühnen Bitte gestimmt. Und nachdem er ihm mit dem Schwerte den Ritterschlag erteilt, (man sagt mit einer für solche Proceedur kaum nöthigen Kräftig-

keit, worin vielleicht der letzte Rest seines Zornes austobte) sprach er zu ihm: „nun stehe auf, Ritter Schelm von Bergen, denn also sollt du fortan heißen und dein ritterlich Geschlecht nach dir!“ — Und von diesem liebenswürdigen Glückskinde leitet das freiherrliche Geschlecht der Schelme von Bergen seinen Ursprung her.

Weniger sagenhaft und romantisch, aber nachweislicher sind die manchen Fälle, da die Scharfrichter größerer Städte, nach thatenreichem Leben zu einigem Wohlstande gelangt, ihr Gewerbe aufgaben, und dazu vom Kaiser eine Aufhebung ihrer Unehrllichkeit mittelst Erhebung in den bürgerlichen Ehrenstand, erbateten und erhielten.

Da war z. B. der obengedachte Meister Franz Schmidt, der Scharfrichter zu Nürnberg. Als derselbe in 44 Jahren 361 arme Sünder vom Leben zum Tode gebracht, 345 andere Malesicanten am Leibe gestraft, und vielleicht ein volles 1000 „vernünftig gemartert“ hatte, — da gedachte er im Jahre 1617 sich zur wohlverdienten Ruhe zu setzen, als Emeritus. Er hat dann „seinen Dienst uffgeben,“ und ist auf Fürsprache seiner Rathsherren vom Kaiser ehrlich gesprochen worden. — Daß er diese Standeserhöhung — beinah möchte man sagen, diese Menschwerdung, — auch wegen seiner nicht gewöhnlichen Bildungsstufe und wegen seines guten Characters verdiente, haben wir oben bei Anführung seines Tagebuches gesehen.

Ob Meister Balten, der hamburgische Scharfrichter, eigentlich Valentin Maß aus Duderstadt, welcher im Jahre 1639 nach einer durch seine Weichmüthigkeit mißlungenen Hinrichtung sein Amt aufgab, sich in der Vorstadt ein Haus kaufte und ärztliche Praxis trieb, — kraft kaiserlichen Gnadenbriefes ehrlich geworden ist, das läßt sich nicht nachweisen. Wenn aber der vom Chronisten erzählte Umstand des Hauskaufes wahr, und selbiges Haus ihm auch eigenthümlich zugeschrieben gewesen ist, so darf man schließen, daß er zuvor das hierzu erforderliche Bürgerrecht gewonnen habe, was wiederum seine mindestens vom Senat anerkannte Ehrlichkeit voraussetzt. Der Chronist fügt bei, daß Meister Balten darnach großes Ansehen genossen habe,

absonderlich beim Volke. Und jedenfalls genoß seine Frau bei ihrem Tode im Jahre 1654 die Vorzüge eines ehrlichen Begräbnisses.

Ein ferneres Exempel bietet Georg Hoffmann, der Scharfrichter zu Frankfurt a. M. Dieser Künstler erlangte etwa um 1650 vermuthlich in Folge und Kraft wohl- oder übelgewonnenen Vermögens bei Niederlegung seines Amtes, vom Kaiser einen Gnadenbrief. In diesem Diplom wurde er sammt Weib und Kind ehrlich gemacht und „honor. restituiret,“ es wurde dadurch alle Infamie und Schmach, in welche er seiner Standes- und Amtes-Verrichtung halber gefallen, aufgehoben, und dergestalt getilgt, daß er sammt Weib und Kindern überall in des heiligen Römischen Reichs- wie kaiserlichen Erblanden zu allen Handwerken, Zünften, Aemtern, Würden und Ehren zugelassen werden konnte. Durch diesen Act also in den Besiz des bürgerlichen Daseins gelangt und capabel geworden zu den höchsten Ehrenstellen, trachtete der bescheidene Mann doch nach keiner höheren Würde, als der eines Schutzbürgers. Er begehrte nämlich fortan von seinen Mitteln als Weisasse in der Stadt Frankfurt fortzuexistiren. Dortiger Magistrat scheint nun trotz des kaiserlichen Gnadenbriefes, nicht gern d'ran gemocht zu haben; er wünschte sich Rath zu erholen und meldete also sothanen seltenen Casum den Collegen zu Hamburg (12. Juli 1651) mit der Anfrage: ob hierorts dergleichen schon vorgekommen, und ob man hieselbst solch' einen Mann zum Bürgerthum zulassen würde? Was unser Rath geantwortet, ist nicht bekannt geworden, er kann aber nur geantwortet haben, daß, wenn sonst nichts wider Jenen vorliege, überall kein Grund gedenkbar sei, einen vom Kaiser ehrlich gesprochenen und in den Bürgerstand erhobenen vormaligen Scharfrichter abzuweisen, — wobei er vielleicht auch Meister Baltens Beispiel angezogen haben kann. Durch dergleichen Gnadenbriefe werden manche Hentersfamilien ehrlich geworden sein, und die zu immer größerer Unabhängigkeit gelangten Reichsfürsten werden dem Reichsoberhaupte auch diese Acte der Machtvollkommenheit nachgeahmt und im Bereich ihrer Territorien ausgeübt haben. Wie übrigens später die Reichsgesetzgebung für

die Kinder der Abbecker zc. „sofern sie die verwerfliche Berrichtung ihrer Väter nicht trieben,“ gesorgt hat, das ist schon oben erwähnt.

Für alle unehrlichen Leute waren die großen Städte erwünschte Freistätten. Hier konnten sie ungekannt bescheidene Existenzen in ungünstigen Weltstellungen gründen, und wenn sie Talent und Glück genug hatten, etwas Namhaftes vor sich zu bringen, so waren ihre Söhne unbedenkliche Ehrenmänner. Mancher stieg in kosmopolitischen Handelsstädten zum reichen Kaufherrn empor, und wer hätte dann gezweifelt an seiner Ehrlichkeit? Wen Mercur nicht mochte, dem winkte vielleicht Minerva, und man nennt Gelehrten-Familien, deren Stammbäume in den mystischen Grundvesten mittelalterlicher Frohnerieen wurzeln, wie denn erweislich mancher Scharfrichterssohn, in folgerichtiger Erweiterung der väterlichen Heilkunde, als *Medicinae Practicus* gestorben ist. Und wen Minerva sich verbat, dem winkte Mars.

Ein gutes Mittel nämlich für diejenigen unehrlichen Leute, welche in andrer Weise ehrlich zu werden verhindert waren, bestand darin, daß sie auf dem freilich nicht gefahrlosen Umwege durch's Heerlager, vorerst in den Reihen des Kriegerstandes Aufnahme zu erhalten suchen mußten, um später, wenn sie nicht todtgeschossen waren und sich brav gehalten, in ihrem Abschiede als „ehrlische Soldaten“ ein Document ihrer Makellosigkeit zu empfangen, womit denn alle übeln Antecedentien ausgetilgt waren. Solche Aufnahme war aber in früheren Zeiten, nämlich zu Georg von Frundsbergs Blüthetagen des frommen deutschen Landsknechtswesens, gar nicht so leicht, als man etwa denken mag.

Denn im Kriegerstande hatten sich die alten deutschen Ehrbegriffe, verstärkt durch die Einflüsse der in ihm waltenden ritterlichen Elemente, ungemein lebendig erhalten und scharf ausgeprägt. Man darf sich unter einem Fähnlein Frundsbergischer Landsknechte um's Himmelswillen keine Bande zusammengelaufener Strolche denken! Ein Regiment war eine vielfach gegliederte Corporation ehrbarer Männer, die das Kriegshandwerk so ernst und ehrenfest betrieben, wie kaum eine städtische Zunft ihre Pro-

fession betreibt. Und keine Zunft konnte so peinlich bei der Aufnahme neuer Genossen verfahren, als die Compagnie darauf hielt, daß keine räubigen Schaaf in ihre Reihen traten. Und, da der Kriegerstand älter ist, als das erst mit den Städtegründungen entstandene Zunftwesen, so läßt sich annehmen, daß die Zünfte ihre Ehrbegriffe und die damit zusammenhängenden Einrichtungen, dem Soldatentwesen abgelernt haben.

Wissentlich fand sicher kein Dieb, kein von der Justiz Bestrafter, kein Sohn unehrlicher Eltern Aufnahme, Alle mußten makellos mit reiner Ehre dastehen; Hauptmann, Fähndrich, Weibel und ein paar erlesene graue Kriegsknechte prüften bei der Werbetrommel die Antecedentien des Candidaten, der in Ermanglung glaubhafter Documente sich durch Zeugniß und Bürgschaft ehrlicher Landsknechte legitimiren mußte. Durchgeschlüpfte räubige Schaaf wurden aus den Reihen der Krieger gestoßen und zum Troß verwiesen, zu den Buben und Dirnen, unter Aufsicht des Profos. Der mehrfach erwähnte Philander von Sittewald, eigentlich Moscherosch, giebt in der Vorrede seiner Vision „Soldatenleben“ ein um so gültigeres Zeugniß für die Ehrenhaftigkeit des alten Kriegerstandes, als er denselben in seiner späteren Entartung (während des 30jährigen Krieges) zu geißeln unternimmt, was viele seiner Nachschreiber übersehen, die die letztere Schilderung auch auf den Soldaten des Mittelalters beziehen. - Allerdings mag auch damals, zumal in Zeiten da der Krieg stark aufräumte, oftmals ein Unehrllicher die ersehnte Freistätte bei der Fahne gefunden haben, aber im Ganzen blieb doch bis zum 30jährigen Kriege das Soldatenhandwerk ein vorzugsweise ehrliches, und jedenfalls so lange diese ernstern Kriegsmänner bei der Fahne waren, behielt ihr schöner Beiname der frommen deutschen Landsknechte seine richtige Bedeutung. — Sobald es zur offenen Feldschlacht ging, fielen sie nach alter Sitte zum Gebet auf's Knie und sangen ein geistlich Lied, was Paul Jobius gründlich mißverstehet, wenn er meint, die Deutschen fielen aus Furcht vor Kanonenkugeln zu Boden und ermuthigten sich dann durch wilde Schlachtgesänge. — Waren die Regimenter

vom fußfälligen Gebet aufgestanden, so schüttelten sie nach altem Kriegerbrauch den Staub von den Wämfern und warfen eine Hand voll Erde hinter sich, als entlebigten sie sich alles Schlechten und Gemeinen, bevor sie sich dem Schlachtengeschick weihten. Dann wirbelten die Trommeln, dann senkten sie die Spieße, dann rückten sie vor zum Angriff, Gott im Herzen und den heiligen Georg auf den Lippen. Auch während des Kampfes knieten zuweilen ganze Rotten nieder, den Beistand des Lenkers der Schlachten anrufend, oder Dank sagend für eben erfahrene Rettung. Das geschah zu jenen Zeiten, da deutsche Kriegsvölker, z. B. bei Ravenna, nicht des Soldes sondern der Ehre wegen fochten, und zum Staunen wälischer Cameraden, die reiche Beute hochherzig verschmähend, ausriefen: wir stehen hier um Ehre und Ruhm deutscher Nation, nicht um Gewinn. — Daher auch ihre ritterliche Sitte der Herausforderung einzelner Feinde zum ehrbaren Zweikampf, vor Beginn der Schlacht, durch einen Ehrenhold, wobei die deutschen Krieger mit Kränzen geschmückt auf dem Kampfplatz erschienen; welch' ehrlich altfränkischer Brauch allerdings mit der fortgeschrittenen Kriegführung unvereinbar wurde und aufgehoben werden mußte.

Wie groß die kriegerische Selbstachtung war, wie viel besser und höher stehend die Wehrmänner sich schätzten im Vergleich mit dem Nährstande, das geht aus allen Einrichtungen der äußerst wohl organisirten Soldatenrepublik mit absolutistischer Spitze hervor. Jede Gemeinschaft mit dem Bürger und Bauer war so anstößig, daß die Scheidung sich bis auf die Strafrechtspflege erstreckte. Der mittelalterliche soldatische Maleficient beanspruchte andere Gerichtsformen und Strafarten, als sie dem Civilisten zu Theil wurden; keineswegs mildere, oft entschieden viel härtere, aber es waren doch andere Strafen, und, nach seinem Begriff, ehrenvollere. Der zum Recht der langen Spieße verurtheilte Soldat, welcher die enge Martergasse der von 2 Reihen Cameraden ihm entgegengehaltenen Hellebarthen durchlaufen mußte, an deren Ende der Fähnrich, der Träger der Kriegerehre, den Sterbenden auffing, — fürwahr, er würde nicht getauscht haben

mit dem bürgerlichen Delinquenten, dem ein rascher Tod durch Henkershand bevorstand. — Während Bürger und Bauer zu Stock und Gefängniß verurtheilt wurden, ließ der Soldat sich lieber in Eisen setzen. Kam in späteren Zeiten, statt des Rechts der Spieße, auch das Henken für Soldaten in Gebrauch, so war's kein gewöhnlicher Bürgergalgen, der sie aufnahm, sondern der militairische Quartiergalgen, in Städten das Soldatenschaffot auf offenem Marktplatze (z. B. in Hamburg auf dem Pferdemarkte); eigentlich am liebsten: ein grüner Baum auf freiem Felde, wie einst in der Urzeit allen Gerichteten zu Theil wurde. Denn in der von Cameraden gesprochenen Sentenz hieß es: der Profos soll den soldatischen Maleficanten führen „zu einem grünen Baum, und ihn aufknüpfen an dessen besten Hals (an des Baumes stärksten Ast), daß der Wind unter und über ihm zusammenschlägt; und so soll ihn die Sonne 3 Tage lang anscheinen, dann soll er abgenommen und begraben werden, nach Kriegsgebrauch,“ — also wie ein ehrlicher Soldat!

Bei den Soldaten waren selbst die Profose und deren Gehülfen, die Steckenknechte, ganz andere Leute als die Henker und Büttelknechte der Bürger und Bauern, — nämlich in viel minderer Weise unehrlich. Namentlich der Profos, den Barthold in seinem trefflichen Werke über das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation, eine tapfere, ernstliche, ehrliche Kriegsperson nennt, welchem die Regimentspolizei aufgetragen war, die er, zur Erhaltung makellos reiner Soldatenehre, rechtschaffen handhabte; im heißen Kampfe focht er mit und schlug drein wie ein anderer ehrlicher Krieger; und Claus Seidenstücker, der gestrenge Profos, schwang beim Sturme auf Rom 1527 sein zweihandiges Schlachtschwert im Vortreffen und war einer der Ersten derer, die bei San Spirito die Mauer erstiegen und die italienischen Knechte erschlugen. — Kann man nun auch so viel Ehrenhaftes den Steckenknechten unmöglich nachsagen, welche gemeiniglich wohl arge Strolche, Landsfahrer und entläufene Verbrecher gewesen sein mögen, so waren doch auch sie weniger unehrlich als die Henkersknechte. Auch sie hatten Gelegenheit

genug, sich durch gutes Verhalten zu rehabilitiren, und benahmen sie sich während des Krieges nur halbwegs brav, so konnten sie beim Friedensschluß, bevor das Regiment auseinander ging, wobei Rangerhöhungen nicht ungewöhnlich, auch förmlich ehrlich gemacht werden, worauf sie ihren Freipaß als ehrliche Soldaten empfangen. Konnte also ein bürgerlich unehrlicher Mensch, z. B. ein Büttelknechtssohn, die ersehnte Ehrlichkeit nicht anders erreichen, so versuchte er als frommer Landsknecht aufgenommen zu werden; gelang auch dies nicht, so konnte er als des Profosen Stedenknecht beim Friedensschluß das ersehnte Ziel sicher erreichen.

Das eben erwähnte Ehrlichmachen im Kriegerstande geschah in der eigenthümlichen Form des FahnenSchwingers über den zu begnadenden Mann, und war von einem so schönen Gedanken befeelt, daß hierüber wohl noch ein Mehreres gesagt werden darf.

Die Fahne war was sie noch jetzt ist, das voranleuchtende Symbol der Kriegerehre, und der sie trug, der Fähdrich, der hochschlanke Rede im schimmernden Waffenrock und wallenden Federschmuck, ein ritterlich Schwert an der Seite, der stellte (nach Barthold) „das tapfere fröhliche Gewissen der Kriegerschaar“ vor.

War ein Verbrechen im Regimente verübt, so erlitt dasselbe einen Ehrenmakel. Sobald die Schandthat vom Ankläger der zum Gericht berufenen freien Soldatengemeinde kund gethan war, durften die Fähdriche ihre Fahnen nimmer fliegen lassen, sie umhüllten sie, bis das Urtheil ergangen, der Frevel gebüßt und das Regiment wieder ehrlich geworden war. Wenn dann von den Kriegsgenossen das Strafurtheil gesprochen war, dann traten die Fähdriche zu ihren Häufen, und sagten Dank für „willige Stärkung der Ehrenhaftigkeit im Regimente.“ Bevor dann der Verurtheilte seinen letzten Gang antrat, nahm er Abschied von allen Waffenbrüdern, welche er um Verzeihung bat wegen seiner Kränkung der Fahnenehre. Die Fähdriche sprachen ihm Muth ein: er dulde ja um guter kriegerischer Ehre willen, und nach

letztem Gebet that er, wie's die Soldatenehre gebot: er rannte fest und todesmuthig in die Gasse voll entgegenstarrerender Schwerter und Spieße, um durch Muth und Blut von jeglicher Schuld und Schande gereinigt, dem Träger der Ehre, dem Fähndrich, sterbend als ehrlicher Soldat in die Arme zu sinken. Um seine Leiche fielen die Waffenbrüder, betend für seiner Seelen Seligkeit, auf's Knie, dann gaben sie ihm die dreimalige Ehrensalbe aus ihren Feuerröhren, die Trommeln wirbelten, der Gewaltiger bedankte sich für willige ehrliche Regimentshaltung, und die Fähndriche ließen ihre Fahnen wiederum frei und lustig im Winde fliegen.

Fast scheint es, daß die sinnvolle Bedeutung der Fahne, als Symbol der von sittlichen Motiven beseelten Soldatenehre, nicht besser darzustellen sei, als durch diese Skizze eines jener an erhebenden Momenten nicht armen Trauerspiele, welche man militairische Executionen nennt. Darnach wird man es begreiflich finden, wenn der Kriegsmann seinem Palladium, der Fahne, auch eine gewisse heiligende, mindestens heilende und reinigende Allmacht beimaß. Und so geschah's, daß die Fahne, wenn sie in milder Gnade wallte über den in Makel gefallenem Soldaten, demselben seine Ehre wiedergab.

Und dieser schöne Gebrauch des Ehrlichmachens mittelst Fahnenschwenkung war bei allen deutschen Regimentern heimisch. Natürlich waren's keine ehrlosen Verbrechen, welchen solche Gnade nach Schiedsspruch des ehrlichen Genossen zu Theil wurde, sondern leichtere Vergehen, welche einen tilgbaren Makel zurückgelassen, wozu auch wohl die unfreiwilligen oder leichtsinnigen Berührungen der anerkannt unehrlichen Leute und Dinge zu rechnen waren. Wen im feierlichen Acte die vom Fähndrich dreimal über ihn geschwungene Fahne, dies Heiligthum des Kriegergeistes, umwallte, den durfte fortan Niemand schelten, dem gab sie Leben durch Ehre zurück.

Mit dem Sinken der ehrbaren, frommen Kriegsmannschaft, namentlich während des 30jährigen Krieges, küßte der Stand

natürlich viel von seiner innern sittlichen Ehrenhaftigkeit ein, aber der äußern Ehre blieb noch genug, um den Makel derjenigen unehrlichen Leute zu decken, welche jetzt viel leichter erwarten durften, zum Fahneneide zugelassen zu werden. Und in der That kann man es als eine der nicht häufigen guten Folgen dieses verderblichen Krieges ansehen, daß er die Zahl der unehrlichen Leute im deutschen Reiche ungemein verminderte, und zwar nicht nur in einfacher Weise durch Todtschlagen, sondern viel humaner durch Ehrlichmachen derselben. Ganze Schaaren anrühiger Subjecte strömten zu den Werbetrommeln, die aller Orten wirbelten, und fanden gewiß mit wenigen Ausnahmen willkommene Aufnahme. Freilich soll es auch mitten im größten Wirrsal der Kriegsunruhe einzelne Regimenter gegeben haben, welche nach wie vor das Examen rigorosum puncto der Ehrlichkeit, keinem Rekruten erließen. Darunter soll das kaiserliche Regiment Tieffenbach gewesen sein. Vielleicht war es Anfangs zufällig, daß gerade unter diesem Regimente eine Menge ehrlicher Handwerksbursche Dienste nahmen, welche beim Darniederliegen der Gewerbe in den Städten keine Arbeit finden konnten und sich deshalb zur Muskete bequemen mußten. Diese mögen denn ihre, dem angeborenen Junstgeiste entsprechenden, spießbürgerlichen Ehrlichkeitsbegriffe mit zur Fahne gebracht haben, und so kam's, daß „die Tieffenbacher, Gevatter Schneider und Handschuhmacher“, keinen Uehrlichen, — „weder Bartscherers-, noch Badstöbers-, noch Linnenwebers-, noch Spielmanns-Kind“ unter sich duldeten, bis im Verlauf des aufräumenden Krieges die pedantische Frage nach der Herkunft verstummte vor dem immer drängender klingenden Werben der Lärmtrommel. Da zogen sie von allen Seiten herbei, die bisher am Ehrenmakel gelitten, da sprengten die Bertwegenen unter den Söhnen der gemischdeten Stände aller Art, die engen Fesseln ihrer Geburtsverhältnisse und fanden in den Reihen der Krieger den freiesten Spielraum zur ersehnten Gewinnung von Ehre und Ruhm. Unter denen, welche ihn am besten ausgebeutet haben, steht wohl Hans Sport obenan, der Westphale vom Sporthofe im

delbrücker Lande bei Baderborn. Er, der leibeigene Bauernsohn, ein „verwerflicher Servitut unterworfenen“ junger Viehhirte, der ganz zuverlässig von jeder ehrbaren Schuster- und Schneidergilde als unehrlicher Beflecker der Zunftlehre zum Henter gejagt worden wäre, wenn er sich unterfangen hätte, als demüthiger Lehrling anzuklopfen, er that zum Glück dies nicht, sondern er folgte 1620 der lustigen Trompete eines liquifischen Dragoner-Regiments, und wurde ein Reitergeneral, wie die deutsche Kriegsgeschichte kaum einen zweiten aufzuweisen hat. Freilich brauchte er wohl zehn Jahre, bis er sich zum Officier aufschwang, dann aber, und zumal als Obrist eines eigenen Regiments, verrichtete er die unerhörtesten Thaten kühnster Reiter-tugend. Nach dem westphälischen Frieden trat der 48jährige Mann, der sich inzwischen auch ein schönes Fräulein aus dem edeln Geschlechte von Linsingen erobert hatte, in kaiserliche Kriegsdienste, und nun begann der rühmlichste Abschnitt seiner Heldenlaufbahn, als deren Krone sein glänzender Sieg über den Großvezier Ahmed Köprili und seine 250,000 Türken in Ungarn im Jahre 1664 gelten kann. „Spork“, sagte damals der fromme Kaiser Leopoldus zu ihm, indem er auf ein Crucifix hinwies, „Spork, wenn Der es nicht gethan hätte?!“ Und Spork schlug an seinen guten Degen, daß er klirrte, und erwiderte in seinem nie verleugneten westphälischen Plattdeutsch: „den Duivel oof, Majestät, de hett et dahn!“ Freilich erkannte das auch der Kaiser an, und erhob seinen Spork zum Feldmarschall und zum Reichsgrafen mit Türkenköpfen im Wappen, und dotirte ihn mit reichen böhmischen Gütern. Da lernte Spork denn auch die edle Schreibkunst und unterfertigte seine Befehle eigenhändig „Spork, Graf“, wie gekrönte Regenten zu thun pflegen: „Karl, Herzog“, oder „Friedrich, Kurfürst“; und wer das bekrittelte, dem sagte er: „ic was eher Spork als Graf.“ Und damals entließ auch der Fürstbischof von Baderborn des Herrn Reichsgrafen Bruder und dessen Nachkommen, die Bewohner des Sporkhofes, ihrer Leibeigenschaft, und machte sie zu freien ehrlichen Leuten. — Das ist, nach Levin Schücking, die Geschichte von Hans Spork,

dem's beinaß so gut glückte, wie weiland dem Schäferknaben David, welcher seine Rittersporen an dem Riesen Goliath verdiente, und sich dann mittelst fernerer kriegerischer Thaten zum König in Israel emporgeschwungen hat.

Auch der Soldatenstand hat seine Zopfzeit gehabt, und auf eine jeweilige Verjüngung des altgermanischen Krieger- und Helbengeistes ist im vorigen Jahrhundert regelmäßig wieder eine Periode des Ramaschendienstes gefolgt. Dennoch haben sich manche Ueberreste alter Kriegersitten noch bis auf unsere Zeiten erhalten, und damit auch eine Art Nachklang des Ehrlichmachens durch Fahnenstchwung. Es gereicht dem Verfasser zum besondern Vergnügen, daß er zum Schlusse von solcher Heilung kranker Ehre noch drei erbauliche Geschichten erzählen kann, welche sich in seiner Vaterstadt Hamburg zugetragen haben.

Es war im Februar des Jahres 1770, als bei Gelegenheit einer Staupbesen-Execution vor der Frohnerlei, ein Soldat des dabei Ordnung haltenden Militair- Detachements, in einen Conflict gerieth mit dem Henkersknecht Schwarz. Die Händel entstanden durch die Schuld der Engel Pipers, einer der Mägde des Frohns. Der Soldat (Joh. Jac. Blath, von der Leibcompagnie des Commandanten, Generallieutenants Freiherrn Jahnus von Eberstädt) nahm die Sache leicht und setzte dem Frohnsknecht das volle Gewicht seiner verachteten Condition entgegen, worauf diesen alle Besonnenheit dergestalt verließ, daß er sich nicht entblödete, dem ehrlichen Musketier einen Faustschlag zu verfehen. Es folgte ungeheure Aufregung, sofortiges durch den Frohn vollzogenes Festnehmen des frechen Kerls, welcher damit der Gefahr, gesteinigt zu werden, entging. Der Prätor ließ ihn in Eisen legen. Der Commandant berichtete unmittelbar an den Senat und forderte Satisfaction und Ehrenerklärung für seinen wackern Musketier. Der Senat ging vollständig darauf ein, Engel Pipers wurde zu vier Wochen niedrigsten Gefängnisses (in den Thurm, ge-

nannt Roggenliste), Frohntknecht Schwarz zur Stadtverweisung verurtheilt, und für den Musketier Plath die Ehrlichmachung in folgender Manier erkannt. Drei Tage nach einander wurde auf der Wachtparade, nach vorausgegangenem Trommelwirbel, unter Präsentirung des Gewehrs, vom Ober-Auditeur ein Senatsbeschuß verlesen, in welchem dieser Stadt ordentliche Obrigkeit erklärte: daß der Musketier Plath durch jenen Schlag nicht für unehrlich geworden zu achten sei, daß er vielmehr nach wie vor seiner vollen Ehre theilhaftig bleiben solle, weshalb einem Jeglichen bei strenger Ahnung befohlen werde, ihm deshalb niemals den geringsten Vortwurf zu machen oder „allerhand üble Discourse dieserwegen zu halten.“ Ja der Senat ging in stadtväterlicher Fürsorge noch weiter, er ersuchte den ältesten Bürgermeister als Generalissimus, dem Musketier Plath zu weiterem Avancement behülflich zu sein, „damit jede Macula noch völliger von ihm genommen werde.“

Die zweite Geschichte ist diese. Zu Ende des vorigen oder Anfangs dieses Jahrhunderts schlendert eines schönen Morgens ein rothrückiger Stadtsoldat hiesiger Garnison, dienstfrei und müßig durch die Straßen. Da gewahrt er einen Mann in schwerer Arbeit beschäftigt, um ein von der Schleife gefallenes todttes Pferd wieder hinauf zu laden. Gutmüthig von Natur und gefälligen mitleidigen Gemüths, kann er's nicht länger unthätig ansehen, wie der arme alte Mann sich so ablagen muß, und doch das Beest nicht auf die „Slöpe“ bringen kann, — er besinnt sich also keinen Augenblick, sondern folgt unwillkürlich dem raschen Antriebe seines guten Herzens: greift das todtte Roß mit kräftigen Fäusten an und fördert das nützliche Werk alsobald zu Ende. Durch das Bewußtsein einer guten That und den dankbaren Händedruck des greisen Mannes reichlich belohnt, will er seines Weges gehen, und so eben einen guten Bekannten unter den inzwischen zahlreich versammelten Zuschauern anreden, als dieser vor ihm zurückweicht, und aus dem Haufen vielfache Rügen seines Verfahrens laut werden. Da wird ihm sein Verbrechen gegen das Gesetz der Volksehre klar, welches

denn auch so mächtig sich erweist, daß seine Cameraden ihn meiden, daß die ganze Compagnie einhellig beschließt, nicht länger mit Dem zu dienen, der freiwillig dem Schinder bei seiner Arbeit geholfen, der dem Abdecker die Hand gegeben.

Als einst der treffliche Herzog Karl August von Weimar der Section eines Lieblingsrosses beigewohnt und nun dem fungirenden Scharfrichterknecht durch den Leibjäger einen Thaler reichen lassen wollte, legte dieser das Geldstück nicht in die bereits dargebotene Hand des unehrlichen Mannes, sondern auf eine Karre. Der edle Herzog, dies gewahrend, sagte: „Albernheit“, — nahm den Thaler und händigte ihn mit den freundlichen Worten: „Da, Landsmann, nimm ein Trinkgeld von mir“, dem hierdurch zur Menschenwürde erhobenen Knecht ein, der dann hocherfreut in die durchläuchtige Hand griff und dazu sagte: „Ich bin nur ein sehr armer Kerl, aber dieser Thaler soll in meiner Familie vererben und niemals kleingemacht werden.“

Wenn diese schöne Geschichte damals schon passirt oder in Hamburg bekannt gewesen wäre, — wer weiß, vielleicht hätte einer der erleuchteten vier Bürgermeister eben so kühn dem albernen Vorurtheil die Stirn geboten, um durch eine ähnliche Demonstration dem armen Soldaten eine Reparation d'honneur zu verschaffen. Aber Magnifici erfuhren vermuthlich von der Sache damals noch nichts. Und so schien denn der gute Mensch sonder Gnade der Weltstellung eines lastenlosen Paria anheim zu fallen, als endlich seine Officiere, die ihn ungern entließen, seine Rettung versuchten. Es wurde also ein ordentliches Kriegsgericht über ihn gehalten. Unter dem Vorsitz eines Lieutenants erkannten 2 Sergeanten, 2 Corporale und 4 Gemeine zu Recht, daß der gute Kerl, allerdings unehrlich geworden, dennoch, die weil sein Makel aus keiner moralisch ehrlosen That entsprungen, mittelst Fahnenstwekens über ihn nach Soldatenbrauch wieder ehrlich gemacht werden könne und dürfe. Dictum factum! Tags darauf formirten die dienstfreien Compagnien des Regiments auf dem Pferdemarkte ein Quarré. Der Kerl, ohne Waffen, mußte vortreten. Nachdem der Ober-Auditeur die Sentenz ver-

lesen, kniete Jener nieder, der Fähndrich trat vor und schwenkte dreimal die Fahne über ihn, worauf der Capitain ausrief: „nunmehr stehe auf als ein ehrlicher Soldat.“ Und er stand auf als ein ehrlicher Mann und Soldat, die Waffen wurden ihm zurückgegeben, er trat in Reih' und Glied, und verblieb bis an sein selig Ende in allen Ehren und Würden eines Grenadiers hiesiger Garnison. Ja, er hatte aus diesem Handel noch die besondere Auszeichnung davon getragen, daß er in Hamburg unter dem Beinamen „der ehrliche Mann“ eine Stadtmerkwürdigkeit geworden war. Und da außer ihm Niemand in Hamburg existirte, dem die Ehrlichkeit in solcher Weise öffentlich documentirt war, so nannte man ihn auch wohl „den einzigen ehrlichen Mann in Hamburg.“

Die dritte Geschichte ist noch neuer und hat zu unserer Zeit in Rizebüttel unter der Amtmannschaft des trefflichen Abendroth stattgefunden. Es sollten dort zwei arme Sünder hingerichtet werden, Complicen einer verruchten Räuberbande der Nachbarschaft, wozu, wie gebräuchlich, der hamburgische Scharfrichter (Hennings V.) mit seinen Leuten auf eine Gastrolle geladen war, da das Amt Rizebüttel wohl einen Abbecker, aber wegen glücklicher Seltenheit hochnothpeinlicher Fälle keinen geschulten Nachrichter unterhält. Am Vorabende des großen Tages hatten die gefürchteten und dennoch mit angenehmen Grauen angestarrten Gäste sich hierhin dorthin zerstreut, um sich das Meer und die Gelegenheit des Ländchens zu besehen. Einer der Knechte, von der salzigen Seeluft durstig geworden, tritt in eins der vielen Wirthshäuser, wo er sich von den wenigen Gästen nicht erkannt sieht, also ganz fröhlich zu kneipen beginnt. Sein Gegenüber am Tische, ein junger, vielleicht etwas angetrunkenener Bauerbursch von den Geestdörfern, findet Gefallen an dem kräftigen Mann, dessen Manieren den gewandten Großstädter verrathen, und der doch so leutselig mit dem ungehobelten Sohn der Haide verkehrt. Der Unglückliche rückt ihm harmlos immer näher, und der hamburger Gast, seinerseits erfreut über sein seltenes Incognito und über die so ungetwohnte reinmenschliche Berührung mit „ehrlischen“

Leuten, läßt seinen Wein kommen, und ladet den Bauerburschen ein, mit zu trinken. Und der Unselige thut's, thut das Unerhörte, trinkt mit einem Henkersknecht. Kaum klingen zum dritten Male, unter Sebehoch und Bruder=du, die Gläser an einander, da erhebt sich unter neuangekommenen Gästen, die das Incognito des ledigen Fremdlinge durchschauen, ein dumpfes Gemurmel. Der, dem es zunächst galt, verstand dergleichen schon, er legte gelassen ein großes Stück Geld auf den Tisch und verschwand. Nun fiel Alles über den armen betölpelten Burschen her, welcher ganz umnebelt dastand, und endlich, als ihm der Staar gekochten war, im Zustande grenzenloser Bestürzung von dannen rannte.

Die Execution war längst geschehen, das Gespräch über ihren Verlauf bereits verstummt und Alles wieder im gewohnten Gleise, als der Amtmann Abendroth Kunde erhielt von einem verwilderten Menschen, der in des Amtes ödestem Revier hause, von Wurzeln und Kräutern sich nähre wie Nebukadnezar, oder von Muscheln und Krabben wie Robinson Crusoe; der unter freiem Himmel in Moorgebüschen übernachtete, und sicherlich nahe daran sei zu verschmachten. Es war derselbe Bauerbursch, der mit dem Henker getrunken, dadurch unehrlieh geworden, von seiner Familie, seiner Genossenschaft, ja von allen Dorfmarken des Amtes ausgestoßen, als ein Geächteter, fried=, echt= und rechtlos umherirrte, im Zustande allervollkommenster Verzweiflung. Der Amtmann ließ sogleich die beiden Schultheißen des Amtes rufen, und beauftragte sie, für den armen Teufel bestens zu sorgen und durch geeignete Vorstellungen bei der Familie und Dorfschaft seine Rückkehr zu bewirken. Die Schultheißen aber nahmen eine Priße nach der andern, machten äußerst bedenkliche Mienen und erklärten endlich rund heraus: das ginge nicht, das Factum wäre notorisch, und deshalb weder jenes Menschen Unehrliehheit, noch seine Ausstoßung rückgängig zu machen. „Dummes Zeug, dummes Zeug“, unterbrach sie wohl zehnmal der Amtmann (er sagte in seiner cordialen Weise diese Worte plattdeutsch: „Dumm' Tülig!“) und stellte ihnen das Thörichte,

ja das Unmenschliche solchen Vorurtheils und dessen grausame Folgen recht energisch vor. Vergebens! Vergebens auch bewies er ihnen, daß das Reichsgesetz von 1731 (XIII, 1.) das Unehrlichhalten solcher Personen, „die unwissend oder unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen sind“, ausdrücklich und streng verboten habe, — die Schultheißer mußten das zugeben, aber dennoch blieben sie dabei, daß Volksstimme und Volksurtheil sich nicht ändern und durch kein Reichsmandat aufheben lasse; und als der Amtmann diese Ansicht wiederholt als Unsinn und dummes Zeug bezeichnete, replicirten sie, mit feiner Beziehung auf eine Stelle der erst kürzlich erschienenen neuesten Schrift des Amtmanns: Se. Hochweisheit habe ja selbst geäußert und drucken lassen, daß Volksstimme Gottesstimme sei, — daß man Volksbräuche und =Ansichten allerdings respectiren müsse! — „Was soll denn aber aus dem armen Kerl werden?“ fragte der Amtmann. „Was Gott will!“ entgegneten die Schultheißer und empfahlen sich rasch in diesem Augenblick, als der Amtmann in Nachdenken versunken schien.

Dieser, bekanntlich ein ebenso praktischer und energischer als humaner Mann, hatte den einzig möglichen Weg der Hilfe bald gefunden. Er erinnerte sich des militairischen Verfahrens zur Ehrlichmachung eines in Rakel gefallenen Soldaten, und traf augenblicklich Anstalten, dasselbe auf den vorliegenden Fall analogisch anzuwenden.

Vorerst wurde der halbverhungerte Sohn der Wilbnis irgendwo ausgekundschaftet und in Gewahrsam der Schloßwache gebracht, allwo der Gerichtsactuar Lt. Ghe ihn verhörte, worauf der Amtmann unter das Protocol ein motivirtes Buß- und Gnaden = Erkenntniß schrieb, so leserlich als er's vermochte, denn bekanntlich war er gerade kein Kalligraph.

Das erst einige Zeit vorher neu erschaffene und vom Amtmann trefflich organisirte Bürgermilitair im Amte Nizebittel hatte täglich neben einigen andern Posten, die Schloßwache zu besetzen. Zu deren Ablösung befahl er nun heute eine ganze Compagnie mit der Bataillons-Fahne und dem übrigen Officier-

Corps. Als nun diese Mannschaft vor dem Schlosse aufgestellt war, und eine ansehnliche Versammlung ehrbarer Amtsbürger, nebst dem nie fehlenden Jan-Hagel der neugierigen Schuljugend sich freiwillig eingefunden hatte, da erschien der Herr Amtmann, gefolgt vom Gerichtspersonale, worauf der unehrlüche Bauerbursch, eine blasse vergrämte Leidensgestalt, vom Polizeidiener herbeigeholt wurde. Der arme Mensch zitterte wie Espenlaub, denn Angesichts der Menge bewaffneter Krieger fuhr ihm der Gedanke in die abgemagerten Glieder, er solle jetzt stracks standrechtlich erschossen werden. Es konnte ihm den schreckhaften Sterbegeanken nicht bannen, als nun der alte Actuarus mit ernster eintöniger Stimme das Protocoll nebst Erkenntniß verlas, da er dessen Sinn nicht im Entferntesten begriff. Dasselbe legte des Burschen Verbrechen untwürdiger Gemeinschaft mit einem Hentersknechte dar, bemäntelte es aber thunlichst mit Annahme franeberwirrender Berauschtigkeit, fand ferner jedenfalls, nach Ertheilung eines gehörigen Verweises, in billiger Anrechnung seines darauf ausgestandenen Elends, einen genugsamen Grund zur Pardonirung, und erkannte schließlich diese Begnadigung durch Ehrlichmachen mittelst FahnenSchwenkens.

Da der Bursch, wie gesagt, von der ganzen Procebur nicht das Geringste begriff, so erreichte seine Todesangst den Gipfel, als es nun hieß: „Inie nieder.“ Die Augen schließend folgte er mechanisch dem Befehl, mechanisch öffnete er sie wieder, als er ein wundersames Wehen und Wallen, wie Adlersfittige oder Engelsflügel, über sich spürte. Und höchlichst erstaunt begleitete sein Blick die Bewegungen der Fahne, welche der vorgetretene Fähndrich langsam und feierlich dreimal über ihn schwenkte. Raum vom Vorgefühl wiedergewonnenen Lebens durchrieselt, erhob sich der arme Schächer und starrte den Amtmann an, als dieser nun sprach: „Stehe auf, mein Sohn, als ein ehrlicher Mann, und bleibe fortan der Ehre eingedenk, die dir jetzt widerfahren, damit du dereinst als ehrlicher Mann vor Gott treten kannst.“ Er fügte noch einige schöne passende Worte hinzu, die sowohl den Hergang jenes Vergehens, als den eben erfolgten

Act nachträglich erläuterten, und als er seine entschiedene Absicht verkündete, den Burschen von nun an wieder von Jedermann als ehrlich anerkannt zu wissen, da verfehlte seine kräftige Sprache des besten Eindrucks auf die zahlreich Versammelten nicht. Zur Bestätigung alles Gesagten reichte er nun dem Burschen die Hand, Actuar und Schultheißen des Gerichts folgten mit vorartheilsfreiesten Händedrücken. —

Hiernit war der officielle Act des Drama's zu Ende. Da der Amtmann aber sah, daß der von Todesangst zur Lebenslust nur sehr langsam erwachende Bursch noch immer ganz schwachmüthig da stand, und wohl einiger Stärkung bedürfe, so that er aus gutem Herzen noch ein Uebriges. Er ließ aus seinem Schloßkeller einen Pokal edeln Rheintweins kommen; den nahm er, trank daraus und ließ auch den Burschen daraus trinken, sprechend: „Nun hast Du mit einem hamburger Senator, Deinem Amtmann, getrunken, nun wird kein ehrlicher Rißbüttler sich weigern, wieder mit Dir zu trinken.“

Und er trank, der Bursch, in langen durstigen Zügen, und der Wein goß neues Leben in die Adern des Wiedergeborenen, der dem Zauber des Ueberganges von tiefster Schmach zur höchsten Ehrenfülle nun endlich völlig traute. Mit einem lauten Freudenschrei sprang er baumhoch in die Luft, dann nahmen ihn zwei wiedergewonnene Freunde in die Mitte, ein ganzer Schwarm von Augenzeugen des Actes schloß sich an, und so wurde derselbe, der noch kurz zuvor ein Gegenstand allgemeiner Achtung war, wie im Triumphzuge in sein Heimathsdorf, in sein Elternhaus zurückgeführt. Die frohe Kunde seiner Begnadigung war ihm durch die fliegende Post der Schulbuben schon vorangeeilt: er wurde fröhlich willkommen geheißen, und blieb fortan lebenslang, als ein vor allen Amtseingefessenen hoch Ausgezeichneter, der sehr geehrte Gegenstand des Stolzes seiner Markgenossen.

Diese letzte Geschichte hat dem Verfasser ein kürzlich verstor-
bener, sehr ehrenwerther Mitbürger erzählt, der damals, als junger
Kaufmann nach London reisend und wegen widrigen Windes in
Curhaven weilend, des Herganges Augenzeuge gewesen ist. Und
bestätigt hat die Hauptmomente dieser Erzählung ein alter
rißebütteler Ehrenmann und Würdenträger, dessen briefliche Mit-
theilung mit den Worten schließt: „in dem ganzen Verfahren
offenbart sich die schöne Denk- und Handlungsweise des uns
ewig lieben Abendroth!“ —



Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.
(G. A. Pflüger.)

